BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<366076249200 14

<366076249200 14

Bayer. Staatsbibliothek

Med. Pol
BK

Die

gerichtliche Arzneiwissenschaft

in

ihrer Anwendung,

---

oder

die Anweisung

zu

zweckmäßigen und legalen medizinischen Untersuchungen, Erstattung der Untersuchungs-Berichte und Gutachten in den vorzüglichsten medizinisch-gerichtlichen Fällen,

nach einer

systematischen Ordnung dargestellt

und

durchgehends mit lehrreichen Beispielen von ärztlichen Untersuchungs-Berichten und Gutachten beleuchtet,

zum Gebrauche

für

gerichtliche Medizinalpersonen und Richter

bearbeitet und herausgegeben

von

Anton Dorn,

der Arzneiwissenschaft Doktor, Königl. Baier. Medizinal-, Kreis- und Komitée-Rathe, dann öffentlichen Lehrer der Pathologie und Semiotik an der Schule für Landärzte zu Bamberg.

München, 1813.

bei Franz Seraph Hübschmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Zehen Jahre hindurch habe ich in dem Fürstenthume Bamberg das Amt eines Land- und Stadtphysikus verwaltet; über zwanzig Jahre bin ich öffentlicher Lehrer in verschiedenen Lehrfächern der Medizin; mehrere Jahre lang war ich Mitglied der medizinischen Fakultät auf der vormaligen Universität zu Bamberg, und von der königlich-baierischen Regierung in diesem Lande wurde ich zum Medizinal- und in der Folge auch zum Kreis- und Komitée-Rathe befördert.

Auf diesen verschiedenen Posten konnte es mir nicht an häufiger Gelegenheit mangeln, in der Staatsarzneiwissenschaft, und besonders in einem ihrer wichtigsten Zweige, in der gerichtlichen Medizin zu arbeiten. Als Physiker war es, bei meinem sehr ausgebreiteten Wirkungskreise, ohnehin mein alltägliches Berufs-Geschäft, medizinisch-gerichtliche Fälle zu bearbeiten, und als Mitglied der medizinischen Fakultät, dann als Medizinal- Kreis- und Komitée-Rath waren mir die Referate nicht selten, die medizinisch-gericht-

lichen Arbeiten anderer Physiker zu prüfen und darüber ein entscheidendes Gutachten abzufassen. Als vieljähriger Lehrer foderte es öfters mein Beruf, über gerichtliche Medizin öffentliche Vorlesungen zu halten. Uebrigens gehörte das Studium dieser Doktrin von jeher zu meinen Lieblings-Geschäften, welches für mich ein besonderer Beweggrund war, mich demselben mit vorzüglichem Eifer und besonderer Thätigkeit zu widmen.

Bei diesen Gelegenheiten konnten mir nun die auffallenden Mängel und Unvollkommenheiten nicht entgehen, welche so oft in der Ausübung medizinisch-gerichtlicher Geschäfte statt finden. Sowohl an mir selbst und an meinen Arbeiten, als an den Arbeiten anderer, die in meine Hände kamen, beobachtete ich das Mangelhafte einer hinlänglichen praktischen Ausbildung in dieser Doktrin so sehr, daß ich es mir zur besonderen Angelegenheit machte, den Ursachen hievon nachzuspühren. Die Aufgabe war bald gelöst, denn unter andern mußte ich nämlich bald einsehen: daß es dem gericht-ärztlichen Geschäftsmanne von allen Seiten an einem hinlänglichen praktischen Unterrichte zur Ausübung seiner wichtigen Geschäfte fehle, indem weder in dem öffentlichen Unterrichte in dieser Doktrin, noch in den vorhandenen Schriften über dieselbe etwas befriedigendes für dieses Bedürfniß zu finden ist.

Dieses bestimmte mich, mir selbst die Aufgabe zu machen, und jene Stunden, welche mir meine häufigen Berufs-Geschäfte übrig lassen würden, der Bearbeitung des praktischen Theils der gerichtlichen Arzneiwissenschaft besonders zu widmen, theils um dadurch mich selbst zu belehren, theils auch, um durch öffentliche Mittheilung meiner Arbeit jenen Individuen nüzlich zu werden, welche die Ausübung dieser wichtigen Doktrin zu ihrem Berufe machen wollen.

Das Ganze dieser Bearbeitung sollte nach dem Plane, den ich mir hiezu vorgezeichnet hatte, in zwei Hauptttheile zerfallen, wovon der eine das Allgemeine der medizinisch-gerichtlichen Praxis, der andere aber das Besondere derselben umfaßt. Das Allgemeine sollte die Anweisung zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen überhaupt, und zur Abfassung der erfoderlichen Untersuchungs-Berichte und Gutachten bei den verschiedenen medizinischen Instanzen enthalten. Das Besondere aber sollte diese Gegenstände in Beziehung und Anwendung auf einzelne Fälle behandeln, welche nach einer systematischen Ordnung, so wie solche diese Doktrin für ausübende gerichtliche Medizinalpersonen am brauchbarsten darbiethet, aufgestellt werden, und wobei jedesmal die Erörterung nachstehender Punkte vorzüglich berücksichtiget wird, nämlich:

1) Welche Streitfragen können bei jedem einzelnen Falle in Beziehung auf die Geseze vorkommen?

2) Welche Mittel stehen uns zu Gebote, dergleichen Streitfragen jedesmal gehörig auszumitteln?

3) Wie muß die Untersuchung selbst in einzelnen Fällen angestellt werden, um zu diesem Zwecke zu gelangen?

4) Wie muß endlich der Untersuchungs-Bericht und das Gutachten in jedem individuellen Falle in Beziehung auf die betreffenden Streitfragen abgefaßt werden, um allen Foderungen der Wissenschaft sowohl, als der Geseze hinreichend zu entsprechen?

Jeder besondere Gegenstand dieser Doktrin sollte ferner nach seiner Wichtigkeit durch interessante Beispiele hinreichend erläutert werden. Meine häufigen Arbeiten in diesem Fache der Medizin seit mehreren Jahren sezen mich in den Stand, die meisten Fälle von Wichtigkeit aus meinem eigenen Vorrathe mit lehrreichen Beispielen von gepflogenen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen, erstatteten Untersuchungs-Berichten und Gutachten zu belegen, und wo dieses nicht hinreicht, sollten interessante Belege aus anderen, sowohl älteren als neueren Schriften mit möglichster Auswahl und Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit entweder dem Inhalte oder der Bear-

beitung und Form nach ausgehoben, und zum praktischen Unterrichte erfoderlich benüzt werden, und so hoffte ich nach und nach ein vollständiges praktisch-brauchbares Ganze zu liefern.

Diese Arbeit ist nun größtentheils vollendet. Ich wage es daher, dem gelehrten Publikum den ersten Theil dieses Werks, nämlich das Allgemeine der gerichtlich-medizinischen Praxis zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Der zweite Theil, der das Besondere derselben umfassen wird, soll in den dem Plane angemessenen Abtheilungen, sobald als möglich in getheilten Heften nachfolgen, wenn anders der öffentliche Beifall diesem Vorhaben günstig seyn wird.

Ich kenne das Wichtige und Beschwerliche einer solchen Unternehmung zu gut, als daß ich meine Arbeit überhaupt für etwas mehr, als für einen gewagten Versuch in einem so schwer zu bearbeitenden Felde ansehen sollte, und ich bin daher auch bescheiden genug, ohne allen Anspruch vor dem gelehrten Publikum zu erscheinen. Ob dieser Versuch, und in wie fern er gelungen sey, mögen kompetente und unpartheiische Richter entscheiden. Wäre derselbe auch nur zum Theile gelungen, so könnte es mich freuen, der Menschheit durch meine Arbeit genüzt zu haben. Ist es mir aber durchaus nicht gelungen, den Beifall zu ärndten, so möge dieß wenigstens ein Wink

für andere größere Männer in dieser Wissenschaft seyn, diese Bahn recht bald nach mir zu betreten, um durch eine vollkommnere Bearbeitung eines für die Menschheit so wichtigen Feldes einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen — und so ist auf jeden Fall mein Wunsch befriedigt und das Ziel erreicht.

Uebrigens kann ich versichern, daß mich weder jugendlicher Eifer, noch eitle und unzeitige Autorsucht zu diesem Schritte verleitet haben; ich hatte dabei einzig zur Absicht, meinen Amtsbrüdern, und dadurch der Menschheit nüzlich zu werden; darum machte ich es mir auch zum strengsten Geseze, ohne alle Anmassung von Originalität und Neuheit, die Schriften meiner Vorgänger und Zeitgenossen fleißig zu nüzen, überall das Wahre, Nüzliche und Praktisch-Brauchbare sorgfältig aufzusuchen, und wo ich es auch immer finden würde, zu meinem Zwecke auszuheben und in diese Schrift aufzunehmen. Nur dann, wenn sich in den vorhandenen Schriften Lücken ergeben, sollte es mein Bestreben seyn, dieselben nach meinen Kräften auszufüllen, um dadurch ein möglichst vollständiges Ganze zu bilden. Indem ich dieses Bekenntniß hier öffentlich ablege, kann man mir es nicht zum Vorwurfe machen, noch weniger aber mich eines Plagiats beschuldigen, wenn ich öfters das von anderen Geschriebene sogar wörtlich nachgeschrieben habe. Was mir wahr und gut gesagt schien, wollte ich eben darum nicht anders sagen, am we-

nigsten aber wollte ich mich deshalb anderer Worte bedienen, um, wie es so oft der Fall ist, fremdes Eigenthum darunter zu verbergen.

Im Vortrage selbst war Deutlichkeit und Verständlichkeit meine Hauptabsicht, um von allen verstanden zu werden. Ich wollte daher nicht für Aerzte allein, sondern auch für andere gerichtliche Medizinalpersonen und selbst für Rechtsgelehrte — nicht für den eigentlichen Schulgelehrten, sondern für den medizinisch - gerichtlichen Geschäftsmann schreiben; darum wählte ich auch eine einfache ungekünstelte Schreibart, verzichtend auf allen gelehrten Prunk, auf Schönheit und Zierlichkeit im Ausdrucke, besonders nach der erhabenen und blumenreichen, aber für den größten Theil dunklen und unverständlichen Sprache des modernen Zeitalters.

Endlich möchte es vielleicht auch noch in den Augen mancher Kritiker einer Rechtfertigung bedürfen, daß ich dem Werke Anmerkungen beigefügt habe, welche beinahe die Hälfte des Textes ausmachen. Meine Absicht war, dadurch den Landgerichtsärzten einen besonderen Dienst zu leisten. Die Bemerkungen sind theils Beisäze von mir selbst, größtentheils aber Auszüge aus anderen guten Schriften, die dazu geeignet sind, über interessante Gegenstände mehr Belehrung zu verbreiten; da in den gegenwärtigen Zeiten jeder Aufwand auf Literatur so sehr vermieden

werden muß, so hielt ich es für besonders nüzlich und nothwendig, die Schriften anderer in der Art zu benüzen, um durch belehrende Auszüge den Ankauf mancher derselben entbehrlich zu machen.

Möchte diese Schrift dem Staate einigen Nuzen bringen? Dieß ist mein einziger Wunsch, so wie es meine einzige Absicht war.

Bamberg, im Juli 1812.

Der Verfasser.

Allgemeine Uebersicht des Ganzen.

Erster Theil.

Das Allgemeine der medizinisch-gerichtlichen Praxis.

Allgemeine Literatur der gerichtlichen Medizin mit Auswahl der brauchbarsten Schriften.

Erste Abhandlung, als Einleitung betrachtet.

1) Begriff, Zweck und Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.
2) Umfang und Wichtigkeit derselben.
3) Nothwendigkeit einer besonderen Ausbildung in dieser Disziplin. — Die Hauptmomente hiezu, a) moralische Bildung, b) wissenschaftliche Bildung in den philosophischen Wissenschaften, in medizinischen Wissenschaften überhaupt, und insbesondere in dem Theoretischen und Praktischen der gerichtlichen Medizin. — Kenntniß der Gesetze, und der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die hieher einen Bezug haben. — Uebung in einem guten und verständlichen schriftlichen Vortrage.
4) Die Mittel zu einer solchen Bildung: a) öffentlicher Unterricht auf Schulen, b) praktische Uebungen unter Leitung eines Gerichtsarzts oder eines Medizinal-Kollegiums, c) Lektüre.
5) Unvollkommener Zustand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft überhaupt. — Vernachlässigte Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen. — Die Folgen hievon. — Die Ursachen und Hindernisse, welche im Wege stehen.

Zweite Abhandlung. Die Gegenstände der gerichtlichen Medizin und die Eintheilung derselben.

1) Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft überhaupt.

2) Eintheilung und Ordnung derselben a) nach Verschiedenheit des rechtlichen Forums, wohin sie gehören, b) nach der anscheinenden Wichtigkeit der Gegenstände, c) nach dem wissenschaftlichen System der Medizin überhaupt, d) nach allgemeinen Rubriken, unter welche alle medizinisch = gerichtliche Fälle subsumirt werden können, e) nach einer mehr mechanischen Ordnung, nach dem natürlichen Zusammenhang der Gegenstände.

5) Würdigung dieser verschiedenen Eintheilungen, Auswahl der Ordnung, nach welcher die Gegenstände in der gegenwärtigen Schrift abgehandelt werden sollen.

Dritte Abhandlung. Die zweckmäßige Behandlung medizinisch = gerichtlicher Fälle im Allgemeinen.

Worin die Behandlung medizinisch = gerichtlicher Fälle überhaupt bestehe? — Behandlung medizinisch = gerichtlicher Fälle bei verschiedenen medizinischen Instanzen. — Zweckmäßigkeit und Legalität solcher Behandlungen. — Nothwendigkeit einer allgemeinen Vorschrift hiezu.

Erste Abtheilung. Behandlung medizinisch = gerichtlicher Fälle bei der ersten medizinisch = gerichtlichen Instanz.

Erster Abschnitt. Vorbereitung zu gerichtlichen Untersuchungen.

Verbindlichkeit der Medizinalpersonen überhaupt zu Anzeigen bei dem Richter in medizinisch = gerichtlichen Fällen u. s. w. — Pflichten des Richters bei geschehener Anzeige. — Gegenstand der Untersuchung, — welcher derselbe sey. —

Der Rekognitions- oder erste Inspektions-Akt. — Ueber die nothwendige ärztliche und wundärztliche Hülfe. — Ueber Rettungs-Versuche u. dgl. in medizinisch-gerichtlichen Fällen, und die nothwendige Sorge dafür. — Aufbewahrung der Gegenstände bis zur Untersuchung. — Aufhebung und Transportirung des Gegenstands nach einen andern Ort. — Ort der Untersuchung. — Zeit derselben. — Nöthiges richterliches Personale dabei. — Nöthiges Medizinalpersonale. — Erfodernisse und Eigenschaften derselben. — Sicherung dieser Erfodernisse durch hinlängliche Prüfungen. — Verpflichtung. — Richterliche Auffoderung der Medizinalpersonen bei vorkommenden Fällen. — Verhältniß des Richters und der gerichtlichen Medizinalpersonen zu einander. — Verbindlichkeiten der Lezteren im Falle einer gerichtlichen Auffoderung. — Nöthige Information des gerichtlichen Medizinalpersonals von Seite des Richters zum Behuf der medizinischen Untersuchung. — Nöthige Geräthschaften.

Zweiter Abschnitt. Die medizinisch-gerichtliche Untersuchung selbst.

Worin dieselbe im Allgemeinen besteht. — Ihre Verschiedenheit. — Nothwendigkeit einer mehrfachen, verschiedenen und wiederholten Untersuchung in demselben Falle. — Was bei einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung überhaupt zu berücksichtigen ist. — Wirkungskreis des Richters und der gerichtlichen Zeugen. — Wirkungskreis der verschiedenen Medizinalpersonen überhaupt, dann des Gerichtsarzts, des Wundarzts, des Geburtshelfers, der Hebamme und des Apothekers insbesondere. — Wesentliche Erfodernisse einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung im Allgemeinen.

Dritter Abschnitt. Der medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Bericht, Visum repertum.

Worin derselbe überhaupt besteht. Was zur Brauchbarkeit solcher Berichte erfodert wird. — Was zur Legalität derselben gehört. — Wann und von wem dieselben gefertigt werden sollen. — Wesentliche Beschaffenheit und Form derselben.

Vierter Abschnitt. Das medizinisch-gerichtliche Gutachten, Elogium medicum.

Worin dasselbe überhaupt besteht. — Erfoderniße eines solchen Gutachtens im Allgemeinen. — Erfoderniße zur Legalität desselben. — Wer das medizinische Gutachten zu fertigen und zu unterschreiben hat. — Die Zeit, wann dasselbe erstattet werden soll. — Wesentliche Beschaffenheit und Form desselben

Fünfter Abschnitt. Gültigkeit und rechtlicher Werth medizinisch-gerichtlicher Handlungen und Aussagen vor dem Richter.

Worin er überhaupt besteht, und worauf er sich gründet. — Glaubwürdigkeit einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung insbesondere, — des medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Berichts, — des medizinisch-gerichtlichen Gutachtens. — Umstände, unter welchen die Glaubwürdigkeit medizinisch-gerichtlicher Handlungen und Aussagen überhaupt eine Beschränkung leidet, oder ganz aufgehoben wird. — Verantwortlichkeit und Strafen der Medizinalpersonen wegen begangenen Fehlern in medizinisch-gerichtlichen Geschäften. — Geringschäzung medizinisch-gerichtlicher Handlungen und Aussagen von Seite der Rechtsgelehrten, und die vorzüglichsten Ursachen hievon.

Zweite Abtheilung. Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle bei den höheren medizinisch-gerichtlichen Behörden.

Höhere medizinisch-gerichtliche Instanzen, — welche diese sind? — Worin ihre Geschäfte überhaupt bestehen? — Verschiedenheit derselben von den Geschäften bei der ersten medizinischen Instanz. — Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer Appellation an eine solche Behörde. — Der Geschäftsgang bei diesen Behörden. — Wesentliche Erfodernisse zu einer solchen Untersuchung und Beurtheilung. — Form eines solchen Gutachtens. — Gültigkeit und rechtlicher Werth desselben.

Vierte Abhandlung. Von den angemessenen Taxen für Medizinalpersonen, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen, als Anhang betrachtet.

Von Arzneien und Apotheker-Taxen. — Von Taxen der Medizinalpersonen überhaupt — der ausübenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Zahnärzte, Thierärzte, insbesondere von den Rechten der Medizinalpersonen bei Konkursen. — Von Besoldungen und Taxen für gerichtliche Medizinalpersonen, für die eigentlichen medizinisch-gerichtlichen Geschäfte, und für die ärztliche oder wundärztliche Behandlung u. s. w. in medizinisch-gerichtlichen Fällen. — Von den Pflichten der Gerichte und Justizstellen die Befriedigung der Medizinalpersonen in medizinisch-gerichtlichen Geschäften betreffend.

Anmerkungen.

Zweiter Theil.

Das Besondere der medizinisch-gerichtlichen Praxis.

Erste Abtheilung. In so fern von der Zeugung eines Menschen und der Erhaltung einer Geburt die Rede ist.

Erste Unterabtheilung. Ueber Zeugungs-Vermögen und Empfängniß-Fähigkeit (Impotenz und Unfruchtbarkeit.)

Zweite Unterabtheilung. Ueber Beischlaf, Jungferschaft, Verlust derselben, gewaltsamen Beischlaf, (Nothzucht) Beischlaf im Rausche, im Schlafe, in einer Ohnmacht, oder selbst im Scheintode, naturwidrigen Beischlaf, Päderastie, Sodomie u. s. w.

Dritte Unterabtheilung. Ueber die Folgen des Beischlafs, das Daseyn und die Zeitperiode einer Schwangerschaft.

Vierte Unterabtheilung. Ueber die Existenz einer Niederkunft, und die Zeit derselben.

Fünfte Unterabtheilung. Ueber neugeborne Kinder.

a) Gestalt der Geburten, ob solche eine Mola, eine Mißgeburt, oder eine vollkommene menschliche Geburt sey, und

b) zu welchem Geschlechte sie gehöre?

c) Alter und Reife eines neugebornen Kindes, ob es eine reife oder nicht reife, früh- oder spätreife,

unzeitige oder frühzeitige Geburt sey? Zeit der Geburt, ob das Kind so eben oder schon früher geboren worden, welche bei Zwillings-Geburten die erstgeborne Frucht sey?

d) Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes.

e) Ob das Kind lebendig oder todt geboren worden, in oder gleich nach der Geburt gestorben sey.

f) Todesart eines neugebornen Kindes, ob ein solches wegen Kränklichkeit und Lebens-Schwäche, durch einen Zufall, oder durch Verschulden der Mutter, aus Unwissenheit oder boshafter Absicht, durch Unterlassung der nothwendigen Pflege, oder durch Handanlegung, oder durch Verschulden eines Dritten, z. B. durch Versehen der Geburtshelfer, Hebammen, Aerzte u. dgl. oder eines anderen gestorben sey? Welche die Ursachen bei einer vorkommenden Fehlgeburt seyen?

Zweite Abtheilung. In so fern von dem Alter, der Körper-Konstitution, Gesundheit und Krankheit eines erwachsenen Menschen an sich betrachtet die Rede ist.

Erste Unterabtheilung. Ueber das Alter eines Menschen.

Zweite Unterabtheilung. Ueber die Körper-Konstitution und Gesundheit eines solchen.

Dritte Unterabtheilung. Ueber Krankheits-Zustände in Beziehung auf ihre Wirklichkeit und Folgen (wirkliche, vorgeschützte, simulirte, angeschuldigte, verhehlte Krankheiten.) Hieher gehören auch die Untersuchungen über gefundene Körper-Theile, Knochengerippe u. dgl., ob solche von einem menschlichen Körper seyn, von welchem Alter und Geschlechte u. s. w.?

Dritte Abtheilung. Ueber verschiedene Krankheitszustände und Todesarten erwachsener Menschen in Beziehung auf die Veranlassung hiezu.

Erste Unterabtheilung. Von ihm selbst verursacht (Selbstverstümmlung, Selbstmord, Arten desselben.)

Zweite Unterabtheilung. Von einem anderen hervorgebracht.

a) Beurtheilung des körperlichen von einem anderen hervorgebrachten Zustands;

b) zweifelhafte, muthmaßliche von einem anderen herrührende Todesarten (Meuchelmord, verschiedene Arten desselben durch mechanische oder chemische Einwirkungen.)

Dritte Unterabtheilung. Bestimmung, welche unter zweien oder mehreren zugleich gefundenen Leichen zuerst gestorben sey.

Allgemeine Literatur
der
gerichtlichen Medizin mit Auswahl der brauchbarsten Schriften.

Einleitung.

Die über die gerichtliche Arzneiwissenschaft vorhandene Schriften überhaupt können, ihren verschiedenen Inhalt nach, unter folgenden Haupt-Rubriken aufgestellt werden, als:

I. Schriften, welche das Ganze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft umfassen. (Systeme, Kompendien, Institutionen u. dgl. m.)

II. Schriften, welche einzelne Fächer derselben bearbeiten, als:
1) die Geschichte und Literatur der gerichtlichen Medizin;
2) die gerichtliche Anatomie;
3) — — Chemie;
4) — — Entbindungskunde;
5) — — Psychologie u. s. w.;
6) den praktischen Theil der gerichtlichen Medizin, als a) die Kunst medizinisch-gerichtliche Untersuchungen vorzunehmen, Berichte und Gutachten abzufassen (Visa reperta zu liefern u. dgl.); b) medizinisch-gerichtliche Fälle, Wahrnehmungen, Beobachtungen, Sammlungen von Gutachten und Zeugnissen u. s. w.;
7) den juristischen Theil, d. i. die Kenntniß von Gesezen betreffend, welche auf die gerichtliche Medizin einen Bezug haben;

III. Schriften, welche nur einzelne Gegenstände abhandeln, z. B. über Zeugungs-Fähigkeit, Jungferschaft, Bei-

schlaf, Schwangerschaft und Geburt, Kindermord, Lungenprobe, Vergiftungen, Tödtlichkeit der Verlezungen u. s. m.

IV. Schriften gemischten Inhalts. (Beiträge, vermischte Aufsäze, Sammlungen, Materialien, Annalen, Journale, Archive, Magazine, Repertorien, u. dgl. m.)

Erste Abtheilung.

Vorzügliche Schriften, welche das Ganze der gerichtlichen Medizin umfassen.

Die vorzüglichsten hievon sind jedesmal mit einem Sternchen bezeichnet.

Zachiae, Paul. — Quaestiones medico legales in tres Tom. divis., Edit. Horsti. Noribergae 1626, 1666. Fol. — Es sind mehrere Editionen von diesem Werke vorhanden. als Romae, Lib. I. 1621. 4. — Lib. II. 1628. — Lib. III. 1628. — Lib. IV. 1628. — Lib. V. 1630. — Lib. VI. 1634. — Lib. VII. 1635. — Ob auch das Lib. VIII. und IX. zu Rom herausgekommen, und wann, findet man nirgendwo aufgezeichnet, nach Thomasius ist das leztere 1652 erschienen. — Lipsiae 1630, 8. — Amstelodami 1650, Fol. — Avenionae 1655, Fol. — Lugduni 1661, Fol. Tomi III. — 1674. Fol. — 1701. Fol. 3 Vol. — Noribergae 1726, Fol. ex recens. Horstii. — Ibidem 1676, Fol. cur. G. Franco. — Venetiis 1737, Fol. ex recens. Horstii. — Ib. 1750. Fol. — Ein mühsam gelehrtes Werk (Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 1805.) — Cinopiis immensae et stupendae eruditionis, wie sie jezt zu den veralteten Seltenheiten gehören (Knebel, Literat. der gerichtlichen Arzneikunde, 1806. S. 98.) Der III. Tom. enthält gerichtliche Fälle.

Teichmaier, Herm. Fried. — Institutiones medic. legalis vel forensis. Jenae 1723. 31. 51. Edit. 5. revisa et aucta a Faselio, Jenae 1762. 4. Nach der 4. lateinischen Ausgabe in's Teutsche übersezt. Nürnberg 1752, 1761. 4.

Teichmeyers Werk macht gleichsam Epoche, wie fern fast alle Handbücher, die über ein halbes Jahrhundert hindurch nach ihm erschienen, nach gleichem Zuschnitt gearbeitet waren. Er hat die juristische Gelehrsamkeit des Zachias trefflich benuzt, auch die Aussprüche des ursprünglichen teutschen Rechts berücksichtiget. Durch Faselius ist das Buch sehr bereichert worden. Es verdient noch heute gelesen zu werden als die Summe einer verarbeiteten, durch Erfahrung geläuterten Gelehrsamkeit zweier Männer, die ihrem Zeitalter keine Schande machten. (Knebel. l. c. S. 107.)

Alberti, Mich. — Systema Jurisprudentiae medicae, quo casus forenses a Ictis et Medicis decidendi explicantur, omniumque facultatum sententiis confirmantur in partem dogmaticam et practicam partitum, casibus, relationibus, judiciis, responsis et defensionibus juridicis et medicis forensibus specialibus illustratum eum Praefatione Thomasii. T. I. Halae 1725. 4. Edit. 2nda 1726. 4. — T. II. Schneeberg. 1728. 4. — T. III. ib. 1733. 4. — T. IV. Lips. et Görl. 1738. — T. V. iisd. 1740. — T. VI. iisd. 1746. Altera Editio Hal. 1736.

Man kann bei Alberti wirklich gelehrte Kenntnisse einsammeln, und seine grosse Belesenheit gewährt dem Leser sehr viele Unterhaltung. (Knebel l. c. S. 111.)

Eschenbach, Chr. Ehrenf. — Medicina legalis brevissimis thesibus comprehensa in usum auditorii conscripta. Rostockii 1746, 75. 8.

Als Lehrbuch für Studierende gehört das Werkchen zu den vorzüglichsten seiner Art; man liest es mehr als einmal mit Vergnügen. (Knebel l. c. S. 114.)

Hebenstreit, Joh. Ern. — Antropologia forensis. Lipsiae 1751. 8. — Ib. edit. 2da 1752. 8.

Der Verfasser zeigt sich als selbstständiger, denkender Kopf von sehr verarbeiteten Kenntnissen. Er hat klassischen Werth bei Aerzten und Rechtsgelehrten erhalten. (Knebel l. c. 116.)

Ludwig, Chr. Gottl. — Institutiones medicinae forensis praelectionibus academicis accomodatae. Lipsiae 1765. 8. — Edit. 2nda Lips. 1774. von Rose herausgegeben. — Teutsch ebendaselbst 1779. — Holland. Rotterdam 1767.

Noch jezt wird dieses Handbuch auf Universitäten gelesen. (Metzger Syst. S. 13.)

Baumer, Joh. Guil. — Medicina forensis, praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens. Francof. et Lips. 1778. 8.

Baumer übertrifft mit diesem Lehrbuche alle seine Vorgänger; die vorkommenden Materien sind mit Vollständigkeit und Richtigkeit abgehandelt, die Lehrsäze sind gut, kurz und aphoristisch abgefaßt. (Knebel l. c. S. 124.)

Plenk, Jos. Jac. — Elementa medicinae et chirurg. forensis. Vien. 1781. 8. — Edit. 2nda auct. ibid. 1786. — Von Wasserberg übersezt. Wien 1782. — 2. Auflage daselbst 1788. — 3. Auflage 1793.

Der Verfasser ist als ein guter Kompendien-Schreiber bekannt; das Unterscheidende und Empfehlende seiner Handbücher besteht in der tabellarischen Form, die eine schnelle Uebersicht erleichtert. Auch diesem Handbuche fehlt diese Eigenschaft nicht. (Knebel l. c. S. 129.)

Haller, H. v. — Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, mit vielen Zusäzen und reichlicher Literatur vermehrt von Weber in 3 Bändchen herausgegeben. Bern 1782.

Dieses Werk ist den gerichtlichen Aerzten wegen der Literatur unentbehrlich. (Metzger Syst. S. 13.)

*Metzger, Joh. D. — Handbuch der Staats-Arzneikunde. Züllichau 1787. 8. — Nachher unter dem Titel: Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg und Leipzig 1793. 2. Auflage 1798. 3. Auflage 1805.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist das Fach, um das sich Metzger bleibende Verdienste erworben hat. Sein Handbuch ist das Resultat eines mehr als dreißigjährigen Studiums, welches anerkannten klassischen Werth hat. (Knebel l. c. S. 137.)

Brendelii, Joh. Gottf. — Medicina legalis, sive forensis, ejusdemque praelectiones academicae in H. Fr. Teichmeyeri institut. med. legal. ed. curavit, notis quibusdam et indice locupl. auxit. Fr. G. Meierus. Hannover 1789. 4.

Wer nach vollständigen historischen Kenntnissen der gerichtlichen Medizin strebt, an der Kunde vom Fortgang und Gedeihen dieser Wissenschaft Geschmack findet, und sich für die Kenntnisse und Denkart mehrerer Gelehrten über einen und denselben Gegenstand interessirt, dem wird auch dieses Buch willkommen seyn. (Knebel l. c. S. 139.)

Loder, Just. Chr. — Anfangsgründe der medizinischen Anthropologie und der Staats-Arzneikunde für seine Vorlesungen entworfen. Jena 1791. 8. Zweite verbesserte mit einem literarischen Anhang vermehrte Auflage. Weimar 1793.

Loder beabsichtet die unterhaltende Belehrung aller Stände, ein Lesebuch für den akademischen Lehrer, und zum Privatgebrauch für Aerzte und Nichtärzte; durch einen höchst faßlichen, und doch nichts weniger als gemeinen oder faden Vortrag ist das Buch diesem Zwecke näher gebracht, als es sonst möglich wäre. (Knebel l. c. S. 141.)

Müller, Joh. Valent. — Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nach juristischen und medizinischen Grundsäzen, für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte. Frankf. am Main. 1. B. 1796. 2. B. 1798. 3. B. 1800. 4. B. 1801—2. 8.

Dieses Werk empfiehlt sich blos als eine weitschichtige Kompillation; eigenthümliche Ansichten finden sich nicht; übrigens schmiegt sich der Plan an die Formen und Arten der Rechtspflege an. (Knebel l. c. S. 148. Metzger l. c. S. 14.)

* Erhard, J. B. — Theorie der Geseze, die sich auf das körperliche Wohlseyn beziehen, und der Benuzung der Heilkunde zum Dienst der Gesezgebung. Tübing 1800. 8.

Eine kleine aber gehaltvolle Schrift von vielem Interesse, welche gelesen zu werden verdient.

* Roose, Theod. C. Aug. — Grundriß medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frankf. am Main 1802. 8.

Gehört mit unter die klassischen Schriften über die gerichtliche Arzneikunde; die gerichtliche Medizin ist hier nach dem System der Arzneiwissenschaft überhaupt bearbeitet.

*Schmidtmüller, Joh. A. — Handbuch der Staats-Arzneiwissenschaft. Landshut 1804. 8.

Der Verfasser hat Roose nachgearbeitet, ist indessen etwas umständlicher.

*Ruland, Th. — Von dem Einfluß der Staats-Arzneikunde auf die Staats-Verwaltung, nebst einem Entwurfe der Staats-Arzneikunde. Rudolstadt 1806.

Der Verfasser hat Erhard besonders benuzt, übrigens gehört dieses Buch unstreitig mit unter die besseren Kompendien dieser Doktrin.

Zweite Abtheilung.

Schriften, welche einzelne Fächer der gerichtlichen Medizin bearbeiten.

1.

Ueber Geschichte und Literatur.

Daniel, Chr. Fried. — Entwurf einer Bibliothek der Staats-Arzneikunde, oder der gerichtlichen Arzneikunde und medizinischen Polizey von ihrem Anfange bis auf das Jahr 1784. Halle 1784. 8.

Daniel gebührt das Verdienst die Bahn gebrochen zu haben, indessen ist es nur ein sehr mangelhaftes, demungeachtet freilig in vieler Hinsicht willkommenes Verzeichniß von Bücher-Titeln. (Knebel l. c. S. 1.)

*Elsner, Ch. F. — Medizinisch-gerichtliche Bibliothek. 1. B. 1. St. Königsberg 1784.

*Metzger und Elsner. — Medizinisch-gerichtliche Bibliothek. 1. B. 1—4. St. und 2. B. 1 St. 1785—86. 2. B. 2. 3. 4. St. von Metzger allein. 1786. 8.

*Metzger, J. D. — Medizinisch-gerichtliche Bibliothek für Physiker. Königsberg 1787. 89. 1. B. 4. St. 8.

— — Annalen für die Staats-Arzneikunde. 1. B. 1. 2. St. Züllichau 1790. 3. St. 1791. 8.

Alle diese Schriften sind von besonderem Werthe, sie enthalten nicht bloße Bücher-Titel, sondern auch

freimüthige, bescheidene, gründliche und belehrende Rezensionen. (Knebel l. c. S. 59.)

* Metzger, J. D. — Skizze einer pragmatischen Literatur-Geschichte der Medizin. Königsberg 1792.

* Knebel, Jmman. Gottl. — Handbuch der Literatur für die gerichtliche Arzneikunde bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Görliz 1806.

Von diesem nüzlichen Buche ist nur erst die erste Abtheilung „Allgemeine Literatur" erschienen.

Ausser den hier angeführten Schriften findet man auch noch in vielen anderen über gerichtliche Medizin schäzbare Beiträge zur Geschichte und Literatur dieser Doktrin; z. B. Goelike, Medicina forens. cui praemissa est introductio in historiam literariam, scriptorum, qui medicinam forensem commentar. suis illustrarunt. Francof. 1723. 4. — Alberti sistema jurisprudentiae med. Hal. 1726. Dieses Werk enthält eine chronologische kritische Uebersicht. — Boemer, Institut. med. leg. Vitemb. 1756. In dem angehängten Index scriptorum findet man die Bücher-Titel mit einigen bibliographischen Notizen, doch ohne besondere Kritik, systematisch zusammen gestellt. — Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Medizin. Bern 1782. In diesem Werke ist durch den Herausgeber Weber die Literatur mit freigebigen Händen gespendet. — Brendel, Medic. legalis. Hannover 1789. Die II. Sect. de praelect. in Teichmeyeri institut. handelt de scriptoribus in Arg. m. — Loders Anfangsgründe der medizinischen Anthropologie. 2te Auflage. Weimar 1793. Ist mit einem literarischen Anhange vermehrt. — Usteri, Grundlage der medizinischen Anthropologie zu Vorlesungen. Zürch 1791. Enthält die Literatur der beiden Zweige der Staats-Arzneikunde. — Metzgers Handbuch der Staats-Arzneikunde, dessen kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arznei, besonders die neueste Ausgabe, dann dessen medizinisch-gerichtliche Abhandlungen (ein Supplement zu seinen kurzgefaßten System) 1. 2. Th. enthalten reichhaltige Beiträge zur Geschichte und Literatur. — Fahner hat in seinem vollständigen System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Stendal 1785, sehr viel Fleiß auf die Geschichte und Literatur dieser Disziplin verwendet, wiewohl man eigenes Studium, kritischen Geist, Unpartheilichkeit, Genauigkeit und Sorg-

falt vermißt. — Schlegel Chr. Traug. Opusculorum select. ad medic. forens. spectant. collect. Lips. Vol. I. 1785. II. 87. III. 88. IV. 89. V. 90. VI. 91. — Waitz, Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arznei gerichtlicher und medizinischer Rechtsgelehrsamkeit. 1. B. 1. 2. St. Altenb. 1793. — 3. St. 94. — 4. St. 95. — 2. B. 1. St. 96. — 2. St. 96. — 3. 4. St. 97. — Neueste Sammlung aus dem Latein. übersezt. 1. B. 1. St. Naumburg 1808. — Kopp Jahrbücher der Staats-Arzneikunde, 4 Jahrgänge enthalten eine Uebersicht der Literatur für die gerichtiche Arzneiwissenschaft der Jahre 1807, 8, 9, 10, 11. Im ersten Jahrgange ist eine Skizze der gerichtlichen Arzneikunde vom Herausgeber enthalten.

2.

Ueber die gerichtliche Anatomie.

Ackermann, J. K. H. — Tabellarische Uebersicht bei gesezmässigen Leichen-Oeffnungen für angehende Juristen, Gerichtsärzte und Wundärzte. Leipzig 1800. 8.

* Roose, Theod. G. Aug. — Taschenbuch für Gerichtsärzte und Wundärzte bei gesezmässigen Leichen-Oeffnungen. Bremen 1800. 2te Auflage 1801. Neueste Auflage 1810.

Eine allgemein bekannte nüzliche Schrift, welche für jeden ausübenden Gerichtsarzt und Wundarzt von besonderem Werthe ist.

* Oechy. — Anweisung zu zweckmässigen und zierlichen Leichen-Oeffnungen. Prag 1802. 8.

* Authenrieth, J. H. Ferd. — Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legal-Inspektionen und Sektionen, Vergiftung und Kindermord, und der Frage, ob eine Frau kürzlich geboren habe. Tübing 1806. 8.

Beide zu denselben Zweck brauchbare Schriften.

* Crusius — vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtliche Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichen-Oeffnungen. Göttingen 1806. 8.

Ein brauchbares Buch; der erste Theil enthält eine anatomische Anweisung zu Leichen-Oeffnungen, ohne Rücksicht auf bestimmte Verlezungen; der zweite die ana-

tomische Anweisung zur Untersuchung solcher, bei denen man eine bestimmte Verlezung als Todes-Ursach vermuthet, und der dritte giebt die Untersuchungen der Leichen neugeborner Kinder. (Kopp 1. Jahrg.)

Fleischmann, Gottf. — Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen- und Thiers Leichname für Vorlesungen. Erlang 1811. 8.

3.

Ueber die gerichtliche Chemie.

Delius — Diss. sistens primas Lineas Chemiae forens. Erlang. 1771.

Hagen — Isagoge ad chemiam forensem. Regiom. 1789.

*Remer, Wilh. Herrm. G. — Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmstädt 1803.

Ein klassisches Werk in diesem Fache der gerichtlichen Medizin, welches in den Händen aller Gerichtsärzte und Apotheker seyn soll.

4.

Ueber die gerichtliche Entbindungskunde.

*Knebel, Imman. — Grundriß der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. 2 Bändchen. Breslau 1801. 8.

Der Verfasser hat dieses Fach ausführlich und gut bearbeitet, besonders ist die Lungenprobe sehr ausführlich abgehandelt; diese Schrift gehört daher zu denjenigen, welche den Gerichtsärzten und gerichtlichen Geburtshelfern vorzüglich zu empfehlen sind.

5.

Ueber die gerichtliche Psychologie.

*Hofbauer, Joh. Chr. — Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkt der Gesezgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arznei nach ihren psychologischen Theil. Halle 1808. 8.

Der rühmlichst bekannte Verfasser hat sich durch die Bearbeitung dieser Schrift ein besonderes Verdienst erworben. Das Ganze ist ein Bedürfniß für jeden Arzt. (Kopp 2. Jahrg. S. 580.)

6.

Ueber die Gesetze in Bezug auf die gerichtliche Medizin.

Alberti, Mich. — Commentatio in constitutionem criminalem Caroli V. Halae 1736.

Delius, Hein. — Entwurf einer Erläuterung der deutschen Gesetze, besonders der Reichs-Abschiede aus der Arzneigeschichte und Naturlehre. Erlang 1753.

Held — Medizinische Gedanken über den 147. und 149. Artikel der peinlichen Gerichtsordnung des heiligen römischen Reichs. Leipzig 1761.

John, Dion. Joh. — Lexikon der kaiserlich-königlichen Medizinalgeseze. Prag. 6 Theile. 1790, 91, 96, 98. 8.

*Vater, Karl Friedr. Wilh. Aug. — Preußisch-schlesische Civil-, Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. 2 Theile. Breslau 1800. 8.

*Kopps Jahrbücher der Staats-Arzneikunde. 4 Jahrgänge. Frankf. a. M. 1803 — 1811. Der dritte Jahrgang enthält zwei Aufsäze dieser Art, nämlich über die neue preuß. Kriminal-Verfassung von Rausch, und über die Gesetze vom Code Napoleon, welche mit der Staats-Arzneikunde, besonders mit der gerichtlichen Medizin in Verbindung stehen, vom Verfasser.

*Lietzau — Von der Tödtlichkeit der Verlezungen und Handlungen, zur Erläuterung der königl. preuß. Kriminalordnung. §. 169. Berlin 1811. 8.

7.

Ueber die Kunst legale medizinisch-gerichtliche Untersuchungen vorzunehmen und Berichte und Gutachten darüber abzufassen.

Pfann — Sammlung verschiedener Fälle. (Siehe die Schriften medizinisch-gerichtlicher Fälle.) Bei dieser Schrift ist eine Vorrede, wie sich angehende Physici bei Abfassung der Wund-, Sektions- und Krankheits-Berichte zu verhalten haben. Nürnberg 1750.

*Büttner, Chr. Gottl. — Unterricht für die angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bei der Besichtigung todter Körper zu verhalten und die Besichtigungs-Scheine nach der Tödtlichkeit der Wunden einzurichten haben. Königsberg und Leipzig 1769.

*Brinkmann, Joh. Pet. — Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern. Düsseldorf 1791. 2te Auflage 1792. 3te Auflage 1802. 8.

*Legal — Inspektions-Ordnung für die kurbadischen Lande. Mannheim 1803. 8.

8.

Ueber medizinisch-gerichtliche Fälle, Beobachtungen, Fundscheine, Akten-Auszüge, Gutachten u. s. w.

Ammanni, Paul. — Medicina critica seu decisoria, centuria casuum medicinalium in concilio facultatis Lips. ante hac resolut. comprehensa. Erford. 1670. Stadae 1677. Lipsiae 1693. 4.

Ammann erzählt zuerst die Fälle kürzlich, beurtheilt sie dann oder kommentirt vielmehr nur einzelne Stellen, zulezt folgt das Responsum der Leipziger Fakultät. Sein Urtheil ist freimüthig, zuweilen sehr treffend, übrigens ist er oft scharfsinnig und überall beissend. (Knebel l. c. S. 203.)

Zittmann, Joh. Fried. — Medicina forensis seu responsa facultat. med. Lips. ad quaest. et casus medicinales ab anno 1650—1700. Frf. a. M. 1706. 4.

Zittmanns Werk hat nur an der Mehrzahl der erzählten Fälle vor Amman einen Vorzug, dagegen fehlt es ihm an Kritik. (Knebel l. c. S. 208.)

Valentini, Bernh. Mich. — Pandertae medico-legales, seu responsa forensia ex archivis academiarum et celebriorum medicorum desumta. Fr. a. M. 1701. 4.

— — Novellae medico-legales Ib. 1711. 4.

— — Corpus juris medico-legale, constans e pandectis, novellis et authenticis practico-forensibus, Edit. novissima casibus utilissimis recentissimis et hactenus inauditis aucta. Fr. a. M. 1722. Fol.

Valentins Werk besteht größtentheils in Beobachtungen und Gutachten einzelner Aerzte oder ärzlichen Collegien und Fakultäten, die dem Verfasser theils brieflich und handschriftlich mitgetheilt, theils von ihm aus den bereits vorhandenen gedruckten Sammlungen eines Ammann, Zittmann u. a. ausgehoben wurde. (Knebel l. c. S. 206.)

Fabrizius, Ph. Konr. — Sammlung verschiedener Responsorum und Sektions-Berichte. Helmst. 1754. 2te Sammlung 1760. Die 2te Auflage, welche beide Sammlungen enthält, ist unter dem Titel: Sammlung verschiedener Responsorum und Sektions-Berichte erschienen. Helmst. 1772.

Fabrizius Arbeit wurde mit großem Beifall aufgenommen, den sie auch verdiente; sie ist auch für unsere Zeiten noch brauchbar. Die mehresten Fälle beziehen sich auf Kindermord. (Knebel l. c. S. 194.)

*Daniel, Chr. Friedr. — Sammlung medizinischer Gutachten und Zeugnisse. Leipzig 1776. 8.

Die erzählten achtzig Fälle sind sehr mannigfaltig, lehrreich und lesbar. (Knebel l. c. S. 195.)

*Metzger, J. D. — Gerichtlich-medizinische Beobachtungen. 1. Jahrg. Königsb. 1778. 2. Jahrg. 1780. 8.

— — Neue gerichtlich-medizinische Beobachtungen. 1. B. Königsb. 1798. 8.

Gehören unter die vorzüglichsten Schriften dieser Art.

*Buchholz. Wilh. Heinr. Sebast. — Beiträge zur gerichtlichen Arzneigeschichte und medizinischen Polizei. 1. B. Weimar 1782. 8. 2. B. das. 1783. 3. B. das. 1790. 4. B. das. 1793.

Eine lehrreiche sehr brauchbare Sammlung, an der auch Neubauer und Loder einigen Theil haben. Fast über alle bedeutenden Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde findet man musterhafte Beobachtungen und Gutachten. (Knebel l. c. S. 211.)

*Pyl — Aufsäze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Acht Samml. Berlin 1783—93. 8.

Dieses Werk darf in der Bibliothek keines gerichtlichen Arztes fehlen; jeder Band faßt in vier Abtheilungen 1) Leichenöffnungen, 2) Untersuchungen und Gutachten über gerichtlich-medizinische Gegenstände, 3) Gemüths-Zustands-Untersuchungen, 4) Untersuchungen und Gutachten über medizinisch-polizeiliche Vorwürfe. (Knebel l. c. S. 212.)

Schweickard, Chr. Ludw. — Medizinisch-gerichtliche Beobachtungen nebst Beurtheilungen. 1. Th. Straßburg 1789. 2. Th. das. 3. Th. das. 1789. 8.

Man legt dieses Buch nicht ohne alle Belehrung aus den Händen. (Knebel l. c. S. 199.)

*Elwert, Eman. Gottl. — Einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Tübing 1792. 8.

Die Fälle sind interessant und unterrichtend. (Knebel l. c. S. 201.)

Kühn, Joh. Gottl. — Sammlung medizinischer Gutachten. Breslau und Hirschberg 1791. 2te Sammlung 1796. 8.

Einige Beobachtungen sind an und für sich nicht unwichtig, wenn sie auch durch des Verfassers Darstellungen weder lehrreicher noch interessanter werden. (Knebel l. c. S. 201.)

Platner, Em. — Quaest. medic. forenses. Lips. 1797. Spec. I — XXII.

Obschon die Platnerischen Programme nicht ein zusammenhängendes Werkchen ausmachen, und als einzelne Einladungs-Schriften nicht durch den Buchhandel zu haben sind, so verdienen sie doch angemerkt zu werden; sie enthalten mit Resonnements über die Gegenstände verwebte Gutachten der Leipziger medizinischen Fakultät, die aus Plattners Feder geflossen sind. Platners Arbeiten sind alle vortrefflich, bezeichnen den philosophischen Kopf, den ausgebildeten soliden Gelehrten, den gewandten Schriftsteller und belehrenden Redner. (Knebel l. c. S. 203.)

*Meister, Joh. Chr. Friedr. — Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankfurt an der Oder 1808. 8.

Diese kriminalistische Schrift enthält viele für den gerichtlichen Arzt interessante Fälle, die ihm beweisen, von welcher Wichtigkeit die medizinisch-gerichtlichen Gutachten bei den rechtlichen Entscheidungen sind, unter andern finden sich treffliche Beiträge zur Beurtheilung des Werths der Lungenprobe. (Kopp. 4. Jahrgang. S. 394.)

*Klose, Wolf. Friedr. Wilh. — Beiträge zur Geschichte gerichtlicher Arzneikunde. Breslau und Leipzig 1811. 8.

Ausser diesen Schriften kommen auch noch in verschiedenen anderen gemischten Inhalts gerichtliche Fälle, Gut-

achten u. dgl. vor, welche von Interesse sind, z. B. in Zachiae Quaest. legal. T. III. (Siehe die erste Abtheil.) — Alberti syst. jurisprudent. med. Pars secund. (Erste Abtheil.) — Brendelii Institut. med. legal. (Erste Abtheil.) Einem jeden Kapitel ist ein Beispiel von der Bearbeitung eines dahin einschlagenden Falls angehängt. — Fried Hoffmann medicina consultatoria. 12 Theile. Halle 1721—1739. In diesem Werke sind mehrere zur gerichtlichen Medizin gehörige Fälle, die als Arbeiten eines der größten und berühmtesten Aerzte immer einen relativen Werth behalten. (Knebel l. c. S. 216.) — Plann, Georg Math. Sammlung verschiedener merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche Medizin einschlagen. Nürnberg 1750. Die erste Abtheilung dieser Schrift enthält acht gerichtliche Beobachtungen, die man nicht ohne Nuzen lesen wird. (Knebel l. c. S. 218.) — Fahner, J. Chr. vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. Stendal. 1. B. 1795. 8. 2. B. 1797. 3. B. 1800. Jedem Kapitel ist die gehörige Literatur und eine kleine Auswahl von Beispielen theils aus dem Geschäftskreise des Verfassers, theils von bekannten guten Schriftstellern aus Pyls, Metzgers und anderen Sammlungen angehängt. (Knebel l. c. S. 147.) — Desselben Beiträge zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. 1. Bändchen. Stendal 1799. 8. Der größte Theil dieses Buches gehört zur gerichtlichen Arzneikunde; es sind Sektions-Berichte und Gutachten, bei welchen zum Theil der Gegenstand interessant ist. (Knebel l. c. S. 223.) — Keck Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Berlin 1787. 8. 3. Bändchen 1786. Die wenigen Beobachtungen und Gutachten, welche der gerichtlichen Medizin angehören, sind keineswegs zum Alltagsgute zu rechnen. (Knebel l. c. S. 219.) — Metzgers Annalen und Materialien für die Staats-Arzneikunde. — Desselben Bibliothek für Physiker — vermischte medizinische Schriften, — so wie dessen gerichtliche Abhandlungen als Supplemente zu seinem kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneikunde, enthalten gleichfalls dergleichen. — Roose Beiträge und Miszellen. — Udens Magazin. — Pyls Magazin und Repertorium. — Schlegels Materialien. — Scherfs Archiv. — Augustins Repertorium. — Kopps Jahrbücher u. dgl. (siehe vierte Abtheil. vermischte Schriften) enthalten

gleichfalls mediziniſch-gerichtliche Fälle und Gutachten. Ferner finden ſich dergleichen in anderen mediziniſchen Zeitſchriften, als Hufelands praktiſches Journal; Loders Journal für Chirurgie; Horns Archiv u. a. m.

9.

Ueber die gerichtliche Thierarzneikunde.

*Ryß, Aug. — Gerichtliche Thierarzneikunde zum Behuf veterinäriſcher Vorleſungen und für Gerichtsärzte. Würzb. 1808. 8.

Der Verfaſſer verdient allen Beifall, daß er die Bahn brach und in der vorliegenden Schrift, die dahin einſchlagenden Gegenſtände zu einen Ganzen zuſammen ſtellte. Das Ganze dürfte einem jeden Thierarzte willkommen ſeyn. (Kopp Jahrb. 2. Jahrg. S. 582.)

Gotthard, Joſ. Friedr. — Ueber die Viehgewährſchaft-Verordnung. Bamberg 1804. 8.

Ammon — Ueber die Unzulänglichkeit der Geſeze, der Hauptmängel bei Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen, um Betrügereien im Viehhandel zu verhüten. Nürnberg 1810.

*Kübin — Diss. inaug. sistens medicinae veterinariae forens. primas Lineas. Giessae 1810. 4.

Dieſe Schrift enthält die Materialien für gerichtliche Thierarzneikunde in folgender Ordnung: Pathologia forensis. a) Morbi dissimulati, die Gewährsmängel und geringere Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe und Schweine. b) Morbi simulati. c) Morbi epizootici et contagiosi in gerichtlicher Hinſicht. d) Mortes repentinae. Chirurgia forensis. Gutachten über Verlezungen der Thiere, über unnöthig und ſchädlich angeſtellte Operationen, Verſtümmlungen. Ars obstetricia; a) in manibns, Unterſuchungen der ſchicklichen Art zur Zeugung, der Impotenz, Kaſtration u. ſ. w.; b) in foeminis, Unfruchtbarkeit, krankhaftes Trächtigſeyn, Mißfall; c) Proles, Hermaphroditen u. ſ. w. Chemia forensis. Unterſuchungen der Vergiftungen bei Thieren, eigenthümliche Gifte für die verſchiedenen Thierarten. (Kopp, 4. Jahrg. S. 393.)

Sander, J. C. G. — Vermischte Beiträge zur praktischen und gerichtlichen Thierarzneikunde für Thierärzte, Juristen und Oekonomen. Berlin 1810.

Eine für die gerichtliche Veterinärkunde wichtige Schrift. (Kopp. 4. Jahrg. S. 393.)

Dritte Abtheilung.

Schriften über einzelne Gegenstände der gerichtlichen Medizin.

Diejenigen Schriften, welche einzelne Gegenstände der gerichtlichen Medizin behandeln, sollen im Verlaufe der Abhandlung der praktisch-gerichtlichen Medizin jedesmal, wenn von dergleichen Gegenständen die Rede seyn wird, angeführt werden.

Vierte Abtheilung.

Schriften vermischten medizinisch-gerichtlichen Inhalts.

*Uden und Pyls — Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizey. Stendal 1782. 83. 8. 1. B. 1. 2. St. 1782. 3. 4. St. das. 1783. 2 B. 1—4. St. das. 1784. 8.

Uden unternahm das Werk und Pyl sezte es vom dritten Stück des zweiten Bandes allein fort, nachdem er Mitherausgeber einiger früheren Stücke gewesen war. Die Reflexionen machen einen wesentlichen Bestandtheil des Buches aus. Der zweite Band enthält nicht nur mehrere, sondern auch mehr zweckmäßige Arbeiten dieser Art. (Knebel l. c. S. 60.)

*Buchholz — Beiträge. (Siehe die Schriften über die medizinisch-gerichtlichen Fälle. Zweite Abtheilung.)

*Pyl, J. Thdr. — Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. 1. B. 1. St. Stendal 1785. 8. 2. B. 1 — 4. St. das. 1786.

*Pyl, J. Thdr. — Aufsäze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1784. (Siehe die Schriften über gerichtliche Fälle. Zweite Abtheil.)

— — Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 1. B. 1789. 2. 3. B. 1790. 8. Sämmtlich sehr gehaltreiche Schriften.

*Metzger, D. — Vermischte medizinische Schriften. 1. B. Königsb. 1782. 2. Auflage, auch 2. 3. B. Königsb. 1784. 8.

— — Materialien für die Staatsarzneikunde und Jurisprudenz. Königsb. 1792. 2. St. 1795. 8.

— — Annalen der Staatsarzneikunde. Züllichau 1790. 8.

— — Gerichtlich-medizinische Abhandlungen, als ein Supplement zu seinem kurzgefaßten System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsb. 1803.

Schlegel, J. H. G. — Materialien für die Staatsarznei- und praktische Heilkunde. 1. Samml. Jen. 1800. 2. Samml. 1801. 3. Samml. 1803. 4. Samml. 1804. 8.

Schweickard — Beiträge zur Arzneigeschichte. 1. Th. Frankf. u. Leipz. 1786. 2. 3. Th. 1789.

Scherf, Chr. Friedr. — Archiv der medizinischen Polizei und gemeinnüzigen Heilkunde. 1. B. Leipzig 1783. 2. B. 1784. 3. B. 1785. 4. B. 1785. 5. B. 1786. 6. B. 1787.

— — Beiträge zum Archiv der medizinischen Polizei und Volksarznei. 1. B. Leipz. 1789. 2. B. 1798.

*Roose, Th. G. A. — Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. 1. St. Braunschw. 1798. 2. St. Frankf. 1802. 8.

— — Medizinische Miszellen von D. Ludwig Formey. Frankf. am Main 1804. 8.

Loder — Meletemata ad med. forens. spectantia. Jenae 1789.

— — Journal für Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneikunde. Jena.

*Jugler — Repertorium des Neuesten aus der Staats-Arzneiwissenschaft. 1. St. Braunschweig 1801.

— — Kleine Aufsäze.

*Knappe und Hecker — Kritische Jahrbücher der Staatsarzneiwissenschaft für das neunzehnte Jahrhundert. Berlin 1806. 3 Theile.

*Schmidtmüler — Beiträge zur Vervollkommung der Staatsarzneikunde. Landshut 1806.

*Augustin, Fr. Ludw. — Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneikunde. 1. St. Berlin 1810.

*Kopp, J. H. — Jahrbücher der Staatsarzneiwissenschaften. Frankf. am Main. 1. Jahrg. 1808. 8. 2. Jahrg. 1809. 3. Jahrg. 1810. 4. Jahrg. 1811.

*Bernstein — Neue Beiträge zur Wundarznei- und gerichtlichen Arzneikunde. 1. Bändchen. Koblenz 1809.

Löffler — Vermischte Aufsäze und Beobachtungen aus der Arzneikunde, Wundarzneikunde, Geburtshülfe und der gerichtlichen Arzneikunde.

Fielitz, Gottl. Heinr. — Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, für Rechtsgelehrte und Aerzte in Beziehung auf Jurisprudenz und Medizin zugleich. 1. B. 1. St. Leipzig 1811.

Außerdem sind noch in verschiedenen andern Schriften, besonders in Zeitschriften, Beiträge verschiedenen Inhalts zur gerichtlichen Medizin enthalten, als in Hufelands praktischen Journal, Loders Journal für Chirurgie, Horns Archiv, im nordischen Archiv, im Archiv der praktischen Heilkunde für Schlesien und Südpreußen, in Osianders Beobachtungen, Abhandlungen, Nachrichten, und Denkwürdigkeiten für die Heilkunde und Geburtshülfe, desselben Annalen der Entbindungs-Anstalt zu Göttingen, Gruners Almanach, Lentins Beiträge zur ausübenden Arzneiwissenschaft u. a. m.

Erste Abhandlung,
als
Einleitung.

Von dem Begriffe, dem Zwecke und der Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Von der Wichtigkeit derselben und der Nothwendigkeit einer besondern Bildung der gerichtlichen Medizinalpersonen. Von den Mitteln hiezu, und den Hindernissen, welche derselben im Wege sind.

1. §.
Begriff der Staats-Arzneiwissenschaft.

Der Inbegriff von Kenntnissen aus der gesammten Arzneiwissenschaft und ihren verwandten Doktrinen, insofern solche auf die Staats-Verwaltung eine Anwendung leiden, wird als ein besonderer Zweig des ärztlichen Wissens betrachtet, und mit dem Namen der Staats-Arzneiwissenschaft bezeichnet.

2. §.
Eintheilung der Staats-Arzneiwissenschaft.

Der Staat bedarf die Anwendung solcher Kenntnisse zu einem doppelten Zwecke, nämlich zur öffentlichen, oder allgemeinen Gesundheits- und zur Rechts-Pflege. Die Staats-Arzneiwissenschaft zerfällt daher in zwei Theile: der eine verbreitet sich über die Anwendung heilkundiger Kenntnisse, in Beziehung auf das allgemeine Gesundheitswohl, beschäftigt sich also mit der medizinischen Gesezgebung und Verwaltung der medizinischen Geseze, zum Besten des allgemeinen Gesundheitswohls, und wird die medizinische Polizei oder öffentliche Gesundheits-Pflege (Politia medica) genannt; der andere Theil aber befaßt sich mit der Anwendung heilkundiger Kenntnisse zur

Aufhellung verschiedener Rechtsfälle für den Richter, und heißt die gerichtliche Arzneiwissenschaft, oder gerichtliche Medizin. (Medicina forensis.)

3. §.

Begriff und Zweck der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist also ein Theil der Staats-Arzneiwissenschaft, eine besondere Doktrin, welche streitige Gegenstände des Rechts durch heilkundige Kenntnisse zu erörtern, und dadurch dem Richter zur möglichst genauen Bestimmung eines Faktums zu verhelfen lehrt.

Durch diese Bestimmung des Begriffs ist zugleich auch der Zweck dieser Doktrin vollständig und deutlich gegeben; dieser ist nämlich kein anderer, als die möglichst genaue Erörterung eines Faktums durch heilkundige Kenntnisse zum Gebrauche für den Richter. [1]

4. §.

Umfang dieser Doktrin im Allgemeinen.

Zu dem Umfang dieser Doktrin im Allgemeinen gehören folgende Kenntnisse:

1) die Kenntniß derjenigen Rechts-Gegenstände, über welche eine solche Erörterung vom Arzte gefodert werden kann;

2) diejenigen heilkundigen Kenntnisse, durch welche eine solche Erörterung überhaupt möglich wird;

3) die Kenntniß der Art und Weise zu jenen Daten zu gelangen, die eine solche Erörterung als nothwendig voraussezt, d. i. die Kenntniß von der medizinischen Untersuchung;

4) die Kenntniß, solche Daten nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft auf die Beurtheilung des Faktums richtig anzuwenden, oder das Faktum nach medizinischen Grundsäzen richtig zu beurtheilen, d. i. die Kenntniß von dem medizinischen Urtheile;

5) die Kenntniß derjenigen Form, in welcher eine solche Erörterung zum Gebrauche für den Richter eingekleidet werden muß; und endlich

6) von jenen gesezlichen Förmlichkeiten, die zur Gültigkeit (Legalität) der ganzen Handlung erfodert werden.

5. §.

Eintheilung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Sowohl in Beziehung auf die erstbemerkten Punkte, welche diese Doktrin zu umfassen hat, als besonders auf die Art und Weise, wie diese behandelt werden, biethet die gerichtliche Medizin die Veranlassung zu einer verschiedenen Eintheilung dar.

Vorerst unterscheidet sich diese Doktrin in dem juristischen und medizinischen Theil. — Ersterer bezieht sich auf die Kenntniß von denjenigen Rechtsfällen, in welchen nach den Gesezen die Erörterung des Faktums von dem Arzte gefodert wird, so wie auch auf die Kenntniß der gesezlichen Bestimmungen, die Erörterung selbst betreffend, und dann auf die Bekanntschaft mit den gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche zur Legalität der Handlung erfodert werden. — Lezterer aber bezieht sich auf die Kenntnisse aus der gesammten Arzneiwissenschaft, welche zur Erörterung eines Faktums erfoderlich seyn können, und auf ihre Anwendung in bestimmten Fällen.

6. §.

Ferner unterscheidet sich diese Doktrin in dem materiellen und formellen, theoretischen und praktischen Theile.

Diese Benennungen werden gewöhnlich in einerlei Bedeutung genommen, ob sie gleich an sich nicht völlig identisch sind.[2)]

Der materielle Theil ist derjenige, der sich lediglich mit dem Inhalte solcher Erörterung befaßt, d. i. mit der Kenntniß von denjenigen Gegenständen, wenigstens nach ihren allgemeinen Bestimmungen, über welche eine Erörterung vom Arzte gefodert wird, und mit den Kenntnissen aus der Arzneiwissenschaft, insofern diese auf solche Gegenstände eine Anwendung haben können. Dieser Theil hat daher

a) die verschiedenen Rechtsfälle, welche einer solchen Erörterung bedürfen, aufzustellen und zu ordnen, und dann

b) diejenigen Grundsäze und Kenntnisse der medizinischen Wissenschaften, die am häufigsten Anwendung auf

Rechtsfälle leiden, auszuheben, und unter den eigentlichen, von den Gegenständen, auf welche sie bezogen werden, hergenommenen Gesichtspunkten zusammen zu stellen, zu ordnen und ausführlicher als in anderen Disziplinen der Heilkunde geschehen kann, abzuhandeln.

Der formelle Theil dagegen beschäftiget sich

a) mit der Art und Weise zu den Daten, welche eine solche Erörterung nothwendig macht, zu gelangen, d. i. mit der medizinischen Untersuchung; dann damit

b) die Erörterung selbst gehörig einzukleiden, oder in die erfoderliche Form zu bringen, und

c) die zur Gültigkeit (Legalität) der Handlung erfoderlichen Förmlichkeiten nach der gesezlichen Bestimmung zu beobachten.

Der theoretische Theil oder die Theorie der gerichtlichen Medizin ist der Inbegriff aller Kenntnisse aus der gesammten Arzneiwissenschaft und den verwandten Doktrinen, welche nöthig seyn können, um die verschiedenen Streit-Gegenstände des Rechts aufzuhellen. Die Theorie der gerichtlichen Medizin ist daher an sich die Theorie der Medizin überhaupt, und insoferne sie auf die gerichtlichen Fälle eine Anwendung findet, die Theorie der gerichtlichen Arzneiwissenschaft insbesondere, insoferne sie nämlich die Prinzipien enthält, nach welchen die gerichtlichen Fälle bestimmt werden, zu deren Beurtheilung medizinische Kenntnisse nothwendig sind.

Der praktische Theil dieser Doktrin lehrt die medizinischen Kenntnisse und Grundsäze auf verschiedene Fälle zum bestimmten Zwecke anzuwenden, der medizinischen Erörterung die nöthige Gestaltung zu geben, und der ganzen Handlung durch die Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten die erfoderliche Legalität zu verschaffen. Eine vollständige Praktik der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hat sich sowohl auf den Inhalt, als auf die Form zu beziehen, und sich mit der Anwendung verschiedener Kenntnisse und Grundsäze in der zweifachen Beziehung, nicht nur allein im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf spezielle Fälle zu beschäftigen; die Anwendung selbst heißt alsdann die gerichtlich-medizinische Praxis. 3)

7. §.

Wichtigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Man mag die gerichtliche Arzneiwissenschaft von einer Seite betrachten, von welcher man will, so spricht sich allenthalben ihre besondere Wichtigkeit aus. Unzählbar sind die Vorfälle, sowohl in dem Kriminal- als Zivil- und Kirchen-Rechte, über welche dieselbe ihre Erklärung und Entscheidung abzugeben hat.[4] Von der größten Wichtigkeit sind die Folgen, welche aus einer solchen Entscheidung hervorgehen: denn die gerichtliche Arzneiwissenschaft, indem sie ihrem hohen Zwecke nach der Gerechtigkeitspflege vorleuchtet, und dieselbe in den richterlichen Aussprüchen leitet, entscheidet über Ehre, Vermögen, Freiheit und Leben; durch sie wird nicht selten die Unschuld entdeckt und gegen falsche Angriffe in Schuz genommen, das Verbrechen entlarvt und der Verbrecher der rächenden Gerechtigkeit, als ein nothwendiges Opfer für die allgemeine Sicherheit, in die Hände geliefert; sie vertritt und schüzt die mannigfaltigen Rechte des Menschen und Staatsbürgers; sie biethet endlich selbst der Kirche wohlthätig die Hände, um über verschiedene Angelegenheiten derselben durch ihren Beistand mit Menschlichkeit zu entscheiden u. s. w.[5] — Betrachtet man endlich den wissenschaftlichen Umfang dieser Doktrin, so muß es schon aus der Vielheit und Mannigfaltigkeit derjenigen Fälle, welche vor das Forum der gerichtlichen Medizin gebracht werden müssen, gleich beim ersten Ueberblicke einleuchtend genug hervorgehen, daß kein einziger Zweig der gesammten Arzneiwissenschaft und ihrer verwandten Hilfswissenschaften für die gerichtliche Medizin entbehrt werden könne, und daß nebst der ungeheuren Summe von Kenntnissen aus dem weit umfassenden Gebiete dieser Wissenschaft, zum theil selbst noch so manche Kenntnisse aus der Jurisprudenz erfoderlich seyen, um ihrem Zwecke vollkommen zu entsprechen.[6]

8. §.

Nothwendigkeit einer besondern Bildung der gerichtlichen Medizinalpersonen.

Die Wichtigkeit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sowohl an sich, als in ihren Folgen betrachtet, muß es denjenigen Medizinalpersonen, welche sich mit der Ausübung dieser Doktrin befassen wollen, zur unerläßlichen

Bedingung machen, daß sie eine möglichst vollkommene Ausbildung in diesem Fache zu erhalten suchen müssen. Jene Ausbildung, welche man in der Arzneiwissenschaft überhaupt zu erhalten pflegt, kann hiezu nicht genügen: denn obgleich die gerichtliche Medizin als ein Zweig der Arzneiwissenschaft zu betrachten ist, obgleich erstere alle zur Anwendung auf gerichtliche Fälle nöthige Kenntnisse von der leztern entlehnt, so hat doch jene auch wieder so viel Besonderes, was diese nicht hat, besonders was die Ausübung von beiden betrifft, daß es einleuchtend genug seyn muß, auch selbst die vollkommenste Bildung in der Arzneiwissenschaft könne für sich allein zur vollkommnen Ausübung der gerichtlichen Medizin nicht als zureichend anerkannt werden, sondern es müsse hiezu eine besondere Bildung erfoderlich seyn. [7]

9. §.

Erfoderniße zu einer solchen Bildung.

Eine solche Bildung muß nun aber, wenn sie anders dem Zwecke vollkommen entsprechen soll, folgendes umfassen:

1) eine vollkommene moralische Bildung des Menschen;

2) eine vollkommene wissenschaftliche Bildung, und zwar in dieser Beziehung insbesondere;

   a) eine philosophische Bildung des Geistes;

   b) eine vollständige Ausbildung in den gesammten theoretisch-medizinischen Wissenschaften, insofern solche auf gerichtliche Fälle eine Anwendung finden;

   c) eine hinreichende praktische Bildung in dem Fache der gerichtlichen Medizin;

   d) eine genugsame Bekanntschaft mit den Gesezen, welche auf die gerichtliche Medizin einen Bezug haben, und mit den gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche zur Legalität medizinisch-gerichtlicher Handlungen erfodert werden; endlich

   e) eine hinreichende Uebung im schriftlichen Vortrage, zur zweckmäßigen Abfassung medizinischer Berichte und Gutachten für den Richter.

Da alle diese Erfoderniße zur Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen aus der Natur der gerichtlichen Medizin

und ihrer Bestimmung unmittelbar hervorgehen, so müssen solche auch als unbedingt nothwendig und unerläßig angesehen werden.

10. §.

Bildung des moralischen Karakters.

Die wichtigen Folgen der medizinisch-gerichtlichen Geschäfte machen es zur allerersten Bedingung, daß die gerichtlichen Medizinalpersonen ohne Ausnahme einen untadelhaften moralischen Karakter besizen. Ihr Lebenswandel muß stets unsträflich und tadellos, ihre Rechtschaffenheit unbescholten, und ihr Gewissen rein seyn. Ihr Herz muß frei von aller Menschen-Furcht, keines Menschen Macht und Ansehen scheuend, fest und unerschrocken, um die Folgen ihrer Handlungen unbekümmert, nicht zu weich, noch weniger aber hart und gefühllos, sondern voll von Menschlichkeit seyn. Sie müssen stets nur Rechtlichkeit und strenge Wahrheitsliebe zum Motiv ihrer Handlungen machen. Ihre Brust sey wie mit einem dreifachen Erze gegen alle falsche Eindrücke wohl verwahrt. Sie müssen rein von jedem Verdachte irgend einer Partheilichkeit, frei von Leidenschaften, besonders aber unbestechlich, stets nüchtern und äusserst verschwiegen seyn u. s. m. Dieses seye stets der ungetrübte Abdruck ihres moralischen Karakters, dessen möglichste Vervollkommung ihre vorzüglichste Sorge seyn muß.

11. §.

Bildung im Wissenschaftlichen. — a) In philosophischen Wissenschaften.

Was die wissenschaftliche Bildung solcher Individuen betrift, so müssen sie vor allem eine philosophische Bildung des Geistes besizen. Die Philosophie ist die Schwester der Arzneiwissenschaft, von derselben unzertrennlich, und schon aus diesem Grunde zur Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen sehr nothwendig; aber auch noch in mehreren anderen Rücksichten sind die philosophischen Wissenschaften für die lezteren ein wahres Bedürfniß. Die gerichtlichen Medizinalpersonen haben in allen ihnen vorkommenden Fällen unveränderlich nur das Wahre aufzusuchen, und dieses liegt oft sehr tief, sehr verborgen; sie haben bei jedem einzelnen Falle mannichfaltige Mo-

mente aufzufassen, welche auf eine genaue und richtige Beurtheilung des Faktums einen Bezug haben können, und hievon darf ihnen keines entgehen. Sie haben aus allem, was sich ihnen bei der Untersuchung ergiebt, richtige, unfehlbare Schlüsse zu ziehen, welches für ihre Beurtheilung nicht selten eine schwere Aufgabe wird u. s. w. Mit einem Worte: ächte, umfassende Beobachtung und richtige Beurtheilung sind die Foderungen, die bei jedem vorkommenden Falle an ihnen gemacht werden, und hiezu wird vorzüglich ein richtig geleiteter Beobachtungsgeist, mit einem durch Uebung erworbenen Scharfblicke, alles zu durchschauen, und das wahre Verhältniß zwischen Ursach und Wirkung aufzufinden, dann eine reife Beurtheilungskraft, um aus den vorhandenen Daten richtige Schlüsse zu ziehen, erfodert. Die philosophischen Wissenschaften sind es aber besonders, deren wohlthätigen Einfluß wir hier nicht entbehren können; die Philosophie schafft uns einen Schaz von Kenntnissen in der gesammten Natur, sie verhilft uns zur klaren Anschauung aller Natur-Gegenstände, giebt den Geisteskräften überhaupt einen höheren Schwung, bildet und leitet aber besonders den Verstand und schärft den Beobachtungsgeist. Die Logik insbesondere giebt unseren Schlüssen und Urtheilen Bestimmtheit und Richtigkeit; die Mathematik führt zur Gründlichkeit und Festigkeit in den Behauptungen; und endlich das Studium der Psychologie (Menschenkenntniß und Weltklugheit), welche Vortheile sind nicht hievon in einem Fache zu erwarten, wo es so oft darauf ankömmt, Fragen über verschiedene Körper- und Gemüths-Zustände der Menschen, welche wahr, angedichtet, oder verstellt seyn können, und ihren Einfluß auf einzelne Fakten gehörig zu erörtern? 8)

12. §.

b) In medizinisch-theoretischen Wissenschaften.

Da die gerichtliche Medizin ihre Kenntnisse fast aus allen Fächern der Arzneiwissenschaften überhaupt und ihren verwandten Doktrinen zu schöpfen hat, so leuchtet es von selbst ein, daß die wissenschaftliche Bildung der gerichtlichen Medizinalpersonen sich auf eine möglichst-vollkommene Ausbildung in der gesammten theoretischen Arzneiwissenschaft gründen müsse, d. i. daß diese Individuen mit der gesammten Medizin und ihren Hilfswissenschaften hinrei-

chend vertraut seyn, und sich die theoretischen Kenntnisse aus allen Fächern derselben eigen gemacht haben müssen. Unterdessen ist eine solche Bildung aus den bereits angeführten Gründen noch nicht genügend, sondern es müssen auch noch die sämmtlichen Doktrinen aus dem Gebiete der Medizin, insoferne solche auf gerichtliche Fälle eine Anwendung leiden, in dieser Beziehung besonders bearbeitet werden, d. h. die gerichtlichen Medizinalpersonen müssen auch noch besonders in allen Fächern der gerichtlichen Medizin die nöthigen theoretischen Kenntnisse haben, und hierin vollkommen ausgebildet seyn.

13. §.

Was diese nöthigen Kenntnisse zum Behufe einer pünktlichen Bestimmung gerichtlicher Fälle nach den Prinzipien der Arzneiwissenschaft insbesondere betrift, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß vorzüglich die zunächst anzugebenden Doktrinen zu denselben gerechnet werden müssen, nämlich:

1) Naturlehre überhaupt, insbesondere die Kräuterkunde und Chemie. Durch diese Wissenschaften werden die gerichtlichen Medizinalpersonen in Stand gesezt, über die Natur und Wirkungen verdächtiger Substanzen Aufklärung zu verbreiten, in wie fern solche mit dem Körper in Beziehung stehen oder standen, und sich für denselben mehr oder weniger zerstörend bewiesen haben, z. B. beim Verdacht einer vorgefallenen Vergiftung.

2) Anatomie, sowohl des gesunden Körpers, als vorzüglich die pathologische Anatomie, und selbst die komparative ist hier von besonderer Wichtigkeit. Die Anatomie ist bei einer grossen Menge in die gerichtliche Arzneikunde einschlagenden Fälle das einzige oder doch das vorzüglichste Untersuchungsmittel.

3) Physiologische Anthropologie. Aus Abgang physiologischer Kenntnisse wäre es in der That unmöglich über verschiedene Gegenstände, worüber der Arzt vom Richter gefragt wird, die nöthige Auskunft zu geben, z. B. in Betreff der Lungenprobe, bei der Frage über Jungferschaft, Zeugungs-Vermögen, Fruchtbarkeit, Niederkunft u. s. w.

4) Pathologie, allgemeine und spezielle, besonders die Semiotik. Da die gerichtlichen Medizinalpersonen sehr oft in den Fall kommen, über verschiedene Krankheits-Zustände, auf richterliche Auffoderung, ihr Urtheil abgeben zu müssen.

5) Therapie, besonders spezielle, mit allen ihren verbundenen Doktrinen. Es können Fälle eintreffen, da über die Richtigkeit eines ärztlichen Heilverfahrens, über die Anwendung gewisser Heilmittel u. s. w. geurtheilt werden soll.

6) Chirurgie ist um so weniger entbehrlich, als vielleicht am häufigsten Fälle vorkommen, wo über Gegenstände, die dahin einschlagen, z. B. Verlezungen und ihren Folgen u. s. m. Untersuchungen anzustellen, und Urtheile abzugeben sind.

7) Entbindungskunde, da öfters von Gerichten über Schwangerschaft, Geburt u. s. w. Aufklärungen gefodert werden, welche aus dieser Doktrin geschöpft werden müssen.

8) Endlich auch Veterinärkunde, da nicht selten in den Gerichtshöfen Fälle vorkommen, welche daher eine gründliche Entscheidung erwarten müssen. 9)

14. §.

c) Praktische Bildung sowohl in der Arzneiwissenschaft überhaupt, als in der gerichtlichen Medizin insbesondere.

Die Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen muß aber nicht allein theoretisch, sondern, was hier das vorzüglichste ist, auch praktisch seyn. Erfahrung in der Arzneiwissenschaft überhaupt ist dergleichen Individuen, denen es vorzüglich um die Ausmittlung des medizinisch Wahren zu thun seyn muß, unentbehrlich, damit sie dadurch in Stand gesezt werden, den mannigfaltigen unsicheren Theorien in der Medizin die Waage zu halten, und das Ungewisse und Unrichtige desselben zu erkennen und zu beurtheilen.

Uebrigens müssen sie aber auch in dem Fache der gerichtlichen Medizin insbesondere eine hinreichende praktische Ausbildung erhalten haben: denn da die Ausübung dieser Doktrin an sich schwer ist und Routine erfodert, da die mannigfaltigen medizinischen Untersuchungen in ge-

richtlicher Beziehung eine gewisse technische Geschicklichkeit und Gewandheit voraussezen, da über jeden Fall sogleich, oder doch ohne langen Aufschub ein bestimmtes und verlässiges Urtheil abgegeben werden soll, die Fälle aber äusserst mannigfaltig und oft sehr verwickelt sind, keiner dem anderen völlig gleich, und eben darum die individuelle Beurtheilung so schwer ist, mit einem Worte, da es hier vorzüglich auf eine durch Erfahrung geleitete richtige Beobachtung und reife Beurtheilung, dann auf eine gewisse Fertigkeit im Handeln ankömmt; auf der andern Seite aber die Folgen davon so wichtig sind, und die einmal begangenen Fehler sich höchst selten repariren lassen, so dürfte es leicht begreiflich seyn, warum eine praktische Ausbildung in diesem Fache besonders nothwendig sey und hierauf die möglichste Sorgfalt verwendet werden dürfte. 10)

15. §.

Die Tendenz einer solchen praktischen Bildung muß aber dahin gehen, allen Foderungen genau zu entsprechen, welche bei der Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde gemacht werden können; sie muß daher vorzüglich auf folgende Punkte gerichtet seyn:

1) Auf die medizinisch-gerichtlichen Individuen durch hinreichende Uebung mit allen jenen Streitfragen hinlänglich bekannt gemacht werden, welche bei jedem einzelnen Falle vorkommen, besonders aber diejenigen kennen lernen, welche in einem bestimmten Falle von besonderer Wichtigkeit sind und auf deren Beantwortung es besonders anzukommen hat.

2) Daß dieselbe durch Hülfe der praktischen Anatomie, Chemie, Entbindungskunst u. dgl. die erfoderliche Fertigkeit in dem technischen Verfahren bei medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen erlangen, oder das Wie der medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen vollkommen erlernen.

3) Daß ihnen die erfoderliche Uebersicht aller jener Rücksichten verschafft werde, welche die Untersuchung sowohl an sich, als in Beziehung auf bestimmte Fälle, und die darüber vorkommenden Streitfragen darbiethet.

4) Daß dieselbe in Stand gesezt werden, über jeden Fall sogleich ein bestimmtes und gründliches wissen-

schaftliches Urtheil zu fällen, alle einzelne Momente, den Fall betreffend, genau aufzufassen und zu durchschauen (d. i. gut zu individualisiren) und dann die feststehenden Grundsäze der Arzneiwissenschaft nach Theorie und Erfahrung auf einzelne Fälle richtig anzuwenden und daraus ein konsequentes Urtheil abzuleiten.

5) Endlich, daß sie die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Berichte und Gutachten in formeller Hinsicht völlig genügend, und in der Sprache der Wissenschaft und Kunst, jedoch hinreichend verständlich für den Richter, abzufassen lernen.

16. §.

d) Bekanntschaft mit den Gesezen und gesezlichen Förmlichkeiten in Beziehung auf medizinisch-gerichtliche Fälle.

Eine vollkommene Ausbildung in dem Fache der gerichtlichen Medizin sezt auch nothwendig eine historische Kenntniß von jenen Gesezen voraus, welche auf medizinisch-gerichtliche Fälle einen Bezug haben, d. i. in so ferne erstere irgend eine Erörterung aus der Arzneiwissenschaft in einem gerichtlichen Falle als nothwendig aussprechen und bestimmen. Eine solche Bekanntschaft mit den Gesezen ist darum nothwendig, um zu wissen, welche Foderungen die Rechtspflege in gewissen Fällen an die Arzneiwissenschaft mache, und welche Absicht diesen Foderungen zu Grunde liege. Sind die gerichtlichen Medizinalpersonen hinreichend damit bekannt, so werden sie bei ihren Untersuchungen und Beurtheilungen nicht nur gehörig darauf Rücksicht nehmen und dem Richter dasjenige an die Hand geben, wozu sie nach den Grundsäzen ihrer Wissenschaft berechtiget sind, sondern sie werden auch bei allen Fällen dasjenige, worauf es nach der gesezlichen Bestimmung besonders anzukommen hat, vorzüglich herauszuheben und für den Rechtsgelehrten befriedigend zu erörtern suchen. Eine völlige Unbekanntschaft mit den Gesezen dagegen würde offenbar so manche medizinisch-gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung für den Richter völlig unbrauchbar, oder doch mangelhaft und unbefriedigend machen, welches um desto eher der Fall seyn kann, wenn nicht (so wie es nur selten geschieht) von dem Richter selbst diejenigen Momente, worauf es nach der gesezlichen Bestimmung bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung eines Falles an-

zukommen hat, bestimmt angegeben und den gerichtlichen Medizinalpersonen zur Beantwortung vorgeschrieben werden. [11]) Ausserdem ist es den gerichtlichen Medizinalpersonen auch nothwendig, daß sie mit allen jenen Förmlichkeiten bekannt sind, welche von den Gesezen zur Legalität der Handlung vorgeschrieben sind: denn zur völligen Brauchbarkeit einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung für den Richter ist es nicht genug, daß solche allen Foderungen entsprechen, welche von Seite der Wissenschaft und Kunst an denselben gemacht werden können, sondern es wird auch eine genaue Beobachtung gewisser Förmlichkeiten dabei erfodert, welche von den Gesezen bestimmt sind, um solchen Handlungen die erfoderliche Gültigkeit zu verschaffen, ohne welche das Ganze seinen Zweck verfehlen würde, wenn es übrigens auch noch so wissenschaftlich gut bearbeitet seyn sollte.

17. §.

e) Hinreichende Uebung in einem guten schriftlichen Vortrag.

Endlich ist es zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft auch noch besonders nothwendig, daß sich die medizinisch-gerichtlichen Individuen eines guten und verständlichen Vortrags befleißen. Dieselben haben in allen Fällen Berichte und Gutachten über medizinische Gegenstände an die Gerichte abzugeben; wie viel kömmt es hier nicht auf einen guten Vortrag überhaupt an, d. i. auf das, wie es gesagt wird, insbesondere aber auf die Bestimmtheit und Klarheit im Ausdrucke, auf eine gute Ordnung und Verbindung der Säze u. s. w.? Dabei ist das Verstandenwerden hier eine Hauptsache, da von medizinischen Gegenständen die Rede ist, welche so wie die Kunstsprache, dem Richter fremd und unverständlich sind; der Berichtsteller muß sich daher bestreben, seine Aufsäze zum Gebrauche für den Richter durch faßliche Ausdrücke möglichst zu verständigen. Endlich machen auch die medizinischen Berichte und Gutachten als öffentliche Aktenstücke für die Gerichtsstellen einen hiezu geeigneten Vortrag in dem sogenannten Geschäftsstyle nothwendig, wodurch sie sich von einer jeden anderen schriftlichen Bearbeitung eines medizinischen Gegenstandes nothwendig unterscheiden müssen. Aus diesen Gründen muß nun die Nothwendigkeit der hier aufgestellten Foderung hinreichend einleuchten.

18. §.

Mittel zu einer solchen Bildung.

Es ist nun an dem, die Frage zu lösen, wie eine solche Bildung bewerkstelliget werden könne? Die zweckmäßigen Mittel hiezu sind ohnfehlbar folgende:

1) Eine gute Bildung des moralischen Karakters können nur Religion und Erziehung gewähren: beide in einer vollkommenen Harmonie führen den Menschen der möglichsten moralischen Vollkommenheit entgegen.

2) Was die wissenschaftliche Bildung betrift, so kann und muß solche auf einem dreifachen Wege erlangt werden, nämlich:

a) durch einen vollständigen Unterricht auf öffentlichen Schulen und ähnlichen Lehranstalten, sowohl in der Arzneiwissenschaft überhaupt, als in der gerichtlichen Medizin insbesondere;

b) durch eine hinlängliche praktische Uebung, in den medizinisch-gerichtlichen Geschäften, unter der Leitung eines Medizinal-Kollegiums, oder eines geübten Gerichtsarztes, und endlich

c) durch fleißige Benuzung der über die gerichtliche Arzneiwissenschaft vorhandenen guten Schriften.

19. §.

Oeffentlicher Unterricht in der gerichtlichen Medizin.

Der öffentliche Unterricht in der gerichtlichen Medizin auf hohen Schulen und bei ähnlichen Lehranstalten muß, wenn er anders eine hinreichende Ausbildung in diesem Fache gewähren soll, folgende Bedingungen erfüllen:

1) Vor allem müssen die hiezu aufgestellten Lehrer ihrem Fache vollkommen gewachsen seyn, sie müssen hinreichende theoretische Kenntnisse in der gesammten Arzneiwissenschaft mit einer hinlänglichen ärztlichen Praxis in sich vereinigen, besonders aber in dem Fache der gerichtlichen Medizin vollkommen ausgebildet, und eben so gut darin geübt werden.

2) Der Unterricht selbst muß möglichst vollständig seyn, das Ganze dieser Doktrin gleichmäßig umfassen und nirgendwo eine Lücke lassen.

3) Er darf sich daher nicht ganz allein auf den medizinischen Theil dieser Doktrin einschränken, sondern er muß auch den juristischen Theil, so viel es nöthig ist, mit einflechten, d. i. er muß sich mit der historischen Kenntniß derjenigen Geseze befassen, welche auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft einen Bezug haben. Außerdem dürfen auch die gesezlichen Förmlichkeiten nicht übergangen werden, welche zur Gültigkeit medizinisch-gerichtlicher Handlungen vorgeschrieben sind. (§. 16.)

4) Er muß sich nicht allein auf das Theoretische dieser Doktrin verbreiten, sondern sich auch, und zwar vorzüglich, auf das Praktische derselben einlassen, und dabei allen dem Genüge leisten, was bereits (§. 15.) zu diesem Ende vorgeschrieben worden. Besonders aber muß er das technische Verfahren bei medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen lehren, und die Bearbeitung verschiedener medizinisch-gerichtlichen Fälle zur praktischen Aufgabe machen, weswegen auch ein medizinisch-gerichtliches Elaboratorium, einen nothwendigen Theil dieses Unterrichts ausmachen soll.

5) Kein Theil der gerichtlichen Medizin darf oberflächlich behandelt werden; es genügt nicht, bei der theoretischen Abhandlung dieser Doktrin nur so viel aus den verschiedenen Fächern der Arzneiwissenschaft in dem Unterrichte hinzugeben, als allenfalls das größte Bedürfniß erheischen mag, um über gerichtliche Fälle ein medizinisches Gutachten für den Richter abgeben zu können; sondern es ist durchaus nothwendig, daß alle Fächer der Arzneiwissenschaft, welche auf gerichtliche Fälle eine Anwendung leiden können, in dieser Beziehung möglichst vollständig und ausführlicher, als es sonst in der Arzneiwissenschaft überhaupt zu geschehen pflegt, abgehandelt werden. Am allerwenigsten aber darf der praktische Theil dieser Doktrin oberflächlich behandelt werden, da gerade dieser Theil der nothwendigste und zugleich die schwerste Aufgabe für gerichtliche Medizinalpersonen ist, folglich auch einen umständlicheren Unterricht sehr nothwendig macht.

6) Endlich muß der Unterricht auch so beschaffen seyn, daß er für alle gerichtlichen Medizinalpersonen, nach der Verschiedenheit ihres Faches, welches sie besonders ausüben, gleich ergiebig sey. Es muß daher nicht

allein für den gerichtlichen Arzt, sondern auch eben so gut für den Wundarzt, den Geburtshelfer, die Hebamme, und den Apotheker eingerichtet und für alle instruktiv genug seyn, d. h. er muß sowohl das Allgemeine umfassen, was zur Ausübung der gerichtlichen Medizin überhaupt erfoderlich ist, als auch dasjenige insbesondere lehren, was den verschiedenen Individuen nach ihrem gesonderten Wirkungskreis nothwendig und ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen anpassend ist.

20. §.

Praktische Uebung in medizinisch-gerichtlichen Geschäften unter Leitung eines Medizinal-Kollegiums oder eines Gerichtsarztes.

Dergleichen Uebungen sind ein sehr fruchtbares und nothwendiges Mittel zur Ausbildung medizinisch-gerichtlicher Individuen, da in der Ausübung dieser Doktrin (§. 14.) so viel auf ärztliche Erfahrung, technische Fertigkeit und Geschäfts-Routine ankömmt. Es muß daher als eine unerlässige Foderung angesehen werden, daß jeder, welcher die gerichtliche Medizin selbstständig ausüben will, vorher eine Zeitlang unter der Leitung eines Medizinal-Kollegiums, oder eines Gerichtsarztes, eine hinlängliche Uebung in diesem Fache gehabt habe. Man hält es doch in vielen Staaten für eine unerlässige Foderung, daß jeder angehende Arzt zuvor in einer Krankenanstalt, oder unter Leitung eines älteren praktischen Arztes, eine Zeitlang praktizirt habe, ehe er für sich und auf eigene Verantwortung Kranke zu behandeln übernehmen darf; man fodert es auch von dem Rechtsgelehrten, daß er unter der Leitung eines älteren Geschäftsmannes oder eines Kollegiums in Praxis gestanden ist, ehe derselbe auf eine Anstellung zur selbstständigen Ausübung einen Anspruch hat, und dieses sollte nicht ein eben so großes, wo nicht weit größeres Bedürfniß für jene Individuen seyn, welche einst das wichtige Amt eines medizinischen Richters in den Gerichtshöfen auszuüben gedenken? Die Nothwendigkeit einer solchen Foderung ist so einleuchtend, daß es in der That Niemanden gestattet seyn sollte, diese Laufbahn selbstständig zu betreten, der nicht vorher mehreren medizinisch-gerichtlichen Vorfällen thätig beigewohnt, und sich auf diese Art mit dem eigentlichen technischen Verfahren, und überhaupt mit der Geschäfts-Routine hinlänglich bekannt gemacht hätte. [12)]

21. §.

Benuzung guter Schriften.

Die über die gerichtliche Arzneiwissenschaft vorhandenen zahlreichen Schriften biethen gleichfalls eine reichhaltige Quelle dar, aus welcher die gerichtlichen Medizinalpersonen so manchen Beitrag zu ihrer Ausbildung schöpfen müssen. Es darf daher dieser Schaz von ihnen nicht unbenuzt bleiben; da indessen der Werth dieser Schriften sehr ungleich ist, und nicht alle den Aufwand von Zeit und Kosten, der auf ihre Lektüre gemacht werden muß, hinlänglich vergüten, so ist es nothwendig, daß die gerichtlichen Medizinalpersonen mit der nöthigen Auswahl der interessantesten Schriften für ihr Fach hinreichend bekannt werden. Zu diesem Ende wäre vor allem sehr zu wünschen, daß die Literatur der gerichtlichen Medizin, mit besonderer Hinweisung auf die brauchbarsten Schriften, einen Theil des öffentlichen Schulunterrichts ausmachte, damit schon die Zöglinge mit den Quellen bekannt würden, aus welchen sie einst schöpfen sollen. Von den Lehrern dieser Doktrin ist es übrigens am ersten zu erwarten, daß sie mit den vorhandenen Schriften und ihrem wahren Werthe genugsam bekannt sind, und ihr Beruf macht es ihnen zur Pflicht, ihren Zöglingen alle Mittel zu ihrer Vervollkommnung getreu an die Hand zu geben.

Diejenigen Individuen, welche den öffentlichen Schulunterricht bereits zurückgelegt haben und sich der Ausübung der gerichtlichen Medizin einst unterziehen wollen, oder wirklich unterziehen, müssen dann für sich bemüht seyn, von Zeit zu Zeit mit den neueren Schriften und ihrem Werthe durch öffentliche Zeitschriften u. dgl. [31]) hinlänglich bekannt zu werden, und so mit der Literatur stets fortzuschreiten.

22. §.

Unvollkommenheit des bisherigen Zustandes der gerichtlichen Medizin.

So wichtig die gerichtliche Arzneiwissenschaft an sich, und so unverkennbar groß ihr Einfluß auf den Staat ist, um so mehr muß es auffallen, daß diese Doktrin, die Tochter der Arzneiwissenschaft, mit der lezteren, ihrer Mutter, bei weitem nicht gleiche Fortschritte zu ihrer Vervollkommung gemacht habe. Während die Arzneiwissen-

schaft fast in allen ihren Zweigen, besonders in den neueren Zeiten, im raschen Fluge ihrer möglichsten Vervollkommung entgegen eilte, und beinahe ihren höchsten Standpunkt erreicht zu haben scheint, kann sich die gerichtliche Medizin, dieser wichtige Sprößling der ersteren, eines gleichen Glückes nicht erfreuen. Zwar fehlte es zu keiner Zeit an verdienstvollen Männern, welche ihre Bemühungen auf die Bearbeitung dieser Doktrin verwendet haben, und man kann, ohne ungerecht zu seyn, das Verdienst einzelner um die Vervollkommung dieser Doktrin nicht verkennen; allein die Anzahl derselben ist doch immerhin noch verhältnißmäßig zu gering, und den Bemühungen derselben ist es noch nicht gelungen, diesen Zweig der Arzneiwissenschaft dem Ganzen gleich zu erschaffen.

23. §.

Den theoretischen Theil dieser Doktrin findet man in den vorhandenen Schriften zwar noch am ausführlichsten bearbeitet, und man muß bekennen, daß sogar einige Fächer derselben durch eine gesonderte und ausführlichere Bearbeitung in den Händen verdienstvoller Gelehrten, besonders in den neueren Zeiten, zu einer erwünschlichen Vollkommenheit gebracht worden sind, z. B. die gerichtliche Zergliederungskunde, die gerichtliche Entbindungskunst, Chemie, Psychologie u. s. w. [14] Auch haben einige besondere Lehren dieser Doktrin, z. B. von der Tödtlichkeit der Verlezungen, von der Lungenprobe u. s. w. sehr viel an Gründlichkeit gewonnen, allein das Ganze ist darum noch nicht zu jener Vollkommenheit gediehen, welche man wünschen möchte; mehrere Zweige dieser Doktrin sind noch nicht befriedigend bearbeitet, z. B. die gerichtliche Semiotik, Chirurgie u. s. w. [15] Es sind hin und wieder noch so manche Lücken verhanden, noch so manche Unvollkommenheiten hervorstechend, daß man billig wünschen muß, alle Zweige dieser Doktrin möchten gleich vollständig und mehr dem wahren Geiste der Philosophie und Medizin unserer Zeit angemessen bearbeitet, und so zu einem vollkommenen Ganzen umgeschaffen werden. [16]

24. §.

Noch weit weniger vollkommen findet man aber den praktischen Theil dieser Doktrin bearbeitet. In denjenigen

Schriften, welche das Ganze derselben umfassen sollen, findet man das Formelle, d. h. die Anweisung zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen, so wie die Anleitung medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Berichte (Visa reperta) und Gutachten abzufassen, größtentheils zu allgemein, zu oberflächlich und unvollkommen abgehandelt, und öfters in dem Raume einiger Blätter abgethan. Ueber die Geseze, welche auf die gerichtliche Medizin einen Bezug haben, und ihre Anwendung auf bestimmte medizinisch-gerichtliche Fälle findet man nur selten etwas, oder doch nichts vollständiges. Eben so wenig hat man die gesezlichen Förmlichkeiten, welche zur Gültigkeit medizinisch-gerichtlicher Handlungen erfodert werden, einer besonderen Achtung werth gehalten, indem in den meisten Schriften kaum eine Erwähnung hievon geschieht. Zwar sind wir im Besize mehrerer Schriften, welche diese Lücken auf eine verschiedene Weise ausfüllen sollten, indem sich dieselben entweder über das Amt und die Pflichten der Gerichtsärzte, über Physikatsgeschäfte u. dgl. insbesondere und ausführlicher verbreiteten, oder besondere Anweisungen und Anleitungen ertheilten, zweckmäßige und legale Obduktionen vorzunehmen, dergleichen Untersuchungs-Berichte zu liefern und Gutachten abzufassen; allein auch diese sind fast durchgehends nicht genügend, sie enthalten wohl hin und wieder so manches Gute und Brauchbare, doch sind sie im Ganzen nicht entsprechend, indem sie weder umfassend genug sind, noch sich durch eine dem Gegenstand angemessene Bearbeitung besonders vortheilhaft auszeichnen. Was endlich die medizinisch-gerichtliche Praxis in materieller Hinsicht, oder die Anwendung der theoretischen Kenntnisse dieser Doktrin auf spezielle Fälle betrift, so haben zwar mehrere Schriftsteller die Tendenz gehabt, hierin etwas nüzliches zu leisten, indem sie uns mit zahlreichen Sammlungen von medizinisch-gerichtlichen Fällen und darüber gefertigten Untersuchungs-Berichten und Gutachten, von Gerichtsärzten sowohl, als von Medizinal-Kollegien und medizinischen Fakultäten u. dgl. bereicherten; indessen so sehr auch dieses Bestreben an sich gerühmt zu werden verdient, so wenig scheint es doch diesen Schriften gelungen zu seyn, ihren Zweck vollkommen zu erreichen. Die meisten dieser Schriften sind nur Bruchstücke, die das Ganze nicht umfassen; andere enthalten zwar vollständigere Sammlungen, allein die Beispiele sind entweder ohne eine

gute Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf das Interesse des Gegenstands, oder seiner Bearbeitung, somit ohne hinlängliche Rücksicht auf die Brauchbarkeit für den praktischen Unterricht, und selbst ohne alle Ordnung zusammengestellt; es sind ungeordnete Gallerien entweder von guten und schlechten Stücken durch einander, oder sie enthalten größtentheils nur gemeine Machwerke von jungen Physikern, die meistens gehaltlos sind, oder sie liefern nur Schaustücke von medizinischen Fakultäten und Kollegien, welche mit zu vieler Gelehrsamkeit beladen sind, und daher eben so wenig als wahre Muster zur Nachahmung ausgestellt zu werden verdienen. Uebrigens ist das Ganze oft weiter nichts, als eine trockne Sammlung von Fällen, ohne Kritik, ohne Resonnement und ohne allen praktischen Unterricht, folglich auch ohne besonderen Nuzen. Zulezt verdient noch bemerkt zu werden, daß der größte Theil dieser Schriften den früheren Zeiten angehört. Der Geist der Wissenschaften ist inzwischen viel höher gesteigert worden, Materie und Form haben sich vielfältig geändert, Sprache und Ausdruck sind anders wie vorhin, und schon deshalb sind viele dergleichen Schriften, wenn sie auch sonst ihren Werth haben, für unsere Zeiten wenig mehr brauchbar. [17]

25. §.

Vernachlässigte Bildung der gerichtlichen Medizinalpersonen. Mangelhafter öffentlicher Unterricht in dieser Doktrin.

Nicht erfreulicher sieht es um die Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen aus. Wie sehr dieser Gegenstand von allen Seiten her vernachlässiget wird, darüber finden sich allenthalben die unverkennlichsten Beweise.

Der öffentliche Unterricht in der gerichtlichen Medizin auf hohen Schulen und ähnlichen Lehranstalten, so wie er gewöhnlich betrieben wird, ist offenbar einer wünschenswerthen Ausbildung der gerichtlichen Medizinalpersonen nicht günstig. Es ist ein nicht zu verkennender Fehler, welcher fast auf den meisten Schulen in der ärztlichen Bildung begangen wird, daß die gerichtliche Medizin nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit und Achtung behandelt wird, wie sie es ihrer Wichtigkeit nach verdiente. Der öffentliche Unterricht in dieser Doktrin ist durchgehends zu oberflächlich, und meistens nur in den engen Grenzen unvoll-

ständiger Kompendien eingeschränkt. Der theoretische Theil derselben wird meistens zu allgemein vorgetragen, die einzelnen Fächer werden, in Beziehuug auf gerichtliche Fälle, nicht umfassend und ausführlich genug behandelt. Auf den praktischen Theil dieser Doktrin wird noch weit weniger verwendet; man begnügt sich größtentheils damit, den jungen Mann mit der Last vieler und zum Theil unnüzer theoretischer Schulgelehrsamkeit in diesem Fache zu beladen, und demselben höchstens nur einige allgemeine Formeln zu medizinisch-gerichtlichen Berichten und Gutachten mitzugeben. Dagegen sind die praktischen Uebungen in der gerichtlichen Anatomie, Chemie u. dgl. sehr selten und größtentheils unvollständig; man vermißt fast durchgehends die medizinisch-gerichtlichen Elaboratorien, oder eine medizinisch-gerichtliche Casuistik zum praktischen Unterricht in diesem Fache u. s. w. Eben so wenig beschäftiget sich der öffentliche Unterricht mit den Gesezen, welche auf medizinisch-gerichtliche Fälle einen Bezug haben, und ihren näheren Bestimmungen, so wie mit den gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder welche zur Legalität der medizinisch-gerichtlichen Handlungen erfodert werden. Der juristische Theil dieser Doktrin bleibt also größtentheils im öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen, alles beschränkt sich nur auf den medizinischen Theil derselben. Endlich ist es nicht zu verkennen, daß der Unterricht in der gerichtlichen Medizin größtentheils nur für den gerichtlichen Arzt berechnet und eingerichtet ist. Man beschäftigt sich selten gehörig mit der praktischen Zergliederungskunde, Chemie, Entbindungskunde u. s. w. nach den besonderen Bedürfnissen der gerichtlichen Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker, und eben dadurch wird der Unterricht im Allgemeinen einseitig und unvollkommen. [18]

26. §.

Mangel an praktischen Uebungen in den medizinisch-gerichtlichen Geschäften unter der Leitung eines Medizinal-Kollegiums oder eines Gerichtsarztes.

So einleuchtend der Nuzen und die Nothwendigkeit einer hinreichenden Uebung in den medizinisch-gerichtlichen Geschäften unter der Leitung eines Gerichtsarzts oder eines Medizinal-Kollegiums zur vollkommenen Ausbildung medi-

zinisch-gerichtlicher Individuen seyn muß, so auffallend muß es seyn, daß man dergleichen Uebungen fast nirgendwo im Gebrauche findet. Sie sind weder von den Staaten für dergleichen Individuen gesezmässig vorgeschrieben, noch weniger werden sie von lezteren freiwillig betrieben; der meistens oberflächliche Unterricht in der gerichtlichen Medizin auf hohen Schulen und ähnlichen Lehranstalten ist fast durchgehends das Maximum, was man als Vorbereitung zur Ausübung der gerichtlichen Medizin fodert und leistet, was nun freilich der ungünstige Erfolg nicht gutheißt. [19]

27. §.

Vernachlässigung der Lektüre in der gerichtlichen Medizin.

Es ist bekannt, daß der gerichtsärztliche Zögling höchst selten auf der Schule eine hinreichende Kenntniß von den vorhandenen guten Schriften in dieser Doktrin, noch weniger aber eine Anleitung zu dem richtigen Gebrauche derselben erhält. Da die Literatur der gerichtlichen Medizin nur selten einen Theil des öffentlichen Unterrichts ausmacht, oder doch zu diesem Zwecke nicht gehörig bearbeitet wird. Der Zögling, damit unbekannt, begnügt sich mit seinem Schulunterrichte, mit der eingesogenen Weisheit seines Lehrers, oder seinen Schulheften, und ahndet nicht einmal, daß außer diesem Kreise noch etwas vorhanden sey, was ihm zu seiner Ausbildung nüzlich und nothwendig seyn könnte, und läßt so den Schaz, den er nicht kennt, unbenuzt liegen. Auf der andern Seite scheint auch die Ausübung der gerichtlichen Medizin überhaupt zu wenig Interesse zu haben, als daß man einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Kösten auf die Literatur derselben zu machen sich entschliessen könnte; man hält es darum wohl größtentheils nicht einmal der Mühe werth, sich mit den vorhandenen Schriften in diesem Fache und ihrem Werthe bekannt zu machen, und so ist es auch sehr begreiflich, daß auch von dieser Seite die Ausbildung gerichtlicher Medizinalpersonen keine erfreuliche Aussicht gewinnen könne.

28. §.

Folgen der vernachlässigten Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen.

Unverkennlich sind die Folgen einer solchen Vernachlässigung der gericht-ärztlichen Bildung. Es ist eine all-

tägige Bemerkung, daß die gerichtlichen Medizinalpersonen nur selten ihre wichtigen Posten nach Erfoderniß ausfüllen, weit öfters aber in der Ausübung ihrer Berufsgeschäfte eine sehr schlechte Rolle spielen.

Wie oft kommen sie bei wichtigen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen in Verlegenheit, daß sie nicht wissen, wo und wie sie anfangen und enden sollen? Wie oft ist es nicht der Fall, daß sie in dieser Verlegenheit gerade das Wichtigste, worauf es bei der Untersuchung hauptsächlich ankömmt, übersehen, oder doch nicht gehörig berücksichtigen?

Wie selten sieht man sie dergleichen Untersuchungen mit der erfoderlichen Sachkenntniß und Kunstfertigkeit vornehmen?

Wie mangelhaft und unbrauchbar sind oft ihre Untersuchungs-Berichte (Visa reperta), theils wegen Begehungs-, theils wegen Unterlassungs-Sünden?

Wie wenig entsprechend sind so viele medizinisch-gerichtliche Gutachten? Bald sind sie zu mager, zu leer, zu gehaltlos; es fehlt ihnen an den nöthigen Beweisen, somit an Gründlichkeit; bald ermüdet ihre Weitschweifigkeit, indem der junge Gerichtsarzt seine Gelehrsamkeit mit unnüzer Verschwendung auskramt. Hier werden falsche oder doch ungewisse Prämissen aufgestellt, dort werden aus den Prämissen unrichtige Schlüsse gezogen; hier spricht der medizinische Richter ein kühnes Urtheil mit absprechendem Tone aus, wo doch nur Wahrscheinlichkeit einen bescheidenen Ausspruch erlaubet; dort zieht er sich schüchtern zurück, hüllt alles in Zweifel, und getraut sich nicht ein bestimmtes Urtheil auszusprechen. Bald fehlt es an der Form, an einem guten, verständlichen und ordentlichen Vortrage, bald an der gehörigen Legalität, d. i. an der Beobachtung der zur Gültigkeit der Handlung gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten u. s. w.

Mit einem Worte, wie selten werden alle jene Foderungen, welche Zivil- und Kriminal-Gerichte an die gerichtlichen Medizinalpersonen machen, hinreichend befriedigt?

Aus diesem Grunde muß nun auch nothwendig so manche medizinisch-gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung ihren Zweck verfehlen, indem sie entweder völlig unbrauchbar für den Richter wird, oder denselben gar zu

einem falschen richterlichen Ausspruche verleitet, oder wenigstens wegen ihrer Mangelhaftigkeit nicht mehr zur Grundlage eines bestimmten richterlichen Urtheils genommen werden kann, Unter solchen Umständen darf man sich freilich nicht wundern, daß so häufig bei höheren Medizinalbehörden Revisionen über dergleichen Untersuchungen und Gutachten gesucht werden, daß Richter oder Defensoren so häufig die Schwächen und Blößen der gerichtlichen Medizinalpersonen zur Schau ausstellen; daß endlich die Rechtsgelehrten hin und wieder über die Unzulänglichkeit medizinisch-gerichtlicher Untersuchungen und Beurtheilungen so laute und harte Klagen führen, und wohl gar dahin verleitet werden, solche als ganz entbehrlich anzusehen und zu verschreien. 20)

29. §.

Ursachen dieser Vernachlässigung.

Diese unangenehme, aber dennoch nur allzuwahre Beobachtung muß uns nun billig darauf aufmerksam machen, worin wohl der Grund eines so ungünstigen Zustandes der gerichtlichen Medizin und der gerichtlichen Medizinalpersonen liegen möge; was die Ursach seyn möge, daß die gerichtliche Arzneiwissenschaft bei den grossen Fortschritten der gesammten übrigen Arzneiwissenschaften nicht im gleichen Verhältnisse zur Vollkommenheit gesteigert wurde, und wie es komme, daß selbst die Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen von allen Seiten her so wenig beachtet, und mit so wenig Energie betrieben werde? — Die Antwort auf beide Fragen dürfte wohl eine und dieselbe seyn: beides nämlich scheint auf einem und demselben Grund zu beruhen, und dieser möchte vielleicht einzig, oder doch vorzüglich in der Geringschäzung und Vernachlässigung dieser Wissenschaft von Seite des Staates liegen. Die gerichtliche Medizin scheint mit der medizinischen Polizei gemeinsam das unverdiente Loos zu haben, vom Staate nicht so gewürdiget zu werden, wie sie es ihrer Wichtigkeit nach billig verdienen sollte. Sie wird so wie jene fast durchgehends nur als eine Nebensache betrachtet und behandelt; auch scheint man allgemein in dem irrigen Wahne zu stehen, daß schon die Ausbildung in der Arzneiwissenschaft überhaupt zur Ausübung beider Doktrinen, als welche Zweige der ersteren sind, völlig hinreichend seyn

könne, und deshalb keine besondere Bildung in diesen Fächern nothwendig sey, und darum wird auch auf die Bildung der gerichtlichen Medizinalpersonen keine besondere Aufmerksamkeit verwendet. Kein Wunder demnach, wenn diese Wissenschaft an sich selbst keine besondere Fortschritte zu ihrer Vervollkommung gemacht hat, noch weniger aber, daß die Bildung gerichtlicher Medizinalpersonen von allen Seiten so wenig Interesse und ein so wenig vortheilhaftes Ansehen gewinnt.

Wie wahr indessen diese Behauptung seye, mögen nachfolgende Thatsachen aussprechen.

30. §.

Es ist bekannt genug und gereicht den Staaten zum vorzüglichen Ruhme, daß sie auf die Vervollkommung der Arzneiwissenschaft eine eben so grosse Thätigkeit als grosse Kosten verwenden; die gerichtliche Medizin aber scheint sich einer solchen Begünstigung nicht zu erfreuen zu haben. Zur Bildung praktischer Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Botaniker, Anatomen u. s. w. werden nicht selten von den Staaten grosse Summen aufgewendet; aber von einem Aufwande zur Bildung gericht=ärztlicher Individuen hat man wohl nie gehört: und sollte denn der Arzt als Heil=künstler dem Staate wichtiger seyn, als wenn er als Rich=ter in den wichtigsten Vorfällen des menschlichen Lebens auftritt, um über Ehre, Vermögen, Freiheit und Leben zu entscheiden?

Wenn die Regierungen der gerichtlichen Medizin ihren verdienten Werth zuerkennten, so ließ es sich nicht begrei=fen und erklären, warum der Unterricht dieser Doktrin auf hohen Schulen und bei ähnlichen Lehranstalten fast durch=gehends so oberflächlich, unvollständig und mangelhaft be=trieben wird? (§. 25.) Wie ließ es sich begreifen, warum fast von keinem Staate vor der selbstständigen Ausübung der gerichtlichen Medizin die so nothwendigen praktischen Uebungen in den medizinisch=gerichtlichen Geschäften ge=setzlich vorgeschrieben sind? (§. 26.) Wie ließ sich die Gleichgültigkeit erklären, welche die meisten Staaten bei Anstellung ihrer gerichtlichen Medizinalpersonen nur zu deutlich beweisen? In einigen Staaten z. B. bestehen für diejenigen, welche als Gerichtsärzte angestellt werden

wollen, gar keine besondere Prüfungen; es genügt schon hiezu die allgemeine Prüfung, welcher ein jeder praktische Arzt unterworfen ist. Bei anderen sind zwar besondere Prüfungen für diesen Staatsdienst angeordnet, allein sie sind offenbar nicht dazu geeignet, dem Staate diejenigen Foderungen zu sichern, die er nothwendig an den gerichtlichen Arzt machen sollte, indem sie sich zum Theil nicht auf diese Doktrin allein einschränken und eben durch eine solche Ausdehnung unvollkommen seyn müssen, anderer Seits aber in so ferne sie auch leztere zum einzigen oder doch vorzüglichen Gegenstand habe, viel zu oberflächlich und unvollständig sind, um ein entscheidendes Resultat liefern zu können. Dieser Vorwurf trift besonders die praktischen Prüfungen in diesem Fache, welche fast durchgehends vernachlässiget werden. Wenn dem praktischen Arzte bei seiner Prüfung mit Recht die Behandlung eines Kranken und die Verfertigung einer Krankheits-Geschichte zur Aufgabe gemacht wird, warum sollte es nicht auch denjegen, die sich der Ausübung einer eben so praktischen Doktrin widmen wollen, zur unerlässigen Aufgabe gemacht werden, einen medizinisch-gerichtlichen Fall zu prüfen und schriftlich zu beurtheilen? Noch weniger sollten dergleichen praktische Uebungen bei den Prüfungen der gerichtlichen Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker unterlassen werden. Dem Wundarzte sollte z. B. eine gerichtliche Sektion, dann die Abfassung eines Untersuchungs-Berichts und Gutachtens über eine äussere Verlezung u. s. w., dem Geburtshelfer und der Hebamme die Untersuchung einer Schwangeren oder einer Wöchnerin u. dgl., den Apotheker die chemische Untersuchung irgend eines als Gift verdächtigen Gegenstands zur praktischen Aufgabe gemacht werden. Dagegen wird gewöhnlich bei den allgemeinen Prüfungen solcher Medizinalpersonen die gerichtliche Medizin gar nicht in Rücksicht genommen, oder doch nicht nach ihrer Wichtigkeit behandelt, und an eine besondere Prüfung als gerichtliche Medizinalpersonen wird hier nicht gedacht, und doch überträgt man diesen Individuen in der Folge ruhig die wichtigen medizinisch-gerichtlichen Geschäfte? [21])

Die Ausübung der gerichtlichen Medizin ist in den meisten Staaten nur bestimmten Individuen, und zwar nur wenigen übertragen; daher wird dieses Studium für so

viele andere völlig unnüz, und bleibt für sie ein unbebautes und unfruchbares Feld. [22]

Die von dem Staate aufgestellten gerichtlichen Medizinalpersonen sind größtentheils nicht mit einem der Würde ihres Berufes angemessenen Range gewürdigt; selbst die Gerichtsärzte sind hie und da dem Richter zu sehr untergeordnet, und daher auch so wenig Anreizung zu diesem Staatsdienste.

Auch ist die Ausübung der gerichtlichen Medizin nicht so ergiebig für den Erwerb, daß die Individuen dadurch für ihre Mühe, Zeit und Kosten, welche sie darauf verwendet haben, einen befriedigenden Ersaz haben sollten. Die Besoldungen, welche die Staaten für die Gerichtsärzte bestimmen, sind bei der größten Liberalität der ersteren dennoch nicht befriedigend genug, und die Taxen für die medizinisch-gerichtlichen Geschäfte sind fast durchgehends zu gering, und weder der Wichtigkeit der Geschäfte, noch der Würde der Person, noch anderen Verhältnissen gehörig angemessen. Wer sollte sich demnach wundern, wenn sich die gerichtlichen Medizinalpersonen mehr auf die praktische Arzneiwissenschaft, als die Brodwissenschaft, legen, und die gerichtliche Medizin nur als Nebensache betreiben? [23]

Wenn man endlich noch in Erwägung zieht, wie traurig das Loos der Medizinalpersonen auf dem Lande in Beziehung auf ihre wissenschaftliche Vervollkommung ist, wo sie von allem wissenschaftlichen Kommerz gleichsam ausgeschlossen, nur sich allein genügen müssen u. s. f., so wird man sich auch darum nicht wundern, wenn diese ihrem Posten so selten Ehre machen, wenn sie im Wissenschaftlichen mehr rückwärts gehen, und in ihrer Kultur nach und nach fast ganz verwildern? [24]

Diese unläugbaren Thatsachen mögen hinreichend genug seyn, um die aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen, daß diese Doktrin von Seite des Staats fast durchgehends nicht nach ihrer Wichtigkeit und nach ihren Verdienst gewürdiget werde, und hierin liegt ohnfehlbar der Grund ihres vernachlässigten Zustandes. Eine Wissenschaft, auf welche der Staat selbst keinen besonderen Werth legt, welche weder ehrenvolle Auszeichnung, noch reelle Belohnung vom Staate zu gewinnen vermag, wird deshalb

schon in ihrer ersten Kultur vernachlässigt, es fehlt an der erfoderlichen Aufmunterung hiezu. Noch unvermeidlicher aber geht daraus die Vernachlässigung der Bildung derjenigen Individuen hervor, welche sich diesem Staatsdienste zu widmen gezwungen sehen; Lehrer und Lehrlinge verlieren das Interesse dafür, und jeder Theil begnügt sich damit, bloß die nachsichtsvolle Bestimmung der Gesetze und den Willen der Regierung zu erfüllen, übrigens aber keinen Schritt weiter zu gehen.

Zweite Abhandlung.

Die Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, ihre Eintheilung und Ordnung.

Literatur.

Gruner, über die Methodik in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft; in Loders Journal für Chirurgie, 1. B. 2. St.

Schmidtmüller, Beiträge zur Vervollkommnung der Staats-Arzneikunde. Landshut 1806. S. 26.

Ehrhard, Theorie der Gesetze. Tübingen 1800. S. 174.

Ruland, Entwurf der Staats-Arzneikunde. Rudolstadt 1806. S. 121 — 178.

Kopp, Jahrbücher der Staats-Arzneikunde. 2ter Jahrgang. 1809. S. 9 — 14.

Vater, K. Preuß. Schlesische Zivil-Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. Breßlau 1800.

31. §.

Begriff.

Medizinisch-gerichtliche Fälle sind überhaupt alle physische Vorfälle, worüber rechtliche Fragen entstehen, die nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft und ihren anverwandten Doktrinen entschieden werden müssen.

Gegenstände medizinisch-gerichtlicher Untersuchungen und Beurtheilungen sind im Allgemeinen:

1) Lebendige Personen, deren Körper- oder Gemüths-Zustand (Alter, Geschlecht, Gesundheit und Krankheit) zu untersuchen und zu beurtheilen ist.

2) Leichname, menschliche, deren Todesart in zweifelhaften Fällen, wo entweder der Verstorbene selbst, oder ein anderer in Anspruch zu nehmen ist, daß er durch Vorsaz oder Schuld dazu beigetragen habe, ausgemittelt werden soll.

3) Unbelebte Substanzen, deren schädliche oder unschädliche Eigenschaften zu bestimmen sind, z. B. beim Verdachte einer Vergiftung.

4) Thiere, deren Gesundheits- oder Krankheits-Zustand zu untersuchen und zu bestimmen ist, z. B. wenn wegen den Verkauf eines Thieres, wegen einen durch einen Dritten einem Thiere zugefügten Gesundheits-Nachtheil, oder über die schädliche oder unschädliche Benuzung kranker Thiere, und thierischer Produkte ein rechtlicher Streit entsteht u. s. w.

32. §.

Eintheilung.

Die Mannigfaltigkeit der medizinisch-gerichtlichen Fälle und die verschiedenen Rücksichten, welche dieselben für den Rechtsgelehrten und den gerichtlichen Arzt darbiethen, haben zu einer verschiedenen Eintheilung und Ordnung der Gegenstände der gerichtlichen Medizin die Veranlassung gegeben. Allein so nüzlich und nothwendig es auch immer ist, die Materialien zu einem so viel umfassenden Ganzen systematisch zu ordnen, und in einem wohlgeordneten Umrisse zum leichteren Ueberblicke zusammen zu stellen, so scheint doch bis jezt noch kein Versuch dieser Art vollkommen gelungen zu seyn.

33. §.

Verschiedene Schriftsteller haben das Eintheilungs-Prinzip von den verschiedenen Theilen der angewandten Jurisprudenz abstrahirt, d. i. sie sind von dem Gesichtspunkte der verschiedenen Eintheilung des Rechts, oder vielmehr der Gerichtsbarkeit ausgegangen, und haben die medizinischen Gegenstände in Beziehung auf die dabei vorkommenden Rechtsfragen nach der Verschiedenheit des gerichtlichen Forums, wohin solche von den Rechtsgelehrten verwiesen werden, geordnet, und so entstand die Eintheilung in die medizinisch-gerichtlichen Fälle des Kriminal- oder peinlichen Rechts, oder der peinlichen Gerichtsbarkeit (Juris, seu fori criminalis) — des bürgerlichen Rechts (Juris, seu fori civilis) — des geistlichen Rechts (Juris, seu fori ecclesiastici) — und endlich des Militär-Rechts (Juris, seu fori militaris.) [25]

Zu den medizinischen Rechtsfragen des Kriminal-Rechts wurden gezählt die Fragen über

1) Verlezungen der Gesundheit und des Lebens an sich selbst, oder an einem anderen vollbracht.

2) Unnatürliche Begattung und gewaltsamer Beischlaf. 26)

3) Fähigkeit des Subjekts zu peinlichen Strafen, zur Leibes-Straf, Kerker-Straf, zu öffentlichen Arbeiten u. dgl.

4) Vertheidigung des Verbrechers aus physischen Gründen.

Zu jenen des bürgerlichen Rechts wurden gezählt die Fragen über

1) die Privilegien des Alters, der Schwangeren, der Kranken, der Wahn- und Blödsinnigen.

2) Die Rechtmässigkeit und Erbfähigkeit eines Kindes.

3) Majorennitäts-, Heuraths- und Zeugungs-Fähigkeit, Fähigkeit zur Zeugen-Aussage, zu öffentlichen Aemtern, zur Verwaltung seines Vermögens, Testaments-Fähigkeit u. s. w.

4) Verlezungen der Jungferschaft, vorgebliche, angeschuldigte und verheimlichte Schwangerschaft und Geburt.

5) Vorgebliche, angeschuldigte, verstellte, verheimlichte Krankheiten.

6) Fehlerhafte Behandlung von Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern und Pfuschern.

7) Lohn der ärztlichen Individuen, und ihre Rechte besonders bei Konkursen.

Zu dem bürgerlichen Rechte gehörten auch die thierärztlichen Rechtsfälle als Gewährleistung beim Verkauf der Thiere, die Beschädigung der Thiere, und die schädliche oder unschädliche Benuzung kranker Thiere und thierischer Produkte betreffend.

Vor das Forum des geistlichen Rechtes wurden gebracht die Fragen:

1) Ueber die Ehescheidung aus physischen Gründen.

2) — die Tauf-Fähigkeit eines Kindes.

3) — die Verbindlichkeit zu Kirchen-Fasten, zu geistlichen Gelübden u. dgl.

4) — die Entschuldigung unmoralischer Reden und Handlungen aus dem physischen Zustande.

5) — Teufelsbesizung, Zauberei, Hexerei, Gespenster, Wunderwirkung u. dgl.

6) — Begräbniß der Selbstmörder.

Dem Militärrechte endlich wurden zugetheilt die Rechtsfragen:

1) Ueber die Ursachen, welche vom Militärdienste frei machen.

2) — die Testaments-Fähigkeit der Militärpersonen.

3) — die Ursachen, welche Miltärpersonen in ihren Verbrechen gegen Militär-Geseze entschuldigen und von Militär-Strafen frei machen.

34. §.

Da der Zweck und die Bestimmung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft einzig in der Erörterung und Aufhellung gerichtlicher Streitfragen aus medizinischen Grundsäzen besteht, folglich die Aufgabe für diese Doktrin sich nur auf das Physische und nicht auf das Rechtliche bezieht (wenn nicht in so fern, als diese aus der Eigenthümlichkeit des erhellten Physischen abgeleitet wird, was dann die Sache des Richters ist) übrigens die gerichtliche Medizin mit der Jurisprudenz nichts gemein hat, und erstere für sich allein vorschreiten kann, so ergiebt es sich daraus hinlänglich, wie wenig füglich eine solche von den mannichfaltigen Zweigen der Jurisprudenz hergeholte Eintheilung dieser Doktrin seyn könne, als welche an sich ganz unwesentlich ist, in Beziehung auf den gerichtlichen Arzt gar keinen Werth hat, und höchstens nur für den Rechtsgelehrten einiges Interesse haben kann. Aus diesen Gründen hat man fast allgemein, und zwar mit Recht, diesen juristischen Zuschnitt der gerichtlichen Medizin verworfen, und bei der Eintheilung und Ordnung der Gegenstände derselben solche Gesichtspunkte ausgewählt, welche dem Wesentlichen dieser Doktrin näher anpassen, und für den gerichtlichen Arzt ein grösseres Interesse haben. [27])

35. §.

Einige haben die Materialien der gerichtlichen Medizin nach der ihnen anscheinenden Wichtigkeit der Gegenstände gereiht; Metzger, einer unserer vorzüglichsten klassischen Schriftsteller in dieser Doktrin, ist in seinem System der gerichtlichen Arzneikunde einer solchen Ordnung gefolgt. Die Verlezungen nehmen bei ihm den ersten Plaz ein, an diese reihen sich die verschiedenen Todesarten durch Erstickung, Vergiftung u. s. w.; hierauf handelt er von dem Selbstmorde und den zweifelhaften Todesfällen; auf diese folgen die zweifelhaften Geburtsfälle, als Mißgeburten, reife, unreife, früh- und spätreife Geburten, Zwillinge, unterschobene Kinder, todt gefundene, neugeborne Kinder und ihre Todesart; nach diesen nehmen die Untersuchungen über zweifelhafte, vorgeschüzte, angeschuldigte oder verhehlte Krankheiten ihren Plaz ein; dann folgen die Fragen über das menschliche Alter und die wahrscheinliche Dauer des Lebens; den Beschluß endlich machen die Fragen über den gesezwidrigen und unnatürlichen Beischlaf, den Verlust der Jungferschaft, die Schwangerschaft und das Zeugungs-Vermögen. [28]

36. §.

Welcher Gegenstand der gerichtlichen Medizin in Beziehung auf die Wissenschaft und für den praktischen gerichtlichen Arzt von grösserem oder geringerem Interesse sey, dürfte im Ganzen schwer zu bestimmen seyn; auf alle Fälle würde bei dieser Bestimmung ein grosser Spielraum der Willkühr gelassen werden. Auf der anderen Seite läßt sich nicht einsehen, welcher Vortheil daraus entspringen könnte, wenn die Gegenstände nach einer solchen Bestimmung geordnet werden. Ausserdem hat eine solche blos willkührliche Ordnung offenbar das Nachtheilige, daß hiebei die Gegenstände zum Theil aus ihrer natürlichen Verbindung gerissen werden, in welcher sie der praktische Arzt zu sehen gewöhnt ist, wodurch ihm der Ueberblick des Ganzen vielmehr erschwert wird. Aus diesen Gründen dürfte es sich nun hinreichend ergeben, daß auch die Wichtigkeit des Gegenstands nicht wohl einen schicklichen Eintheilungs-Grund der gerichtlichen Medizin abgeben könne, und man muß sich daher sehr darüber wundern, wie sich ein für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sonst so sehr verdienter Schriftsteller

zu einer so wenig angemessenen und empfehlenden Ordnung habe bestimmen können.

37. §.

Andere, besonders einige neuere Schriftsteller, haben es versucht die gerichtliche Arzneiwissenschaft mehr in ein wissenschaftliches System zu bringen; nämlich, da diese Doktrin alles, was sie zu Untersuchung und Beurtheilung gerichtlicher Fälle nothwendig hat, aus den verschiedenen Fächern der Medizin überhaupt entnimmt, so hat man es auch am zweckmäßigsten gefunden, sie nach einen gleichen Eintheilungs-Grund, wie die Arzneiwissenschaft überhaupt, zu behandeln, und nach den verschiedenen Fächern der lezteren, welche auf gerichtliche Fälle eine Anwendung finden, einzutheilen. So wurde nun das Ganze der gerichtlichen Medizin in die gerichtliche Anatomie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Giftlehre und Entbindungskunde abgetheilt, und jedem Fache dasjenige von medizinisch-gerichtlichen Fällen untergeordnet, was zunächst einen Bezug dahin hatte.

Der gerichtlichen Physiologie, d. i. der Anwendung der Physiologie auf Rechtsfälle wurden untergeordnet:

1) die Untersuchung neugeborner Kinder,
2) „ „ „ über das Lebensalter,
3) „ „ „ „ das Fortpflanzungs-Vermögen,
4) „ „ „ „ die Jungferschaft,
5) „ „ „ „ die Nothzucht,
6) „ „ „ „ den unnatürlichen Beischlaf,
7) „ „ „ „ die Schwangerschaft.

Der gerichtlichen Pathologie und Semiotik wurden angewiesen:

1) die Untersuchungen über erdichtete, 2) verhehlte, 3) angeschuldigte Krankheiten.

Die gerichtliche Therapie, Chirurgie und Giftlehre sollten umfassen:

1) die Untersuchungen über Verlezungen und die Bestimmung ihrer Gefahr und Tödtlichkeit,
2) die Untersuchungen über die Entziehung der zum Leben nothwendigen äussern Reizmitteln,

3) die Untersuchungen über Ueberreizung des Nervensystems,
4) die Untersuchungen über Vergiftungen,
5) die Untersuchungen über den Selbstmord,
6) die Untersuchungen über den früher oder später erfolgten Tod zugleich gefundener Leichname,
7) die Untersuchungen über zweifelhafte Todesfälle neugeborner Kinder. [29]

Diese Eintheilung hat unter anderen auch die Veranlassung gegeben, daß die verschiedenen Fächer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, einzeln, ausführlicher bearbeitet und gesondert vorgetragen wurden. So haben wir z. B. eine gerichtliche Anatomie, Psychologie, Chemie und Entbindungskunde erhalten. [30]

38. §.

So zweckmäßig aber auch immer eine solche Eintheilung scheinen mag, nach welcher die gerichtliche Medizin, als ein Zweig der gesammten Arzneiwissenschaft, dem wissenschaftlichen Schema der lezteren angepaßt, und mit ihr nach demselben Eintheilungsgrund behandelt wird, und so viel auch immer ihre Vertheidiger zu ihrem Lobe aufgebracht haben, [31] so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch diese ihre Unvollkommenheit habe: denn abgesehen, daß selbst das angenommene Schema der gesammten Arzneiwissenschaft nicht Vorwurf frei ist, so scheint auch dasselbe noch besonders der Behandlung der gerichtlichen Medizin nicht wohl anzupassen, da, wie die Vertheidiger dieser Eintheilung selbst anerkennen, fast keine Disziplin der Medizin für sich allein eine Anwendung auf Rechtsfälle findet, indem beinahe kein einziger medizinischer Rechtsfall gedacht werden kann, bei welchem nicht mehrere Disziplinen der Arzneiwissenschaft zugleich eine Anwendung finden. Bei einer solchen Ordnung würden daher die Gegenstände nothwendig entweder unter verschiedenen Abtheilungen wiederholt vorkommen, und so gleichsam von sich selbst gewaltsam getrennt werden müssen, oder sie würden, im Falle sie auf eine Abtheilung allein eingeschränkt würden, unvollständig abgehandelt werden; überall würden Lücken entstehen, die, wenn sie nicht von dem gerichtlichen Arzte aus anderen Fächern dieser Doktrin ausgefüllt werden sollten, offenbar einen nachtheiligen Einfluß auf das Ganze haben müßten. [32]

39. §.

Noch andere haben die mannichfaltigen Rechtsfälle, welche vor das Forum der gerichtlichen Medizin gebracht werden, unter allgemeine Rubriken zu bringen gesucht, und darauf ihre Eintheilung gegründet. Alle zum medizinischen Urtheile qualifizirte Zustände des Menschen können nämlich unter nachstehenden vier allgemeinen Gesichtspunkten zusammengestellt werden, als:

Die Beurtheilung des körperlichen Zustands eines Menschen an sich betrachtet; diese umfaßt nun:

1) die Beurtheilung des menschlichen Alters;
2) der Konstitution eines Menschen, (ob er stark oder schwach sey);
3) über männliches oder weibliches Zeugungs-Vermögen;
4) über Schwangerschaft und Geburt;
5) über Gesundheit, Krankheit, Leben und Tod;
6) über Selbstentleibung.

Die Beurtheilung eines Zustandes des Menschen, in wie fern er durch andere hervorgebracht wurde, als:

1) die Bestimmung des Grades der Verlezungen;
2) die Beurtheilung über zweifelhafte, muthmaßlich von einem anderen Thäter herrührende Todesarten (ungeborner, neugeborner Kinder und Erwachsener);
3) über Verlezungen und Tod durch mechanisches Einwirken;
4) über Verlezungen und Tod durch chemische Einwirkung.

Die Beurtheilung der Aussagen über den eigenen oder fremden Zustand, als:

1) über die gesezwidrige Befriedigung der Geschlechtslust und ihre Folgen;
2) über verhehlte Krankheiten und andere körperliche Zustände;
3) über vorgeschüzte Krankheiten und andere Zustände;
4) über angeschuldigte Krankheiten u. s. w.

Die Beurtheilung der Wirkungen äußerer Einflüsse auf den Organismus, als:

1) die Untersuchung und Beurtheilung schädlicher Einflüsse überhaupt, und insbesondere;
2) verdächtiger Nahrungsmittel;
3) verdächtiger Getränke;
4) die Ausmittlung von Giften. 33)

40. §.

So sehr sich aber auch diese Ordnung durch das Einfache, Ungezwungene und Umfassende der angegebenen vier allgemeinen Gesichtspunkte empfiehlt, so kann ihr doch auch der Vorwurf gemacht werden, daß bei einer solchen Anordnung des Systems, so manche Gegenstände, welche in Beziehung auf die Ausübung und für den praktischen Arzt in einer gewissen Verbindung mit einander stehen, von einander getrennt, und so demselben gleichsam aus dem Gesichtspunkte verrückt werden, wodurch der leicht umfassende Ueberblick in praktischer Hinsicht nothwendig erschwert wird. So kommt in dieser Ordnung z. B. die Schwangerschaft und Geburt in der ersten Abtheilung, die Todesart neugeborner Kinder aber in der zweiten, die Selbstentleibung in der ersten, und die Untersuchung über Verlezungen in der zweiten, die Ausmittlung der Gifte aber in der vierten Abtheilung vor u. dgl. m. Da nun eine solche Trennung der Gegenstände für den praktisch-gerichtlichen Arzt nicht vollkommen befriedigend seyn dürfte, so scheint auch diese Ordnung zur Bearbeitung der praktisch-gerichtlichen Medizin nicht vollkommen geeignet zu seyn.

41. §.

Eine mehr mechanische Ordnung, wobei lediglich eine leichte und besonders für den praktisch-gerichtlichen Arzt brauchbare Uebersicht des Ganzen beabsichtet wird, hat Kopp in seinen Jahrbüchern der Staats-Arzneiwissenschaft aufgestellt. 34) Diese Ordnung beginnt mit der Zeugung des Menschen, durchläuft alsdann die verschiedenen Stufen des menschlichen Alters, stellt hierauf die verschiedenen Krankheits-Zustände des Menschen auf, und endet mit den verschiedenen Todesarten desselben und ihren Veranlassungen. — Das Ganze zerfällt somit in vier Abtheilungen:

Die erste Abtheilung umfaßt die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über die Geschlechts-Verrichtungen, Schwangerschaft, Geburt und neugeborne Kinder. Insbesondere

1) über das männliche und weibliche Zeugungs-Vermögen;
2) über die Jungferschaft;
3) über die Nothzucht und den unnatürlichen Beischlaf;
4) über die Schwangerschaft;
5) über die Geburt und neugeborne Kinder;
6) über die Todesarten der lezteren.

Die zweite Abtheilung enthält die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen über das menschliche Lebens-Alter.

Die dritte Abtheilung begreift die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen über zweifelhafte Krankheiten, als:

1) über angeschuldigte oder vorgegebene, erdichtete, simulirte oder verhehlte Krankheiten;
2) über angeschuldigte oder vorgegebene Krankheits-Veranlassungen.

Die vierte Abtheilung endlich faßt in sich die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen über die Todesarten erwachsener Menschen, als:

1) über Verlezungen;
2) über Vergiftungen;
3) über zweifelhafte Todesarten anderer Art, z. B. aus Mangel an Nahrung, Luft, durchs Ertrinken, durch heftig einwirkende Leidenschaften, durch fehlerhafte Behandlung, durch Selbstmord;
4) die Untersuchung, welche von mehreren zugleich gefundenen Leichen früher oder später verschieden ist.

Den Anhang macht endlich die gerichtliche Veterinärkunde.

42. §.

Eine fast gleiche Ordnung hat Vater in seiner schäzbaren Abhandlung über das gerichtliche Medizinalwesen in den Königl. Preuß. Schlesischen Landen beobachtet, [35] wie nachstehender Umriß zeigt.

Das Ganze der gerichtlichen Medizin zerfällt nach dieser Ordnung in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine die gerichtliche Menschen- und die andere die gerichtliche Thier-Heilkunde umfaßt.

Die gerichtliche Menschen-Heilkunde, in so fern nämlich der verschiedene Zustand des Menschen ein Gegenstand der gerichtlichen Medizin ist, zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

Erste Unterabtheilung. Der blos körperliche Zustand des Menschen.

A. In so fern von der Erzeugung eines Menschen und der Erhaltung einer Geburt die Rede ist:

a) Zeugungs- und Empfängniß-Fähigkeit, Jungferschaft, Beischlaf u. s. w.;

b) das Daseyn und die Dauer oder Zeitperiode einer Schwangerschaft;

c) die Existenz einer Niederkunft, Zeit und Art derselben;

d) Gestalt, Geschlecht, Reife, Alter, Daseyn des Lebens und Lebensdauer, Zeit und Art des Todes eines neugebornen Kindes,

a. ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Geburt und des Verhaltens der Gebährerin, oder

b. in Rücksicht auf die Art und Weise der Geburt, das aktive und passive Verhalten der Gebährerin.

B. In so fern von dem Alter, der Gesundheit, Lebenskraft, Lebensdauer und der Art des erfolgten Todes eines erwachsenen Menschen die Rede ist:

a) Untersuchung dieser Art überhaupt;

b) Untersuchung dieser Art in Beziehung auf einen besondern einzelnen Krankheits-Zustand,

a. ohne äussere Gewaltthätigkeit, die Untersuchung vorgeschützter, verhehlter oder angeschuldigter Krankheiten, Untersuchung eines bezweifelten Todes;

b. in Beziehung auf eine äussere Gewaltthätigkeit als ursächliches Mo-

ment, unbekannte, zweifelhafte Todesart, Meuchelmord, Selbstmord, Tod durch äussere Verlezungen, Erstickung, Vergiftung, Hunger, durch den Nachtheil unrechter Kuren u. s. w.

Zweite Unterabtheilung. Der Gemüths-Zustand des Menschen:

Untersuchung ob und welcher Zustand wirklich vorhanden, ob derselbe verhehlt oder simulirt worden sey u. s. w.

Die gerichtliche Thier-Heilkunde, in so fern nämlich der Zustand und die Beschaffenheit der Thiere ein Gegenstand der gerichtlichen Medizin ist, umfaßt:

1) In so fern Erhaltung des Nahrungs-Erwerbs, oder sonst das Vermögen eines Staatsbürgers davon abhängt;

   a) Untersuchung des einem Thiere zugefügten Gesundheits-Nachtheils;

   b) Untersuchung einer vorgeblichen Krankheit beim Verkaufe eines Thieres.

2) In so fern Thiere und thierische Produkte zur Nahrung für Menschen, oder zum sonstigen Gebrauch verwendet werden; Untersuchung über das Schädliche oder Unschädliche der Thiere und thierischer Produkte.

43. §.

Eine solche Eintheilung, wie die im §. 41. und 42. beschriebene, wenn sie gleich nicht wissenschaftlich ist, dürfte indessen doch für den praktisch-gerichtlichen Arzt eine besondere Rücksicht verdienen, da sie vorzüglich dazu geeignet ist, das Ganze zwanglos und in einer natürlichen Ordnung darzustellen, und die Gegenstände so zu ordnen, wie sie in der Ausübung selbst am meisten mit einander verwandt und vergesellschaftet vorkommen, woran somit der praktisch-gerichtliche Arzt am meisten gewöhnt ist. So lange uns kein wissenschaftlich vollkommenes System der gerichtlichen Medizin an die Hand gegeben wird, dürfte daher eine solche Ordnung bei der Bearbeitung der praktisch-gerichtlichen Medizin für den praktisch-gerichtli-

chen Arzt einen besonderen Vorzug verdienen. „Verzichtend (sagt Kopp [36]) auf eine systematische Ordnung im Darstellen der forensisch-medizinischen Untersuchungen möchte ich sie, um einige nur schwach umsteckte Felder zu gewinnen, und dem Ueberblicke Ruhe und Grenzen zu verschaffen, nach den auffallendsten Eigenschaften gruppiren.“

Diese Gründe haben auch mich bewogen, bei der Bearbeitung der praktisch-gerichtlichen Arzneikunde einer solchen von Kopp und Vater gewählten Ordnung möglichst zu folgen.

Dritte Abhandlung.

Die zweckmäßige Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle im Allgemeinen.

Literatur.

Zimmermann, H. P. J. M., Anleitung legale Geschäfte zu verrichten. Hannover 1803. Für gerichtliche Wundärzte.
Schwabe, Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Physizi. Erfurt 1786.
Prinkmann, J. P., Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern. Düsseldorf 1791. 2te Ausgabe 1792. 3te Ausgabe 1802.
Legale Inspektions-Ordnung für die kurbadischen Lande. Manheim 1803.
Roose, Taschenbuch.
Ruland l. c.

44. §.

Worin die Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Fälle überhaupt bestehe.

Die Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle von Seite der Medizinalpersonen besteht im Allgemeinen:

1) in derjenigen medizinischen Untersuchung, welche zur Ausmittlung eines Faktums erfoderlich und dem Gegenstande angemessen ist;

2) in dem medizinischen Zeugnisse über die vorgenommene Untersuchung, und über dasjenige, was dabei wahrgenommen worden (Untersuchungs-Bericht, Visum repertum); und endlich

3) in dem medizinischen Urtheile, welches sich aus dem bei der Untersuchung wahrgenommenen und aus anderen gegründeten Daten nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft herstellen läßt. (Medizinisches Gutachten, Elogium medicum.)

45. §.

Eine solche Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle kann subjektivisch zweifach betrachtet werden; nämlich:

1) in so fern solche von den gerichtlichen Medizinalpersonen erster Instanz (d. i. von den Physikern u. dgl.) gefodert und geleistet wird, und

2) in so fern solches das Geschäft höherer Medizinalbehörden, als einer höheren medizinischen Instanz ist.

46. §.

Worin die Zweckmäßigkeit einer solchen Behandlung überhaupt bestehe.

Das Zweckmäßige einer solchen Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle besteht überhaupt darin, daß solche durchaus so beschaffen sey, daß sie nach ihrem Zwecke von dem Richter zur Begründung seines richterlichen Ausspruches gebraucht werden könne.

Die Brauchbarkeit einer solchen Behandlung aber bezieht sich im Allgemeinen:

1) auf das Wissenschaftliche, d. i. auf die richtige Anwendung der medizinischen Wissenschaften bei der Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle; und

2) auf das Legale, d. i. auf die genaue Beobachtung aller zur Gültigkeit derselben gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

47. §.

Zur Vollkommenheit einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung, in Beziehung auf das Wissenschaftliche überhaupt, wird erfodert, daß dieselben allen Foderungen der Wissenschaft und Kunst vollkommen entsprechen, und ihren Gegenstand scientifisch wahr und gründlich, bestimmt und deutlich, somit zu ihrer Bestimmung völlig hinlänglich abhandeln.

Insbesondere bezieht sich dieses

1) auf die genaue Bestimmung desjenigen, worauf es bei einer solchen Untersuchung und Beurtheilung besonders anzukommen hat, d. h. auf die genaue Bestimmung derjenigen Rechtsfragen, welche auszumitteln sind;

2) auf die Art und Weise, wie die medizinische Untersuchung jedesmal der Beschaffenheit des Gegenstands, und den über das Faktum entstehenden Streitfragen anpassend, nach den Vorschriften und Regeln der Wissenschaft und Kunst vorgenommen und der erfoderliche Bericht hierüber an den Richter erstattet werden soll; und endlich

3) auf die Art und Weise, wie über das durch die Untersuchung gefundene, und aus anderen gegründeten Daten entnommene ein gründliches und bestimmtes medizinisch-wissenschaftliches Urtheil in Beziehung auf das Faktum gefällt, und zum Gebrauche für den Richter gehörig abgefaßt werden soll.

48. §.

In Beziehung auf das Legale wird erfodert, daß die ganze Handlung, damit sie keinem Mißbrauche ausgesezt sey, und hinreichende Glaubwürdigkeit erhalte, nach allen den zur rechtlichen Gültigkeit derselben erfoderlichen, und von den Gesezen vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollbracht werde, als wodurch ihre Legalität oder gesezliche Gültigkeit bestimmt wird, ohne welche das Ganze, wenn es auch noch so vollkommen wäre, dennoch alle Brauchbarkeit für den Richter verlieren würde.

49. §.

Diejenigen Förmlichkeiten, welche zur Legalität solcher Handlungen erfodert werden, bestimmen die Gesezе in den verschiedenen Civil- und Kriminal-Gesezbüchern. Das Wissenschaftliche aber ist Sache der gerichtlichen Medizin, besonders aber dasjenige, womit sich der praktische Theil dieser Doktrin zu beschäftigen hat. Um aber den medizinisch-gerichtlichen Individuen ein vollständiges Ganzes in die Hände zu liefern, und sie der Mühe zu überheben, aus doppelten Quellen zu schöpfen, dürfte es für sie nicht ohne besondern Nuzen seyn, dasjenige, was die Gesezе in Betreff der zur Legalität solcher Handlungen erfoderlichen Förmlichkeiten bestimmen, zugleich in die praktisch-gerichtliche Medizin mit aufzunehmen. Dadurch möchte vielleicht so manche Unvollkommenheit medizinisch-gerichtlicher Handlungen, welche einzig aus dem Mangel

einer hinreichenden Bekanntschaft mit den Gesezen und den gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten entspringt, verhütet werden können.

50. §.

Es ist zwar mit allem Rechte zu erwarten, daß sich diejenigen, welche sich einem so wichtigen Berufe widmen, und den Geschäften desselben unterziehen, vorher mit allem vollkommen bekannt gemacht haben werden, was sowohl die Wissenschaft als Gesezе von ihnen in der Ausübung ihrer Geschäfte fodern; allein die Erfahrung hat es hinreichend gelehrt, daß nicht selten so manche dieser Foderungen unbefriedigt bleiben. Um nun die vielen Unvollkommenheiten und Ungleichheiten, die sich bei vorzunehmenden Legaluntersuchungen dieser Art nicht selten, und zwar von Seite des Richters sowohl, als der gerichtlichen Medizinalpersonen ergeben, zu beseitigen, und die daraus entspringenden Weitläufigkeiten und Unsicherheiten in dem Urtheilsprechen zu verhüten, dürfte es nicht unnöthig seyn, wenn in einem jeden Staate (so wie es bereits hie und da geschehen ist [37]) eine allgemeine Vorschrift, welche dem Richter und den Medizinalpersonen gleichmäßig zur Norm dienen soll, öffentlich bekannt gemacht würde, worin alles, was auf das Gesezmäßige und zum Theil auch selbst auf die wissenschaftliche Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle, wenigstens im Allgemeinen, einen besonderen Bezug hat, enthalten ist. Solche Vorschriften würden offenbar ihren grossen Nuzen haben, indem sie nicht nur den Geschäftsgang sehr erleichtern, sondern auch den erwünschten Erfolg weit mehr sichern würden.

Erste Abtheilung.

Untersuchung und Beurtheilung medizinisch-gerichtlicher Fälle von den Medizinalpersonen der ersten medizinischen Instanz.

51. §.

Erste medizinische Instanz; ihre Funktion im Allgemeinen.

Die erste medizinische Instanz sind die in bestimmten Distrikten (Landgerichten) aufgestellten gerichtlichen Medizinalpersonen, als die Gerichtsärzte, Zentwundärzte, Hebammen und Apotheker.

Die Funktion derselben besteht im Allgemeinen darin: 1) auf Requisition ihres Richteramts oder Gerichtes die medizinisch-gerichtliche Untersuchung vorzunehmen, 2) über den Befund den erfoderlichen Bericht abzustatten, und 3) ein darauf gegründetes Gutachten an den Richter abzugeben. (§. 44.)

Das Ganze der Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle in der ersten Instanz zerfällt somit in die Vorbereitung zur Untersuchung, in die Untersuchung selbst, in die Erstattung des Untersuchungsberichts, und des medizinischen Gutachtens.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung zur gerichtlich-medizinischen Untersuchung.

52. §.

Verbindlichkeit der Medizinalpersonen überhaupt bei sich ergebenden medizinisch-gerichtlichen Fällen.

Jedem, dem auf irgend eine Weise ein Fall bekannt wird, bei welchem eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung statt finden dürfte, kömmt die Verbindlichkeit zu, davon bei dem Richter (Zentbeamten) ungesäumt die Anzeige zu machen; besonders aber sollen hiezu alle diejenigen Medizinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker) gehalten seyn, welche in einem solchen Falle etwa zu einer Hülfsleistung gerufen werden.[38])

Zugleich werden dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß sie in einem solchen Falle vor der gerichtlichen Aufhebung und gepflogenen Untersuchung des Gegenstands überhaupt nichts mit demselben vornehmen, was nicht allenfalls zur Erhaltung des Lebens eines Menschen ohne alle Verzögerung nothwendig ist, am wenigsten aber etwas, wodurch in der Folge die nothwendige medizinisch-gerichtliche Untersuchung verhindert, und eine bestimmte Ausmittlung des Faktums erschwert werden könnte.

Wenn im Falle einer Verlezung eine heftige Verblutung, oder ein anderer Umstand Gefahr drohen, und einen schleunigen Verband, oder eine andere Hülfsleistung augenblicklich nothwendig machen sollte, oder wenn sich jemand in einem lebensgefährlichen Zustande, in einer tödtlichen Ohnmacht, oder sonst auf eine Art in dem zweifelhaften Zustande des Todes befinden sollte, als wo die schleunigste Hülfe zur Rettung erfoderlich ist; so ist es in dergleichen Fällen zwar jedem zuerst dazu gekommenen Arzte, Wundarzte u. dgl. ohne Ausnahme gestattet, ja zur ersten Pflicht gemacht, alles, was in solchen Fällen zur Hilfsleistung nothwendig ist, sogleich und ohne daß es vorher einer Anzeige bei dem Richter, und einer gerichtlichen Aufhebung bedarf, anzuwenden; jedoch dürfen dieselben dabei nichts (etwa bloß nach ihrem Ermessen) vornehmen, worüber sie sich nicht durch Gefahr auf Verzug einer Seits, und anderer Seits durch allgemein anerkannte Zweckmäßigkeit der angewandten Mittel vollkommen rechtfertigen können; weshalb sie auch alles, was sie unter solchen Umständen vorgenommen haben, dem Richter umständlich und genau vorzulegen haben. 39)

Im Falle eines wirklich erfolgten Todes, wo übrigens eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung nothwendig seyn dürfte, ist es keinem Arzte oder Wundarzte erlaubt, für sich, und aus irgend einer Privat-Absicht, auch selbst nicht auf ausdrückliches Verlangen der Familie u. dgl. eine Leichenöffnung vorzunehmen, als wodurch die nachher vorzunehmende medizinisch-gerichtliche Untersuchung nothwendig verhindert werden würde.

53. §.

Pflichten des Richters bei einer geschehenen Anzeige.

Sobald der Richter (Zentbeamte) von irgend einem Vorfalle, der eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung

nothwendig machen dürfte, in Kenntniß gesezt worden ist, hat derselbe die Pflicht:

1) Den Gegenstand der Untersuchung (Corpus delicti) mit Zuziehung eines Gerichtsarzts oder Wundarzts und anderer legaler Zeugen sogleich in Augenschein zu nehmen, oder nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten, die erste Inspektion vorzunehmen, oder den Gegenstand zu rekognosciren, im Falle etwa irgend eine dringende Hilfleistung nöthig wäre, dieselbe unverzüglich leisten zu lassen, sodann den Gegenstand bis zur weiteren Untersuchung unter gerichtliche Aufsicht und in sichere Verwahrung zu bringen.

2) Ueber alle die Thatsache begleitenden Umstände die etwaigen Notizen ungesäumt einzuholen, d. i. sich über das Faktum möglichst zu informiren.

3) Die nöthige medizinisch-gerichtliche Untersuchung unverzüglich zu veranstalten, d. h. das zur Untersuchung erfoderliche Personale zu berufen, die Zeit und den Ort zu bestimmen, und alle sonst etwa noch erfoderlichen Vorbereitungs-Anstalten zu treffen.

4) Endlich über alles dieses, was bis daher, und wie es geschehen ist, ein umständlich amtliches Protokoll zu führen.

54. §.

Gegenstand der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung (Corpus delicti.)

Zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung ist jeder physische Gegenstand geeignet, der zur Ausmittlung eines streitigen Faktums erfoderliche Daten nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft an die Hand geben kann. Ein solcher Gegenstand ist im Allgemeinen entweder ein menschlicher Leichnam, eine lebendige Person, oder irgend eine unbelebte Substanz (§. 31.), und in so fern er die Daten zur Ausmittlung des Faktums enthalten soll, wird er das Copus delicti materiale genannt. 40)

Zur Ausmittlung des Faktums ist aber sehr oft erfoderlich, daß mehrere Gegenstände dieser Art zugleich der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden; wenn z. B. von dem Körper- oder Gemüths-Zustande eines Menschen die Rede ist, so ist nicht nur allein dasjenige Individuum selbst, sondern auch alles dasjenige

materielle oder physische, wodurch ein solcher Zustand hervorgebracht worden seyn könnte, ein Gegenstand der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung u. s. w. Das Ganze giebt uns alsdann den Begriff eines vollständigen Corpus delicti in materieller Hinsicht.

55. §.

Der Rekognitions-Akt, oder die erste Inspektion.

Bei dem Rekognitions- oder erstern Inspektions-Akte, welchen der Richter jedesmal in Gegenwart einer gerichtlichen Medizinalperson und anderer legaler Zeugen vorzunehmen hat, um demselben die erfoderliche Gültigkeit zu verschaffen, und der sogleich auf der Stelle vorgenommen werden muß, ist im Allgemeinen Folgendes zu berücksichtigen und herzustellen:

1) Wer, oder was der Gegenstand eigentlich sey?

2) Wann und wo er angetroffen wurde? (Zeit, Ort und Stelle.)

3) Wie derselbe angetroffen wurde? (Die äußere Beschaffenheit desselben, Lage, Stellung, Umgebungen, und alle andere begleitenden Umstände, wobei vor allem zu erforschen ist, ob nicht allenfalls irgend eine Hilfsleistung dringend nothwendig sey, welche sodann ohne alle Verzögerung beigeschafft werden müßte.

Aus diesen allen geht es einleuchtend hervor, wie nothwendig die Beiziehung eines Arztes oder Wundarztes, überhaupt eines Sachverständigen, bei einem solchen Akte seyn müsse.

4) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über diesen ganzen Akt von dem Richter ein umständlich amtliches Protokoll geführt, und von sämmtlichen dabei Anwesenden namentlich unterzeichnet werden müsse, in welchem besonders das wo und wie der Gegenstand angetroffen wurde, auf das Genaueste angemerkt seyn muß, weil in den mehresten Fällen bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung, wie leicht einzusehen ist, sehr viel darauf ankommen muß, wo und wie der Gegenstand gefunden wurde.

56. §.

Nöthige Rettungs-Versuche in medizinisch-gerichtlichen Fällen.

Ist der Gegenstand der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung ein menschlicher Leichnam, es seye von einem Erwachsenen oder von einem Kinde, so ist es vor allem nothwendig, daß sich der Richter die möglichste Gewißheit von dem wirklichen Tode desselben verschaffe. Im Falle keine völlige Gewißheit zu gewinnen ist, oder auch nur der allergeringste Zweifel statt finden sollte, so ist die erste und größte Pflicht desselben die Pflicht der Menschlichkeit. Derselbe hat daher als Richter sein Amt nicht eher in Ausübung zu bringen, folglich den Verunglückten nicht etwa erst gerichtlich zu erheben, hinwegzuschaffen, oder sonst etwas mit demselben vorzunehmen, bis die allenfallsigen Rettungs-Versuche (wenn dieses nicht schon früher geschehen wäre) hinreichend vorgenommen worden sind. Damit aber dieses unverzüglich bestimmt und nach Erfoderniß in Erfüllung gebracht werde, so ist die Gegenwart der gerichtlichen Medizinalpersonen nothwendig (§. 55.), oder der Richter hat, im Falle das erstere nicht statt finden könnte, sogleich die zunächst befindlichen Sachverständigen (Aerzte oder Wundärzte) ohne Rücksicht, ob solche zum zentärztlichen Personale gehören oder nicht, herbeizurufen, und sodann die nöthigen Rettungs-Versuche ohne Verzug und in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen, dabei aber seine Aufmerksamkeit besonders dahin zu richten, und die Medizinalpersonen dafür verantwortlich zu machen, daß nichts, was nicht allgemein als nothwendig und zweckmäßig anerkannt ist, vorgenommen werde. Uebrigens hat er dasjenige, was und wie es geschehen ist, und welchen Erfolg es gehabt hat, umständlich uud genau in dem Protokolle anzumerken.

Im Falle bei einem todtscheinenden neugebornen Kinde das Einblasen der Luft zu seiner allenfallsigen Rettung erfoderlich seyn sollte, darf solches ohne allem Anstande vorgenommen werden, obgleich dadurch die allenfalls später mit demselben gerichtlich vorzunehmende Lungenprobe, zur Ausmittlung, ob dasselbe lebendig gebohren worden sey, vereitelt werden müßte: denn die Pflicht der Menschlichkeit muß nothwendig allen anderen vorgehen.[41])

57. §.

Nothwendige ärztliche und wundärztliche Hülfe in medizinisch-gerichtlichen Fällen.

Eben so hat der Richter, wenn z. B. bei einer vorgefallenen Verlezung u. dgl. der zu Untersuchende zugleich eine ärztliche oder wundärztliche Hülfe dringend nothwendig haben sollte, und diese nicht etwa schon geleistet worden wäre, dafür zu sorgen, daß solche ungesäumt herbeigeschafft und auf das Beste geleistet werde. Ob es gleich in dergleichen Fällen der Willkühr und dem Vertrauen desjenigen, der einer solchen Hülfe bedarf, überlassen seyn muß, sich einen Arzt oder Wundarzt hiezu auszuwählen, so ist doch die ärztliche oder wundärztliche Behandlung in solchen Fällen in Ansehung ihrer Folgen von so grosser Wichtigkeit, daß billig der Richter seine Aufmerksamkeit darauf zu richten und besonders dahin zu wachen Pflicht hat, daß eine solche Hilfleistung wenigstens keinem anderen, als einem vom Staate anerkannten und approbirten Kunstverständigen, überlassen werde.

Wo es zu vermeiden ist, sollten die in einem Distrikte als gerichtliche Medizinalpersonen Aufgestellten in dergleichen Fällen, wo ihnen die Untersuchung zukommt, nicht zur ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung solcher Individuen gebraucht werden, damit sie nicht durch den Verdacht und Vorwurf eines von ihrer Seite etwa begangenen Fehlers in der Kur zur weiteren Untersuchung unbrauchbar, und die Untersuchungen dadurch erschwert werden; wenn dieses unterdessen nicht verhindert werden könnte, entweder weil der Kranke ein besonderes Zutrauen zu denselben hat, oder weil sonst kein brauchbarer Kunstverständiger bei der Hand ist, auch nicht so leicht beigeschafft werden kann u. s. w., so ist zwar den ersteren die Behandlung in solchen Fällen gestattet, jedoch ergiebt es sich von selbst, daß sie alsdann nicht mehr zu einer ferneren medizinisch-gerichtlichen Untersuchung in demselben Falle geeignet seyn können.

58. §.

Aufbewahrung der Gegenstände bis zur Untersuchung, wo und wie?

Bis zur vorzunehmenden medizinisch-gerichtlichen Untersuchung, die wenigstens nicht in allen Fällen sogleich

auf der Stelle geschehen kann, muß der Gegenstand an einem hinlänglich sicheren und hiezu wohl geeigneten Orte, seiner Beschaffenheit nach und den jedesmaligen Umständen angemessen, sorgfältig und sicher aufbewahrt, und im lezteren Anbetrachte von einer oder auch nach Erforderniß von mehreren Gerichtspersonen hinreichend bewacht werden, damit derselbe nicht etwa absichtlich den Händen der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung entzogen werde, auch nicht (zufällig oder absichtlich) eine solche Veränderung leide, welche auf die medizinische Untersuchung und Ausmittlung des Thatbestands einen nachtheiligen Einfluß haben, die Untersuchung zweifelhaft machen oder ganz vereitlen könnte. Diese Vorsicht ist besonders nothwendig, wenn verdächtige Substanzen, als Magen- und Darm-Inhalt, Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, Gifte u. dgl. in Verwahrung genommen werden sollen. Diese müssen in einem reinen (am besten irdenen oder gläsernen) wohl verschlossenen und mit dem amtlichen Siegel versehenen Gefäße, an einem trocknen Orte und bei einer mäßigen Temperatur aufbewahrt werden.[42] Ob nun gleich die Aufbewahrung eines solchen Gegenstands an einem jeden Orte geschehen kann, der sicher genug und so geeigenschaftet ist, daß Ersterer durch die Aufbewahrung an demselben keinen nachtheiligen Veränderungen ausgesezt ist; so soll doch, wo es immer thunlich ist, der Gegenstand an demjenigen Orte, wo derselbe zuerst gefunden wurde, und wo möglich in derselben Lage und unter den nämlichen Umständen, unter welchen er angetroffen wurde, wenigstens bis zur ersten Einsicht des Richters (Rekognition), aufbewahrt werden. (§. 55.)[43]

Daß die Aufbewahrung des Gegenstands, und wie solches geschehen sey, muß gleichfalls von dem Richter genau in das amtliche Protokoll aufgenommen werden.

59. §.

Aufhebung und Transportirung des Gegenstands nach einen anderen Ort.

Die Aufbewahrung des Gegenstands an demselben Orte, wo er gefunden wurde, findet aber nicht unter allen Umständen statt, z. B.

1) Wenn der Gegenstand der Untersuchung an einem unschicklichen Orte, d. i. auf offener Straße, oder sonst

an einem öffentlichen Plaze, oder wenn er im Wasser gefunden würde, irgendwo aufgehängt, oder in die Erde verscharrt seyn sollte u. s. w.

2) Wenn der Ort, wo der Gegenstand gefunden wurde, nicht Sicherheit genug hätte.

3) Wenn derselbe zur vorzunehmenden medizinischen Untersuchung nicht geeigenschaftet ist, oder leztere aus was immer für einer Ursache nicht an demselben Orte geschehen könnte.

4) Wenn die Untersuchung nicht sogleich vorgenommen, und der Gegenstand an demselben Orte, wo er getroffen wurde, nicht so lange ohne Nachtheil aufbewahrt werden könnte.

5) Wenn z. B. im Falle einer vorgefallenen Verlezung u. dgl. noch Hülfe statt fände, oder wenn bei dem zweifelhaften Zustande eines todtgefundenen Menschen in Hinsicht des wirklichen Todes vorerst Rettungs-Versuche vorgenommen werden müßten, dieses aber an demselben Orte nicht geschehen könnte u. s. w.

Unter allen diesen und ähnlichen Umständen ist nun eine gerichtliche Aufhebung und Hinwegschaffung des Gegenstands nach einem anderen schicklichen Orte nothwendig.

60. §.

Die Aufhebung und Transportirung eines solchen Gegenstands muß aber:

1) Der erfoderlichen Legalität wegen im Beiseyn des Richters, oder einer anderen Gerichtsperson, und zweier legaler Zeugen, und wo es immer thunlich ist, mit Beiziehung des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes (§. 55.) und von verpflichteten Menschen geschehen.

2) Sie muß mit aller Vorsicht und Sorgfalt vorgenommen werden, damit der Gegenstand dadurch auf keine Weise eine nachtheilige Veränderung leide. Dieses ist besonders in gewissen Fällen nothwendig, wenn z. B. ein tödtlich Verwundeter hinwegzuschaffen, ein Erfrorner weiter zu bringen, ein Erhängter abzulösen, ein Leichnam aus der Erde zu graben, oder ein im Wasser gefundener herauszunehmen ist u. s. w.

3) Wenn leblose Substanzen, z. B. verdächtige Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, Gifte u. dgl. erhoben und in Verwahrung gebracht werden müssen, so muß dieses gleichfalls in Gegenwart des Richters, der Zeugen und des gerichtlichen Arztes geschehen; die Gegenstände selbst aber müssen vorher in einem dazu geeigneten Gefäße wohl verwahrt und mit dem amtlichen Siegel belegt (§. 58.), durch eine Gerichtsperson mit aller Vorsicht an den bestimmten Ort gebracht werden.

4) So oft irgend ein Gegenstand dieser Art erhoben und zur einsweiligen Aufbewahrung oder zur Untersuchung selbst u. s. w., anders wohin gebracht werden soll, muß vorher von dem Richter, und dem gerichtlichen Arzte oder Wundarzte u. s. w. (nach §. 55.) die genaue Einsicht davon genommen, und das Nöthige hievon in das amtliche Protokoll aufgenommen werden, eben so, wie in demselben die geschehene Aufhebung und Transportirung selbst, mit den Gründen hiezu, und der Bemerkung des Orts, wo der Gegenstand hingeschafft wurde, und der Zeit, wann dieses geschehen ist, angemerkt werden muß. 44)

61. §.

Ort zur Untersuchung.

Der Ort, wo die medizinisch-gerichtliche Untersuchung selbst vorgenommen werden soll, ist jedesmal von dem Richter, in Hinsicht auf die nöthige Sicherheit, Schicklichkeit und Brauchbarkeit zu bestimmen, indessen soll auch der gerichtliche Arzt hiebei eine Stimme haben.

Ein solcher Ort muß, wenn er allen Foderungen einer solchen Untersuchung entsprechen soll, vor allem schicklich und anständig, dann hinlänglich geräumig, hell und sonst gut geeigenschaftet, auch für die Untersuchenden sicher genug seyn, damit von keiner Seite der Untersuchung ein Hinderniß in Weg gelegt werde.

In der Regel soll die medizinisch-gerichtliche Untersuchung jedesmal an demselben Orte vorgenommen werden, wo der Gegenstand gefunden worden (§. 58.), 45) wo dieses aber aus verschiedenen Ursachen (§. 59.) nicht thunlich ist, muß hiezu ein anderer, jedoch nicht zu weit

entfernter schicklicher Ort von dem Richter ausersehen und bestimmt, und dann der Gegenstand nach der erfoderlichen Vorbereitung auf die gehörige Weise dahin geschafft werden. (§. 60.)

Wenn gewisse Substanzen, z. B. verdächtige Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, Gifte u. dgl. zu untersuchen sind, welche einer chemischen oder pharmaceutischen Prüfung bedürfen, so kann dieses am füglichsten in einer ordentlichen Apotheke auf dem Lande, oder noch besser in der nächsten Hauptstadt des Landes, wo eine gute Apotheke vorhanden ist, geschehen, wohin somit die Gegenstände nach geschehener Erhebung und sorgfältiger Verwahrung vorschriftsmäßig (60. §.) geschafft werden müssen.

62. §.

Zeit der Untersuchung.

Jede medizinisch-gerichtliche Untersuchung soll ohne allem Zeitverluste so schleunig als möglich vorgenommen werden, damit der Gegenstand der Untersuchung nicht etwa durch Zeit und Umstände verändert und die Untersuchung hiedurch erschwert, unvollständig gemacht, oder ganz vereitelt werde. Dieses ist vorzüglich in gewissen Fällen nothwendig, z. B. bei vorgefallenen Verlezungen, besonders wenn der Verlezte noch am Leben ist, und eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung nothwendig hat; bei Leichnamen, welche schon zum Theile in Fäulniß übergegangen, oder doch derselben nahe sind, oder unter gewissen Umständen, z. B. bei heißer Jahreszeit, leicht in solche übergehen könnten; bei chemischen oder pharmaceutischen Gegenständen, welche durch ein längeres Aufbewahren etwa verändert werden könnten u. s. w.

Dagegen darf auch die medizinisch-gerichtliche Untersuchung nicht zu sehr übereilt werden, vorzüglich unter solchen Umständen, wo dieselbe einigen Aufschub zuläßt, und durch Uebereilung leicht der Genauigkeit und Vollständigkeit derselben geschadet werden könnte: besonders wenn der Richter wichtigen Entdeckungen auf der Spur ist, welche über das Faktum ein besonderes Licht verbreiten, und die medizinische Untersuchung sehr entscheidend machen könnten, und diese vielleicht ehestens ans Tageslicht kommen müßten u. s. w. Am allerwenigsten aber darf eine allenfalls nöthige Leichenöffnung übereilt werden,

als welche überhaupt nicht vorgenommen werden soll; so lange der Leichnam noch warm ist, und die Wirklichkeit des Todes auch sonst nicht hinreichend hergestellt ist, da traurige Beispiele die unglücklichen Folgen einer solchen Uebereilung bereits hinlänglich dargethan haben.[46]

63. §.

Nöthiges richterliches Personale bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung.

Bei allen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen ohne Ausnahme, die Vorfälle mögen auch an sich unbedeutend scheinen, sollte, da die Wichtigkeit eines solchen Vorfalls höchst selten gleich anfangs, am wenigsten aber dem Scheine nach beurtheilt werden kann und darf, zur genugsamen Legalität der Handlung der Richter selbst, oder bei eintretenden wichtigen Hindernissen, eine andere von demselben in gleicher Eigenschaft zu substituirende richterliche Person (welches aber jedesmal nebst ausdrücklicher Beifügung der Ursache in dem amtlichen Protokolle bemerkt werden muß) mit einem verpflichteten Aktuar, dann mit zweien verpflichteten Zeugen (Gerichtsschöpfen, Scabini), und einem Gerichtsdiener gegenwärtig seyn.

Die Abwesenheit des Richters, oder eines Substituten von gleicher Eigenschaft, kann nur alsdann eine gerechte Entschuldigung finden, wenn der Vorfall offenbar zu unbedeutend seyn sollte, oder wenn in einem äusserst dringenden Falle, wo die medizinische Untersuchnng keinen Aufschub leidet, der Richter wegen unabänderlichen Hindernissen durchaus nicht dabei erscheinen könnte, auch keine andere richterliche Person von gleicher Eigenschaft bei der Hand seyn sollte, welche die Stelle des Richters vertreten könnte; unterdessen ist es in solchen Fällen zur erfoderlichen Legalität der Handlung nöthig, daß wenigstens ein verpflichteter Aktuar mit zween unbescholtenen und verpflichteten Zeugen, oder doch die lezteren, der Untersuchung beiwohnen, übrigens die Abwesenheit des Richters und die vorgefallenen Hindernisse desselben jedesmal in dem amtlichen Protokolle ausdrücklich angemerkt werden.[47]

64. §.

Nöthige gerichtliche Medizinalpersonen.

Zur Untersuchung und Beurtheilung medizinisch-gerichtlicher Fälle ist vorzüglich ein bestimmtes Medizinalpersonale erfoderlich, theils um die medizinische Untersuchung selbst vorzunehmen, theils um als Sachverständige über den Befund derselben erfoderlich zu zeugen. Die Gesetze verlangen zur Gültigkeit der Handlung, und es ist auch der erfoderlichen Kontrolle wegen durchaus nothwendig, daß jedesmal zwei Sachverständige, d. i. zwei Medizinalpersonen bei der Untersuchung gegenwärtig sind, nämlich ein Arzt, und nach Verschiedenheit der Umstände auch noch ein Wundarzt, oder ein zweiter Arzt, ein Geburtshelfer, oder eine Hebamme, oder ein Apotheker.

1) Der Arzt, als die vorzüglichste gerichtliche Medizinalperson, dem wegen dem grösseren Umfange seiner Kenntnisse das Hauptsächlichste einer jeden medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung anvertraut wird, ist deswegen bei allen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen ohne Ausnahme erfoderlich, wenigstens sollte derselbe bei keiner solchen von irgend einer Erheblichkeit vermißt werden. Nur im Falle entweder eine solche Untersuchung offenbar äusserst unwichtig, z. B. bei einer geringen Verlezung u. s. w. oder wenn in wichtigeren Fällen durchaus kein Arzt bei der Hand seyn sollte, oder solcher unabänderlicher Hindernisse wegen nicht dabei gegenwärtig seyn könnte, leztere aber durchaus keinen Aufschub leiden würde, kann die Abwesenheit desselben entschuldigt, und die Untersuchung den anderen Medizinalpersonen, nämlich nach Umständen dem Wundarzte, dem Geburtshelfer, der Hebamme oder dem Apotheker allein überlassen werden, jedoch sollen in allen Fällen von einiger Wichtigkeit jedesmal zwei derselben beigezogen werden. Ausserdem ist es zur vollkommenen Legalität in solchen Fällen annoch erfoderlich, daß dasjenige, was von dergleichen Medizinalpersonen in Fällen von irgend einer Erheblichkeit ohne Gegenwart des Arztes unternommen und verhandelt wird, jedesmal nachher sobald wie möglich dem lezteren zur Einsicht und Beurtheilung vorgelegt werde, auf dessen Ausspruch es alsdann anzukommen hat, ob das Geschehene als völlig ge-

nügend für den Richter angesehen werden könne oder nicht, und was im lezteren Falle allenfalls zur Ergänzung noch nachgeholt werden müsse und könne.

2) In allen jenen Fällen, wo eine äussere Verlezung, oder sonst eine in das Gebieth der Chirurgie gehörige Krankheit zu untersuchen und zu beurtheilen, und wo eine Leichenöffnung oder sonst eine chirurgische Verrichtung bei der Untersuchung nothwendig ist, soll durchaus nebst dem Arzte auch noch ein Wundarzt, oder an dessen Stelle ein zweiter Arzt, der zugleich ein geübter Wundarzt ist, beigezogen werden. In solchen Fällen aber, welche eigentlich in das Gebieth des Arztes gehören, d. i. bei allen rein ärztlichen Gegenständen, ist nebst dem Arzte der Wundarzt, oder ein zweiter Arzt wenigstens als ein sachkundiger Zeuge beizuziehen. 48)

3) Der Geburtshelfer oder die Hebamme sind bei solchen medizinisch-gerichtlichen Fällen erfoderlich, deren Untersuchung und Beurtheilung in die Entbindungskunst einschlagen; der Geburtshelfer ist aber immer der Hebamme vorzuziehen, und leztere darf nur da, wo kein Geburtshelfer bei der Hand ist, oder in ganz unwichtigen Fällen, und wo der weiblichen Schaamhaftigkeit ohne besondere Nothwendigkeit kein Geburtshelfer aufgedrungen werden kann, zugelassen werden. In solchen Fällen ist es indessen der grösseren Sicherheit wegen erfoderlich, wenigstens sehr rathsam, jedesmal zwei Hebammen beizuziehen. Im Falle der zur Untersuchung erfoderliche Arzt etwa selbst geübter Geburtshelfer seyn sollte, und als solcher die Untersuchung selbst vornehmen wollte, soll nebst ihm noch ein zweiter Geburtshelfer, oder wenigstens eine Hebamme als sachverständiger Zeuge beigezogen werden. 49)

4) Der Apotheker endlich ist nothwendig als technischer Chemiker, wenn der Gegenstand einer naturhistorischen, chemischen oder pharmaceutischen Untersuchung bedarf, z. B. bei Vergiftungen, wo die verdächtigen Substanzen durch chemische Reagentien u. s. w. zu untersuchen sind. Im Falle der gerichtliche Arzt selbst zugleich technischer Chemiker ist, und als solcher die Untersuchung vornehmen könnte und wollte, soll nebst dem der Apotheker wenigstens als sachkundiger Zeuge beigezogen werden. 50)

65. §.

Erfoderniſſe und Eigenſchaften des gerichtlichen Medizinal-perſonals.

Das Medizinalperſonale überhaupt, welches zu gerichtlich-mediziniſchen Geſchäften gebraucht werden ſoll, muß, um dieſem wichtigen Berufe erfoderlich Genüge zu leiſten, die hiezu nöthigen phyſiſchen, moraliſchen und ſcientifiſchen Eigenſchaften beſizen.

1) Unter allen aber muß der gerichtliche Arzt, als die erſte und wichtigſte gerichtliche Medizinalperſon, dieſen Foderungen am vollkommenſten entſprechen, die geringſte Lücke dürfte hier leicht ſehr nachtheilige Folgen haben.

Der gerichtliche Arzt muß daher ein Mann vom unbeſcholtenſten Rufe, ſtrenger Rechtlichkeit, Menſchlichkeit, Unverdroſſenheit und regem Eifer im Dienſte ſeyn u. ſ. w.

In Hinſicht des Wiſſenſchaftlichen wird von demſelben gefodert, daß er eine philoſophiſche Bildung des Geiſtes, hinreichende Menſchen-Kenntniß und Welt-Klugheit, dann gründliche Kenntniſſe aus der geſammten Arzneiwiſſenſchaft und ihren anverwandten Wiſſenſchaften in Beziehung auf gerichtliche Fälle beſize. Er muß ferner reife Erfahrung in dem ärztlichen Fache überhaupt, und insbeſondere eine hinreichende Uebung in den mediziniſch-gerichtlichen Geſchäften haben; er muß wenigſtens eine hiſtoriſche Kenntniß von jenen Geſezen, welche auf die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft einen Bezug haben, auch mit allen den geſezlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bekannt ſeyn, welche zur Legalität mediziniſch-gerichtlicher Handlungen erfodert werden. Endlich muß er ſich auch die Wiſſenſchaft und Fertigkeit erworben haben, ſich im ſchriftlichen Vortrage gut und verſtändlich auszudrücken. (§. 9—18.)

2) Der gerichtliche Wundarzt, wenn er die Pflichten ſeines Berufes nach der geſezlichen Beſtimmung ſeines Wirkungskreiſes vollkommen erfüllen will, und nicht etwa als bloßer Handlanger des gerichtlichen Arztes betrachtet und nur zu mechaniſchen Verrichtungen gebraucht werden ſoll, muß in Hinſicht auf das Wiſſenſchaftliche dem gerichtlichen Arzte zunächſt geſtellt wer-

den können, und lezteren im Fache der praktischen Anatomie und Chirurgie selbst noch übertreffen. Derselbe sollte daher, so wie der Arzt, eine vollständige scientifische Bildung haben, besonders aber wird von ihm gefodert, daß er sich alle jene Kenntnisse aus der Chirurgie eigen gemacht habe, welche auf die Ausübung der gerichtlichen Medizin einen Bezug haben, z. B. die Lehre von den Verlezungen u. s. w., daß er die erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit besize, welche ihm zur kunstmäßigen Eröffnung eines Leichnams nothwendig sind, und ihn über das Wie und Warum einer gerichtlichen Sektion hinreichend belehren. 51)

3) Der gerichtliche Geburtshelfer und die Hebamme müssen, nebstdem daß sie sich in ihrem Fache hinreichende Wissenschaft und Erfahrung erworben, auch noch besonders die Kenntnisse aus der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde eigen gemacht haben, und die hinlängliche Geschicklichkeit besizen, diejenigen Handgriffe zu verrichten, welche in dergleichen Fällen erfoderlich seyn können.

4) Der gerichtliche Apotheker endlich muß sich nebst den allgemeinen theoretischen und praktischen Kenntnissen aus der Chemie und Pharmazie, noch besonders jene aus der gerichtlichen Chemie, d. h. in so fern diese Doktrin auf gerichtliche Fälle eine Anwendung findet, hinlänglich eigen gemacht haben, auch nebst dem die Fertigkeit besizen, die erfoderlichen Prüfungs-Versuche nach der Vorschrift der Kunst vorzunehmen.

66. §.

Sicherung dieser Erfodernisse durch angemessene Prüfungen, und eine nur darauf gegründete öffentliche Anstalt im Staate.

Wenn der Richter irgend ein Individuum zu medizinisch-gerichtlichen Geschäften gebrauchen will, so muß er vorher hinreichend vergewissert seyn, daß auch dasselbe die hiezu erfoderlichen Eigenschaften besize; ausserdem würde er diese wichtigen Geschäfte dem Zufalle anvertrauen. Wie kann er nun aber die nöthige Gewißheit hierüber erhalten? Für den moralischen Karakter eines solchen Individuums entscheiden seine öffentliche Anstellung im Staate, und der

allgemeine Ruf. Ueber den wissenschaftlichen Gehalt desselben können nur der Sache angemessene Prüfungen in diesem Fache die erfoderliche Versicherung gewähren. Da es aber auf keinem Falle die Sache des Richters seyn kann, solche Prüfungen selbst anzustellen, und darüber zu urtheilen, so ergiebt es sich hieraus von selbst, daß diejenigen Medizinalpersonen, welche zu gerichtlichen Geschäften gebraucht werden wollen, vorher bei ihren kompetenten Behörden deshalb öffentlich geprüft und approbirt seyn müssen.

Es sollten daher eigentlich nur diejenigen Medizinalpersonen zu gerichtlichen Geschäften gebraucht werden, welche eine hinreichende öffentliche Prüfung in der gerichtlichen Medizin überstanden haben, als scientifisch brauchbare gerichtliche Medizinalpersonen approbirt, und zu diesem Staatsdienste vom Staate öffentlich angestellt und authorisirt sind: denn nur solche können auf die Erlaubniß zur öffentlichen Ausübung medizinisch-gerichtlicher Geschäfte einen gerechten Anspruch haben, und dem Richter die hinreichende Versicherung geben, daß diese wichtigen Geschäfte in guten Händen sind.[52] Da indessen eine solche Einrichtung nicht in allen Staaten besteht, und in den meisten Staaten nur die gerichtlichen Aerzte betrift, als welche als gerichtliche Aerzte besonders geprüft und angestellt sind, die Wundärzte hingegen, so wie die Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker nur selten einer solchen Prüfung unterworfen werden, auch selbst nicht einmal allenthalben geprüfte und angestellte Gerichtsärzte bestehen, oder doch nicht in allen Fällen zum nöthigen Gebrauche vorhanden sind, so muß es freilich dem Richter in dergleichen Fällen (jedoch nur Ausnahmsweise) genügen, wenn diejenigen Medizinalpersonen, welche gebraucht werden sollen, wenigstens eine allgemeine Prüfung in demjenigen Fache der Medizin, zu welchen sie sich besonders bekennen, überstanden haben, und in derselben als brauchbar anerkannnt worden sind. Jedoch muß es demselben die heiligste Pflicht seyn, auf die erfoderlichen Eigenschaften solcher Individuen den nöthigen Bedacht zu nehmen, und jedesmal nach seiner Ueberzeugung nur die würdigsten hiezu auszuwählen.

67. §.

Verpflichtung der gerichtlichen Medizinalpersonen.

Das zu gerichtlichen Geschäften zu gebrauchende Medizinalpersonale muß endlich auch nach der gesezlichen Bestimmung eidlich hiezu verpflichtet seyn. Die Verpflichtung der Gerichtsärzte wird gewöhnlich bei der Anstellung derselben von der Landesregierung vorgenommen und besteht in Folgendem:

1) Den zu verpflichtenden Individuen wird eine ausführliche Instruktion über ihre aufliegenden Pflichten langsam und deutlich vorgelesen. Dieselben werden verbindlich gemacht, dieser Instruktion in allen Punkten genau nachzukommen und nie die Erfüllung ihrer grossen Pflichten, und die Würde ihres Berufs aus den Augen zu lassen, vorzüglich aber unveränderlich dahin zu streben, die Integrität ihres moralischen Karakters unverlezt, und den Ruf eines rechtschaffenen Mannes unbefleckt zu erhalten, stets nur nach Wahrheit zu streben und nach strenger Rechtlichkeit zu handeln; im Wissenschaftlichen nie stehen zu bleiben, noch weniger rückwärts zu schreiten, sondern mit der Vervollkommung ihrer Wissenschaft und Kunst immer gleichen Schritt zu halten, mit einem Worte, sich zu ihrem Berufe stets fähig und brauchbar, und der Würde desselben werth zu erhalten, und nie zu vergessen, was stets ihre Loosung seyn muß: Es gilt der Ehre, dem Vermögen, der Freiheit und dem Leben eines Menschen oder einer ganzen Familie.

2) Nachdem dieses geschehen und dem zu Verpflichtenden ein gedrucktes Exemplar von dieser Instruktion zu seiner Darnachachtung übergeben worden ist, hat derselbe sein Gelöbniß hierüber feierlich abzulegen und mit einem Eide nach den gewöhnlichen Religionsformeln zu bekräftigen.

3) Der ganze Vorgang wird zu Protokoll genommen und von sämmtlichen zum Akte Gehörigen namentlich unterzeichnet, womit der Verpflichtungs-Akt beendiget ist.

In Fällen, wo kein aufgestellter und verpflichteter Gerichtsarzt bei Handen ist, und ein anderer weder dazu Aufgestellter noch Verpflichteter gebraucht werden muß;

eben so, wenn ein Wundarzt, ein Geburtshelfer, eine Hebamme, ein Apotheker, als welche gewöhnlich zu medizinisch-gerichtlichen Geschäften nicht besonders angestellt und verpflichtet sind, hiezu gebraucht werden sollen, muß der Richter dieselben vorher bei Amte, und zwar für jeden einzelnen Fall besonders, nach der so eben ertheilten Vorschrift in Pflichten nehmen.

68. §.

Zu den medizinisch-gerichtlichen Geschäften sind daher vor allen:

1) Wo aufgestellte und verpflichtete Gerichtsärzte (Physiker) und dergleichen Zentwundärzte bestehen, dieselben in ihren angewiesenen Distrikten zu gebrauchen, und der Richter darf es sich nie erlauben, ohne eine sehr wichtige Ursache eine Ausnahme hierin zu machen.

Wenn aber die in ihren Distrikten aufgestellten Gerichtsärzte und Wundärzte in gerichtlichen Fällen aus nachstehenden Gründen nicht zu gebrauchen seyn sollten, nämlich:

a) wenn unvermeidliche Abwesenheit, andere gleichwichtige oder noch wichtigere Geschäfte, körperliches oder geistiges Unvermögen aus Alter oder Krankheit u. s. w. den Gebrauch eines solchen Individuum hindern sollten;

b) wenn gegen einen solchen vom Richter, oder von einer Partei in Hinsicht seines moralischen Karakters oder wegen Verdacht eines Einverständnisses, eines freundschaftlichen oder feindschaftlichen Verhältnisses mit einer Partei, oder einer Bestechung u. s. w. eine gegründete Einwendung gemacht werden könnte;

c) wenn eine solche Medizinalperson entweder an dem Vorfalle selbst Antheil genommen, oder im Falle, wo der zu Untersuchende zugleich eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung nöthig gehabt, solche über sich genommen hätte; (siehe §. 57.) [54]

d) wenn endlich eine solche gerichtliche Medizinalperson sich die Untersuchung aus wichtigen Gründen bei dem Richter ausdrücklich verbitten würde u. s. m.

In allen diesen Fällen muß die medizinisch-gerichtliche Untersuchung einem anderen, und zwar jedesmal dem zunächst befindlichen in gleicher Eigenschaft angestellten und verpflichteten Arzte oder Wundarzte von dem Richter übertragen werden.

Im Falle aber durchaus kein angestellter Gerichtsarzt oder Wundarzt vorhanden seyn sollte, auch nicht zeitig genug beigeschafft werden könnte, die Untersuchung aber keinen Aufschub leidet, ist es dem Richter gestattet, hiezu einen anderen, obwohl nicht als gerichtliche Medizinalperson angestellten, jedoch ordentlich approbirten und demselben Staate angehörigen Arzt oder Wundarzt, mit Rücksicht auf die zu den medizinisch-gerichtlichen Geschäften nöthigen moralischen und scientifischen Eigenschaften und nach vorgenommener Verpflichtung, zu gebrauchen. (§. 66.)

Den aufgestellten gerichtlichen Medizinalpersonen aber kömmt es für sich nicht zu, aus was immer für einer Ursache, einen anderen an ihrer Stelle zu substituiren, es seye dann, daß derselbe in einer völlig gleichen Eigenschaft vom Staate aufgestellt sey, und der Richter sonst keine Einwendung entgegen zu sezen habe. 55)

2) In Fällen, wo ein Geburtshelfer, oder eine Hebamme erfoderlich sind, sollen diese von dem Richter jedesmal aus den zunächst vorhandenen, ordentlich geprüften und angestellten inländischen Geburtshelfern und Hebammen, mit besonderer Rücksicht auf ihr Moralisches sowohl, als ihr Scientifisches, besonders aber mit Rücksicht auf eine hinreichende Erfahrung in ihrem Fache ausgewählt, und für jeden einzelnen Fall besonders eidlich in Pflicht genommen werden.

3) Wenn endlich ein technischer Chemiker zu einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung erfoderlich ist, so sind hiezu die in den Distrikten aufgestellten Apotheker zu gebrauchen, und deswegen bei vorkommenden Fällen jedesmal von dem Richter in Pflichten zu nehmen. Im Falle aber in einem Distrikte kein solcher vorhanden wäre, so soll der Gegenstand der Untersuchung nach Vorschrift wohl verwahrt, zeitig und sicher, nebst der schriftlichen Anzeige hierüber an die obere Justizstelle, in eine Apotheke einer Provinzial-Hauptstadt zur Untersuchung eingeschickt werden.

69. §.

Richterliche Auffoderung der gerichtlichen Medizinalperſonen.

So oft eine gerichtlich = mediziniſche Unterſuchung nothwendig iſt, muß das erfoderliche Medizinalperſonale hiezu von dem Richter ausdrücklich, und zwar um allen etwaigen Hinderniſſen auszuweichen, wo es nur immer thunlich iſt, ſchriftlich, (weil mündliche Requiſitionen nicht allemal pünktlich genug beſorgt werden) mit Bemerkung der Zeit und des Orts, d. i. wann und wo die Unterſuchung vorgenommen werden ſoll, und mit vorläufiger Beſtimmung der allenfalls zur Ausmittlung des Faktum nothwendigen Art der mediziniſchen Unterſuchung (z. B. ob nur eine einfache äuſſere Beſichtigung, oder eine Leichenöffnung u. ſ. f. vorzunehmen ſey) aufgefodert werden. So wie dieſes von Seite des Richters niemals unterlaſſen werden darf, ſo darf ſich dagegen auch keine Medizinalperſon ohne eine ſolche ausdrückliche richterliche Auffoderung, oder Befehle von höheren Juſtizſtellen, einer ſolchen Unterſuchung unterziehen, als welche alsdann durchaus keine Gültigkeit vor Gericht haben würde. 56)

70. §.

Verhältniß des Richters und der gerichtlichen Medizinalperſonen zu einander; Verbindlichkeit der lezteren im Falle einer gerichtlichen Auffoderung.

Alle Medizinalperſonen, die Gerichtsärzte und ihre ärztliche Subſtituten allein ausgenommen, ſind in Beziehung auf die mediziniſch = gerichtlichen Geſchäfte dem Richter der erſten Inſtanz in ihrem Diſtrikte untergeordnet, haben ſomit von demſelben Befehle zu erwarten und dieſe pünktlich zu vollziehen.

Die Gerichtsärzte aber (denen die übrigen Aerzte, wenn ſie in gerichtlichen Geſchäften anſtatt eines Gerichtsarzts gebraucht werden, im Range gleich ſtehen) ſind durch ihre öffentliche Anſtellung als Staats = Beamte karakteriſirt, folglich mit dem Richter erſter Inſtanz in gleichen Rang geſezt, und ſo wie dieſer nur den oberen Juſtizſtellen untergeordnet. Der Richter erſter Inſtanz kann daher an den Gerichtsarzt keine Befehle ergehen laſſen, (als welches nur den höheren Juſtizſtellen zukömmt) ſondern denſelben nur erſuchen oder requiriren. Auch darf

sich der Richter nicht erlauben, eine den Berufspflichten, der Würde und dem Ansehen eines Gerichtsarzts nicht entsprechende Foderung an denselben zu machen. 57)

Auf der anderen Seite fodert es aber auch die Pflicht des Gerichtsarzts, den richterlichen Foderungen, in so fern solche angemessen sind, ungesäumt Folge zu leisten, und nach den richterlichen Verfügungen alles dasjenige vorzunehmen, was der Natur der Sache und den Pflichten seines Berufes angemessen, für die Würde desselben nicht entehrend, und seiner Gesundheit und seinem Leben nicht Gefahr drohend seyn mag. In allen Fällen, wo das vom Richter aufgefoderte Medizinalpersonale einen gegründeten Anstand findet, sich der ihm aufgetragenen medizinisch-gerichtlichen Untersuchung zu unterziehen, ist es demselben gestattet, sich solche bei dem Richter mit Angebung der Gründe zu verbitten; für den Richter aber ist es alsdann Pflicht, wenn er die Gründe als hinreichend erkennt, diesem Gesuche nachzugeben, und die Untersuchung einem anderen zu übertragen; im Falle aber derselbe die Gründe unzulänglich finden sollte, hat er das Gesuch bescheiden abzulehnen, oder im Falle darauf bestanden würde, zwar nachzugeben, jedoch den Nachsuchenden ausdrücklich hierüber verantwortlich zu machen, und dieses in dem amtlichen Protokolle zu bemerken. 58)

71. §.

Nöthige Information des gerichtlichen Medizinalpersonals von Seite des Richters zum Behufe der medizinischen Untersuchung.

Damit die medizinisch-gerichtliche Untersuchung ihren Zweck möglichst zu erreichen in Stand gesezt werde, so ist es zu diesem Behufe besonders nothwendig, daß dem zur Vollziehung derselben beigerufenen Medizinalpersonale vorher von dem Richter folgende Information ertheilt werde:

1) Vor allem sollten demselben diejenigen Fragen, deren Beantwortung dem Richter in dem vorliegenden Falle besonders nothwendig seyn dürfte, so bestimmt und vollständig als möglich vorgelegt werden, z. B. wenn bei einem plözlich verstorbenen oder todtgefundenen Menschen der Verdacht einer vorgefallenen Vergiftung statt fände, ob derselbe eines natürlichen oder gewaltsamen Todes; und im lezten Falle, ob er an Vergif-

tung, und an welcher Art der Vergiftung gestorben sey u. s. w. Dadurch würde das gerichtliche Medizinalpersonale in Stand gesezt werden, bei der Untersuchung alle diejenigen Gesichtspunkte zusammen zu fassen, welche zur Ausmittlung des Faktums erfoderlich seyn können.

2) Ausserdem ist es erfoderlich, daß den zur Untersuchung beigezogenen Medizinalpersonen von dem Richter alle dem lezteren etwa bekannte, oder auch nur muthmaßliche Umstände, welche auf die Thatsache einen Bezug, und auf die vorzunehmende medizinische Untersuchung einen Einfluß haben können, mitgetheilt werden, damit dieselben dadurch in Stand gesezt werden, den vorliegenden Fall nach allen diesen Rücksichten genau zu untersuchen, und bei der Untersuchung nichts zu verfehlen, was zur Berichtigung des Faktums etwas beitragen könnte. Die Unterlassung einer solchen vorbereitenden Information von Seite des Richters kann öfters sehr nachtheilige Folgen haben, die medizinisch-gerichtliche Untersuchung in manchen Fällen ohne allen Verschulden der gerichtlichen Medizinalpersonen unvollkommen und für den Richter völlig unbrauchbar, oder doch späterhin erst noch eine neue, auf vorhin dem untersuchenden Medizinalpersonale unbekannte Thatsachen begründete Untersuchung nothwendig machen, wodurch wenigstens die Sachen der Inkulpaten verlängert und die Kosten vermehrt werden müssen. 59) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es den gerichtlichen Medizinalpersonen nicht zukomme, die Inkulpaten für sich über das Faktum auszuforschen, um sich dadurch zu unterrichten, dies kann und darf einzig nur die Sache des Richters seyn.

72. §.

Nöthige Geräthschaften zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung.

Wenn endlich zu einer vorzunehmenden medizinisch-gerichtlichen Untersuchung besondere Instrumente oder sonstige Geräthschaften erfoderlich sind, so müssen solche vorher in einem wohl brauchbaren Zustande beigeschafft werden.

Ein Maaßstab und eine richtige Waage samt Gewicht, welche zur Untersuchung neugeborner Kinder erfoderlich

sind, und zu dieser Bestimmung gehörig eingerichtet, [60] und zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden sollen, müssen entweder auf Staats = Kosten bei jedem Richteramte oder Physikate vorhanden seyn, oder wo dieses der Fall nicht ist, von dem Gerichtsarzte eigenthümlich angeschafft, und von dem Richter anerkannt seyn.

Die nöthigen Sektions = und anderen chirurgischen Instrumente, wenn solche nicht etwa gleichfalls auf Staats= Kosten beim Physikate vorhanden sind, [61] muß der ge= richtliche Wundarzt besizen und zum Gebrauch an der Hand haben, oder anders woher beischaffen.

Die zur Untersuchung eines chemischen oder pharma= zevtischen Gegenstands erfoderlichen Bedürfnisse hat der gerichtliche Apotheker an die Hand zu geben.

Sonst etwa noch erfoderliche Geräthschaften müssen jedesmal auf die Veranstaltung des Richters beigeschafft werden.

Zweiter Abschnitt.

Die medizinisch = gerichtliche Untersuchung.

73. §.

Begriff.

Die medizinisch = gerichtliche Untersuchung ist diejenige Behandlung eines physischen Gegenstands, welche von ge= richtlichen Medizinalpersonen nach den Grundsäzen der medizinischen Wissenschaften und Regeln der Form vorge= nommen wird, um dadurch zur Erkenntniß des Faktums und zur Berichtigung der darüber entstehenden Streit= Fragen zu gelangen.

74. §.

Verschiedenheit der medizinisch = gerichtlichen Untersuchung.

Eine solche Untersuchung ist verschieden, so verschieden nämlich die Mittel sind, deren sich das Medizinalpersonale hiezu bedient, als:

1) Die einfache oder äussere Untersuchung (Besichtigung) eines Gegenstands, welche durch den bloßen Gebrauch der äusseren Sinne vollbracht wird.

2) Die Untersuchung durch eine genaue Beobachtung des Gegenstands unter verschiedenen Verhältnissen, mit der nöthigen Reflexion darüber; eine solche Untersuchung wird z. B. erfodert, wenn die Rede von einem Gemüths-Zustande, Wahnsinn, Blödsinn u. dgl. ist, welcher nicht so leicht durch die äusseren Sinne allein erkannt werden kann, und wo oft Verstellung die Untersuchung sehr erschwert.

3) Die Untersuchung durch die Eröffnung und Zergliederung eines Leichnams. (Leichenöffnung, Sektion.)

4) Die Untersuchung durch den Gebrauch verschiedener Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w., oder durch die Anwendung gewisser Handgriffe, z. B. die Untersuchung einer Verlezung durch Sondiren u. s. w., die Untersuchung der Reife eines neugebornen Kindes durch Maaß und Gewicht, die Untersuchung einer Schwangeren oder Wöchnerin durch das Touchiren u. s. w.

5) Die Untersuchung durch angestellte Versuche (Experimenta), z. B. die Lungenprobe (Docimasia pulmonum) zur Ausmittlung, ob ein Kind geathmet habe, oder nicht; und endlich

6) die Untersuchung durch chemische Prüfungsmittel, (Reagentien) und chemische Prozesse, z. B. die chemische Untersuchung verschiedener giftartiger Substanzen u. s. w.

Der bekannte Ausdruck Obduktion wird eigentlich nur bei der Untersuchung eines Leichnams gebraucht, und diese ist dann entweder eine äussere Untersuchung (Besichtigung) oder zugleich eine innere, welche in der Eröffnung und Durchsuchung des inneren Körpers besteht, (gerichtliche Leichenöffnung). Bei allen übrigen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen wird lediglich der allgemeine Ausdruck: gerichtlich-medizinische Untersuchung, gebraucht.

Die Art der jedesmal vorzunehmenden Untersuchung wird a) durch die Natur und Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstands, und b) durch die Beschaffenheit der das Faktum betreffenden Streit-Fragen bestimmt.

75. §.

Nothwendigkeit einer mehrfachen, verschiedenen und wiederholten medizinischen Untersuchung in demselben Falle.

Da der Zweck einer jeden medizinisch-gerichtlichen Untersuchung ist, den wahren That-Bestand möglichst auszumitteln, so ergiebt es sich, daß solche in einem jeden einzelnen Falle so oft und so mannigfaltig vorgenommen werden müsse, als es nach den vorhandenen Umständen zur Erreichung dieses Zweckes erfoderlich ist. Zuweilen ist schon eine einzige Untersuchung zur Erreichung dieses Zweckes hinreichend, aber unter verschiedenen Umständen kann es auch geschehen, daß in einer Streit-Sache entweder gleich anfangs, oder erst im Verlaufe der richterlichen Untersuchung mehr als eine medizinische Untersuchung, und zwar von verschiedener Art, zur Ausmittlung des Faktums nothwendig wird, dergleichen Fälle sind:

1) Wenn bei Untersuchungen über einen vollbrachten Beischlaf, über Verlust der Jungferschaft, Nothzüchtigung, Schwängerung u. dgl. der Beschuldigte zur Abläugnung der That sein Unvermögen, oder Unfruchtbarkeit vorschüzt, so sind beide Theile einer geeigneten medizinischen Untersuchung unterworfen.

2) Bei todtgefundenen neugebornen Kindern sind nicht allein diese nach Erfoderniß zu untersuchen, sondern es muß auch über die als Mutter des Kindes Verdächtige oder Beschuldigte die nöthige Untersuchung angestellt werden, ob, wann und wie solche geboren habe u. s. w.

3) Beim Verdacht einer vorgefallenen Vergiftung muß nicht nur allein der Vergiftete selbst nach den an seinem Körper vorhandenen Erscheinungen ein Gegenstand der Untersuchung seyn, sondern es müssen auch die als Gifte etwa verdächtigen Dinge, als Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, dann selbst Magen- und Darm-Inhalt u. s. w. einer eigenen dahin abzweckenden Untersuchung unterworfen werden.

4) Bei einer vorgefallenen Verlezung ist nicht nur der Verlezte allein, sondern auch das allenfalls vorgefundene Werkzeug, wodurch eine solche Verlezung geschehen seyn könnte, und zuweilen auch derjenige, der als Thäter beschuldigt wird, oder doch verdächtig ist, be-

sonders wenn lezterer sich auf sein physisches Unvermögen hiezu beruft, ein Gegenstand einer dahin gerichteten medizinischen Untersuchung. (§. 54.)

5) Wenn der durch einen anderen Beschädigte nicht sogleich nach erlittener Beschädigung stirbt, sondern noch eine Zeitlang nachher lebt, in der Folge erst stirbt, oder auch geneset, aber üble und unheilbare Folgen für seine Gesundheit zurückbehält, so wird nicht nur allein sogleich nach geschehener Verlezung eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung nothwendig, sondern es wird auch noch eine zweite erfoderlich, wenn die Krankheit auf eine oder die andere Art als beendigt angesehen werden kann, welche sich alsdann nicht nur über den gegenwärtig vorhandenen Zustand des Beschädigten, sondern auch über die gepflogene ärztliche und wundärztliche Behandlung, welcher derselbe in dieser Zeit ausgesezt war, zu verbreiten hat, um über die wahren Folgen der Verlezung gründlich entscheiden zu können.

6) Wenn sich endlich im Verlaufe der richterlichen Untersuchung neue Umstände ergeben sollten, oder auch früher schon bekannte Umstände von den untersuchenden Medizinalpersonen mit oder ohne ihr Verschulden bei der ersteren Untersuchung übersehen worden wären, welche eine Aenderung des Faktums nach den durch die früher gepflogene medizinische Untersuchung bereits gestellten Befund zur Folge haben könnten, so ist alsdann gleichfalls eine weitere Untersuchung nach der Verschiedenheit der erhobenen Umstände erfoderlich.

Unter allen diesen und noch anderen ähnlichen Umständen wird nun eine öftere und zum Theile auch verschiedenartige medizinisch-gerichtliche Untersuchung nothwendig, welches in keinem Falle von dem Richter und dem gerichtlichen Arzte übersehen werden darf, wenn nicht dadurch die Untersuchung überhaupt unvollständig werden, und öfters zu ganz falschen Resultaten Anlaß geben soll. [62]

76. §.

Was bei einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung überhaupt zu berücksichtigen ist.

Bei einer jeden medizinisch-gerichtlichen Untersuchung ist in Hinsicht auf ihre Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit

für den Richter überhaupt das Zweifache zu berücksichtigen, nämlich: 1) die Untersuchung selbst, und 2) die zur Legalität derselben erfoderlichen Förmlichkeiten.

1) In Betreff der medizinischen Untersuchung selbst ist zu beachten:

a) ob der Gegenstand überhaupt zu einer medizinischen Untersuchung geeignet sey; und

b) welche Art der Untersuchung sowohl nach der Beschaffenheit des gerichtlichen Falls, und der betreffenden Streit-Fragen, als nach der Beschaffenheit und den Zustaud des zu untersuchenden Gegenstands erfoderlich und möglich seye (§. 74.); endlich

c) wie die Untersuchung selbst nach den Grundsäzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst in Hinsicht auf den Gegenstand sowohl, als auf die betreffenden Streit-Fragen gehörig vorgenommen werden müsse.

2) Zur Legalität einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung wird erfodert:

a) daß die Untersuchung jedesmal von zweien moralisch und scientifisch brauchbaren, und sonst dazu berechtigten, und von dem Richter ausdrücklich aufgefoderten und verpflichteten Medizinalpersonen vorgenommen werde; (§. 64—70.)

b) daß dieses in Gegenwart des richterlichen Personals, nämlich des Richters selbst, oder eines Substituten, und dann der sonst hiezu erfoderlichen gerichtlichen Personen und legalen Zeugen geschehe. (§. 63.)

77. §.

Wirkungskreis des Richters und des übrigen gerichtlichen Personals.

Der Richter, der (nach §. 63.) die Obliegenheit hat, bei einer jeden medizinisch-gerichtlichen Untersuchung ohne Ausnahme, entweder in eigener Person, oder durch einen Substituten von gleicher Eigenschaft gegenwärtig zu seyn, hat dabei folgende gesezliche Bestimmungen zu erfüllen:

1) Er hat für die pünktliche Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu wachen, und der Handlung durch seine eigene Gegenwart die erfoderliche Legalität zu geben.

2) Den Untersuchenden während der Handlung durch seine amtliche Gewalt die hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß denselben kein Hinderniß irgend einer Art in Weg gelegt werde.

3) Dieselben, so wie auch die übrigen Anwesenden, mit den allenfalls betreffenden Streit-Fragen bekannt zu machen und ihnen die etwa sonst noch nöthige Information über das Faktum zu ertheilen, und dann mit Beiziehung des Gerichtsarzts die Art der vorzunehmenden Untersuchung, in so fern solche zur Erörterung der betreffenden Streit-Fragen nöthig seyn dürfte, und nach der Beschaffenheit des Gegenstands zulässig ist, zu bestimmen.

4) Das sämmtliche zu einer solchen Handlung erfoderliche und vorhandene Personale nach seiner verschiedenen Bestimmung zu seinen Funktionen anzuweisen, solches der aufhabenden Pflichten zu erinnern, und besonders dahin zu wachen, daß sich das untersucheude Medizinalpersonale strenge in den Grenzen des demselben überhaupt, und jedem Individuum insbesondere zukommenden Wirkungskreises verhalte, auch das vorgeschriebene Verhältniß zu einander gehörig beobachte.

5) Den Untersuchenden alle etwa sich ergebende Bedürfnisse zur Untersuchung, als Geräthschaften u. dgl., deren Herbeischaffung nicht etwa schon den gerichtlichen Medizinalpersonen zur Verbindlichkeit gemacht ist, beizuschaffen.

6) Ueber die Untersuchung selbst die nöthige Aufsicht zu haben, daß solche nach seinen Einsichten mit der nöthigen Vorsicht, Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit und Ordnung verrichtet, und dabei nichts versäumt werde, wodurch die Untersuchung im geringsten unvollkommen gemacht werden könnte.

7) Auf alles, was sich bei der Untersuchung ergiebt, die nöthige Aufmerksamkeit zu haben, und sich die

möglichste Ueberzeugung und Aufklärung über alle vorkommenden Thatsachen durch die untersuchenden Medizinalpersonen zu verschaffen, um auch als Augenzeuge der Untersuchung gegenwärtig zu seyn.

8) Er hat endlich, daß die Untersuchung wirklich geschehen sey, wie dieselbe Schritt vor Schritt vollbracht wurde, und was sich dabei ergeben hat, und zwar lezteres wörtlich nach den zu erhebenden Aussagen der zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen zu bezeugen, deshalb ein amtliches Protokoll hierüber zu führen, und solches mit seiner Namens-Unterschrift zu beglaubigen. [63)]

Die zur Legalität einer solchen Untersuchung erfoderlichen gerichtlichen Zeugen (§. 63.) haben nach der gesezlichen Bestimmung als solche

a) sich über das Faktum und die dasselbe betreffenden Streit-Fragen von dem Richter erfoderlich informiren zu lassen;

b) auf alles, was sich bei der Untersuchung ergiebt, und durch die äusseren Sinne aufgefaßt werden kann, die erfoderliche Aufmerksamkeit zu richten, und sich bei allen vorkommenden Erscheinungen die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen; und dann

c) über das, was sich ergeben hat, und von ihnen wahrgenommen worden ist, durch die Unterzeichnung des von den untersuchenden Medizinalpersonen angegebenen Befunds, die erfoderliche Zeugschaft gewissenhaft abzulegen.

Der gerichtliche Aktuar endlich (63. §.) hat die Verbindlichkeit, alles, was sich bei der Untersuchung ergiebt, wörtlich nach den Aussagen der Kunstverständigen aus dem Munde des Richters in das Protokoll aufzunehmen, und daß dieses geschehen sey, mit seiner Namens-Unterschrift zu bestätigen.

78. §.

Wirkungskreis der verschiedenen Medizinalpersonen überhaupt bei einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung, und das Verhältniß derselben zu einander.

Das gerichtliche Medizinalpersonale wird überhaupt zu einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung gebraucht, um

(nach §. 64.) entweder die medizinische Untersuchung selbst gehörig vorzunehmen, oder als Kunstverständige über die geschehene Untersuchung und den Befund derselben eine gültige Zeugschaft abzulegen. Solches hat sich daher genau an diese doppelte Bestimmung zu halten, dieselbe gehörig zu erfüllen, und die Grenzen derselben nicht zu überschreiten, sich in nichts einzulassen, was nicht dahin gehört; am allerwenigsten aber sich in die rechtlichen Verhältnisse, den Gegenstand betreffend, einzumischen, dem Richter etwa unmaßgebliche Vorschläge zu machen, Winke zu geben u. s. w.

Uebrigens ist den verschiedenen Individuen des gerichtlichen Medizinalpersonals bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen nicht nur ein nach der Verschiedenheit der besonderen Fächer, wozu sie sich bekennen, bestimmter Wirkungskreis angewiesen, welchen sie nicht überschreiten dürfen, sondern es ist auch denselben ein gewisses Verhältniß zu einander vorgeschrieben, welches sie jederzeit gehörig zu beobachten haben, um alle unnöthige und die Untersuchung etwa störende oder verzögernde Streitigkeiten zu vermeiden.

Der Gerichtsarzt wird sowohl wegen den umfassenden Kenntnissen, welche bei demselben vorausgesezt werden, als wegen seiner öffentlichen Anstellung als Staatsbeamter, als die erste gerichtliche Medizinalperson anerkannt, und dadurch ist zugleich der Rang desselben vor den übrigen Medizinalpersonen bestimmt ausgesprochen. Daraus folgt nun auch, daß das Verhältniß der übrigen zu den Gerichtsarzt kein anderes als jenes der Dependenz seyn könne, d. i. daß jene dem Gerichtsarzte in medizinisch-gerichtlichen Geschäften untergeordnet seyn müssen, und sich nach der Anordnung und Weisung desselben zu fügen und zu verhalten haben. Indessen darf sich doch der Gerichtsarzt nicht erlauben, diese etwa als seine Diener oder Handlanger zu betrachten, sondern er muß sie gleichmäßig als Kunsterfahrne betrachten und als solche mit dem erfoderlichen Anstande behandeln. 64)

79. §.

Wirkungskreis des Gerichtsarzts bei der medizinischen Untersuchung.

Der Gerichtsarzt, als die erste und wichtigste der gerichtlichen Medizinalpersonen, hat (nach §. 64.) bei allen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen gegenwärtig zu seyn, um folgende Bestimmungen zu erfüllen:

1) Um mit dem Richter gemeinschaftlich zu bestimmen, welche Art der Untersuchung überhaupt zur Aufhellung des Faktums und der betreffenden Streit-Fragen erfoderlich seyn dürfte; ob der Gegenstand überhaupt zu einer medizinischen Untersuchung, und insbesondere ob er zu der erfoderlichen Untersuchung geeignet sey; (§. 76.) ob die Untersuchung sogleich, oder nicht, und im lezten Falle, wann sie sonst vorgenommen werden könne und dürfe, (welches besonders zu berücksichtigen ist, wenn eine Leichenöffnung vorgenommen werden soll §. 62.) und endlich ob solche an dem Orte, wo sich der Gegenstand befindet, oder den der Richter sonst hiezu bestimmt hat, vorgenommen werden könne, oder ob der Gegenstand erst noch anders wohin geschafft werden müsse, welches sodann in Gegenwart des Gerichtsarztes und nach seiner Weisung geschehen muß. (§. 60. 61.) [65]

2) Wenn die Untersuchung sonst noch einer Vorbereitung bedürfen sollte, die noch nicht geschehen wäre, solche vorerst nach Erfoderniß vornehmen zu lassen.

3) Die Untersuchung entweder selbst vorzunehmen, oder solche von einer anderen dazu geeigneten und hinlänglich brauchbaren Medizinalperson, nämlich nach Umständen von dem zugleich beigezogenen Wundarzte, dem Geburtshelfer, der Hebamme, oder dem Apotheker jedesmal in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung vornehmen zu lassen. (§. 64.) Zu diesem Ende hat er die ihm untergeordneten Medizinalpersonen, welche zu einer solchen Untersuchung gebraucht werden sollen, jedesmal vorher über das, was von ihnen geschehen soll, zu unterrichten, d. h. welche Untersuchung und zu welchem Zwecke dieselbe vorgenommen werden solle, worauf es dabei vorzüglich anzukommen habe, wie solche nach den vorhandenen Umständen den Vorschriften

der Kunst gemäß vorzunehmen sey, und welche Ordnung dabei beobachtet werden müsse u. dgl. [66])

4) Er hat alles, was sich bei der Untersuchung ergiebt, und von irgend einem Belange seyn kann, genau zu beobachten, getreu in seinem Gedächtnisse zu verwahren, oder anzumerken, um nach beendigter Untersuchung dem Richter die erfoderliche Zeugschaft hierüber ablegen, und alles wörtlich in das richterliche Protokoll geben zu können. Zugleich aber hat derselbe sowohl die übrigen Medizinalpersonen als auch den Richter und die Zeugen darauf aufmerksam zu machen, um sie in Stand zu sezen, über den Befund gleichmäßig das Zeugniß ablegen zu können. [67])

5) Wenn eine Untersuchung durch einen Geburtshelfer, oder eine Hebamme in Gegenwart des Gerichtsarzts vorgenommen wird, (wobei der leztere den Befund durch seine eigene Sinne nicht wahrnehmen kann, wenn er nicht selbst die Untersuchung vornimmt) so muß sich derselbe den Befund von dem ersteren umständlich und genau angeben lassen, die Richtigkeit dieser Angaben nach seinen Kenntnissen gehörig prüfen, und wenn er etwa einen Zweifel darüber haben sollte, den Richter sogleich mit Angebung seiner Gründe aufmerksam darauf zu machen, und zur Berichtigung des Zweifels die Untersuchung selbst noch einmal vornehmen.

6) Im Falle sich etwa bei einer Untersuchung ein besonderer Gegenstand vorfinden sollte, welcher für sich eine eigene umständliche Untersuchung nothwendig machen dürfte, z. B. der Magen- und Darm-Inhalt beim Verdacht einer Vergiftung u. s. w., so hat der Arzt für die vorsichtige Herausnahme desselben, dann auch für die erfoderliche Aufbewahrung, und die angemessene Untersuchung zu sorgen.

7) Der Gerichtsarzt hat ferner für das Ganze der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung, für alles, was dabei sowohl von ihm selbst, als von anderen dazu berufenen Medizinalpersonen in seiner Gegenwart geschehen ist, und auf die medizinische Untersuchung einen Bezug hat, strengstens verantwortlich zu seyn.

8) Im Falle unter besonderen Umständen eine solche Untersuchung ohne die Gegenwart eines Gerichtsarztes oder

eines Subſtituten, von einem Wundarzte, einem Geburtshelfer, einer Hebamme, oder einem Apotheker allein vorgenommen werden müßte, ſo hat der Gerichtsarzt die Verbindlichkeit, ſich das Geſchehene nachher vorlegen zu laſſen, daſſelbe zu prüfen, und im Falle er weder im Betreffe der gepflogenen Unterſuchung ſelbſt, noch in Anſehung des angegebenen Befunds einen Anſtand findet, ſolches mit ſeiner Namens-Unterſchrift zu legaliſiren; im Falle er aber einen erheblichen Anſtand finden ſollte, ſolches dem Richter ungeſäumt vorzulegen, und was allenfalls zur Ausmittlung des Faktums nöthig iſt, und noch geſchehen könnte, an die Hand zu geben. (§. 64.)

80. §.

Wirkungskreis des gerichtlichen Wundarzts.

Der gerichtliche Wundarzt hat in denjenigen Fällen, wo er (nach §. 64.) der mediziniſchen Unterſuchung lediglich als ſachkundiger Zeuge beizuwohnen hat, auf alles dasjenige, was ſich dabei ergiebt, auf das Genaueſte aufmerkſam zu ſeyn, um dem Richter die erfoderliche Zeugſchaft hierüber ablegen zu können.

In denjenigen Fällen aber, wo ihm die Unterſuchung ſelbſt zukömmt (nach §. 64.), hat derſelbe nach erhaltener Information von dem Gerichtsarzte, ſowohl über das Faktum als über die vorzunehmende Unterſuchung, Folgendes in Erfüllung zu bringen:

1) Für die zu einer ſolchen Unterſuchung nöthigen Inſtrumente zu ſorgen, und dieſelben in einem wohl brauchbaren Zuſtande an der Hand zu haben. (§. 72.)

2) Den Gegenſtand zur nöthigen Unterſuchung erfoderlich vorzubereiten, z. B. einen Leichnam zur vorzunehmenden Beſichtigung oder Leichenöffnung zu entkleiden und zu reinigen; einem Verlezten den allenfallſigen Verband abzunehmen u. ſ. w. Dieſes ſoll aber jedesmal in Gegenwart des Richters und vor den Augen des Gerichtsarzts geſchehen, damit alles, was etwa dabei vorkömmt, von einiger Wichtigkeit iſt, und vielleicht in der Folge Licht verbreitend über manchen Umſtand werden könnte, von allen hinreichend beobachtet und genau angemerkt werde.

3) Die Untersuchung selbst, sie mag nun entweder in der Untersuchung einer Verlezung, oder sonst eines äußeren Gebrechens, oder in der Besichtigung eines Leichnams und gerichtlichen Leichenöffnung bestehen, unter der Aufsicht und Leitung des Gerichtsarzts, genau nach seiner Weisung und nach den besten Vorschriften der Kunst mit aller Vorsicht und Pünktlichkeit vorzunehmen, sich aber auch nicht zu weigern, das Untersuchungs-Geschäft dem Gerichtsarzte zu überlassen, wenn es derselbe ausdrücklich verlangen sollte.

4) Auf das, was sich bei der Untersuchung ergiebt, genau aufmerksam zu seyn, um die nöthige Zeugschaft darüber ablegen zu können, auch solches in gleicher Absicht dem gerichtlichen Arzte und anderen nothwendig Anwesenden Schritt vor Schritt vorzuzeigen.

5) Nach vollendeter Untersuchung endlich den Gegenstand nach Erforderniß der Umstände herzurichten, z. B. den Leichnam nach beendigter Leichenöffnung zur anständigen Beerdigung schicklich herzurichten u. s. w.

6) In Fällen, wo dem gerichtlichen Wundarzte eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung allein, ohne die Gegenwart eines Gerichtsarzts, oder eines Substituten übertragen würde, hat sich derselbe nur um desto mehr der möglichsten Vorsicht und Pünktlichkeit bei der Untersuchung zu befleißen, und seine Aufmerksamkeit auf den Befund zu richten, als ihm unter solchen Umständen ganz allein die Verantwortlichkeit hierüber aufliegt. Uebrigens kann und darf eine solche Untersuchung höchstens in der Untersuchung eines sehr unbedeutenden Vorfalls, z. B. in der Untersuchung einer geringen Verlezung, in der äußeren Besichtigung eines Leichnams, über dessen Todesart man ohnehin gewiß ist, oder in wichtigen, aber sehr dringenden Fällen, in einer vorläufigen Besichtigung (prima Inspectio) bestehen, und soll im leztern Falle nur eine provisorische Gültigkeit haben. (§. 64.)

81. §.

Wirkungskreis des Geburtshelfers und der Hebamme.

Der Geburtshelfer und die Hebamme haben in den ihnen (nach §. 64.) zukommenden Fällen:

1) Die ihrem Fache und den jedesmaligen Umständen angemessene Untersuchung, nach erhaltener Information von dem Gerichtsarzte, die vorzunehmende Untersuchung und den Zweck derselben betreffend, in Gegenwart des lezteren und seiner Weisung gemäß nach den Regeln ihrer Kunst erfoderlich vorzunehmen.

2) Das Befundene vor dem Richter und dem Gerichtsarzte gewissenhaft auszusagen, und ihre Aussagen schriftlich zu bezeugen.

3) Im Falle der Gerichtsarzt selbst Geburtshelfer seyn sollte, und solcher die Untersuchung vornehmen wollte, hat der beigezogene Geburtshelfer oder die Hebamme diese zwar dem ersteren zu überlassen, jedoch in so weit es hier möglich ist, als sachkundiger Zeuge dabei zu dienen, und deshalb sowohl auf die Untersuchung selbst, als auch auf den von dem Gerichtsarzte angegebenen Befund derselben die nöthige Aufmerksamkeit zu haben, und wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme bei einer solchen Untersuchung einen Zweifel oder Anstand über etwas haben sollten, so ist es denselben gestattet, sogar zur Pflicht gemacht, auch ihrer Seits die Untersuchung vorzunehmen, um das Resultat der gerichtlichen Untersuchung zu bestätigen, oder bei einer anderen Meinung die Gründe und Gegengründe dem Richter anzugeben.

4) Wenn endlich unter besonderen Umständen einem Geburtshelfer, oder einer Hebamme (nach §. 64.) für sich allein, ohne Dabeiseyn eines Gerichtsarzts eine solche Untersuchung übertragen werden sollte, so haben sich dieselben dabei nur um desto mehr der größten Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit zu befleißen, als ihnen alsdann allein die Verantwortlichkeit hierüber obliegt. Uebrigens können dergleichen einseitige Untersuchungen, so wie alle ähnliche in allen Fällen von einiger Wichtigkeit nur eine provisorische Gültigkeit haben. (§. 64.)

82. §.

Wirkungskreis des gerichtlichen Apothekers.

Der gerichtliche Apotheker hat in den ihm (nach §. 64.) zukommenden Fällen:

1) Die nöthige Untersuchung im Beiseyn des Gerichtsarzts, und nach seiner Anweisung sorgfältig und gewissenhaft, nach den besten Vorschriften seiner Kunst anzustellen, besonders aber die Gegenstände der Chemie mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit durch die erfoderlichen Reagenzien zu prüfen.

2) Die zu solchen Untersuchungen erfoderlichen Geräthschaften und Materialien (nach §. 72.) bestens an die Hand zu geben.

3) Das Befundene dem Gerichtsarzte vor dem Richter gewissenhaft, genau und umständlich anzugeben und schriftlich zu bezeugen.

4) Im Falle der Gerichtsarzt selbst ein technischer Chemiker seyn sollte, und als solcher die Untersuchung vornehmen wollte, hat der Apotheker solche zwar demselben zu überlassen, jedoch aber als sachkundiger Zeuge der Untersuchung beizuwohnen, und daher sowohl auf die Untersuchung selbst, als auf ihre Resultate die möglichste Aufmerksamkeit zu richten und darüber dem Richter eine gewissenhafte Aussage zu machen.

5) Da in dergleichen Fällen die Untersuchung kaum jemals so dringend seyn dürfte, daß die Gegenwart des Gerichtsarzts nicht abgewartet, oder so unwichtig, daß derselbe ganz wohl dabei entbehrt werden könnte, so soll auch der Apotheker in keinem Falle etwas ohne den Gerichtsarzt unternehmen. Sollte dieses indessen doch unter besonderen Umständen jemals der Fall seyn, so hat sich ersterer hiebei eben so, wie der Wundarzt oder Geburtshelfer unter gleichen Umständen zu verhalten. (§. 80. 81.)

83. §.

Im Falle weder der Richter in eigener Person, noch ein anderer von ihm in gleicher Eigenschaft substituirter, unvermeidlicher Hindernisse wegen der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung beiwohnen könnten, folglich die Untersuchung den gerichtlichen Medizinalpersonen allein, jedoch mit Zuziehung zweier (oder wenigstens eines) unbescholtenen und verpflichteten Zeugen (nach §. 63.) überlassen werden müßte, so haben die zur Untersuchung berufenen Medizinalpersonen nicht nur nach ihren aufhabenden Pflich-

ten die medizinische Untersuchung gehörig und gewissenhaft vorzunehmen, und über den Befund die erfoderliche Zeugschaft abzulegen, sondern auch an der Stelle des abwesenden Richters für die pünktliche Beobachtung aller dabei gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu sorgen, und strenge dafür verantwortlich zu seyn.

84. §.

Wesentliche Erfoderniße einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung überhaupt.

Die medizinisch-gerichtliche Untersuchung selbst muß, wenn sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen soll, folgende wesentliche Bedingungen erfüllen:

1) Sie muß von der Beschaffenheit seyn, daß durch sie die Ausmittlung eines Faktums und der dasselbe betreffenden Streitfragen überhaupt möglich wird. In diesem Anbetracht muß a) vor allem bestimmt werden, welche Streitfragen in einem vorkommenden Falle statt finden können, und dann b) welche medizinische Untersuchung zur Erörterung derselben überhaupt erfoderlich seye, ob nämlich eine einfache Untersuchung durch den Gebrauch der äusseren Sinne (eine bloße Besichtigung des Gegenstands) genügen könne, oder ob die Eröffnung und innere Untersuchung eines Leichnams, die Anwendung gewisser Werkzeuge, die Anstellung gewisser Versuche, die Prüfung gewisser Gegenstände durch chemische Reagenzien u. s. w. nothwendig seyen. Ferner ob sich die Untersuchung nur auf einen einzigen Gegenstand einschränke, oder ob in demselben Falle mehrere Gegenstände einer Untersuchung unterworfen werden müssen. Je einfacher der Fall ist, je augenscheinlichere Wirkung und Ursache am Tage liegen, desto einfacher kann auch die Untersuchung seyn. Verwickelte Fälle aber, oder solche, wo entweder die Wirkungen oder die ursachlichen Verhältnisse sehr mannigfaltig oder sehr verborgen sind u. s. f., erfodern oft eine ausgebreitete und vielfache Untersuchung. [68]

2) Sie muß der Beschaffenheit des Gegenstands überhaupt und seines jedesmaligen Zustands insbesondere angemessen seyn. Der Fall kann hier dreifach seyn:

a) der Gegenstand kann durchaus zu keiner, oder doch zu keiner hinreichenden medizinischen Untersuchung geeignet seyn, z. B. ein durch Fäulniß gänzlich oder doch größtentheils zerstörter Leichnam läßt entweder gar keine, oder höchstens nur eine sehr selten genügende äussere Untersuchung (Besichtigung) zu u. s. w. (§. 70.)

b) Der Gegenstand läßt entweder nach seiner Natur überhaupt, oder nach seiner besonderen Beschaffenheit nur eine Untersuchung bestimmter Art zu, so erfodert z. B. eine leblose verdächtige Substanz eine andere Untersuchung als, ein menschlicher Leichnam; Verlezungen, wobei der Beschädigte noch am Leben ist, gestatten unter den meisten Umständen keine so genaue Untersuchung, am wenigsten durch Sonden u. dgl., weil dadurch leicht ein gefährlicher Zufall erregt, und die Verlezung selbst verschlimmert werden könnte. Bei Leichnamen, wo die Verwesung noch nicht zu sehr überhand genommen hat, findet zwar keine genügende Leichenöffnung, aber doch die äußere Untersuchung (Besichtigung) statt u. s. w. [69]

c) Endlich kann zuweilen der Gegenstand zwar zur Zeit und unter den vorhandenen Umständen eine bestimmte Untersuchung nicht zulassen, weil dieselbe unter solchen Umständen entweder ihren Zweck verfehlen würde, oder für die Gesundheit, vielleicht gar für das Leben des zu untersuchenden Individuums nachtheilig werden könnte. Dagegen kann solche zu einer anderen Zeit und unter anderen Umständen wohl statt finden; so kann z. B. die Untersuchung eines Wahnsinnigen ihren Zweck verfehlen, wenn dieselbe in gesunden Zwischenräumen vorgenommen wird. Ein vorhandener Gemüths-Zustand, heftige Leidenschaften, Krankheiten u. s. w. können eine solche Untersuchung für den Untersuchenden leicht gefährlich machen; darum darf die Untersuchung eines Verlezten nicht sogleich vorgenommen werden, wenn z. B. eine lebensgefährliche Blutung vorhanden ist, wenn der Verlezte sehr schwach ist, oder gar in einer tödtlichen Ohnmacht liegt u. s. w. Die Untersuchung einer wegen erfolgter Entbindung

verdächtigen Person darf nicht statt finden, wenn dieselbe in diesem Augenblicke sehr krank darnieder liegen, an einem heftigen Blutflusse aus der Gebährmutter u. s. w. leiden sollte. Selbst die Eröffnung eines Leichnams darf nicht vorgenommen werden, so lange der Körper noch warm ist, die Zeichen der Verwesung noch nicht eingetreten sind, oder der wirkliche Tod nicht sonst hinlänglich dargethan ist. (§. 62.) Die Untersuchung muß daher jedesmal zur rechten Zeit und unter passenden Umständen vorgenommen werden.

3) Sie muß jedesmal genau nach den Grundsäzen der Wissenschaft und nach den besten Regeln der Kunst vollbracht werden. Die gründliche Erforschung eines inneren oder äußeren Krankheits-Zustandes lehrt die Semiotik der Medizin und Chirurgie. Die Untersuchung einer äußeren Verlezung fodert nebenbei genaue Sachkenntniß und Geschicklichkeit aus dem technischen Fache der Chirurgie. In der Erforschung eines Gemüths-Zustandes muß vorzüglich das Studium der Psychologie leiten. Die zweckmäßige Untersuchung einer Schwangerschaft, oder einer Niederkunft u. s. w. lehren die Semiotik und Technik der gerichtlichen Entbindungskunde. Die Besichtigung eines Leichnams und die Eröffnung und Zergliederung desselben zu einem solchen Zwecke lehrt die gerichtliche Anatomie. Die richtige Anstellung der Lungenprobe bei der Untersuchung todtgefundener, neugeborner Kinder gründet sich auf die physiologischen Lehren von dem Geschäfte des Athmens u. dgl. m. Die gründliche Untersuchung verdächtiger Substanzen endlich ist die Aufgabe für die gerichtliche, besonders technische Chemie u. s. w.

4) Sie muß, so viel möglich, erschöpfend seyn, d. h. sie muß nicht nur allein auf alle den vorliegenden Fall betreffende Streitfragen, auf alle diejenigen Punkte, auf welche es in jedem einzelnen Fall vorzüglich anzukommen hat, gerichtet seyn, und zur erfoderlichen Erörterung derselben hinreichen, sondern auch ergiebig genug seyn, um allen etwaigen Einwürfen, Einwendungen und Zweifeln erfoderlich zu begegnen und den möglichsten Ausflüchten vorzubauen. Um diese Bestimmung zu erreichen, muß dieselbe nicht nur auf den

Gegenstand allein, von dessen Zustande die Rede ist, sondern auch auf alle jene Gegenstände, welche mit demselben und seinem Zustande in irgend eine Verbindung gebracht werden können, gerichtet seyn. (§. 75.) Dem zu Folge hat sich solche überhaupt

a) über den gegenwärtigen Zustand, von welchem die Rede ist, und so wie es sich zur Zeit der Untersuchung verhält, dann auch über Zeit, Ort und alle begleitende Umstände zu verbreiten. Außerdem hat sie

b) den vorausgegangenen Zustand des fraglichen Individuums, als Alter, Geschlecht, Körper-Konstitution, Gemüths-Verfassung, Krankheits-Anlagen und Krankheiten selbst u. s. w. zu erforschen und auszumitteln, ob und in wie ferne diese mit dem gegenwärtigen Zustande in Verbindung stehen. Ferner sind

c) alle äussere Einflüsse, welchen derselbe etwa vor, während oder nach dem Vorfalle, oder vor und während der Untersuchung ausgesezt war, auf das Genaueste aufzusuchen und zu berücksichtigen. 70) Endlich

d) müssen diejenigen ursachlichen Momente besonders in Betracht gezogen werden, auf deren Rechnung der vorhandene Zustand wahrscheinlich gebracht werden kann, oder welche deswegen besonders im Verdacht sind.

Unvollständig ist daher z. B. die Untersuchung eines Leichnams, wenn nicht alle Haupthöhlen des Körpers geöffnet worden sind, wenn man gleichwohl in einer derselben schon eine hinreichende Ursache des Todes gefunden hätte. Unvollständig ist die Untersuchung, wenn beim Verdacht einer Vergiftung der Magen- und Darm-Inhalt u. s. w. nicht besonders, und auf die vorzüglichsten Giftarten chemisch geprüft worden wäre, oder wenn man nur einige, nicht genugsam entscheidende Versuche damit angestellt hätte u. s. w. Unvollständig, wenn bei einer Verlezung nicht auch das etwa vorgefundene oder sonst verdächtige Werkzeug oder der angegebene und verdächtige Thäter in Hinsicht der physischen Möglichkeit der That in Untersuchung genommen würde. Unvollständig, wenn bei todtge-

fundenen neugebornen Kindern nicht zugleich über die Mutter und die Zeit und Art ihrer Niederkunft die nöthige Untersuchung angestellt würde. Unvollständig endlich, wenn bei irgend einem Krankheits-Zustande, oder beim erfolgten Tode eines Menschen nicht auf seine vorausgegangene Gesundheit, Körper-Stärke, Alter und Geschlecht und alle begleitende Umstände bis zur Untersuchung die nöthige Rücksicht genommen würde; wenn bei dem erst nach einer vorausgegangenen ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung erfolgten Ableben eines Verlezten nicht auch auf die gepflogene Kur die nöthige Untersuchung gerichtet würde u. dgl. m.

5) Uebrigens muß jede medizinisch-gerichtliche Untersuchung mit der erfoderlichen Klugheit und Menschenkenntniß, mit aller möglichen Vorsicht und Behutsamkeit, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Ordnung, und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verrichtet werden.

Mangel an Klugheit und Menschenkenntniß kann bei mancher Untersuchung, z. B. über vorgeschüzte und nachgeahmte Krankheits-Zustände den Zweck verfehlen machen. Unvorsichtigkeit und Unbehutsamkeit kann öfters der Untersuchung sehr schaden, so können z. B. bei Leichenöffnungen aus Unvorsichtigkeit leicht Einschnitte in wichtige Theile, als Magen, Därme u. s. w. gemacht, oder große Blutgefäße verlezt werden u. s. m., wodurch so manches verfehlt, so manche Aufklärung vermißt, und so manches Resultat der Untersuchung unvollkommen und zweifelhaft gemacht wird. Uebereilung und oberflächliches Verfahren können manche wichtige Resultate unentdeckt lassen, auch wohl gar falsche ans Licht bringen. Beim Mangel an nöthiger Aufmerksamkeit kann den Untersuchenden leicht etwas entgehen, was von Belange ist, und vielleicht nicht mehr nachgeholt werden kann. Endlich ist bei allen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen eine gewisse Ordnung sehr nothwendig, sie verhilft zur leichteren Uebersicht, und macht, daß nicht leicht etwas übersehen wird, was von Belang ist. Bei gewissen Untersuchungen, z. B. bei Leichenöffnungen, bei chemischen Prüfungen verdächtiger Stoffe u. s. w. ist eine gewisse Ordnung wesentlich nothwendig. Die Wichtigkeit der Folgen einer jeden medizinisch-gerichtlichen Untersu-

chung macht übrigens die strengste Gewissenhaftigkeit zur nothwendigsten Bedingung. Ein gewissenloses Verfahren brandmarkt die Untersuchenden und bringt die Partheien um ihre Rechte, um Vermögen, Freiheit, Ehre, Gesundheit und Leben.[71])

6) Endlich soll auch eine so wichtige Handlung durch nichts gestört und unterbrochen werden. Eine jede medizinisch-gerichtliche Untersuchung soll, wo möglich, bis zu ihrer völligen Beendigung ununterbrochen fortgesezt werden. Wenn indessen eine solche Unterbrechung nicht zu vermeiden seyn sollte, so muß dieses mit den Ursachen hiezu, und der Dauer der Unterbrechung in dem Untersuchungs-Protokoll bemerkt, und wenn der Gegenstand dabei verlassen werden müßte, derselbe gegen alle etwa von Außen mögliche zufällige Veränderungen unterdessen sicher verwahrt, und wo es nöthig ist, auch bewacht werden.

Dritter Abschnitt.

Der medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Bericht. (Visum repertum.)

85. §.

Begriff.

Die Zeit, der Ort und die Personen, d. h. wann, wo, von wem, und in wessen Gegenwart die Untersuchung vorgenommen worden; die Zeit und der Ort, wann und wo der zu untersuchende Gegenstand, und der Zustand, in welchem derselbe angetroffen wurde; die Art und Weise der gepflogenen Untersuchung; so wie dasjenige, was durch dieselbe entdeckt worden ist, muß, als die Grundlage des ärztlichen Gutachtens, zum Behuf des richterlichen Ausspruchs von den Sachverständigen genau angegeben, legal niedergeschrieben, und in den richterlichen Untersuchungs-Akten niedergelegt werden. Dieses Aktenstück, welches das Zeugniß der Sachverständigen über den Befund der Untersuchung enthält, führt nun im Allgemeinen den Namen: medizinischer Untersuchungs-Bericht, und wird

nach Verschiedenheit der Umstände auch Obduktions-Bericht, Sektions-Bericht, Fundschein, Visum repertum u. s. w. genannt. (§. 74.) [72]

86. §.

Was zur Brauchbarkeit eines solchen Berichts erfodert werde.

Soll nun ein solcher Bericht, oder ein solches Zeugniß vollkommen brauchbar für den Richter seyn, so muß bei Abfassung desselben Folgendes berücksichtiget werden:

1) Daß die zur Legalität desselben erfoderlichen Förmlichkeiten genau beobachtet werden.

2) Daß der wesentliche Inhalt desselben dem Zwecke genau entspreche.

3) Daß die erfoderliche Form eingehalten werde.

87. §.

Erfoderniße zur Legalität des Untersuchungs-Berichts.

Zur Legalität eines solchen Berichtes oder Zeugnisses wird nach der gesezlichen Bestimmung folgendes erfodert:

1) Daß derselbe jedesmal von zweien, hiezu berechtigten (§. 64 — 70.) Medizinalpersonen, auf ausdrücklich richterliche Auffoderung, und nach gehörig gepflogener Untersuchung gefertigt sey. Zu diesem Ende müssen auch die zur Untersuchung Berufenen in dem Eingange des Berichts namentlich, und mit der Bemerkung, auf wessen Befehl oder Requisition dieses geschehen sey, ausdrücklich aufgeführt werden.

2) Daß der wesentliche Inhalt des Berichts, nämlich der eigentliche Befund, sogleich bei der Untersuchung, d. h. während oder gleich nach derselben, in Gegenwart des Richters und der erfoderlichen Zeugen, oder wenigstens der lezteren (§. 63.), (welche gleichfalls in dem Eingange des Berichts namentlich aufgeführt werden müssen) wörtlich aufgenommen worden sey.

3) Daß der Untersuchungs-Bericht sowohl von dem Berichtsteller selbst, als auch von den übrigen bei der Untersuchung anwesenden und dabei nothwendigen Medizinalpersonen, dann auch von dem Richter und den

übrigen Zeugen namentlich unterzeichnet sey. Wenn die Handlung in Gegenwart des Richters vorgenommen wird, so ist die Beidrückung der Siegel nicht erfoderlich, ausserdem aber müssen zur hinreichenden Legalität der Zeugnisse der Medizinalpersonen die Siegel derselben, so wie auch jene der übrigen Zeugen beigedrückt seyn. 73)

88. §.

Art und Weise den Untersuchungs-Bericht zu fertigen.

Der medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Bericht kann nach seinem wesentlichen Inhalte eigentlich nur von den untersuchenden Medizinalpersonen gefertiget werden: denn nur diese können die Art und Weise der gepflogenen Untersuchung und den Befund derselben nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft richtig und genau angeben, als welches nothwendig hinlängliche Sachkenntniß voraussezt. Da indessen nach den Gesezen auch noch verschiedene Förmlichkeiten zur Legalität eines solchen Berichtes erfodert werden, welche am besten von dem Richter besorgt werden können, und da es ohnehin (nach §. 82.) zur Legalität desselben erfoderlich ist, daß das Befundene sogleich bei der Untersuchung und in Gegenwart des Richters und der Zeugen aufgenommen werde, so wird dieses am besten auf folgende Weise verrichtet werden können, wenn von dem Richter sogleich während oder nach der Untersuchung über den ganzen Akt desselben ein amtliches Protokoll geführt wird, und in dasselbe die Aussagen der Sachverständigen sowohl über die Art der gepflogenen Untersuchung, als über den Befund derselben wörtlich aufgenommen werden. Dadurch wird ein legales Zeugen-Verhör hergestellt, der Fehler der Einseitigkeit einer Berichts-Erstattung von Seite der Medizinalpersonen allein vermieden, aber auch die hin und wieder eingeführte doppelte Berichts-Erstattung, sowohl von Seite des Richters, als der untersuchenden Medizinalpersonen überflüssig gemacht; es werden alle Differenzen, Zweideutigkeiten und Widersprüche, welche sich nicht selten dabei ergeben, verhütet, die Sache selbst wird abgekürzt und dem Aktenstücke hinlängliche Legalität verschafft. 74)

89. §.

Wirkungskreis des Richters.

Der Richter hat daher bei jeder medizinisch-gerichtlichen Untersuchung sogleich an dem Orte, wo dieselbe gepflogen wird, während oder gleich nach derselben [75] und in Gegenwart der beigezogenen Zeugen, das medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Protokoll zu führen; d. h.:

1) Die Form des Protokolls, nämlich den Eingang desselben und den Schluß, und die zur Legalität desselben erfoderlichen Förmlichkeiten zu besorgen.

2) Die zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen, vor allen aber den gerichtlichen Arzt, über die Art der gepflogenen Untersuchung und den reinen That-Bestand oder Befund, gehörig zu vernehmen.

3) Sich so viel möglich von der Richtigkeit der Angaben durch seine eigene Sinne zu überzeugen.

4) Die Aussagen der Sachverständigen, vorzüglich des Gerichtsarzts, wörtlich aufzunehmen, und von dem verpflichteten Aktuar pünktlich niederschreiben zu lassen. [76]

5) Nach dem Schluß des Protokolls dasselbe allen, welche als Zeugen bei der Untersuchung gegenwärtig waren, von dem gerichtlichen Aktuar wörtlich und vernehmlich vorlesen zu lassen, die Zeugnisse der übrigen Medizinalpersonen darüber zu erholen, und im Falle keine Einwendung dagegen statt findet

6) das Protokoll zuerst dem Gerichtsarzte, dann den übrigen zur Untersuchung gebrauchten, oder als legale Zeugen zugegen gewesenen Medizinalpersonen zur namentlichen Unterzeichnung vorzulegen, und zulezt mit seiner eigenen Namens-Unterschrift und jener des Aktuars und der übrigen gerichtlichen Zeugen gehörig zu verwahren. [77]

7) Im Falle die von dem Gerichtsarzte geschehenen Aussagen von den übrigen nicht als vollkommen richtig und hinreichend anerkennt würden, hat derselbe auch die Aussagen der übrigen Sachverständigen mit ihren Gründen besonders aufzunehmen, dem Protokolle beizufügen, und von denselben namentlich unterzeichnen zu lassen.

90. §.

Wirkungskreis des Medizinalpersonals.

Unter den zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung zu gebrauchenden Medizinalpersonen kömmt es in allen Fällen, wo der Gerichtsarzt bei der Untersuchung zugegen ist, er mag nun dieselbe selbst vornehmen, oder durch eine andere Medizinalperson, als einen Wundarzt, Geburtshelfer, eine Hebamme, oder einen Apotheker vornehmen lassen, nur dem ersteren zu, vor dem Richter über die Art und Weise der gepflogenen Untersuchung, und über dasjenige, was sich dabei vorgefunden hat, die erfoderlichen Aussagen zu machen; da von ihm vorzüglich zu erwarten ist, daß er die hinreichende Fähigkeit besize, sachkundige Zeugnisse vor Gericht abzulegen. Derselbe hat daher:

1) gleich während oder nach gepflogener Untersuchung vor allen die Art und Weise, wie die Untersuchung verrichtet wurde; dann alles, was und wie es sich dabei ergeben hat, Punkt für Punkt getreu, vollständig und bestimmt dem Richter in Gegenwart der Zeugen zu Protokoll zu geben, und zwar demselben wörtlich in die Feder zu diktiren.

2) Das Angegebene nach dem Schlusse des Protokolls mit seiner Namens-Unterschrift zu bestätigen, und sich dadurch für den Inhalt strengstens verantwortlich zu machen.

Die übrigen nebst dem Gerichtsarzte zur Untersuchung beigezogenen Medizinalpersonen, sie mögen nun die Untersuchung selbst vorgenommen haben, oder nur allein als sachverständige Zeugen dabei gegenwärtig gewesen seyn, haben lediglich das von dem Gerichtsarzte zu Protokoll gegebene, welches ihnen am Schlusse des Protokolls noch einmal deutlich vorgelesen wird, wenn sie anders keinen Anstand darüber haben, mit ihrer Namens-Unterschrift zu bestätigen. Im Falle dieselben aber einen Anstand finden sollten, sich über die von dem Gerichtsarzte angegebenen That-Umstände zu vereinigen, haben dieselben anstatt dieser Unterzeichnung ihre Anstände dem Richter zu Protokoll zu geben, und das Angegebene mit ihrer Namens-Unterzeichnung zu verwahren. (§. 89.) [78]

91. §.

Im Falle der Gerichtsarzt die medizinisch-gerichtliche Untersuchung durch einen Geburtshelfer, oder durch eine Hebamme vornehmen läßt, wobei ersterer, ob er gleich gegenwärtig ist, dennoch den Befund nicht durch eigene Sinne wahrnehmen kann, wenn er nicht zugleich selbst die nämliche Untersuchung durch das Befühlen (Touchiren) vornimmt, so haben leztere den Befund ihrer Untersuchung nach Beendigung derselben dem Gerichtsarzte in Gegenwart des Richters und der erfoderlichen Zeugen getreu anzugeben, der Gerichtsarzt aber hat diese Aussagen dem Richter gehörig zu Protokoll zu geben, und wenn darüber von Seite des Ersteren kein Anstand oder Zweifel statt findet, so wird dieses von demselben, so wie auch von dem zur Untersuchung gebrauchten Geburtshelfer oder der Hebamme namentlich unterzeichnet, und als ein von dem Gerichtsarzte selbst gefertigter Bericht anerkannt. Sollte aber der Gerichtsarzt über die Richtigkeit dieser Angaben, oder über die gepflogene Untersuchung selbst, daß solche gehörig angestellt worden, einen Zweifel haben, so hat derselbe den Richter durch die Angabe seiner Zweifel aufmerksam zu machen, und was ferner etwa zur Ausmittlung der Wahrheit erfoderlich und thunlich seyn möchte, anzugeben, und mit seiner Namens-Unterschrift zu beglaubigen. (§. 79.)

92. §.

Wenn unter besonderen Umständen eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung zwar in Gegenwart des Richters, aber ohne Dabeiseyn des Gerichtsarzts, von einem Wundarzte, Geburtshelfer, einer Hebamme, oder einem Apotheker vorgenommen werden sollte, so hat diejenige Medizinalperson, welche eine solche Untersuchung vorgenommen hat, jedesmal an der Stelle des Gerichtsarzts und mit einer seinem Wirkungskreise angemessenen Verantwortlichkeit das Befundene dem Richter zu Protokoll zu geben, und mit ihrer Namens-Unterschrift zu beglaubigen; indessen soll in allen Fällen von einiger Wichtigkeit das Protokoll (nach §. 64. 79.) jedesmal nachher sobald möglich dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Beurtheilung übergeben werden, welcher sodann, wenn er nichts dabei zu bemerken hat, lediglich seine Namens-Unterschrift beifügt, im

Falle er aber etwas dagegen zu erinnern hätte, solches sammt den Gründen ungesäumt dem Richter vorzulegen hat. 79)

93. §.

Sollte aber bei unvermeidlichen Hindernissen weder der Richter selbst, noch ein Substitut desselben bei der Untersuchung gegenwärtig seyn können, folglich dieselbe auf gerichtliche Auffoderung von den gerichtlichen Medizinalpersonen allein vorgenommen werden müssen, so fällt zwar die gemeinschaftliche Protokollführung von dem Richter und den Medizinalpersonen hinweg, und es ist in solchen Fällen den zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen, nämlich dem Gerichtsarzte, und in dessen Abwesenheit dem gerichtlichen Wundarzte, Geburtshelfer, der Hebamme, oder dem Apotheker gestattet, über die gepflogene Untersuchung und den Befund derselben für sich ein Protokoll zu führen, oder einen Obduktions-Bericht, Fundschein u. dgl. abzufassen; jedoch soll dieses der erfoderlichen Legalität wegen jedesmal vor zweien hiezu erfoderlichen unbescholtenen Zeugen, welche entweder vom Gerichte hiezu bestellt sind, oder von den Medizinalpersonen hiezu ersucht werden müssen, geschehen, und das gefertigte Protokoll, oder der abgefaßte Bericht, das ausgestellte Zeugniß u. s. w. auch von lezteren namentlich mit unterzeichnet und nebst dem mit den Siegeln von sämmtlichen Individuen verwahrt werden. (§. 63. 76. 77.) 80)

94. §.

Wesentliche Beschaffenheit eines medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Berichts.

Da der medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Bericht das legale Zeugniß der Sachverständigen über den Befund der Untersuchung enthält, und dieses zur Grundlage des ärztlichen Gutachtens, und in so ferne auch des richterlichen Ausspruches (§. 85.) dienen muß, so ist es natürlich, daß dasselbe eine möglichst genaue und richtige Darstellung (Erzählung aller That-Umstände) seyn müsse, welche sich bei der gepflogenen Untersuchung ergeben haben, und auf die Ausmittlung des Faktums einen Bezug haben können; und da an demselben, wenn er einmal gefertigt

ist, auch nicht das Geringste mehr geändert, hinweggelassen, oder beigesezt werden kann und darf, so ergiebt sich schon von selbst hieraus die Wichtigkeit dieses Aktenstückes Es sezt solches nicht nur allein eine hinreichende Sachkenntniß voraus, sondern es wird auch nebstdem noch erfodert, daß die größte Aufmerksamkeit auf die Abfassung desselben erfodert werde. Die wesentlichsten Erfodernisse eines solchen Berichts sind, daß derselbe vollständig genug, vollkommen wahr, genau und umständlich ohne überflüssige Weitschweifigkeit, bestimmt, deutlich, verständlich, und endlich auch in einer guten Ordnung abgefaßt seye.

95. §.

Vollständig.

Der medizinische Untersuchungs-Bericht, wenn er die Grundlage des ärztlichen Gutachtens abgeben soll, muß nothwendig die Gründe desselben enthalten: es darf auch in dem ersteren kein Thatumstand vermißt werden, der einen Grund des lezteren abgeben, oder auch nur dazu dienen könnte, um Einwendungen und Ausflüchten vorzubauen. 81) Der Gerichtsarzt muß daher wohl wissen, was er in jedem Falle zum Grunde seines Gutachtens, dessen einziger Zweck die möglichste Ausmittlung des Faktums ist, gebrauchen kann. Zu diesem Ende muß er besonders alle diejenigen Rechtsfragen, welche in jedem vorkommenden Falle statt finden können, und worüber sich sein Gutachten zu verbreiten hat, vor seinen Augen haben, um zu erwägen, welche Gründe er zu ihrer Beantwortung nothwendig habe. Weiß er dieses, so hat er nun sorgfältig alle diese Gründe durch Untersuchung aufzusuchen und für seinen Bericht auszuheben und zusammen zu stellen, wobei er aber auch nicht das Geringste übersehen darf, was ihm in der Folge nüzlich seyn könnte, welches in vielen Fällen sehr schwer ist, weil er nicht immer vorhinein wissen kann, was ihm vielleicht in der Folge, besonders bei später entdeckten Umständen, von einer besonderen Wichtigkeit seyn könnte.

Im Allgemeinen muß der Untersuchungs-Bericht, um vollständig genug zu seyn, folgende Punkte umfassen:

1) Die Veranlassung zur Untersuchung, den Zweck derselben, die Auffoderung hiezu von Seite des Gerichts u. dgl.

2) Die Namen, Karaktere und Eigenschaften derjenigen Personen, welche nach der richterlichen Verfügung entweder die Untersuchung selbst vorgenommen haben, oder sonst nothwendig dabei gegenwärtig waren, nämlich des Richters, des gerichtlichen Aktuars, der zweien Zeugen, und dann der gerichtlichen Medizinalpersonen. 82)

3) Die Zeit und den Ort der Untersuchung, oder wann und wo dieselbe vorgenommen wurde. 83)

4) Die Zeit, den Ort und die Umstände, wann, wo und wie der Gegenstand vor der Untersuchung angetroffen wurde, z. B. bei einem gefundenen Leichnam den Ort, und die Stelle, wo er gefunden wurde, die Lage desselben, die Kleidungsstücke, sonstige Umgebungen u. s. w.

5) Die Art und Weise der gepflogenen Untersuchung, welche vorgenommen worden, und wie diese verrichtet worden sey u. s. w.

6) Den Befund selbst, was sich bei der Untersuchung ergeben habe: a) allgemeine Umstände, als Alter, Geschlecht, Körper-Beschaffenheit eines Individuums u. s. w.; b) besondere Umstände, welche das Nähere des Faktums betreffen, z. B. alle von dem gesunden und natürlichen Zustande abweichende Erscheinungen an dem Körper des Individuums, welche sich entweder bei der äusseren Besichtigung oder bei der Eröffnung eines Leichnams ergeben haben u. s. w.

96. §.

Vollkommen wahr.

Da der medizinische Untersuchungs-Bericht nach seiner Bestimmung eine getreue Erzählung aller Thatumstände seyn soll, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben, so darf:

1) Nicht das Geringste, was sich nicht bei der Untersuchung vorgefunden hat, auch nicht im geringsten anders, als es sich ergeben hat, in demselben aufgenommen, nichts vergrössert noch verkleinert werden, hiezu wird aber eine hinlängliche Sachkenntniß, richtige Beurtheilung und strenge gewissenhafte Wahrheitsliebe erfodert.

2) Es darf in den einzelnen Punkten desselben kein Widerspruch statt finden, weil jeder Widerspruch die Wahrheit des Ganzen verdächtig machen würde.

3) Es kann und darf an demselben, wenn er einmal gefertigt ist, nichts weiter geändert, nichts hinweggelassen, noch beigesezt werden, wodurch der vorgefundene Thatbestand im mindesten verändert werden könnte, weil kein Grund vorhanden seyn kann, daß die Sache sich nachher anders, als bei der Untersuchung selbst, verhalten könne. Aus diesem Grunde muß auch der Obduktions-Bericht, welcher dem ärztlichen Gutachten, wenn es gesondert vorgelegt wird, vorausgeschickt wird, mit dem früher gefertigten Obduktions-Protokolle wörtlich übereinstimmen, weil jede Veränderung nur Zweifel an der Wahrheit erregen müßte.[84]

97. §.

Umständlich ohne überflüssige Weitschweifigkeit.

Alle Thatumstände, welche zur Ausmittlung des Faktums von einiger Wichtigkeit seyn können, müssen so genau als möglich aufgenommen, und so umständlich als es zu ihrer vollkommenen Darstellung nöthig ist, beschrieben werden, damit jeder Umstand klar am Tage liege. So müssen z. B. bei Ergießungen (Extravasaten) der Ort, die Menge des Ergossenen und die sonstige Beschaffenheit desselben; bei Wunden die Stellen, wo sich dieselben vorfinden, und über welche sie sich verbreiten, die Breite, Länge, Tiefe und sonstige Beschaffenheit derselben, nämlich ob es eine geschnittene, gehauene, gestochene, gerissene, geschossene, oder sonst gequetschte Wunde sey, welche Theile dadurch verlezt worden sind u. s. w. genau und umständlich angegeben werden; übrigens muß alle unnöthige Weitschweifigkeit dabei vermieden werden. Nach dem Zwecke einer solchen Berichts-Erstattung hat derselbe:

1) Durchaus nichts anders zu enthalten, als den Befund, d. i. dasjenige, was sich bei der Untersuchung selbst ergeben hat; was nicht reiner Befund der Untersuchung ist, gehört eigentlich nicht hieher. Indessen ist es gestattet, auch anders woher bekannt gewordene Thatumstände in dem Berichte mit aufzuführen, wenn sie auf das Faktum einigen Bezug haben, und die Quellen,

woraus sie geschöpft wurden, ausdrücklich angemerkt werden.

2) Von dem Befunde selbst soll nur dasjenige in den Bericht aufgenommen werden, was allenfalls auf das Faktum einen Bezug haben könnte; alles übrige soll, um überflüssige Weitschweifigkeit zu vermeiden, davon ausgeschlossen bleiben.

3) Alle Erklärungen, Raisonnements, Meinungen u. dgl. über das Befundene, und die muthmaßlichen Ursachen desselben finden hier keinen Plaz und müssen aus dem Untersuchungs-Berichte hinwegbleiben, als welches lediglich für das ärztliche Gutachten aufbehalten bleibt.

4) Am allerwenigsten aber bedarf ein solcher Bericht eine bloß in Worten gesuchte Weitschweifigkeit; hier, wo es lediglich um eine faktische Darstellung zu thun ist, bedarf es keines Schwalls von Worten, keiner gelehrten Wortkrämerei, eine einfache und kurze aber bündige Schreibart; ein sogenannter historischer Styl sind hier das passendste.

98. §.

Bestimmt, deutlich und faßlich.

Wo es um eine genaue, richtige und faktische Darstellung zu thun ist, dürfen auch weder zu allgemeine, noch sonst unbestimmte, oder gar zweideutige, oder nur bloße Wahrscheinlichkeit bezeichnende Ausdrücke statt finden.

Da ferner der medizinische Untersuchungs-Bericht die nothwendigen Daten zum Gebrauche für den Richter liefern muß, so liegt es genug am Tage, daß die Deutlichkeit und Verständlichkeit eine Haupteigenschaft eines solchen Berichtes seyn müsse. Derselbe muß, um für den Richter verständlich genug zu seyn, in einem ungekünstelten, populären Styl abgefaßt seyn, die nöthigen Kunstausdrücke müssen in deutscher Sprache wohl verständlich ausgedrückt, oder nach Erfoderniß kurz und deutlich umschrieben werden; da wo jedoch dadurch leicht zu einem Mißverstande Anlaß gegeben werden könnte, sollen gleichwohl die griechischen und lateinischen Kunstwörter, jedoch eingeklammert, beigesezt werden. 85)

99. §.

Ordentlich.

Eine gute Ordnung ist in einem solchen Berichte ein nothwendiges Erfoderniß. Die natürlichste Ordnung ist hier unstreitig diejenige, in welcher die Untersuchung selbst vorgenommen würde; alles soll Punkt vor Punkt, so wie es sich bei der nach Lage der Umstände und den Vorschriften der Kunst ordnungsmäßig unternommenen Untersuchung ergiebt, aufgeführt, und nach Erfoderniß durch Zifern und Buchstaben gehörig von einander unterschieden werden.

Die gute Ordnung eines solchen Berichts liefert den Beweis, daß der Obduzent die Obduktion oder sonstige Untersuchung selbst nach der Kunst ordnungsmäßig zu verrichten verstanden habe. Uebrigens wird dadurch der Ueberblick sehr erleichtert und darum auch nicht leicht etwas übersehen, was hier von einer grossen Wichtigkeit ist. 86)

100. §.

Form des medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Protokolls.

Das medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Protokoll hat seiner Form nach 1) in dem Eingange, 2) dem Hauptbestande, 3) dem Schlusse, und 4) in der Unterzeichnung zu bestehen.

1) Der Eingang muß bei der gewöhnlichen Protokoll-Form a) die Veranlassung zur Untersuchung; b) die Veranstaltung derselben von Seite des Richters, die richterliche Auffoderung der hiezu erfoderlichen Individuen, als der Sachverständigen und übrigen legalen Zeugen u. s. f.; c) die Bemerkung der Zeit und des Orts, wann und wo solche vorgenommen wurde, mit Anführung aller hieher gehörigen nöthigen Umstände; d) die Namen, Karaktere und Eigenschaften derjenigen Personen, welche nach der richterlichen Verfügung die Untersuchung vorgenommen haben, oder doch sonst dabei nothwendig gegenwärtig waren, als den Namen des Richters, des gerichtlichen Aktuars, der zweien Zeugen, des Gerichtsarzts und des Wundarzts, oder einer anderen dabei nöthigen Medizinalperson enthalten. — Der Eingang wird sowohl der dabei nöthigen Förmlichkeiten, als derjenigen Punkte wegen, die in

demselben enthalten seyn sollen, und die nicht eigentlich zum Fache der Medizinalpersonen gehören, am füglichsten von dem Richter selbst verfertigt und dem verpflichteten Aktuar in die Feder diktirt; z. B.

Ueberschrift. „Protokoll: welches bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung des ohnweit des Dorfes — auf dem Felde todtgefundenen Menschens durch das königliche Landgericht N. abgehalten wurde, mit der Bemerkung des Orts und der Zeit. Auf die rechte Halbseite des gebrochenen Formats kommen die Namen und Karaktere der Gegenwärtigen zu stehen. Präsentes: Landrichter N. — Aktuar N. — Gerichtsschöppen N. N. — Gerichtsarzt N. — verpflichteter Wundarzt N.

Eingang. Nachdem gestern — durch N. N. die Anzeige geschehen ist, daß ohnweit des Dorfes N. ein Mensch entseelt und verwundet auf dem Felde gefunden worden sey, so wurden sogleich die geeigneten Anstalten zu dessen Bewachung getroffen, und die medizinisch-gerichtliche Untersuchung auf heute d ... verfügt.

Zu diesem Ende begaben sich nun auch heute d ... Morgens 9 Uhr der königliche Landrichter N. mit dem Aktuar N., dann zweien Gerichtsschöppen N. N., dem Gerichtsarzte N., und dem verpflichteten Wundarzte N. an den bemerkten Plaz, wo der Leichnam gefunden worden, welcher sich auch noch an derselben Stelle unter der angeordneten Bewachung befand.

Der Leichnam war, den Kleidungsstücken nach, womit er bekleidet war, der eines Bauern; derselbe lag auf dem Rücken, das Haupt war gegen den Weg zugekehrt, das Gesicht blutig, die Hände waren über die Brust geschlagen; neben ihm lag sein Hut, und ein und einen halben Schritt links von ihm hinweg fand sich eine blutige Stelle in der Größe eines Tellers auf der Erde, auf welcher man auch einen Theil des Gehirns entdeckte. Bei genauer Rekognition des Leichnams wurde in ihm der Knecht des Bauern N. von allen Anwesenden erkannt. Der Leichnam wurde hierauf, da Zeit und Ort der weiteren Untersuchung nicht entgegen standen, auf eine aus dem nahen Dorfe beigebrachte Trage gelegt, entkleidet, und die abgenom-

menen Kleidungsstücke, die in Folgendem bestanden, in gerichtliche Verwahrung genommen.

2) Hierauf folgt nun der Hauptbestand des Protokolls, der eigentliche medizinische Untersuchungs-Bericht oder die umständliche Erzählung

a) wo und wie der Gegenstand bei der Untersuchung angetroffen wurde (welches größtentheils schon im Eingange bemerkt wird);

b) was nun mit demselben vorgenommen, welche medizinische Untersuchung gepflogen und wie dieselbe verrichtet worden sey; und dann

c) was sich bei derselben Schritt für Schritt ergeben habe.

Welches alles, da es nur von Sachverständigen gehörig ausgesagt werden kann, (§. 88.) der Gerichtsarzt, oder in seiner Abwesenheit eine andere zur Untersuchung gebrauchte Medizinalperson dem Richter gewissenhaft, vollkommen wahr, vollständig, bestimmt, deutlich und ordentlich, Punkt für Punkt, durch Zifern und Buchstaben unterschieden, (§. 99.) zu Protokoll zu diktiren hat, und lezterer von dem verpflichteten Aktuar wörtlich niederschreiben läßt.

Z. B. I. Bei der äusseren Untersuchung (Besichtigung) des Leichnams ergab sich:

1) daß der Leichnam männlichen Geschlechts, von einem Alter zwischen 20—25 Jahren, und von einer starken Körper-Konstitution gewesen;

2) an mehreren Stellen des Körpers waren deutliche Merkmale der bereits eingetretenen Verwesung vorhanden;

3) es fand sich äusserlich am ganzen Körper keine Spur einer Verlezung, ausgenommen an dem Kopfe;

4) die Verlezung am Kopfe bestand nach dem Aeußeren in Folgendem: — —

II. Hierauf wurde zur Eröffnung des Leichnams geschritten, welche nach den gewöhnlichen Vorschriften der Kunst vorgenommen wurde.

A. Bei der Eröffnung des Kopfes,
B. — — — der Brust,
C. — — — des Unterleibes,
hat sich Folgendes ergeben: 1. 2. 3. ꝛc.

Wenn nun der Befund vollständig angegeben worden ist, so schließt der Gerichtsarzt seine Angaben mit dem Beisaze: Da wir nun auf diese Weise alles gehörig untersucht, und somit den Zweck der Untersuchung möglichst erreicht zu haben glauben, so wurde die Untersuchung von uns als vollendet angesehen und geschlossen.

3) Schluß. Nachdem nun alles dieses geschehen ist, wird das Protokoll von dem Richter in der sonst üblichen Form geschlossen, der Ort, wo dieses geschehen ist, dann der Tag des Monats und Jahrs (wenn dieses nicht schon gleich im Eingange des Protokolls geschehen ist) angemerkt, und das Ganze, nachdem es den sämmtlichen Anwesenden von dem gerichtlichen Aktuar noch einmal vorgelesen worden, zur Unterzeichnung vorgelegt. (§. 89.)

4) Die Unterzeichnung selbst geschieht auf folgende Weise, daß auf der rechten Seite der Namen des Richters und dann die Namen der übrigen Gerichtspersonen und Zeugen unter dem ersteren, auf der linken Seite aber der Namen des Gerichtsarzts, dann unter demselben die Namen der übrigen Medizinalpersonen aufgeführt werden. Die Beidruckung der Siegeln ist hier (nach §. 87.) nicht erfoderlich.[97]

101. §.

Form eines gesönderten Untersuchungs-Berichts.

Wenn gerichtliche Aerzte, Wundärzte u. dgl. unter besonderen Umständen ohne die Gegenwart des Richters eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung vorzunehmen, somit für sich allein einen Untersuchungs-Bericht abzufassen, und an den Richter abzugeben haben, so ist dabei folgende Form zu beobachten:

1) Ueberschrift. Medizinisch-gerichtlicher Untersuchungs-Bericht.

2) Eingang. Es ist eine gemeinschaftliche Bestimmung aller Untersuchungs-Berichte, daß in dem Eingange

desselben vor allem die Veranlassung hiezu aufgeführt werde. Da nun diese in Beziehung auf die Medizinalpersonen keine andere seyn kann, als daß sie vom Gerichte hiezu aufgefodert wurden, so haben sie dieses vor allem in dem Eingange ihres Berichts anzumerken, ferner muß in dem Eingange ausdrücklich angeführt werden, von wem (ob von einem Arzte und Wundarzte u. s. w. zugleich, oder von einem Wundarzte, Geburtshelfer u. s. w. allein; ob von einem Gerichtsarzte oder sonst einem gemeinen, jedoch ordentlich approbirten und verpflichteten Arzte u. dgl. m.) zu welchem Zwecke und in wessen Gegenwart die Untersuchung und Berichts-Erstattung vorgenommen worden sey.

Z. B. Auf Requisition des königlichen Landgerichts unter den 20. d. M. verfügten wir unterzeichneter Gerichtsarzt und verpflichteter Wundarzt (oder lezterer allein u. s. f.) uns heute den — nach — um dort den zu — gefundenen Leichnam gehörig zu untersuchen, um die allenfallsige Todesart des Verstorbenen auszumitteln. Bei unserer Ankunft zu — Morgens 10 Uhr, wurde nun die Untersuchung in Gegenwart der vom Gerichte requirirten oder von uns selbst herbeigerufenen unbescholtenen Zeugen N. N. gehörig vorgenommen, wobei sich folgendes ergeben hat: —

3) Hauptbestand. Hierauf folgt nun die Angabe wo und wie der zu untersuchende Gegenstand angetroffen wurde, welche Untersuchung mit demselben vorgenommen wurde, wann, wo und wie dieselbe verrichtet worden sey, und was an den Gegenstand selbst gefunden und beobachtet wurde (eben so, wie dieses bei dem Untersuchungs-Protokolle bereits vorgeschrieben worden ist) dann auch etwa noch was von anderen in Betreff des Faktums bekannt worden ist u. s. w.

4) Zum Schlusse wird von dem Berichtsteller angemerkt: daß er auf diese Weise alles erschöpft zu haben glaube, was nach dem Zwecke der Untersuchung erfoderlich und nach den vorhandenen Umständen möglich seyn könnte, und daß die sämmtlichen Angaben die unverfälschten Resultate einer nach wissenschaftlichen Grundsäzen gepflogenen sorgfältigen Untersuchung seyen, welche man nach Pflicht und Gewissen hiemit vorlegen wolle u. s. w.

5) Hierauf folgt nun rechter Seits die Anmerkung des Orts und des Tags, Monats und Jahrs, dann linker Seits die namentliche Unterzeichnung des Berichtstellers, mit Tauf- und Geschlechts-Namen, dann der übrigen Medizinalpersonen und anderen Zeugen mit Beidrückung ihrer Siegeln. (§. 87.)

Vierter Abschnitt.

Das medizinisch-gerichtliche Gutachten, (Elogium medicum.)

102. §.

Begriff.

Das medizinisch-gerichtliche Urtheil oder Gutachten (Elogium s. Parere medicum) ist das Resultat, welches sich aus den That-Umständen des Befundes und anderen erwiesenen Daten, nach richtigen medizinischen Grundsäzen und reifer ärztlicher Erfahrung, in Betreff des Faktums und der dasselbe betreffenden Streitfragen ergiebt, und die zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen für den Richter auszusprechen, und bei den richterlichen Akten schriftlich niederzulegen haben.

103. §.

Erfoderniße eines solchen Gutachtens überhaupt.

Da ein solches Gutachten zur Grundlage des richterlichen Ausspruchs dienen muß, so ist es auch nothwendig, daß es zu seiner Bestimmung völlig brauchbar und keinem Mißbrauche ausgesezt sey. Um nun diese Bedingungen zu erfüllen, wird erfodert:

1) daß die zur Legalität desselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau eingehalten werden;

2) daß dasselbe seinem wesentlichen Inhalte nach, vollkommen wahr, gründlich, vollständig, bestimmt und deutlich abgefaßt; endlich

3) daß es in der gehörigen Form gefertiget sey. [88]

104. §.

Erfodernisse zur Legalität eines solchen Gutachtens.

Vor allem wird erfodert; daß die zur Legalität eines solchen Gutachtens gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehörig beobachtet werden: denn außerdem würde jedes seinem Inhalte nach auch noch so richtige Gutachten von dem Richter als unbrauchbar zurückgewiesen werden müssen. Zur Legalität eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens wird aber erfodert:

1) Daß es von solchen Medizinalpersonen abgefaßt sey, welche hiezu vollkommen berechtigt, von dem Richter ausdrücklich aufgefodert und vereidet worden sind, und gegen welche sowohl in Hinsicht ihres Scientifischen als Moralischen keine gegründete Einwendung gemacht werden kann. (§. 64 — 76.)

2) Daß ein solches Gutachten, ob es gleich in der Regel jedesmal nur von einem, d. i. von dem gerichtlichen Arzte, als der ersten und vorzüglichsten Medizinalperson, wenn dieser bei der Untersuchung gegenwärtig war, gefertiget seyn soll, dennoch von zweien bei der Untersuchung gegenwärtig gewesenen Medizinalpersonen, nämlich nebst dem Gerichtsarzte auch noch von einem anderen Arzte, Wundarzte u. s. w. unterzeichnet und zur mehreren Bestätigung auch mit den Siegeln derselben verwahrt seyn muß. [89]

105. §.

Wer das medizinisch-gerichtliche Gutachten zu fertigen und zu unterschreiben hat.

Ein solches Gutachten hat bei allen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen, bei welchen ein gerichtlicher Arzt zugegen ist, nur derselbe abzugeben, da es nur von dem Arzte, nach den Umfang der demselben nothwendigen Kenntnisse, gefodert und erwartet werden kann, ein vollkommen wissenschaftliches Gutachten auszustellen, und allen Foderungen von dieser Seite zu genügen. Unterdessen haben doch auch die übrigen zur Untersuchung zugleich beigezogenen Medizinalpersonen ihre Stimmen dabei abzugeben, und deswegen, im Falle sie mit dem Gutachten des Gerichtsarzts völlig einverstanden sind, dieses durch ihre Namens-Unterzeichnung an Tag zu legen und zu beglau-

bigen; im Falle sie aber mit dem Gutachten des Gerichtsarzts nicht übereinstimmen, auch nur im geringsten einer anderen Meinung seyn sollten, haben sie die Gründe deshalb dem Richter vorzulegen und ein gesondertes Gutachten für denselben abzufassen. Damit nun aber dieses jedesmal gehörig in Vollzug gebracht werde, so hat der Gerichtsarzt, sobald er das Gutachten gefertiget hat, solches unverzüglich den übrigen Medizinalpersonen zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen, welche sodann dasselbe aufmerksam zu durchlesen, zu prüfen, und sammt ihrer Meinung ohne allen Zeitverlust, mit genauer Bemerkung der Zeit, wie lange sie das Gutachten des Gerichtsarzts bereits in Händen haben, dem Richter einzubefördern haben. 90)

Im Falle aber kein Gerichtsarzt bei einer solchen Untersuchung gegenwärtig gewesen seyn sollte, darf zwar auch eine andere zur Untersuchung von dem Richter einsweilen aufgefoderte und gebrauchte Medizinalperson, als ein Wundarzt, ein Geburtshelfer, auch eine Hebamme und ein Apotheker ein Gutachten an den Richter abgeben, jedoch sollte dasselbe wo möglich von einer zweiten Medizinalperson, von gleicher Eigenschaft, mit unterzeichnet seyn; auf alle Fälle erhält dasselbe nur alsdann seine völlige Gültigkeit, wenn es von dem gerichtlichen Arzte revidirt, und von demselben mit seiner Namens-Unterschrift bestätigt wird. (§. 64. 79. 92.)

106. §.

Die Zeit, wann das medizinisch-gerichtliche Gutachten erstattet werden soll.

In Ansehung der Zeit, wann das medizinisch-gerichtliche Gutachten erstattet werden soll, finden nach den Gesezen folgende Bestimmungen statt. Das Gutachten wird entweder sogleich nach geschehener Untersuchung abgegeben, oder erst späterhin, jedoch in möglichst kurzer Zeitfrist, nachgebracht.

1) Da, wo entweder gar kein bestimmtes medizinisches Urtheil gefällt werden kann, oder die Beurtheilung leicht und ohne allen Zweifel ist, so daß das Urtheil auf der Stelle bestimmt ausgesprochen werden kann, auch die Gründe desselben so plan und in die Augen leuchtend sind, daß sie keiner weitläuftigeren Ausfüh-

rung bedürfen, soll zur Vermeidung alles Zeitverlustes, und zur Abkürzung des Prozesses, das medizinische Gutachten sammt den Gründen sogleich nach geschehener medizinisch-gerichtlicher Untersuchung, in Gegenwart des Richters von dem gerichtlichen Arzte u. s. w. ausgesprochen, und dem medizinischen Untersuchungs-Protokolle sogleich beigefügt werden.

2) Im Falle aber zwar das medizinische Urtheil für die Ueberzeugung des gerichtlichen Arztes bestimmt und einleuchtend genug seyn sollte, die Gründe desselben aber, besonders zur Ueberzeugung für den Richter, eine weitläuftigere Darstellung und Bearbeitung erfodern dürften, soll wenigstens das summarische Urtheil sogleich zu Protokoll gegeben werden, indessen die Gründe desselben und die weitere Ausführung später, jedoch gleichfalls in möglichst kurzer Zeitfrist (von drei bis acht Tagen) nachgebracht werden müssen.

3) In Fällen, wo die Sache von besonderer Wichtigkeit ist, und die Beurtheilung derselben ein tieferes Nachdenken und reifere Ueberlegung erfodert, soll es den Medizinalpersonen gestattet, ja zur Pflicht gemacht seyn, ihr Gutachten nach hinreichender Ueberlegung späterhin, jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstands, binnen vierzehn Tagen, oder längstens vier Wochen, nachzubringen.

4) Sollte der Richter unter besonderen Umständen eine solche Untersuchung den Medizinalpersonen allein ohne seine Gegenwart überlassen müssen, wo somit kein gemeinschaftliches Untersuchungs-Protokoll geführt würde, so versteht es sich ohnehin von selbst, daß hier das medizinisch-gerichtliche Gutachten, so wie der Fundschein oder Untersuchungs-Bericht nachgebracht werden müsse.

5) Uebrigens wird es den Medizinalpersonen sehr an das Herz gelegt, daß sie sich in keinem Falle in Abgebung ihres Gutachtens etwa übereilen, weil die Folgen davon zu wichtig sind, und die Sache auf keine Weise mehr gutgemacht werden kann, wenn einmal das Gutachten abgegeben ist. Es soll darum auch den Medizinalpersonen von dem Richter kein unbilliger Zwang angelegt werden, sondern es muß der Ueberzeugung

der ersteren überlassen bleiben, ihr Gutachten sogleich zu Protokoll zu geben, oder erst späterhin nachzubringen, wenn sie nur den ihnen billig zukommenden Termin von vierzehn Tagen bis vier Wochen einhalten, oder im Falle ihnen dieses nicht möglich seyn sollte, dem Richter hinreichende Gründe hierüber vorlegen. 91)

107. §.

Wesentliche Beschaffenheit eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens. — Strenge Gewissenhaftigkeit.

Das erste und wichtigste Erfoderniß eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens ist, daß dasselbe, da es von dem Richter gebraucht werden soll, um über Ehre, Vermögen, Freiheit und Leben zu entscheiden, strengstens nach Pflicht und Gewissen abgefaßt seyn soll. Die gerichtlichen Medizinalpersonen müssen daher vor allem sehr rechtliche Menschen und strenge Wahrheits-Freunde seyn, welche sich stets gewissenhaft bestreben, niemanden etwas zu lieb oder zu leid zu thun; sie sollen sich, wegen den schweren Folgen, welche ihr Urtheil haben kann, sehr hüten, absprechende Urtheile hinzulegen, wo sie nach der Wahrheit der Thatumstände und nach den Grundsäzen ihrer Wissenschaft nicht vollkommen dazu ermächtiget sind. Aber sie dürfen auch nicht etwa aus übertriebener Menschlichkeit mildere Urtheile, als die Umstände an die Hand geben, deswegen fällen, um dadurch den Richter zu milderen Aussprüchen geneigt zu machen, indem sie sich durch bloßes Mitgefühl an den Folgen, welche ihr Urtheil haben kann, durchaus nicht bestimmen lassen dürfen; jedoch wird es ihrem Herzen Ehre machen, wenn sie in zweifelhaften Fällen die Stimme der Menschlichkeit entscheiden lassen, und daher die gelindere Meinung vor dem Richter annehmen. 92)

108. §.

Wissenschaftlicher Gehalt.

Das ärztliche Gutachten muß seiner Bestimmung nach nicht nur allein die sachverständigen Urtheile, das Faktum betreffend, sondern auch alles dasjenige, was die Gründe dieser Urtheile in sich enthält, umfassen, da das sachverständige Urtheil das Resultat aller Folgerungen ist, welches nach den

Grundsäzen der Arzneiwissenschaft aus den vorhandenen Gründen gezogen wird. (§. 102.) Damit aber dasselbe nach seiner Bestimmung für den Richter vollkommen brauchbar sey, so wird erfodert, daß der Inhalt desselben nach Erfoderniß der Umstände zu seiner Bestimmung hinreichend und vollkommen wissenschaftlich bearbeitet sey, d. i. daß das medizinisch-gerichtliche Gutachten möglichst umfassend, wissenschaftlich wahr, gründlich, bestimmt, deutlich und verständlich, hinlänglich ausgeführt, jedoch ohne unnöthige Weitschweifigkeit, und in einer guten wissenschaftlichen Ordnung abgefaßt sey. Allerdings eine nicht leichte Aufgabe für die gerichtlichen Medizinalpersonen, welche sie indessen möglichst zu lösen, sich ernstlich bestreben müssen, indem sie hier als Richter auftreten, die über das Wohl und Wehe eines Menschen, oder einer ganzen Familie das Urtheil sprechen, wenn sie anders dieses wichtige Richteramt mit Würde, und zur Ehre und dem Besten der Menschheit vertreten wollen.

109. §.

Vollständigkeit.

Das erste Erfoderniß eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens in wissenschaftlicher Hinsicht ist, daß es, um seinen Zweck vollkommen zu erreichen, möglichst **umfassend**, oder **vollständig** genug seyn müsse.

Zu diesem Ende muß es vor allem auf alle diejenigen Streit-Fragen gerichtet seyn, welche in einem jeden einzelnen Falle vorkommen können; keine derselben darf in dem ärztlichen Gutachten unerörtert bleiben. Der gerichtliche Arzt muß daher bei jedem vorkommenden Falle wohl erwägen und bestimmen, was er eigentlich zu begutachten hat, wenn ihm dieses nicht etwa schon von dem Richter bestimmt und hinlänglich vorgeschrieben worden ist. Hiemit darf er sich aber noch nicht ganz begnügen, sondern er muß auch außerdem noch alles in seinem Gutachten berücksichtigen, und erfoderlich zu erörtern suchen, was etwa auch nur dazu dienen könnte, Einwürfen und Ausflüchten zu begegnen. Ein vollständiges Gutachten muß so umfassend seyn, daß weder dem Richter noch Defensor etwas übrig bleibe, was er nicht in demselben hinreichend erörtert finden sollte. (84. §.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur solche Rechts-Fragen ein Gegenstand eines medizinischen Gutachtens seyn können, welche aus physischen Gründen nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft hinreichend erörtert werden können; alles übrige liegt außer der Sphäre des Gerichtsarzts, und weder der Richter noch der Arzt dürfen hierin die Grenzen überschreiten, ersterer nicht mehr von dem lezteren fodern, und lezterer nicht mehr leisten wollen, als er nach den Umfang seiner Wissenschaft zu thun vermögend ist. 93)

110. §.

Wahrheit und Gründlichkeit.

Das zweite Erforderniß eines wissenschaftlichen medizinischen Gutachtens ist, daß solches wahr und gründlich, d. i. eine wissenschaftlich-gründliche Deduktion des Medizinisch-Wahren sey. Um diesen Foderungen möglichst zu entsprechen, ist nothwendig:

1) Daß es aus richtigen Prämissen abgeleitet sey, und durchaus nichts in demselben behauptet werde, was nicht auf sicheren Gründen beruht; es müssen darum auch die Gründe jedesmal ausdrücklich angeführt werden.

2) Daß aus diesen Prämissen durchaus keine andere Folgerungen gezogen werden, als welche nach feststehenden Grundsäzen der Arzneiwissenschaft und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus gezogen werden können; es muß darum auch jedesmal zur hinreichenden Ueberzeugung für den Richter der nöthige Beweis darüber geführt werden.

3) Daß die einzelnen Folgerungen keinen Widerspruch unter sich enthalten; und endlich

4) daß aus den einzelnen Folgerungen auch kein anderes allgemeines Resultat gezogen und als Urtheil ausgesprochen werde, was nicht, oder nicht gerade so in dem ersteren enthalten ist, und sich nicht einleuchtend daraus ableiten läßt. 94)

111. §.

Wahrheit der Gründe eines medizinischen Gutachtens.

Das erste Requisit der Wahrheit und Gründlichkeit eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens ist also, daß

alle in demselben enthaltene Behauptungen aus richtigen Prämissen, d. i. aus sicheren Gründen abgeleitet, und leztere darum ausdrücklich beigefügt werden. (§. 110.) Die Wahrheit dieses Sazes ist von selbst einleuchtend, indem unrichtige oder unsichere Prämissen, unmöglich ein wahres und sicheres Urtheil begründen können.

Die Prämissen aber, aus welchen überhaupt ein medizinisch-gerichtliches Gutachten abgeleitet werden kann; sind im Allgemeinen:

1) Die Wahrnehmungen der Sachverständigen, welche sich bei der medizinischen Untersuchung ergeben haben, oder die durch die medizinische Untersuchung gefundenen Thatumstände. (Der Befund.)

2) Alle anders woher bekannt gewordene Thatumstände und Begebenheiten, welche die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, deutlich machen können, als:

a) alle auf das Faktum Bezug habende Umstände, welche durch die richterliche Untersuchung ausgemittelt und hinlänglich erwiesen in den Akten enthalten sind;

b) alle dergleichen Umstände, welche den gerichtlichen Medizinalpersonen etwa außergerichtlich, anderswoher, durch's Hörensagen u. s. w. bekannt worden sind, in so fern solche eine Wahrscheinlichkeit für sich haben;

c) die Aussagen der Aerzte, Wundärzte u. s. w., welche einen Kranken in einem medizinisch-gerichtlichen Falle in einer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung hatten, sowohl in Betreff des Zustands des kranken Individuums während dieser Behandlung, als in Betreff der Behandlung selbst und des Erfolgs derselben.

112. §.

Verschiedener Werth dieser Gründe. Werth des Befunds für das medizinisch-gerichtliche Gutachten.

Der Werth dieser Gründe aber ist in Beziehung auf das medizinisch-gerichtliche Gutachten sehr verschieden.

Die bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung von den Sachverständigen wahrgenommenen Thatumstände

(der Befund) gehören allerdings zu den vorzüglichsten und wichtigsten Gründen eines medizinischen Gutachtens: denn dieselben können deutlich durch die Sinne aufgefaßt werden, sie stehen somit als physische Wahrheiten fest. Auch sind sie zur Ausmittlung des Faktums von der größten Wichtigkeit: denn sie stellen die vorhandenen mannigfaltigen physischen Zustände nicht nur an sich dar, sondern, was hier das Wichtigste ist, wir erkennen sie als Wirkungen bestimmter Ursachen, und decken somit durch sie auch die ursächlichen Momente derselben auf, (in so fern nämlich von Wirkung auf Ursache geschlossen werden kann) wodurch nun die Ausmittlung des Faktums sehr viel gewinnen muß. Wie oft werden nicht durch den Befund die tief verborgensten Momente entdeckt, welche mit dem vorhandenen Zustande offenbar bald in einer näheren, bald entfernteren Causal-Verbindung stehen, und auf einmal verbreitet sich Licht über das Faktum? Wenn z. B. bei der Untersuchung einer Wunde dieselbe von einer solchen Beschaffenheit gefunden würde, daß durch sie zum Leben unentbehrliche Gelenke unmittelbar ergriffen, und in ihrem Inneren zerstört worden sind, so ist eben dadurch die absolute Tödtlichkeit der Wunde bestimmt. Wenn im Gegentheile eine Verlezung nicht von einer solchen Beschaffenheit angetroffen würde, das sie den Tod hätte zur Folge haben müssen, dagegen aber in dem individuellen Organismus solche Zustände entdeckt würden, welche die Verlezung leicht tödtlich machen könnten, oder müßten, dann wäre eben dadurch auch die Nicht-Tödtlichkeit der Wunde ausgesprochen, und das Faktum von einer gelinderen Seite dargestellt u. s. w.

Es ist daher durchaus nothwendig, daß sich das ärztliche Gutachten vor allem auf die von den Sachverständigen bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung gemachten Wahrnehmungen gründe, und diese in der Absicht in dem ersteren wörtlich aufgeführt werden. Zugleich ergiebt sich hieraus, daß von Seite der gerichtlichen Medizinalpersonen alle mögliche Sorgfalt auf die Abfassung des medizinischen Untersuchungs-Berichts verwendet werden müsse, damit nichts hinweggelassen, oder anders aufgenommen werde, als es der Befund selbst an die Hand giebt. Wird dieses übersehen, so wird vielleicht in der Folge so manches vermißt werden, was einen wichtigen Grund des Gutachtens

hätte abgeben können, oder es steht dem ärztlichen Urtheile etwa ein unrichtig aufgenommener Thatumstand im Wege u. s. w., und der Gerichtsarzt, der nun durchaus nichts weiter beisezen, noch hinweglassen, oder sonst daran ändern darf, (§. 94—96.) ist dadurch ausser Stand gesezt, ein darauf Bezug habendes bestimmtes, richtiges und gründliches Gutachten abzugeben. 95)

113. §.

Werth der aus den richterlichen Akten erhobenen Thatumstände.

So wichtig indessen der Befund der medizinischen Untersuchung für das medizinische Gutachten ist, so ist derselbe doch für sich allein nur höchst selten hinreichend, für den Richter ein völlig genügendes Urtheil zu begründen: denn eben deswegen, weil der Befund den vorhandenen Zustand größtentheils nur an sich und als Wirkung kennbar macht, und der Schluß von der Wirkung auf die Ursache darum unsicher ist, weil gleiche Wirkungen von verschiedenen Ursachen, und verschiedene Wirkungen von gleichen Ursachen hervorgebracht werden können, so wird in vielen, vielleicht in den meisten Fällen, das wahre ursächliche Verhältniß, d. i. die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, unentdeckt bleiben, oder leicht gar eine falsche Ursache in dem ärztlichen Gutachten aufgestellt werden. Um zu einem hinreichenden, erschöpfenden und sicheren Urtheile über das Faktum zu gelangen, ist daher noch mehr erfoderlich; es ist nothwendig, daß ausser den Befund auch noch alle Thatsachen und Begebenheiten, welche sonst wohl über das Faktum bekannt sind, aufgefaßt, und dem ärztlichen Gutachten zum Grunde gelegt werden. Hieher gehören nun vor allem diejenigen Thatumstände, welche durch die richterliche Information und Untersuchung ausgemittelt worden und in den gerichtlichen Akten enthalten sind, wenn diese anders hinreichend bewiesen sind, oder doch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben. Dasjenige, was nicht als hinreichend erwiesen angenommen werden kann, auch nicht einmal einen genügenden Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat, besonders wenn es sich auf bloße Angaben der Inkulpaten bezieht, darf nicht als ein Grund des medizinischen Gutachtens gebraucht, oder es darf wenigstens kein größerer Werth darauf gelegt werden, als es die völlige Ungewißheit, oder die

grösere oder geringere Wahrscheinlichkeit gestattet, welches überdieß ausdrücklich in dem Gutachten angemerkt werden muß. Uebrigens darf sich der gerichtliche Arzt, dem es einzig und allein um die Ausmittlung der Wahrheit zu thun seyn muß, durch dergleichen aus den Akten erhobenen Umstände, wenn sie ihm auch noch so gut erwiesen scheinen sollten, keineswegs von der unbefangenen, auf reine und durch den Befund hinreichend erwiesene Thatumstände begründeten Beurtheilung abhalten und etwa irre führen lassen; sondern er muß die aus den Akten entnommenen Umstände lediglich als Winke zur Gründlichkeit seines Urtheils mit aller Behutsamkeit benuzen, nie sich durch diese allein in seinem Urtheile bestimmen lassen, sondern sie sorgfältig und unbefangen mit dem Befunde vergleichen, und nur auf die vollkommene Uebereinstimmung beider sein Urtheil gründen. 96)

114. §.

Werth anderer auſſer = gerichtlich bekannt gewordener Thatumstände.

Auſſer diesen können auch zuweilen noch verschiedene andere auſſer = gerichtlich bekannt gewordene Umstände über das Faktum einen Aufschluß geben. Dem Gerichtsarzte kann es daher zwar erlaubt seyn, dergleichen Umstände in seinem Gutachten mit aufzuführen, allein da dergleichen Gerüchte durchaus keinen Grad von Gewißheit haben, oft nur bloße Muthmaßungen sind, oder lediglich auf Hörensagen beruhen, der Gerichtsarzt aber seine Behauptungen, wenn sie wahr und gründlich seyn sollen, nur auf wirklich erwiesene Daten gründen darf, so muß er sich ja hüten, in seinem Gutachten auf dergleichen Umstände einen besonderen Werth zu legen, selbst alsdann nicht, wenn solche Angaben mit den Thatsachen des Befunds wirklich übereinstimmen sollten. Auch darf er es nie unterlassen, die Quellen, woraus er geschöpft hat, getreu anzugeben, den Werth, den er auf solche Thatumstände legt, ausdrücklich auszusprechen, und dasjenige, was sich auf solche unerwiesene Angaben und Muthmaßungen gründet, von demjenigen, was auf feststehenden Gründen beruht, sorgfältig zu unterscheiden. 97)

115. §.

Werth der ärztlichen Tagebücher in gerichtlichen Fällen.

Im Falle ein der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung unterworfenes Individuum des nämlichen Vorfalls wegen zugleich eine medizinische oder chirurgische Behandlung nöthig gehabt hätte, so muß der Gerichtsarzt auch darauf in seinem Gutachten Bedacht nehmen, sich das über die gepflogene Behandlung und den Erfolg derselben von den Medizinalpersonen vollständig und getreu gefertigte Tagebuch vorlegen lassen, als eine nothwendige Prämisse in sein Gutachten aufnehmen, und zur Begründung desselben mit gebrauchen. Auf jeden Fall findet der Gerichtsarzt hierin Gründe für sein Gutachten, die er nach dem Grade ihrer Glaubwürdigkeit zu würdigen und zu benuzen hat. Er erhält dadurch nicht nur eine genaue Kenntniß von dem vorhandenen Zustande und den Folgen desselben im Zusammenhange, sondern er findet auch öfters sonst noch wichtige Gründe darin, welche auf das Faktum und die Folgen desselben einen bedeutenden Einfluß haben können. Wie oft ist nicht der unglückliche Erfolg eines Vorfalls mehr auf Rechnung einer vernachlässigten oder gar zweckwidrigen Behandlung, oder sonst eines ungünstigen Neben-Umstandes während der Kur, als auf die That selbst zu schreiben? Uebrigens sind die in dergleichen Fällen von den Medizinalpersonen gefertigten medizinischen Tagbücher als gültig und beweisend anzusehen, und die Angaben derselben als hinreichende Gründe für das medizinische Gutachten zu gebrauchen, wenn dieselben von einem ordentlich aufgestellten Arzte oder Wundarzte, oder noch mehr, wenn sie von zweien Sachverständigen zugleich, gehörig und ohne Widersprüche abgefaßt und unterzeichnet sind.

116. §.

Soll nun ein medizinisch-gerichtliches Gutachten ein bestimmtes, sicheres und hinreichend erschöpfendes Urtheil in Betreff des Faktums enthalten, so darf dem Gerichtsarzte keine der nöthigen Prämissen zu seinem Gutachten abgehen. Es muß daher demseben alles zu Gebote stehen, was über das Faktum vorhanden ist, und auf die gründliche Beurtheilung desselben einen Einfluß haben kann, als:

1) Das medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Protokoll, oder der medizinische Untersuchungs-Bericht, (Visum repertum) als welcher die Haupt-Grundlage seines Gutachtens ausmachen muß. Wenn der Gerichtsarzt sein Gutachten sogleich in das medizinische Untersuchungs-Protokoll legt, so hat derselbe lezteres ohnehin vor sich und frisch in seinem Gedächtnisse, indem es ihm nach beendigter Untersuchung noch einmal vorgelesen wird. Wenn aber das Gutachten besonders gefertigt und nachgebracht wird, dann muß demselben von dem Richter das medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Protokoll entweder in Urschrift, oder in einer beglaubigten Abschrift gegen einen Empfangschein zum angeführten Gebrauch zugestellt werden. Im Falle eine gerichtliche Medizinalperson auf gerichtliche Auffoderung für sich allein, ohne Gegenwart des Richters, eine Untersuchung vorzunehmen, somit auch den medizinischen Untersuchungs-Bericht für sich allein zu fertigen hätte, hat dieselbe den lezteren ohnehin zu dem weiteren Gebrauche in ihren Händen. (112. §.)

2) Ferner müssen dem gerichtlichen Arzte zum Behufe seines abzugebenden Gutachtens von dem Richter alle jene Daten mitgetheilt werden, welche vom Lezteren etwa schon früher auf dem Wege der richterlichen Information, oder später durch das richterliche Verhör über den Thatbestand und alle voraus gegangene und begleitende Umstände erhoben worden sind, damit derselbe in Stand gesezt werde, alle Momente, welche das Faktum betreffen, zu umfassen, und ein erschöpfendes, völlig gründliches Urtheil darauf zu gründen. (113. §.) [98]

3) Endlich müssen auch dem gerichtlichen Arzte, im Falle der einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung Unterworfene einer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung u. s. w. ausgesezt war, die von dem Arzte oder Wundarzte u. s. f. darüber zu führenden Tagebücher zur Einsicht vorgelegt werden, damit er in Stand gesezt werde, alles, was bis an das Ende vorgegangen ist, zu übersehen, um den Zusammenhang aller Momente nach Erfoderniß einzusehen, und so das Faktum mit seinen Folgen möglichst vollkommen herzustellen. Zu diesem Ende soll es auch allen Medizinalpersonen, be-

sonders den Aerzten und Wundärzten, unnachsichtlich zur Pflicht gemacht werden, in dergleichen Fällen über den Vorgang während der Behandlung, so wie über die Behandlung selbst, ein genaues und offizielles Tagebuch nach gesezmäßiger Vorschrift zu führen, und solches durch Namens-Unterschrift und beigedrücktem Siegel beglaubigt dem Richter vorzulegen. (§. 115.) 99)

Daß es dagegen den Medizinalpersonen für sich nicht gestattet seyn könne, die Inkulpaten oder andere auf irgend eine Art auszuforschen, und ihre Angaben in dem Gutachten zu benuzen, ist bereits schon §. 71. hinreichend gesagt worden.

117. §.

Verschiedener Werth der auf dergleichen verschiedenen Prämissen gegründeten ärztlichen Gutachten.

Gewöhnlich wird dem Gerichtsarzte sein Gutachten von dem Gerichte sogleich nach gepflogener medizinisch-gerichtlicher Untersuchung abgefodert, oder doch längstens in einer Zeitfrist von acht bis vierzehn Tagen, höchstens vier Wochen nachzubringen aufgetragen, (§. 106.) ohne demselben irgend etwas über das Faktum, ausser den Befund, zum Behufe seines Gutachtens mitzutheilen. Die Gerichte wollen nämlich, daß das ärztliche Gutachten dieser Art lediglich auf den Befund gegründet seyn soll, indem sie dasselbe zum Behufe der feineren richterlichen Untersuchung gebrauchen, und hieraus die Winke und Anzeigen (Indicia) schöpfen wollen, wodurch ihr Verfahren bei derselben bestimmt werden soll, um die näheren Umstände des eigentlichen Thatbestandes auszumitteln.

Diejenigen Thatumstände, welche sich nun bei der richterlichen Untersuchung ergeben, bringt der Richter mit dem ärztlichen Gutachten in Vergleich, und findet er dann, daß die ersteren mit dem lezteren völlig übereinstimmen, so sieht er lezteres als hinreichend entscheidend an, und gebraucht es zur Grundlage seines richterlichen Ausspruches. Im Falle sich aber bei der richterlichen Untersuchung solche Umstände ergeben sollten, welche sich mit dem ärztlichen Gutachten nicht wohl oder gar nicht vereinigen ließen, oder vielleicht gar im Widerspruche mit demselben ständen, so

wird lezteres als unzureichend angesehen, und zur möglichen Berichtigung entweder von dem Gerichtsarzte, oder von einer höheren Medizinal-Behörde, mit Mittheilung der erhobenen Umstände, ein zweites der Sache angemessenes medizinisches Gutachten abgefodert. Ein zweites Gutachten wird auch verlangt, wenn das Ganze durch die erste medizinische Untersuchung nicht erschöpft, folglich auch darauf kein erschöpfendes Gutachten gegründet werden könnte; z. B. wenn ein Verwundeter nach erlittener Verlezung nicht sogleich, sondern erst einige Zeit nachher stirbt, oder üble Folgen für seine Gesundheit u. dgl. zurückbehält, so wird am Ende dem Gerichtsarzte von dem Richter noch ein zweites Gutachten abgefodert, um über den gegenwärtigen Zustand und seine ursächlichen Verhältnisse, in wie weit nämlich derselbe im Fakto selbst, oder einem anderen zufälligen Umstande gegründet ist, ein entscheidendes Urtheil zu erhalten.

Dieses ist nun das gewöhnliche gesezliche Verfahren der Gerichte erster Instanz. Es ist aber leicht einzusehen und bereits schon durch das Vorausgehende (§. 113.) hinreichend bewiesen worden, daß die ärztlichen Urtheile dieser Art, welche sich einzig auf den Befund zu gründen haben, nie als vollständig und völlig hinreichend zur Begründung des richterlichen Ausspruches, sondern nur als vorläufige Urtheile, wozu sie auch selbst nach den Geseze bestimmt zu seyn scheinen, angesehen werden können. Vollständig und völlig genügend können nur solche medizinische Gutachten seyn, welche aus allen über den Thatbestand vorhandenen Thatumständen zusammengenommen, deren grösserer und nicht selten größter Theil erst durch die richterliche Untersuchung entdeckt werden muß, abgeleitet wird; und diese können daher auch nur alsdann erst von dem Gerichtsarzte abgegeben werden, wenn die richterliche Untersuchung völlig beendigt ist, und die darüber vorhandenen Akten demselben vollständig vor Augen liegen. Um dieses zu erzwecken, dürfte es daher erfoderlich seyn, daß dem Gerichtsarzte jedesmal nebst dem vorläufigen Gutachten, welches sich lediglich auf den Befund gründet, auch noch ein zweites, nach völlig beendigter Untersuchung mit Berücksichtigung aller in den richterlichen Untersuchungs-Akten vorkommenden Thatumstände (die ihm deshalb mitgetheilt werden müßten) abgefodert

würde. So lange dieses nicht geschieht, werden die medizinischen Gutachten nie als eine völlig sichere Basis des richterlichen Ausspruches angesehen werden können, und der Richter wird sich sehr oft zwischen den auf den Befund gegründeten Gutachten und den Resultaten seiner eigenen Untersuchung in einer Verlegenheit finden, die zu üblen Folgen Anlaß geben kann, wenn er sich nicht durch die Revision des ärztlichen Gutachtens von einer höheren Medizinalbehörde aus allem Zweifel zu ziehen suchen wird. Um jedoch bei der bestehenden Gewohnheit dem ärztlichen Gutachten die nachtheilige Einseitigkeit zu benehmen, und dasselbe möglichst vollständig zu machen, wäre es sehr erwünschlich, daß dem Gerichtsarzte zum Behufe seines Gutachtens von dem Richter wenigstens alle dem Lezteren durch Information, oder die bis daher über das Faktum gepflogene Untersuchung bekannt gewordene Umstände erfoderlich mitgetheilt würden. 100)

118. §.

Nothwendigkeit der Zusammenstellung und Aufführung der verschiedenen Prämissen in dem medizinischen Gutachten — Medizinische Species Facti.

Diejenigen Prämissen, woraus der gerichtliche Arzt sein Gutachten ableitet, müssen, weil sie Gründe seines Gutachtens enthalten, von demselben gehörig zusammengestellt, und dem Gutachten wörtlich vorausgeschickt werden.

Wenn sich daher das ärztliche Gutachten einzig auf den Befund gründet, so hat der Gerichtsarzt nichts, als was bereits über den Befund in dem medizinischen Untersuchungs-Protokoll aufgenommen worden ist, oder den unter besonderen Umständen besonders gefertigten Untersuchungs-Bericht wörtlich aufzuführen.

Im Falle er aber ein mehr umfassendes Gutachten abgeben kann und soll, so muß er alle jene Thatsachen und Begebenheiten, welche die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, beweisen können, und die er aus den bereits angegebenen Quellen zu erheben hat, in einer erfoderlichen geschichtlichen Ordnung zusammenstellen, und dieses seinem Gutachten vorausschicken. Eine solche Auf- und Zusammenstellung aller Momente, das Faktum be-

treffend, im erfoderlichen geschichtlichen Zusammenhange, heißt nun die medizinische Species Facti. Sie ist von der juristischen sehr verschieden: denn die erstere vereinigt alle Thatsachen, aus welchen die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, erhellet, die leztere aber stellt alles dasjenige auf, woraus die Existenz und Imputabilität des Verbrechens geschlossen werden kann; die erstere macht daher einen Theil der lezteren aus, aber die leztere enthält noch ausserdem viele Thatsachen und Begebenheiten, welche nicht in die erstere gehören, z. B. alles dasjenige, was beweist, daß der Thäter die Tödtlichkeit seiner Handlung hat erkennen können, daß er sie wirklich, und daß er sie mit deutlichem, klarem oder dunklem Bewußtseyn erkannt hat, als welches alles ganz ausser der Sphäre des gerichtlichen Arzts liegt. Die medizinische Species Facti ist unvollständig, wenn sie nicht alles enthält, was sie enthalten soll; sie ist unzweckmäßig, wenn sie Dinge enthält, welche keinen Einfluß auf das Gutachten haben, und sie ist ungültig oder hat keine Beweiskraft, wenn die Begebenheiten, aus welchen sie zusammengesezt ist, nicht vollkommen erwiesen sind. Um diese Fehler zu vermeiden, muß der gerichtliche Arzt als Sachverständiger beurtheilen können, was zur Vollständigkeit oder Zweckmäßigkeit der medizinischen Species Facti gehört, und um die Gültigkeit derselben einsehen zu können, muß er sich die juristische Lehre von den Beweisen genau bekannt machen: denn in dem Falle, daß er Thatsachen, deren Wahrheit nicht erwiesen ist, als Beweise für sein Urtheil anwendet, wird sein Gutachten vor dem Richter als nicht vollgültig verworfen, und demselben kein Glauben beigemessen. Daraus ergiebt sich, welche Aufmerksamkeit der gerichtliche Arzt auf die medizinische Species Facti zu verwenden habe, wenn solche anders zur Begründung seines Gutachtens hinreichend genügen soll. [101]

119. §.

Wahrheit und Gründlichkeit der aus den Gründen des medizinischen Gutachtens abgeleiteten einzelnen Behauptungen.

Das zweite Requisit zur Wahrheit und Gründlichkeit eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens ist, daß aus den angeführten Prämissen durchaus keine andere Folgerungen gezogen und als Behauptungen aufgestellt werden,

als welche nach feststehenden Grundsäzen der Arzneiwissenschaft, und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus abgeleitet werden können, und daß diese einzelnen Behauptungen unter sich in keinem Widerspruche mit einander stehen.

Hinreichende Bekanntschaft mit den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft und hinlängliche ärztliche Erfahrung, dann gesunde Beurtheilungskraft durch eine richtige Logik geleitet, müssen gemeinschaftlich hier die Hände biethen, um den gerichtlichen Arzt in seinen Folgerungen und Schlüssen zu leiten. Die Grundsäze der Arzneiwissenschaft welche hier in Anwendung gebracht werden, müssen, wenn anders ein solches Urtheil auf Gründlichkeit einen Anspruch haben soll, vollkommen richtig, d. i. nach Zeit und Umständen feststehend, durch die Erfahrung hinreichend bewährt und als solche allgemein anerkannt seyn. Einseitige Theorien einzelner Partheien und Sekten in der Medizin, Meinungen, Hypothesen und Ansichten einzelner Genie-Köpfe, welche lediglich die Produkte der spekulativen Medizin, und gewöhnlich nach dem Gepräge der herrschenden Philosophie der Zeit ausgeprägt sind, welche Meteoren gleich scheinen und wieder verschwinden, wie die Moden wechseln und immer wieder von anderen verdrängt werden u. s. w., dürfen hier keinen Einfluß haben, wenn sie auch zu ihrer Zeit noch so sehr im Rufe der Celebrität seyn sollten, so lange ihnen nicht hinreichende ärztliche Erfahrung den Stempel der Gültigkeit aufgedrückt hat. In Sachen, (so spricht mit Rechte Gruner, dieser ehrwürdige Veteran in der Heilkunde) wo Ehre und Schande, Leben und Tod des Angeklagten die Alternative ausmachen, sollten nur gereifte Kenntnisse und gereiftes Urtheil die Hand des Referenten leiten, und nichts in den Bescheid kommen, was nicht an dem Probierstein bewährter Theorie und Praxis probehaltig wäre.[102]

Die ärztliche Erfahrung muß aber reif genug seyn, und die strengste Probe aushalten, wenn sie eine gültige Stimme haben soll. Einseitige Selbsterfahrung kann hier eben so wenig genügen, als einzelne Authoritäten; leztere können nur dann, wenn die Behauptung ohnehin schon nach den Grundsäzen der Wissenschaft hinreichend erwiesen dasteht, zur Bestätigung der Wahrheit einen besonderen Werth haben, wenn sie sich auf das anerkannte Verdienst

in der ärztlichen Wissenschaft erprobter Männer gründen. Durch die Uebereinstimmung mehrerer von gleichem Gehalte wird der Werth der Authoritäten noch mehr erhöht, indessen vergesse man nie, daß Authoritäten immer nur einen analogischen Werth haben, folglich nur unter völlig gleichen Umständen vollgültig werden, äusserst selten aber zwei Fälle einander vollkommen gleich sind.

Der gerichtliche Arzt darf sich indessen nicht damit begnügen, seine Folgerungen richtig zu ziehen, und dieselben nach seiner Ueberzeugung als unumstößliche Behauptungen in seinem Gutachten aufzustellen, ohne zugleich erweislich zu machen, worauf sich dieselben gründen, wie er dazu gekommen sey, und warum er diese und keine andere Folgerungen aus den Prämissen gezogen habe u. s. w.; denn es ist nicht genug, daß ihm eine aufgestellte Behauptung nach den Grundsäzen seiner Wissenschaft hinlänglich gewiß sey, sondern er muß auch solches zur möglichen Ueberzeugung für den Richter in seinem Gutachten hinlänglich zu erweisen suchen, wenn dasselbe für den Richter brauchbar seyn soll, dem überdieß die Grundsäze der Medizin und die Resultate der ärztlichen Erfahrung unbekannt sind. Der Richter kann keine Machtsprüche der Medizinalpersonen anerkennen, sondern nur durch die Gründe, welche dieselben anführen und ihre Wichtigkeit die nöthige Ueberzeugung von der Wahrheit der ärztlichen Behauptungen gewinnen, und darum ist es auch für den gerichtlichen Arzt unerläßig, daß er über alle in seinem Gutachten aufgestellten Behauptungen zur hinreichenden Ueberzeugung für den Richter die nöthigen Beweise führe und die Wahrheit seiner Behauptungen unbezweifelt vor Augen lege. [103]

Uebrigens muß sich der gerichtliche Arzt besonders vorsehen, daß er sich in seinen einzelnen Behauptungen in keine Widersprüche verwickle, diese würden billig das Ganze sehr verdächtig machen, wenigstens gegründete Zweifel erregen, welche zur weiteren Berichtigung und Ausgleichung eine Revision des ärztlichen Gutachtens nothwendig machen, oder im Falle es der Richter übersehen würde, denselben vielleicht zu einem unrichtigen Ausspruch verleiten könnten.

120. §.

Wahrheit und Gründlichkeit des aus den einzelnen Behauptungen gezogenen medizinischen Urtheils.

Das dritte Requisit zur Wahrheit und Gründlichkeit eines medizinischen Gutachtens ist endlich, daß aus den einzelnen aufgestellten Behauptungen kein anderes allgemeines Resultat gezogen, und als Urtheil ausgesprochen werde, was nicht, oder nicht so in demselben enthalten ist und sich nicht unfehlbar daraus ableiten läßt.

Aus den Prämissen werden Schlüsse gezogen, und diese als einzelne Behauptungen aufgestellt und gereiht, und aus mehreren solchen Behauptungen erwächst ein allgemeines Resultat, welches als summarisches Urtheil in dem medizinischen Gutachten ausgesprochen wird. Das summarische ärztliche Urtheil ist also das Resultat aller aus den Prämissen über das Faktum gezogenen Folgerungen, welches der Gerichtsarzt am Ende seines Gutachtens als allgemeine Schlußfolge ausspricht. Soll nun dieses summarische Urtheil, diese Schlußfolge wahr und gründlich seyn, so ist es natürlich, daß die Prämissen wahr seyen, worauf die einzelnen Folgerungen beruhen; dann ferners, daß die aus den Prämissen gezogenen Folgerungen einzeln richtig und wahr seyen, und mit einander in keinem Widerspruche stehen; und endlich, daß aus diesen einzelnen Behauptungen durchaus kein anderer Schluß abgeleitet werde, als unfehlbar in demselben enthalten ist. Das Haupturtheil darf also nicht nur allein mit den einzelnen Behauptungen in keinem Widerspruche stehen, sondern es muß selbst als unfehlbare Folge derselben dastehen. Es ist daher höchst nothwendig, daß der gerichtliche Arzt alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf verwende, in seinen Schlüssen die möglichste Konsequenz zu beobachten, dieses aber auch vor dem Richter zu beweisen, d. h. die Art und Weise, wie er zu den Hauptürtheil gekommen ist, dann die Unfehlbarkeit desselben aus den einzelnen Behauptuugen hinlänglich darzuthun und den Richter davon möglichst zu überzeugen suche.

121. §.

Bestimmtheit an sich und in Beziehung auf den Grad von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit.

Der Richter verlangt in allen Fällen von dem gerichtlichen Arzte ein hinlänglich bestimmtes Urtheil, nicht nur in Beziehung auf die Behauptungen an sich, sondern auch in Beziehung auf den Grad von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, welcher denselben beigelegt werden kann. Ein unbestimmtes und zweideutiges Urtheil erregt Zweifel, und kann daher für den Richter keinen entscheidenden Werth haben. Aus diesem Grunde muß sich der Gerichtsarzt befleißen, seinem Urtheile die möglichste Bestimmtheit zu geben, alle zweideutigen Ausdrücke, welchen etwa ein anderer Sinn unterliegen, oder welche sonst einen Zweifel erregen könnten, müssen sorgfältig vermieden werden; nichts darf bloß als muthmaßlich angegeben werden, darum dürfen auch die zweideutigen Ausdrücke, z. B. es könnte seyn, es wäre möglich, vielleicht, oder so wie ich glaube u. s. w., in einem solchen Gutachten keinen Plaz finden u. s. w.

In Beziehung auf die Bestimmtheit des ärztlichen Urtheils sowohl an sich, als in Hinsicht auf den Grad von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit desselben kann der Fall überhaupt dreifach seyn: 1) entweder es ist kein bestimmtes Urtheil aus den vorhandenen Prämissen zu erheben; 2) oder es findet nur ein zweifelhaftes Urtheil statt; oder 3) es kann mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit oder möglichster Gewißheit ein bestimmtes Urtheil abgegeben werden.

1) Da, wo kein bestimmtes Urtheil abgegeben werden kann, muß der Gerichtsarzt solches mit Bestimmtheit aussprechen, derselbe darf sich in einem solchen Falle keineswegs schämen, sein Unvermögen öffentlich zu bekennen; nur muß er die Gründe, warum ihm dieses nicht möglich ist, angeben, und dann ist er hinreichend gerechtfertiget: denn es ist offenbar besser, kein Urtheil, als ein falsches abzugeben.

2) In zweifelhaften Fällen muß der Gerichtsarzt das Ungewisse und Zweifelhafte eben so unbefangen angeben und sein Unvermögen, nach den vorhandenen Umständen ein anderes zweifelfreies Urtheil abgeben zu können,

nach seiner Pflicht bekennen, und mit Gründen hinlänglich rechtfertigen. Am wenigsten aber soll er in solchen Fällen seinem Urtheile einen Schein von Verlässigkeit zu geben suchen, wozu er keine hinreichende Gründe für sich hat. Uebrigens heischt es die Pflicht der Menschlichkeit, in zweifelhaften, und bei mehreren möglichen Fällen eher die gelindere Meinung vor dem Richter anzunehmen und zu vertreten.

3) In den seltensten Fällen ist es möglich, dem medizinischen Urtheile eine völlige Gewißheit zu geben, in den meisten Fällen beruht alles auf einen grösseren, oder geringeren Grade von Wahrscheinlichkeit. Der Gerichtsarzt muß sich daher besonders hüten, mit einer apodiktischen Gewißheit abzusprechen (was so gern jungen Aerzten eigen ist) oder seinem Urtheile einen grösseren Werth beizulegen, als er durch den Befund der Thatumstände u. s. w., nach richtigen Grundsäzen der Arzneiwissenschaft und nach reifer ärztlicher Erfahrung berechtiget ist. Er darf nie etwas als völlig gewiß aussprechen, was höchstens nur wahrscheinlich ist, und beim Wahrscheinlichen muß er den Grad der Wahrscheinlichkeit so viel möglich bestimmt angeben. Uebrigens muß der gerichtliche Arzt auch bei dem Ausspruche seines Urtheils wohl erwägen, ob seine Behauptungen unter allen Umständen, folglich unbedingt (absolut) wahr, oder nur unter gewissen Umständen ihre völlige Gültigkeit haben, somit nur unter gewissen Beziehungen (relativ) wahr seyen, und nie dasjenige, was allenfalls nur relativ, d. i. unter gewissen Umständen wahr ist, auch unter anderen Umständen, oder als völlig unbedngit wahr aussprechen, oder im Gegentheile dem unbedingt Wahren einen bloß relativen Werth beilegen und dasselbe etwa lediglich auf die vorhandenen Umstände deuten. Dabei vergesse er aber nie, daß das relativ Wahre weit häufiger als das absolut oder unbedingt Wahre vorkomme. [104]

122. §.

Deutlichkeit und Verständlichkeit.

Deutlichkeit und Verständlichkeit ist hier um desto mehr nothwendig, da der gerichtliche Arzt in seinem Gutachten den Gegenstand nach den Grundsäzen der Arznei-

wissenschaft, folglich auch in der Sprache der Wissenschaft bearbeiten muß, und dennoch ein solches Gutachten zum Gebrauche für den Richter seyn soll, der kein Sachverständiger und für den die Kunstsprache der Aerzte fremd und unverständlich ist. Es sollen daher in einem solchen Gutachten alle gelehrten theoretischen Ausholungen und weitläufige Deduktionen, wobei nur bloße Schulgelehrsamkeit ausgekramt wird, und die Sache selbst keinen reellen Gewinn macht, vermieden werden. Für den Richter ist dieser Prunk von Gelehrsamkeit nicht nur zwecklos, sondern was noch mehr ist, oft selbst von nachtheiligen Folgen, indem seine Aufmerksamkeit dadurch ermüdet, von der Hauptsache abgeleitet wird, und derselbe leicht irre geführt werden kann. Eben so muß auch die Sprache des Gutachtens für den Richter möglichst verständlich seyn, alle fremdartigen Ausdrücke, z. B. die Kunst-Ausdrücke, selbst die gewöhnlichen, wenn sie nicht leicht verständlich sind, sollen wo möglich hinweggelassen, oder doch durch Umschreibungen hinlänglich verständlich gemacht werden; übrigens soll die Schreibart überhaupt zwar nicht gemein, doch für den Gelehrten ohne Ausnahme, für den Rechtsgelehrten so gut wie für den Arzt, vollkommen verständlich seyn. Am allerwenigsten aber sind ein blumenreicher Styl, gesuchte Worte, erkünstelte Ausdrücke, und die Poesie der Medizin u. s. w. einem solchen Aktenstücke anpassend. 105)

123. §.

Ausführlichkeit ohne unnüze Weitschweifigkeit.

Ausführlichkeit eines solchen Gutachtens ist in so fern nöthig, in wie ferne es die Klarheit und Deutlichkeit der Darstellung und die Herstellung der nöthigen Beweiskraft zur Ueberzeugung für den Richter erfodern. Uebrigens soll das medizinische Gutachten möglichst kurz und bündig abgefaßt seyn. Unnöthige Weitschweifigkeit, weitläufige Ausholungen und Deduktionen, häufige Citationen geben zwar dem Ganzen ein gelehrtes Ansehen, allein sie sind weder nothwendig, noch sonst zweckmäßig. Jedoch darf dieses auch nicht zu den geraden Gegensaz führen, dergleichen Gutachten zu mager abzufassen, und zu blossen Skeleten von Behauptungen und trocknen Beweisen zu machen. Beide sind Extremen, die hier gleich verwerflich sind und nur die goldene Mittelstraße ist auch hier die angemessenste.

124. §.

Ordnung.

Eine gute Ordnung in schriftlichen Aufsäzen zeugt überhaupt von einer richtigen Ordnung im Denken, und zeichnet den wissenschaftlichen Mann besonders aus, erhöht aber auch den Werth der Arbeit von einer anderen Seite, indem sie einen leichteren Ueberblick des Ganzen gewährt, welches bei einem so wichtigen Aktenstücke nicht ohne grossen Nuzen seyn kann. Was nun diese Ordnung selbst betrifft, so es ist der Natur der Sache angemessen, und darum auch am passendsten, Folgendes dabei zu beobachten:

a) Vorerst sollen jedesmal die betreffenden Streitfragen, welche in einem jeden einzelnen Falle zu erörtern sind, einzeln, und in der Ordnung, wie sie aus der Natur der Sache von selbst hervorgehen, und in Verbindung mit einander stehen, nach einander aufgestellt, und nach Erfoderniß beantwortet werden.

b) Den einzelnen Behauptungen werden dann sogleich die nöthigen Beweisgründe in der Ordnung, welche am besten durch die Wichtigkeit derselben bestimmt wird, beigefügt.

c) Aus den einzelnen Behauptungen wird am Ende das allgemeine Resultat gezogen und als summarisches Urtheil ausgesprochen, welchem die Beweisführung über die Richtigkeit der allgemeinen Schlußfolge durch eine kurze Rekapitulation der vorausgeschickten Behauptungen, aus welchen dieselbe abgeleitet worden ist, beigesezt wird. Das Weitere wird sich bei der Form des medizinischen Gutachtens ergeben.

125. §.

Das medizinische Gutachten muß frei von aller Einmischung in das Rechtliche seyn.

Von dem gerichtlichen Arzte kann und darf nach dem Zweck der ganzen gerichtlichen Medizin nichts anderes gefodert und geleistet werden, als daß er dem Richter in seinem Gutachten getreu vorlege, was sich nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft aus dem Befund der Untersuchung, und anderen etwa vorhandenen Daten in Be-

ziehung auf das Faktum mit Verläſſigkeit oder Wahrſcheinlichkeit ſchlieſſen läßt; hat er nun dieſes in ſeinem Gutachten erfüllt, ſo hat er allen Foderungen Genüge geleiſtet, die an ihn gemacht werden konnten.

So wie nun aber ſein ganzes Beſtreben dahin gehen muß, dieſes zu erfüllen, ſo darf er ſich dagegen auch nicht über ſeine Sphäre hinaus verlieren, ſich nie erlauben in ſeinem Gutachten in das rechtliche Verhältniß einzugreifen, dem Richter deshalb Winke zu geben, oder gar unmaßgebliche Vorſchläge u. dgl. zu machen; dergleichen Anmaßungen ziemen dem Gerichtsarzte nicht. Hat derſelbe dem Richter über das Phyſiſche des Vorfalls ſeine Meinung nach mediziniſchen Gründen hinreichend vorgelegt, ſo iſt ſein Geſchäft als Gerichtsarzt vollender, das Uebrige iſt die Sache des Richters, in welche ſich der Arzt nicht einmiſchen kann noch darf. [106]

126. §.

Im Fall der gerichtliche Arzt ſein Urtheil ſogleich bei der mediziniſchen Unterſuchung zu Protokoll gegeben, die Gründe deſſelben aber nachzubringen verſprochen, mittlerweile aber bei genauerer Erwägung ſich überzeugt hätte, daß ſein zu Protokoll gegebenes Urtheil ungegründet und falſch, oder doch unvollkommen und mangelhaft ſey, ſomit daſſelbe entweder ganz kaſſirt, oder doch abgeändert werden müßte, ſo darf der gerichtliche Arzt keinen Anſtand nehmen dieſes zu thun; es ſoll ihm vielmehr dieſes die heiligſte Pflicht ſeyn. Eben ſo hat derſelbe, wenn ihm im Verlaufe der Unterſuchung, oder am Ende derſelben aus beſonderen Urſachen, wegen verſchiedenen durch die richterliche Unterſuchung entdeckten Thatumſtänden ein darauf Bezug habendes neues Gutachten abgefodert würde, ſeinen Bedacht beſonders darauf zu nehmen, daß er nicht etwa die ihm ſpäter bekannt gewordenen Umſtände mehr zu Gunſten ſeines früher ausgeſtellten Gutachtens, als der Wahrheit zum Beſten, benuze, und im Falle dieſelben allenfalls mit ſeinem früheren Gutachten im Widerſpruche ſtehen ſollten, ſolche nicht etwa durch geſuchte Wendungen und Erklärungen, oder gar durch eine unrichtige Darſtelluug und Beurtheilung mit ſeinen erſteren Behauptungen zu vereinbaren ſuche, ſondern er muß vielmehr in einem ſolchen Falle alles ſorgfältig mit einander vergleichen, unpartheiiſch prü-

fen, und sein pflichtmäßiges unbefangenes Gutachten darüber ausstellen, ohne Rücksicht, ob sein früheres Gutachten dadurch aufgehoben oder bestätigt werde. Denn da es ohnehin einleuchtend genug ist, daß aus dem Befunde allein kein völlig erschöpfendes Urtheil abgeleitet werden kann, so kann es dem Gerichtsarzte auch nicht im geringsten zum Vorwurf gereichen, wenn sein früheres Gutachten wegen später entdeckten Thatumständen eine Abänderung leiden, oder gänzlich kassirt werden müßte. Auf der anderen Seite würde ein solches unbefangenes Geständniß dem Karakter des Gerichtsarzts offenbar Ehre machen, und für sein Gewissen würde es die größte Beruhigung seyn, seine Pflicht gewissenhaft erfüllt zu haben. [107] (Vergleiche damit den §. 130.)

127. §.

Form des medizinischen Gutachtens.

Wenn das ärztliche Gutachten sogleich bei der medizinisch-gerichtlichen Untersuchung dem medizinischen Untersuchungs-Protokolle beigefügt wird, so geschieht dieses nachdem das leztere geschlossen, und den zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen noch einmal vorgelesen worden ist, in folgender Form:

1) Ueberschrift. Z. B. Medizinisch-gerichtliches Gutachten.

2) Eingang. Aus dem Vorausgesezten ergiebt sich nun folgendes:

3) Urtheil. Hierauf folgt nun das Urtheil selbst, welches nach Verschiedenheit der Umstände entweder nur aus einem einzigen oder mehreren Säzen besteht; im lezteren Falle werden die verschiedenen Säze durch Zifern I. II. III. u. s. w. unterschieden.

4) Beweisführung. Jedem einzelnen Saze des Gutachtens werden nun die betreffenden Beweisgründe in Beziehung auf den in dem Untersuchungs-Protokolle bemerkten Befund in möglichster Kürze und Bündigkeit, durch kleine Zifern oder Buchstaben von einander unterschieden, beigesezt. Wenn allenfalls diese Gründe wegen einer nöthigen weitläufigeren Ausfüh-

rung u. s. w. nicht sogleich angeführt werden könnten; so wird dieses wenigstens an ihrer Stelle bemerkt und die Versicherung beigefügt, daß dieselben zur rechten Zeit nachgebracht werden sollen.

5) Schlußfolge. Wenn das Urtheil aus mehreren Säzen oder einzelnen Behauptungen besteht, so wird, nachdem die einzelnen Behauptungen vorerst aufgestellt und erwiesen sind, die allgemeine Schlußfolge in Beziehung auf das Faktum daraus gezogen, und ihre Gründlichkeit kürzlich erwiesen. Darauf folgt nun

6) der Schluß. Z. B. auf folgende Weise: welches wir hiemit pflichtmäßig vorlegen wollten.

7) Die Unterzeichnung. Das auf diese Art ausgefertigte Gutachten wird nun von den sämmtlichen Medizinalpersonen, welche die Untersuchung vorgenommen haben, oder doch nach der gerichtlichen Auffoderung dabei gegenwärtig waren, vorschriftsmäßig unterzeichnet. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß in dergleichen Fällen das medizinische Untersuchungs-Protokoll und das demselben beigefügte medizinische Gutachten jedes gesondert unterschrieben werde; es genügt hier schon die einmalige Unterzeichnung am Ende des Ganzen, auch ist es in solchen Fällen nicht erfoderlich, daß der Gerichtsarzt und die übrigen Medizinalpersonen auch noch ihre Siegel beidrücken, da die ganze Handlung ohnehin in Gegenwart des Richters vollbracht wird, und somit auch hinlängliche Legalität hat.

128. §.

Im Falle das ärztlich-gerichtliche Gutachten besonders gefertigt und nachgebracht wird, ist dasselbe in folgender Form abzufassen:

1) Ueberschrift. Z. B. medizinisch-gerichtliches Gutachten, diesen oder jenen Vorfall betreffend. (Hier wird der Betreff im Allgemeinen beigesezt.)

2) Eingang. Dieser enthält die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Gutachten, d. i. die gerichtliche Auffoderung hiezu; die nähere Bestimmung des Gegenstands, über welchen ein Gutachten ausgestellt werden soll; die Bestimmung des Zweckes des Gutachtens,

was und zu welchem Ende solches begutachtet werden solle; dann die ausdrückliche Benennung derjenigen Individuen, welche ein solches Gutachten auszustellen haben; und endlich die Bemerkung, daß die deshalb nöthige medizinische Untersuchung bereits gehörig vorgenommen, und man dadurch in Stand gesezt worden sey, nachfolgendes gutachtlich vorzulegen. . . .

Z. B. Zufolge des von dem königlichen Landgerichte oder Zentamte N. unter dem 16 d. M. und J. erhaltenen Auftrags habe ich Endesunterzeichneter mit Zuziehung des Wundarzts N. u. s. w. nach gepflogener Untersuchung des gewaltsam ermordet gefundenen Leichnams zu — über den wahren Thatbestand ein wissenschaftliches Gutachten erstatten sollen:

Da nun die deshalb erfoderliche medizinische Untersuchung bereits am — zu — von uns — und in Gegenwart des — gesezmäßig geschehen ist, so befolgen wir hiemit nach unserer Pflicht das Uebrige unseres Auftrags, indem wir Nachstehendes gutachtlich vorlegen:

3) Prämissen des Gutachtens. Voraus werden nun alle Prämissen aufgeführt, aus welchen das Gutachten abgeleitet werden soll; als:

a) die ganzen medizinischen Species Facti, in so weit solche den gerichtlichen Medizinalpersonen bekannt ist, bis zur gepflogenen medizinischen Untersuchung;

b) der Befund der gepflogenen Untersuchung u. s. w.

Da indessen den Medizinalpersonen erster Instanz höchst selten eine hinlängliche Species Facti bekannt ist, und sie ihr Gutachten in den meisten Fällen einzig auf den Befund, oder höchstens auf eine richterliche Information über verschiedene den Thatbestand betreffende Umstände zu gründen haben, so haben sie unter solchen Umständen auch weiter nichts als den Befund, und die ihnen sonst etwa durch richterliche Information, oder anders woher bekannt gewordenen Umstände als Prämissen ihres Gutachtens aufzuführen. Der Befund ist zwar schon in dem medizinischen Untersuchungs-Protokolle enthalten, der Gerichtsarzt dürfte sich daher nur darauf berufen, ohne nothwendig zu haben, das ganze Untersuchungs-Protokoll hier wörtlich zu wieder-

holen; allein es wird einmal zur Vollständigkeit des medizinischen Gutachtens gefodert, daß die Prämissen desselben wörtlich darin enthalten sind, und darum muß auch der Gerichtsarzt in seinem Gutachten jedesmal den Befund nach dem Untersuchungs-Protokoll wörtlich anführen. Im Falle aber eine zweite medizinische Begutachtung erst nach längerer Zeit während oder nach beendigter richterlicher Untersuchung von dem gerichtlichen Arzte verlangt würde, welche auf verschiedene durch die richterliche Untersuchung ausgemittelte Thatumstände Bezug haben, so hat derselbe die medizinischen Species Facti aus den Akten zu erheben, und dieselbe nebst dem Untersuchungs-Berichte seinem Gutachten unerläßig voranzuschicken.

Wenn eine gerichtliche Medizinalperson unter besonderen Umständen auf richterliche Auffoderung eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung ohne Gegenwart des Richters vornehmen und ein Gutachten darüber abgeben müßte, so wird zuerst der Untersuchungs-Bericht, und zwar nach der oben (§. 101.) angeführten Form, vorausgeschickt, und dann das ärztliche Gutachten beigefügt.

4) Streitfragen. Nachdem nun die Prämissen vorausgeschickt worden sind, folgen zunächst diejenigen Streitfragen, worauf es bei jedem einzelnen Fall anzukommen hat, welche nun zusammen und in derjenigen Ordnung, wie sie entweder vom Richter selbst vorgeschrieben wurden, oder wie es sonst ihrer Natur nach am schicklichsten ist, aufgeführt, und durch römische Zifern von einander unterschieden werden. Z. B. Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falls hat es nun vorzüglich auf die Erörterung nachstehender Fragen I. II. III. u. s. w. anzukommen.

5) Beantwortung der Streitfragen. Hierauf folgt nun a) die Beantwortung der einzelnen aufgestellten Streitfragen, welche den lezteren sogleich summarisch nachgesezt wird:

Z. B. Die ad I. aufgestellte Streitfrage glauben nun die Unterzeichneten folgendermaßen beantworten zu müssen . . . .

Nach diesen folgt jedesmal b) die Beweisführung, d. i. es werden nämlich unter der Ueberschrift: Beweise, diejenigen Beweisgründe, wodurch eine jede der aufgestellten Behauptungen erwiesen werden soll, durch kleine Zifern oder dergleichen Buchstaben von einander unterschieden, und nach Rang und Ordnung, wie es die Wichtigkeit derselben erfodert, oder sonst der Natur der Sache am angemessensten ist, aufgeführt, wobei auch jedesmal die allenfallsigen Einwürfe, welche einer aufgestellten Behauptung etwa entgegen gesezt werden können, nicht übersehen, sondern gleichfalls nach Erfoderniß erörtert werden müssen.

6) Allgemeine Schlußfolge. Sind nun alle vorkommende Streitfragen der Ordnung nach beantwortet und der gerichtliche Arzt findet sonst nichts mehr zu erörtern nöthig, was zur Herstellung des Faktums erfoderlich seyn könnte, so zieht er nun aus den einzelnen Behauptungen das allgemeine Resultat, und stellt dasselbe in möglichster Bestimmtheit und Kürze auf, welches er dann durch eine kurze Wiederholung der einzelnen Behauptungen, aus welchen es abgeleitet worden ist, zu begründen hat. Dann folgt

7) der Schluß in der gewöhnlichen Form. Z. B. Dieses ist es nun, was wir nach reifer Ueberlegung nach den Grundsäzen unserer Wissenschaft, unserer aufhabenden Pflicht gemäß, gewissenhaft hiemit vorlegen wollten.

8) Unterzeichnung. Hierauf wird endlich rechterseits der Ort und die Zeit, wo und wann das Gutachten gefertigt wurde, angemerkt, linkerseits aber und etwas tiefer wird die namentliche Unterzeichnung des Gerichtsarzts und der sonst zur medizinischen Untersuchung beigezogenen Medizinalpersonen beigefügt, der zur mehreren Bestätigung und grösseren Legalität auch noch die Siegeln derselben beigedrückt werden sollen. [108]

Fünfter Abschnitt.

Gültigkeit oder rechtlicher Werth medizinisch-gerichtlicher Untersuchungen und Beurtheilungen von Medizinalpersonen erster Instanz.

Literatur.

Leyser, Polycarp de frustranea cadaveris inspectione. Helmstædt 1723.

Lieberkühn, de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris contra Policarp. Leyser. Hal. 1770.

Feltmann, Gerh., de cadavere inspiciendo. Brem. 1692.

Uden, über die Glaubwürdigkeit der Medizinal-Berichte in peinlichen Rechtsfällen. Berlin.

Müller, Valentin, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Erhard, Theorie der Gesetze ꝛc. Ruland l. c.

Liebau, J. C., von der Tödtlichkeit der Verletzungen und der Handlungen. Viertes Hauptstück, von der Glaubwürdigkeit der ärztlichen Zeugnisse und Gutachten. Berlin 1811.

129. §.

Rechtlicher Werth medizinisch-gerichtlicher Handlungen, worin er überhaupt bestehe und worauf er sich gründe.

Der rechtliche Werth oder die Gültigkeit medizinisch-gerichtlicher Handlungen besteht im Allgemeinen in der Glaubwürdigkeit derselben, als wodurch ihre Brauchbarkeit für den Richter ausgesprochen wird. Dadurch aber, daß die Handlungen der Medizinalpersonen in gerichtlichen Fällen allen den bisher gemachten Foderungen entsprechen, erhalten dieselbe die nöthige Brauchbarkeit, und eben dadurch einen gegründeten Anspruch auf rechtlichen Werth und Gültigkeit vor dem Richter. Die Gründe, worauf der rechtliche Werth medizinisch-gerichtlicher Handlungen beruht, sind demnach schon in dem bis hieher Gesagten hinreichend enthalten; unterdessen dürfte es doch nicht überflüssig seyn, dieselbe zu einer vollständigen Uebersicht hier unter einem Gesichtspunkte zusammen zu fassen, um dadurch den rechtlichen Werth medizinisch-gerichtlicher Handlungen anschaulicher vor Augen zu legen.

130. §.

Die Gültigkeit oder der rechtliche Werth medizinisch-gerichtlicher Handlungen gründet sich im Allgemeinen auf folgende Erfodernisse:

1) Auf die scientifische Tüchtigkeit der Individuen zu dem, was sie vornehmen und ausüben, d. h. die Individuen müssen die gegründete Präsumption für sich haben, daß sie im Stande sind, die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen nach den Grundsäzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst gehörig vorzunehmen, daß sie von allem, was sie dabei wahrnehmen, wohl unterrichtet sind, und hinlängliche Wissenschaft und Beurtheilungskraft besizen, darüber urtheilen zu können.

Was nun die gerichtlichen Medizinalpersonen in dieser Hinsicht betrifft, so haben die Gerichtsärzte, wenn dieselben, wie es gewöhnlich der Fall ist, zu diesem Staatsdienste ordentlich angestellt, und vorher über ihr Wissenschaftliches erfoderlich geprüft worden sind, die hinreichende Präsumption der Tüchtigkeit für sich. Bei den übrigen Medizinalpersonen, welche in dem medizinisch-gerichtlichen Fache nicht eigentlich geprüft und angestellt sind, als Privatärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker, muß der Richter, welcher solche zu dergleichen Geschäften gebrauchen will, von ihrer scientifischen Tüchtigkeit, wenigstens in so ferne, als diese ordentlich approbirte und vom Staate anerkannte Medizinalpersonen sind, möglichst überzeugt seyn.

Auf diese Weise ist nun zwar die Glaubwürdigkeit aller gerichtlichen Medizinalpersonen von dieser Seite hinreichend begründet; unterdessen dürfte dennoch nach der Verschiedenheit der Umstände auch ein verschiedener Grad der Glaubwürdigkeit statt finden: so wird z. B. jenen, welche in dem Fache der gerichtlichen Medizin besonders geprüft und angestellt sind, allerdings vor den Uebrigen ein Vorzug zuerkannt werden müssen. Ferner ist es auch einleuchtend genug, daß den verschiedenen Individuen nach dem verschiedenen Umfang ihrer medizinischen Kenntnisse nicht derselbe Grad von Glaubwürdigkeit beigemessen werden könne; von dem Arzte z. B. werden weit mehr umfassende Kenntnisse in der gesammten Medizin gefodert; die

Kenntnisse der übrigen dagegen, als der Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker, sind gewöhnlich nur auf ein einzelnes Fach eingeschränkt. Es ist daher auch sehr billig, daß dem gerichtlichen Arzte in scientifischer Hinsicht überhaupt mehr Glaubwürdigkeit zugeeignet werde, als den übrigen auf ein einzelnes Fach beschränkten Medizinalpersonen. In gleichem Anbetracht ist auch sehr natürlich, daß der Geburtshelfer vor der Hebamme auf Glaubwürdigkeit einen Anspruch habe. Auf der anderen Seite ist es aber auch billig, daß denjenigen Medizinalpersonen, welche sich zu einem besonderen Fache bekennen, und darin hinreichend erprobt sind, in Fällen, welche in das betreffende Fach einschlagen, wenigstens was das Technische angeht, mehr Glaubwürdigkeit zuerkannt werde, als einer anderen Medizinalperson, welche dieses Fach nicht besonders ausübt, wenn ihr gleichwohl sonst ausgebreitete Kenntnisse nicht abgesprochen werden könnten. So wird z. B. in Fällen, welche eigentlich zur Chirurgie gehören, von dem Richter nicht ganz mit Unrecht mehr Werth auf die Aussage eines in seinem Fache erprobten Chirurgen, als auf jene des gerichtlichen Arztes gelegt, wenn lezterer nicht zugleich wegen seinen technischen Kenntnissen in der Chirurgie hinreichend erprobt ist. Uebrigens muß der Richter in keinem Falle im Scientifischen mehr von den gerichtlichen Medizinalpersonen fodern, und leztere dürfen auch nicht etwa selbst mehr leisten wollen, als sie nach den Grenzen ihrer Wissenschaft zu leisten vermögend sind, weil über diese Grenzen hinaus jeder Grund ihrer Glaubwürdigkeit verschwindet.

2) Auf Treue und Willen, der Wahrheit strengstens getreu zu bleiben, d. h. die gerichtlichen Medizinalpersonen müssen in Hinsicht ihres Moralischen öffentlichen Glauben haben.

Was diesen Punkt betrifft, so wird die Treue eines Menschen überhaupt für wahr gehalten, wenn er von dem Ausgange einer Sache, worüber er z. B. Auskunft geben soll, weder Schaden noch Nuzen zu erwarten hat; folglich kein Interesse hat, die Wahrheit zu verschweigen oder zu entstellen. Was nun die gerichtlichen Medizinalpersonen insbesondere angeht, so sind solche entweder im Dienste des Staates, und haben folglich durch ihre öffentliche Anstellung die Präsumption der Treue für sich, oder sie müssen

notorisch in dem Rufe eines unbescholtenen Karakters und untadelhaften Lebenswandels seyn. Am meisten aber ist für die Glaubwürdigkeit von dieser Seite gewonnen, wenn die Präsumption, welche ihnen ihre öffentliche Anstellung giebt, zugleich mit dem öffentlichen Rufe ihrer Unbescholtenheit übereinstimmt.

3) Auf die Beschaffenheit der Handlung selbst, welche vorgenommen worden, ob nämlich die medizinisch-gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung an sich so geschehen ist, daß ihrer Glaubwürdigkeit von dieser Seite nichts im Wege steht. Dieses kann zwar eigentlich nur von Sachverständigen erkennt und beurtheilt werden; unterdessen giebt es doch auch allgemeine Kriterien, welche für oder gegen die Glaubwürdigkeit solcher Handlungen sprechen, die auch von dem Richter aufgefaßt werden, und denselben bestimmen können, die Glaubwürdigkeit einer solchen Handlung von scientifischer Seite in Zweifel zu ziehen oder nicht, z. B. wenn ein abgegebenes ärztliches Gutachten Widersprüche enthalten würde, wenn Zweideutigkeiten oder Unbestimmtheiten in demselben statt fänden u. dgl. m.

4) Endlich auch noch auf die Einhaltung der zur Legalität solcher Handlungen nach der gesezlichen Bestimmung erfoderlichen Förmlichkeiten, weil sonst jede an sich noch so vollkommene Handlung vor dem Richter ihren Werth verlieren und als nichtig angesehen werden müßte.[109]

131. §.

Verschiedenheit der Glaubwürdigkeit nach der Verschiedenheit der medizinisch-gerichtlichen Handlungen. Glaubwürdigkeit einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung insbesondere.

Die Glaubwürdigkeit der medizinisch-gerichtlichen Handlungen wird indessen nach der Verschiedenheit derselben von dem Richter nach derschiedenen Regeln beurtheilt.

Die medizinisch-gerichtliche Untersuchung, als das erste der medizinisch-gerichtlichen Geschäfte, ist als eine Handlung zu betrachten, die von dem Richter in einer dreifachen Rücksicht, nämlich in Hinsicht auf ihre Wirklichkeit, und dann auf ihre formelle und materielle Beschaffenheit betrachtet und beurtheilt werden muß, wenn von ihrem rechtlichen Werthe oder ihrer Gültigkeit vor dem

Richter die Rede ist. Was nun die Wirklichkeit dieser Handlung und ihre formelle Beschaffenheit angeht, so kann sich der Richter nur um desto hinreichender davon überzeugen, da die Untersuchung nach der gesezlichen Bestimmung in seiner eigenen Gegenwart, oder doch in Gegenwart eines oder mehrerer legaler Zeugen vorgenommen werden soll. Was aber die Untersuchung an sich selbst (in materieller Hinsicht) angeht, so ist sie eine Sache der Wissenschaft nnd Kunst, welche von Seite derjenigen, die sie vornehmen, hinlänglich wissenschaftliche Kenntnisse und Kunstfertigkeit vorausseżt; dieses kann aber der Richter an und für sich nicht beurtheilen, da er kein Sachverständiger ist. Er bedarf daher gewisser Kriterien, welche ihm von dieser Seite her die erfoderliche Ueberzeugung verschaffen; sind nun diese vorhanden, so ist der rechtliche Werth dieser Handlung hinlänglich begründet, und der Richter kann und darf kein Bedenken tragen, sie als völlig gültig anzuerkennen, und das darauf gegründete ärztliche Gutachten als hinreichend begründet seinem richterlichen Ausspruche zu Grund zu legen.

132. §.

Die Gültigkeit einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung beruht im Allgemeinen auf folgenden Bedingungen:

1) Daß sie wirklich vorgenommen worden sey;

2) daß sie von solchen Individuen vorgenommen worden, gegen deren Rechtlichkeit kein gegründeter Einwurf statt findet;

3) daß sie von Sachverständigen, d. i. von solchen vorgenommen worden, welche hiezu die erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit besizen und deshalb hinreichend erprobt sind;

4) daß bei einer solchen Untersuchung der nöthigen Kontrolle wegen jedesmal zwei Sachverständige zugegen gewesen seyen;

5) daß diese Individuen zur vorzunehmenden Untersuchung von dem Richter ausdrücklich aufgefodert und gehörig vereidet worden seyen;

6) daß sie die Untersuchung jedesmal nach erfoderlicher Information über das Faktum und zum angemessenen Zwecke in Gegenwart des Richters oder eines Substituten und zweier legaler Zeugen vorgenommen haben;

7) endlich, daß die Untersuchung selbst nach den besten Regeln der Kunst, als auch der Erfoderniß der Sache angemessen vorgenommen, und dabei nichts versehen und unterlassen worden sey, was auf die Ausmittlung des Faktums einen Bezug haben könnte.

Da die medizinisch-gerichtliche Untersuchung die Basis der übrigen medizinisch-gerichtlichen Handlungen auszumachen, folglich auf dieselbe alles anzukommen hat, so ist es auch vor allem nothwendig, daß keine dieser Bedingungen unerfüllt bleibe, damit der Glaubwürdigkeit derselben nichts im Wege stehe.

133. §.

Glaubwürdigkeit des medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Berichts insbesondere.

Die zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen sind in Beziehung auf die von ihnen zu erstattenden Untersuchungs-Berichte sammtlich und ohne Unterschied, ob es Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker sind, als gesezlich bestellte Zeugen zu betrachten, denen vom Gericht die Fähigkeit zuerkannt wird, dasjenige, was sich bei einer solchen Untersuchung ergiebt, gehörig wahrzunehmen, und vor Gericht nach Erfoderniß zu beschreiben. Ihre Berichte über den Befund der Untersuchung sind also als schriftliche Zeugnisse von Sachverständigen, und das medizinisch-gerichtliche Untersuchungs-Protokoll, in welches diese Berichte von dem Richter aufgenommen werden, ist als ein legales schriftliches Zeugenverhör anzusehen.[110]

Die Glaubwürdigkeit der medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Berichte gründet sich also im Allgemeinen auf die gültige Zeugschaft der Medizinalpersonen über die bei der Untersuchung vorgefundenen Thatsachen. Die gerichtlichen Medizinalpersonen müssen daher, was diesen Akt ihrer gerichtlichen Geschäfte angeht, ganz jenen rechtlichen Werth und jene Gültigkeit vor Gerichte haben, welche von Gesezen und Gerichten legalen Zeugen überhaupt zuerkannt

wird, und da ihre gerichtlichen Zeugnisse insbesondere lediglich das Faktische betreffen, und diese ihnen eben deswegen von den Gerichten abgefodert werden, weil nur sie den Vorgang vermöge ihrer Kenntnisse richtig beobachten, und möglichst ausführlich beschreiben können, so müssen diese auch, so bald sie sonst als legal anerkannt sind, volle Rechtskraft und Gültigkeit bei dem Richter haben, und lezterer darf in keinem Falle von den in den medizinischen Zeugnissen erzählten Fakten abweichen, sondern muß dieselben genau nach den Angaben seinem Ausspruche zu Grunde legen.[111]

134. §.

Damit aber auch die medizinisch-gerichtlichen Zeugnisse auf die erfoderliche Glaubwürdigkeit vor Gericht einen gegründeten Anspruch machen können, so wird erfodert, daß alle Bedingungen erfüllt werden, welche die Gesezе zur Gültigkeit eines Zeugnisses überhaupt erfodern, und in Anwendung auf gerichtliche Fälle insbesondere statt finden müssen. Diese sind nun aber folgende:[112]

1) Dergleichen Zeugnisse müssen von solchen Individuen ausgestellt seyn, deren Treue nicht im Geringsten verdächtig ist, von denen somit erwartet werden kann, daß sie den Willen haben, die an dem untersuchten Gegenstande wahrgenommenen Veränderungen der Wahrheit gemäß zu bezeugen; denn das Zeugniß eines solchen, dessen Treue verdächtig ist, ist verwerflich, weil sein Zeugniß nicht für wahr gehalten werden kann. In Ansehung der Treue der Zeugen sezt die Gerichtsordnung gewisse Regeln fest, nach welchen dieselben als verdächtig anzusehen sind, und diese Regeln müssen auch in Ansehung der gerichtlichen Medizinalpersonen gelten, in so fern sie als sachverständige Zeugen vor Gericht erscheinen. Diejenigen Medizinalpersonen, deren Zeugniß vor Gericht gültig seyn soll, müssen demnach entweder durch ihre öffentliche Anstellung, oder durch einen allgemeinen guten Ruf die Präsumption der Treue für sich haben. (§. 130.)

2) Die Zeugnißsteller müssen wahre Sachverständige seyn, d. i. sie müssen erprobte Fähigkeit besizen, den Zustand des zu untersuchenden Gegenstands hinreichend zu er-

kennen. Das Zeugniß eines Sachverständigen, dessen Tüchtigkeit nicht erwiesen ist, ist verdächtig, weil ein vernünftiger Grund vorhanden ist, sein Zeugniß in Zweifel zu ziehen. Diejenigen Medizinalpersonen, deren Zeugniß in wissenschaftlicher Hinsicht vor Gericht gültig seyn soll, müssen durch ihre öffentliche Anstellung zum medizinisch-gerichtlichen Staatsdienste, oder durch ihre sonst öffentlich anerkannten und erprobten wissenschaftlichen Kenntnisse die Präsumption der scientifischen Tüchtigkeit für sich haben. (§. 130.)

3) Ferner müssen die Berichts- oder Zeugnißsteller zu dieser Handlung vom Gerichte ausdrücklich aufgefodert und gehörig vereidet seyn, indem eine jede Aussage, wenn sie als Beweismittel gelten soll, nach den Gesezen eidlich bestärkt seyn muß.

4) Dergleichen Zeugnisse müssen von jenen ausgefertigt seyn, welche die Untersuchung entweder selbst vorgenommen, oder doch als Augenzeugen dabei gegenwärtig waren, weil die Gesezе fodern, daß derjenige, welcher zeugt, das, was er bezeugt, selbst wahrgenommen, selbst beobachtet habe.

5) Solche Zeugnisse müssen jedesmal von zweien Medizinalpersonen als sachverständigen Augenzeugen zugleich, und zwar völlig übereinstimmend gefertigt seyn.

Nach der gesezlichen Bestimmung werden jedesmal zwei Medizinalpersonen zum Zeugnisse über eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung erfodert, nämlich der Gerichtsarzt und nach Umständen ein Wundarzt, ein Geburtshelfer, eine Hebamme, ein Apotheker, und dieses zwar aus dem Grunde, weil die Gesezе zu einem vollen Beweise (zur historischen Gewißheit) jedesmal zwei über alle Einwendung erhabene Augenzeugen fodern. Beide Sachverständige müssen aber auch in ihren durch eigenes Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussagen völlig übereinstimmend seyn, weil es an sich nicht möglich ist, daß die Aussagen der Sachverständigen, welche eben denselben Gegenstand, zu gleicher Zeit und unter gleichen Umständen wahrgenommen haben, auch in Hinsicht ihrer Fähigkeit über das Faktische zu zeugen, einen gleichen Grad von Glaubwürdigkeit besizen, verschieden seyn können. Es ist übrigens nicht noth-

wendig, daß jeder derselben jedesmal ein gesondertes Zeugniß ausstelle, sondern es genügt schon, wenn das Zeugniß von Einem, und zwar der Regel nach vom Gerichtsarzte gefertigt, jedoch von zweien, d. i. nebst dem Gerichtsarzte auch noch von der anderen zur Untersuchung beigezogenen Medizinalperson namentlich unterzeichnet ist, als wodurch die nöthige Uebereinstimmung der beiden sachverständigen Zeugen hinreichend ausgesprochen wird. Im Falle aber beide mit einander über die vorgefundenen Thatsachen nicht übereinstimmen sollten, dann hat jeder ein gesondertes Zeugniß zu fertigen, der Richter aber hat alsdann, da beide in Betreff des Faktischen einen gleichen Grad von Glaubwürdigkeit haben, die Entscheidung durch andere Sachverständige nothwendig.

Wenn sich zwischen dem medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Protokolle und dem von dem gerichtlichen Arzte in seinem Gutachten wiederholten Untersuchungs-Berichte Ungleichheiten und Widersprüche ergeben sollten, so muß das erstere mehr Glaubwürdigkeit als der leztere bei dem Richter haben, weil dasselbe unmittelbar bei der Untersuchung aufgenommen, folglich die Wahrheit des Befunds durch den Augenschein ausser Zweifel gesezt wurde.[113]

6) Endlich wird gefodert, daß das abgegebene Zeugniß auch an sich selbst frei von allen Widersprüchen sey: denn da es unmöglich ist, daß derselbe Gegenstand in dem nämlichen Augenblicke und unter gleichen Umständen an sich selbst verschieden, d. i. einmal so und wieder anders erscheinen könne, so ist es sehr einleuchtend, daß durch dergleichen Widersprüche die Glaubwürdigkeit gänzlich aufgehoben, oder doch sehr verdächtig gemacht werden müsse.

135. §.

Glaubwürdigkeit des medizinisch-gerichtlichen Gutachtens.

Jedes medizinisch-gerichtliche Gutachten muß aus dem medizinischen Urtheile bestehen, und dann aus den Gründen, woraus das erstere abgeleitet wird. In dieser zweifachen Beziehung ist nun aber die Glaubwürdigkeit eines solchen Gutachtens verschieden. Die Gründe des

Gutachtens sind historische Wahrheiten und beruhen auf Zeugnissen, haben somit diejenige Glaubwürdigkeit, welche medizinische Zeugnisse überhaupt haben. Anders verhält es sich aber mit dem Urtheile, welches aus ersterem hergeleitet wird; dieses enthält Vernunft-Erkenntnisse, welche kein Gegenstand eines Zeugnisses sind, folglich auch nicht nach den Regeln eines bloßen Zeugnisses beurtheilt werden können.

Zur bloßen Darstellung eines Faktums in einem Zeugnisse werden lediglich sachverständige Augenzeugen erfodert, allein zur Beurtheilung des Faktums, d. h. um aus den Gefundenen in Beziehung auf des Faktum richtige Schlüsse zu ziehen, dazu wird mehr erfodert. Die Glaubwürdigkeit eines medizinischen Gutachtens kann darum durchaus nicht mit jener eines bloßen Zeugnisses völlig parallel gesezt werden. Da nun aber der Richter, da er nicht selbst Sachverständiger ist, den Zusammenhang zwischen den Gründen des Urtheils und dem Urtheile selbst nicht einsehen kann, folglich auch das ärztliche Gutachten nicht zu beurtheilen vermag, so nimmt derselbe die Urtheile selbst als historische Wahrheiten an, deren Glaubwürdigkeit er nach allgemeinen Kriterien beurtheilt, und eignet dann, wenn leztere vorhanden sind, dem Gutachten eben so wie dem ärztlichen Zeugnisse Glaubwürdigkeit zu.

136. §.

Die allgemeinen Kriterien der Glaubwürdigkeit eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens sind folgende: [114]

1) Diejenigen, welche ein solches Gutachten ausstellen, müssen in Hinsicht ihrer Fähigkeit und Treue über alle Einwendung erhaben seyn. (§. 130.)

2) Sie müssen von dem Richter ausdrücklich hiezu aufgefodert und gehörig vereidet seyn.

3) Das Gutachten muß jedesmal von zweien Medizinalpersonen zugleich und übereinstimmend ausgestellt seyn. In der Regel stellt eigentlich nur der Gerichtsarzt, als die erste gerichtliche Medizinalperson, das Gutachten aus; indessen muß dasselbe allemal von der zweiten, zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung erfoderlichen Medizinalperson, als Wundarzt u. s. w. namentlich mit unterzeichnet seyn, wenn lezterer anders mit dem

Gutachten des ersteren völlig einverstanden ist. Im Falle sich aber die zweite Medizinalperson mit dem Gutachten des Gerichtsarztes nicht vereinigen könnte, so hat dieselbe ein gesondertes Gutachten auszustellen. Unter solchen Umständen hat zwar der Richter im Allgemeinen Gründe für sich, dem Gutachten des Gerichtsarztes mehr Glauben beizumessen, als jenem der zweiten Medizinalperson, indem der Arzt in scientifischer Hinsicht mehr Präsumption für sich hat; unterdessen dürfte dieses wohl auch in besonderen Fällen, welche vorzüglich in einzelne Fächer der Medizin, als Chirurgie, Geburtshilfe, Chemie und Pharmazie einschlagen, einige Einschränkung verdienen, indem hier die Aussage eines in seinem Fache berühmten Technikers vor allen anderen den meisten Glauben verdienen möchte. (§. 130.) Wenn indessen in einem solchen Falle auch nur der geringste Zweifel bei dem Richter statt finden sollte, welches wohl meistens hier der Fall seyn wird, so hat derselbe die Entscheidung anderer Sachverständigen einzuholen.

4) Das Gutachten selbst muß seinem Inhalte nach so beschaffen seyn, daß nichts in demselben seiner Glaubwürdigkeit im Wege sey. Zu diesem Ende muß

a) alles, was als Grund des Urtheils angeführt wird, hinreichend erwiesen, und in so fern gewiß oder doch höchst wahrscheinlich seyn;

b) das Urtheil selbst darf nicht im Geringsten einen Widerspruch in sich enthalten. Wenn in einem Falle, wo der Gerichtsarzt sein Gutachten sogleich zu Protokoll giebt, derselbe nachher Gründe finden sollte, ein anderes Gutachten abzugeben, welches mit seinem ersteren nicht übereinstimmend ist, oder wo ihm wegen allenfalls später entdeckten Umständen in der Folge von dem Richter ein zweites Gutachten abgefodert würde, das nachgebrachte Urtheil mit dem früher ausgestellten nicht übereinkommen, sogar in einem Widerspruche stehen sollte, so schadet zwar dieses an sich der Glaubwürdigkeit des Lezteren nicht, vielmehr muß dasselbe als das gültigere angesehen werden; indessen würde es doch die Sicherheit erheischen, daß der Richter in einem

solchen Falle die Entscheidung anderer Sachverständigen einhole. [115]

c) Das Urtheil muß sowohl an sich selbst, als in Rücksicht auf Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit möglichst bestimmt ausgesprochen seyn. In diesem lezteren Anbetrachte wird das Urtheil entweder als positive Behauptung oder als wahrscheinlicher Fall unter mehreren möglichen ausgesprochen.

Steht nun das Urtheil als positive Behauptung fest, so hat der Richter auch gerade an diese sich zu halten, und keineswegs zu Gunsten der Inquisiten eine gelindere Beurtheilung zur Grundlage seines zu ertheilenden Spruches zu nehmen. Alles, was er hier thun kann, ist, die Untersuchungs-Akten, wenn er zweifelt, an ein Medizinalkollegium u. s. w. zu verschicken und das Urtheil desselben abzuwarten. Fällt dann das eingeholte Urtheil dem des Gerichtsarzts gleichlautend aus, so ist auch der lezte Grund zur Möglichkeit eines gelinderen Verfahrens abgeschnitten.

Stellt aber der Gerichtsarzt in seiner Beurtheilung die Sache als den bloß wahrscheinlicheren oder wahrscheinlichsten Fall auf, so ist dem Richter dadurch manches überlassen; er kann nämlich, wenn der Gerichtsarzt vielleicht mehrere Fälle anführt, unter allen anderen denjenigen auswählen, der am meisten für seine Ansicht paßt; sind aber die Gründe für jeden ungleich, natürlich denjenigen, für den die meisten sprechen, bei gleichen Gründen aber würde es grausam, und Beweis eines gegen alle Humanität verhärteten Herzens seyn, wenn er sich gerade denjenigen auswählte, der ihn in der Vollstreckung des Urtheils die meiste Strenge erlaubte; vielmehr ist in einem solchen Falle immer die größte Milde empfohlen worden, und die Gesezе billigen solches nicht nur, sondern befehlen selbst Menschlichkeit. Schlagen nach einem solchen Urtheile die verurtheilten Partheien annoch den Weg der Appellation ein, so müßte der Richter sich es gefallen lassen, und das Gutachten mit allen Untersuchungs-Akten einer höheren medizinischen Behörde zur ferneren Beurtheilung übergeben. [116]

137. §.

Fälle, in welchen die Glaubwürdigkeit der medizinisch-gerichtlichen Handlungen und Aussagen überhaupt eine Beschränkung leidet, oder gänzlich aufgehoben wird.

Aus diesen Vorausseżungen ergeben sich nun im Allgemeinen diejenigen Fälle, in welchen die Rechtskraft medizinisch-gerichtlicher Handlungen eine Beschränkung leidet, oder gänzlich aufgehoben wird. Diese sind nämlich folgende:

1) Wenn gegen die zur Untersuchung und Beurtheilung zu gebrauchenden oder wirklich gebrauchten Medizinalpersonen entweder von dem Richter selbst oder von der Partei und ihrem Defensor in Betreff ihrer wissenschaftlichen Tüchtigkeit oder Treue erhebliche Einwendungen gemacht werden sollten und könnten, als:

a) daß dieselben nicht gehörig geprüft und vom Staate angestellt seyen, auch sonst keine hinreichenden Beweise ihrer scientifischen Tüchtigkeit für sich haben;

b) daß sie mit den betreffenden Parteien verwandt sind, oder sonst in einem freundschaftlichen Verhältnisse stehen, z. B. wenn die Untersuchung ihre Freunde und Anverwandte, oder die Ihrigen selbst, als Eltern, Geschwister, Weib und Kinder betreffen sollte, oder

c) daß sie im Gegentheile mit einer der betreffenden Parteien in Feindschaft gelebt haben, oder von derselben jemals beleidigt worden sind u. s. w.;

d) daß sie sich von einer Partei durch Geschenke haben bestechen lassen;

e) daß sie dem Trunke ergeben, oder sonst wegen einem unmoralischen Lebenswandel im öffentlichen Rufe seyen;

f) daß dieselben an der während der Untersuchung etwa nothwendig gewesenen ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung Antheil genommen haben, wodurch sie, wegen dem Verdachte eines allenfalls begangenen Fehlers in der Kur, zur ferneren Untersuchung und Beurtheilung untüchtig werden.

2) Wenn sich ausweisen sollte, daß diejenigen, welche eine solche Untersuchung vorgenommen haben, nicht ausdrücklich von dem Richter dazu aufgefodert, oder nicht gehörig in Pflichten genommen worden, oder sonst nicht dazu berechtiget seyen.

3) Wenn sich ergeben sollte, daß die gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden seyen.

4) Wenn die Einwendung statt fände, daß die medizinische Untersuchung nicht gehörig nach den Grundsäzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst, oder nicht nach der Beschaffenheit des Gegenstands und der Umstände vorgenommen worden sey.

5) Wenn die Obduktions-Berichte Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und Widersprüche enthalten, oder die zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen über die Thatumstände des Befunds uneinig sind.

6) Wenn das medizinische Gutachten seinem Inhalte nach den Foderungen der Gesezе und des Richters nicht entspricht, als wenn die Obduzenten in ihrem Urtheile nicht übereinstimmen; wenn sich Zweifel, Kontroversen oder Widersprüche ergeben, welche sich nicht heben lassen; wenn das Urtheil des Sachverständigen nicht bestimmt und erschöpfend genug ist; wenn sie ihrem Urtheile keine Gewißheit geben, selbst Zweifel erregen u. s. w. Wenn ein medizinisches Gutachten wegen später entdeckten Umständen nicht als hinreichend erkannt werden kann u. dgl. m.

Unter allen diesen und ähnlichen Umständen ist es dem Richter der ersten Instanz nach seiner eigenen Einsicht, oder auf Antrag des Defensors und der Parteien, erlaubt, ja zur Pflicht gemacht, die nöthige Untersuchung und Beurtheilung nach Umständen entweder gleich anfangs einer anderen Medizinalperson zu übertragen, oder die bereits gepflogene Untersuchung und das darüber abgegebene Gutachten der Prüfung und dem Urtheile einer höheren medizinischen Behörde zu unterwerfen.[117] (Vergleiche damit den §. 68.)

138. §.

Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen.

Die gerichtlichen Medizinalpersonen haben strenge dafür verantwortlich zu seyn, daß sie ihrer Seits und durch ihre Schuld keine Veranlassung geben, wodurch die Glaubwürdigkeit ihrer Verrichtungen und Aussagen vor Gericht geschwächt, oder gänzlich aufgehoben würde. Im Falle sie aber eines solchen Fehlers, es seye nun aus Unwissenheit, Fahrläßigkeit, oder aus einer anderen ihnen zur Schuld kommenden Ursache wirklich überwiesen werden sollten, so sind dieselben nach den Befund ihres Vergehens einer strengen Strafe unterworfen, welche unnachsichtlich in Vollzug gebracht werden soll, da auf diese Art durch ihre Schuld entweder neue Untersuchungen und Gutachten veranlaßt, die Prozesse somit verlängert, und die Kosten unnöthig vermehrt werden, oder die Untersuchung nicht selten ganz vereitelt, und die Gerechtigkeit in ihrem Gange aufgehalten wird, auch wohl selbst der Richter, wenn er solchen Handlungen und Aussagen unbedingt Glauben beimißt, zu einem ganz unrichtigen Ausspruche verleitet werden kann, wodurch bei einem gelinderen Urtheile der Verbrecher nicht nach Maßgabe seines Verbrechens bestraft, dagegen zuweilen solche, die nur in einer geringen Schuld, oder wohl gar unschuldig sind, aus Unachtsamkeit, Unwissenheit, Parteilichkeit, oder sonst einer bösen Absicht der strengen Gerechtigkeit als Opfer fallen, und eine unverdiente Strafe erleiden. [118]

139. §.

Geringschäzung medizinisch-gerichtlicher Handlungen und Aussagen von Seite der Rechtsgelehrten.

Ob nun gleich, so wie es aus dem Vorausgehenden genugsam erhellt, die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit medizinisch-gerichtlicher Handlungen vor Gericht auf hinreichenden Grundsäzen beruht, und sowohl Aerzte als Rechtsgelehrte diesen interessanten Gegenstand in ihren Schriften häufig zur Sprache gebracht haben, um darüber ein hinlängliches Licht zu verbreiten, und den wahren rechtlichen Werth solcher Handlungen nach Verdienst in Schuz zu nehmen; so haben sich doch auch von jeher unter den Rechtsgelehrten eifrige Gegner vorgefunden, welche sich aus allen Kräften

bestrebt haben, die Glaubwürdigkeit medizinischer Handlungen, Zeugnisse und Gutachten zu bestreiten, dieselben herabzusezen, oder wohl ganz abzuläugnen. Einige derselben giengen sogar soweit, daß sie allen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen und Beurtheilungen ihren rechtlichen Werth absprachen, andere suchten dieses wenigstens von einzelnen Materien, z. B. von der Lungenprobe, von der Tödtlichkeit der Verlezungen u. s. w. geltend zu machen.[119] Diese unter den Rechtsgelehrten fast zur Gewohnheit gewordene Herabsezung und Geringschäzung medizinisch-gerichtlicher Handlungen und Aussagen dürfte es in der That nothwendig machen, die Veranlassungen hiezu aufzusuchen und die Gründe beider Theile darüber unpartheiisch zu prüfen, damit der wahre Werth dieser Handlungen gerechtfertiget und gegen alle Beeinträchtigung von einer oder der anderen Seite möglichst gesichert werde. Dieser Gegenstand ist zwar schon von verschiedenen gerichtlich-medizinischen Schriftstellern hinlänglich bearbeitet worden; allein da die Sache für die gerichtliche Medizin von einer besonderen Wichtigkeit ist, so dürfte sie auch nicht leicht zu oft zur Sprache gebracht werden, und darum soll auch hier die Gelegenheit hiezu nicht unbenüzt bleiben.[120]

140. §.

Ursachen hievon und zwar 1) von Seite der beiden Wissenschaften Jurisprudenz und Medizin, selbst.

Wenn die Frage beantwortet werden soll, was wohl die Veranlassung zu diesem Streit und besonders zu der besonderen Denkart der Rechtsgelehrten gegeben haben möge, so kommen mehrere Ursachen zum Vorschein, welche sich theils auf den Unterschied der beiden Wissenschaften, nämlich der Jurisprudenz und Medizin an sich, theils auf die Individuen, die Rechtsgelehrten sowohl als die Medizinalpersonen beziehen, somit objektiv und subjektiv sind. Von diesen sollen nun die vorzüglichsten hier aufgestellt und erörtert werden.

Einer der vorzüglichsten Gründe des Mißtrauens der Rechtsgelehrten auf die Medizinal-Berichte liegt unstreitig in dem Unterschiede der beiden Wissenschaften, nämlich der Jurisprudenz und Medizin sowohl an sich selbst, als in Hinsicht ihrer Bearbeitung. Die Medizin beruht offenbar auf ganz anderen Grundsäzen als die Jurisprudenz,

sie beruht auf ewigen Natur-Gesezen, die unseren äußeren Sinnen tief verborgen liegen. Der Arzt lebt bloß in dem Gebiethe der Erscheinungen, die ihm der menschliche Organismus darbiethet; die Natur ist in ihren inneren Werkstätten dem Auge des Beobachters zu sehr entrückt, und kaum nicht so leicht durchschaut werden. Der Arzt kann nur von den Erscheinungen auf die inneren ursächlichen Verhältnisse den oft sehr unsicheren Schluß machen; er muß sich öfters über dem, was er nur durch seine äußeren Sinne auffassen kann, erheben, und aus dem Reiche der Spekulation seine Erklärungen herholen. Aus diesem Grunde war auch die Arzneiwissenschaft mit ihrer Schwester der Philosophie stets im engsten Bunde. Erstere hat zu keiner Zeit als bloße empyrische Wissenschaft, als ein bloßes Aggregat von Fakten existirt, sondern zu allen Zeiten gab ihr die herrschende Philosophie der Zeit, Geist und Leben, und erhob sie zum höheren Range und dem Verdienste einer spekulativen Wissenschaft.

Dagegen erschien auf der anderen Seite die Jurisprudenz fast bis auf die neuesten Zeiten mehr als eine positive Wissenschaft, als eine trockne Sammlung von Gesezen, welche Willkühr, Gewohnheit, Erfahrung u. s. w. aufgestellt haben, und woranf der belebende Geist der Philosophie verschiedener Zeiten nur selten einen wohlthätigen Einfluß gewinnen konnte. Dieser Unterschied mußte nun freilich auf die verschiedenen Meinungen und Urtheile über die medizinischen Wissenschaften einen grossen Einfluß haben; aber es waren es noch weit mehr die daraus entsprungenen Vorurtheile, welche hier ihre nachtheiligen Folgen äusserten. Der Rechtsgelehrte, nur an das Positive seiner Wissenschaft gewöhnt, konnte es nicht leicht über sich gewinnen, der Medizin überhaupt, als einer mehr spekulativen Wissenschaft, ein besonderes Zutrauen zu schenken. Eben so wenig will aber auch derselbe bewegende Gründe finden, den Zeugnissen und Urtheilen aus der gerichtlichen Medizin ein volles Zutrauen zu schenken, da er nach seiner Gewohnheit als Rechtsgelehrter von dem Gerichtsarzte gleichfalls überall positive Bestimmungen fodert und erwartet, welches doch lezterer weder nach den Standpunkt seiner Wissenschaft, noch nach der Wichtigkeit und verwickelten Beschaffenheit so mancher gerichtlichen Fälle nur selten zu leisten vermag. Wie mannig-

faltig schwierig und verwickelt sind nicht öfters diejenigen Fälle, welche der gerichtlichen Medizin zur Beurtheilung vorgelegt werden? Wie oft kommt nicht der Gerichtsarzt auch bei allen wissenschaftlichen Kenntnissen und bei der glücklichsten Beurtheilungsgabe in die Verlegenheit, dem Richter bekennen zu müssen, daß er kein bestimmtes Urtheil abzugeben vermöge? Uebrigens kann er in den meisten Fällen seinen aufgestellten Behauptungen nicht jene Gewißheit, welche der Rechtsgelehrte verlangt, sondern höchstens nur Wahrscheinlichkeit gewähren, was denn nun alles dem positiven Rechtsgelehrten nicht behagen will, noch weniger denselben für sich gewinnen kann.

Indessen kann und darf dieß den Rechtsgelehrten nicht berechtigen, auf Medizinal-Berichte überhaupt ein Mißtrauen zu sezen: denn in so fern sich dieses Mißtrauen auf die Wissenschaft an sich selbst gründet, ist es immerhin ein ungerechtes Vorurtheil, indem der Rechtsgelehrte von der Medizin mehr fodert, als sie zu leisten vermag, und darum unrecht dieselbe überhaupt als ungewiß beurtheilt. Es läßt sich erwarten, daß die neueren aufgeklärten Zeiten dieses Vorurtheil hinreichend besiegen werden.[121]

141. §.

2) Ursachen auf Seiten der Medizinalpersonen.

Ein anderer eben so wichtiger Grund ist mehr subjektiv und liegt offenbar auf Seite der ärztlichen Individuen und zwar in verschiedener Rücksicht.

1) Es dürfte nicht leicht eine Wissenschaft aufgebracht werden, welche fruchtbarer an Ansichten, Meinungen, Systemen, Hypothesen u. dgl. ist, als die Medizin. Von Zeit zu Zeit wurden deren viele und mannigfaltige ans Licht gebracht, welche fast jedesmal wie Meteoren erschienen, um eben so schnell wieder zu verschwinden, und neuen Plaz zu machen. Kurz, es ist eine allgemein bekannte Erfahrung, daß die Medizin zu verschiedenen Zeiten mannigfaltig ihre Form und ihr Wesen veränderte, sich fast niemals gleich blieb, ja selbst in den auffallendsten Widersprüchen erschienen ist. Dieses liegt nun aber offenbar nicht sowohl in der Medizin selbst, es ist weit mehr subjektiv, und

darum auch kein ganz ungerechter Grund des Mißtrauens auf ärztliche Individuen, wenigstens für solche Menschen, die mit der wahren Arzneiwissenschaft zu wenig bekannt sind. Wenn die Rechtsgelehrten verschiedener Zeiten die Reibungen der Aerzte über ihre Meinungen und Ansichten, die öffentlichen Zänkereien, den lächerlichen Fanatismus, und die unverschämteste Arroganz, die ernsthaftesten Fehden, die inhumansten Ausfälle, pöbelhafte Schmähungen und Klopffechtereien mit ansehen und hören mußten, so war leicht zu erwarten, daß sie durch solche Auftritte auf den Wahn gerathen mußten, daß die Arzneiwissenschaft an sich auf keine feste Grundsäze beruhe, ja sogar, daß die lezteren in der Medizin gar nicht möglich seyen. Was sollten sie nun von einer Wissenschaft halten, die das muthwillige Spielwerk der Phantasie genialischer Köpfe, exaltirter Menschen, philosophischer Träumer und Nachtwandler ist? Welchen Glauben sollten sie wohl an solchen Aussprüchen haben, die sich darauf gründen? — Auch mag wohl die der Arzneiwissenschaft bis jezt eigene und so oft wechselnde Kunstsprache einen grossen Antheil daran haben, daß die Rechtsgelehrten auf medizinische Urtheile und Aussagen, die ihnen der eigenen Sprache wegen fremd und unverständlich sind, einen so geringen Werth legen. Welches Urtheil möchte wohl ein Richter über ein medizinisches Gutachten fällen, welches ganz in der mystischen Kraftsprache der modernen Philosophie abgefaßt ist?

2) Fast auf gleichem Grunde beruht die unter den Medizinalpersonen so sehr auffallende Disharmonie in ihren Urtheilen und Aussprüchen über Gegenstände der gerichtlichen Medizin. Wenn verschiedenen Gerichtsärzten derselbe gerichtliche Fall zur Beurtheilung vorgelegt wird, so fallen die Gutachten öfters sehr verschieden aus, und wenn bei vorkommenden Zweifeln über die ärztlichen Gutachten der ersten Instanz von höheren Medizinalbehörden Gutachten eingeholt werden, so wird in demselben meistens das Gutachten der ersten Instanz reformirt; selbst endlich, wenn die Meinungen verschiedener höherer Medizinalbehörden, Kollegien und Fakultäten über den nämlichen Fall erhoben werden,

so sind auch diese nicht selten unter sich sehr verschieden. Was soll nun der Richter bei dieser Disharmonie der Aussprüche, die offenbar von der Verschiedenheit der medizinischen Schulen abhängt, glauben? Welchem Ausspruche soll er die verdiente Glaubwürdigkeit zusprechen? Muß nicht vielmehr ein allgemeines Mißtrauen auf alle Medizinal-Berichte und Gutachten entstehen? — Es ist zwar nach der Natur der medizinischen Wissenschaft (so wie es aus dem §. 140. genugsam erhellet) keine vollkommene Ausgleichung unter den verschiedenen angenommenen medizinischen Grundsäzen möglich, indessen würde sich doch in Anwendung auf die gerichtliche Medizin hierin vieles thun lassen, wenn wir uns ernstlich bestreben wollten, die subjektiven Hindernisse der Wissenschaft zu beseitigen.

3) Endlich giebt es noch einen subjektiven Grund auf Seite der Medizinalpersonen, der das Mißtrauen auf gericht-ärztliche Handlungen und Aussagen zum theil rechtfertigen dürfte. Aus dem bisher Gesagten ist es einleuchtend genug, wie viel von Seiten der Medizinalpersonen erfodert werde, um den Medizinal-Berichten die erfoderliche Glaubwürdigkeit zu sichern. Wie kann man aber erwarten, daß so manche Individuen, welche sich ohne hinlängliche Fähigkeit und Vorbereitung, folglich ohne Kraft und Weihe diesen Geschäften unterziehen, alle jene Bedingnisse erfüllen werden? Einem Theile derselben fehlt es an einer hinreichenden ärztlichen Bildung überhaupt, besonders aber in der gerichtlichen Medizin, somit an der nothwendigen Kenntniß und Fertigkeit eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung gehörig vorzunehmen, und ein Gutachten darauf zu gründen, welches für den Richter befriedigend genug seyn könnte. Anderen mangelt es an der nöthigen Beurtheilungsgabe, an einer guten Logik, richtigen Menschenkenntniß u. dgl. Bald sind sie mit dem Geiste der Gesezе zu wenig bekannt, um dem Richter eine den Gesezen anpassende Antwort geben zu können, bald sind sie fremd in den erfoderlichen Förmlichkeiten, welche solchen Handlungen und Aussprüchen die gesezliche Gültigkeit geben müssen. Hier fehlt es an Gründlichkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit, es drängen sich Zweifel und Widersprüche hervor; dort

mangelt es an der Sprache der Wissenschaft und Kunst u. s. w. Es ist die Sache der gerichtlichen Medizinalpersonen, ihre Gebrechen und Mängel einzusehen und zu verbessern, um sich einen gerechten Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu verschaffen. [122]

142. §.

Ursachen auf Seiten der Rechtsgelehrten.

Andere subjektive Gründe liegen nun auf Seiten der Rechtsgelehrten: Eine der vorzüglichsten Ursachen mag wohl darin liegen, daß sich die Rechtsgelehrten von jeher eine gewisse Priorität über die Medizinalpersonen anmaßten, und daher oft mehr aus herkömmlicher Arroganz, als aus wahrer Ueberzeugung denselben den verdienten rechtlichen Werth in ihren gerichtlichen Handlungen nicht zuerkennen wollen. Es läßt sich hievon kein anderer Grund angeben, als daß die Rechtsgelehrten, deren Beruf es ist, Geseze zu machen und zu verwalten, stets nur an Machtsprüchen gewohnt sind, somit auch nicht gern die ärztlichen Urtheile anerkennen wollen, um sie zur Grundlage ihres richterlichen Ausspruches zu gebrauchen.

Ein anderer Grund von dieser Seite liegt schon in den gesezlichen Bestimmungen, welche die Rechtsgelehrten über die Behandlung medizinisch-gerichtlicher Fälle den Medizinalpersonen zur Vorschrift machen. Wenn z. B. die medizinischen Gutachten sogleich nach gepflogener medizinisch-gerichtlicher Untersuchung von den Medizinalpersonen zu Protokoll gegeben, oder doch in möglichst kurzer Zeitfrist nachgebracht werden sollen, wenn die Gerichtsärzte nicht einmal vorher über die in Betreff des Faktums etwa schon bekannten Umstände von dem Richter informirt werden dürfen u. s. w., sondern ihre Untersuchung und Beurtheilung einzig auf den Befund zu gründen gestattet sind, so kann man auch nicht fodern und erwarten, daß ein solches einseitig gegründetes Gutachten in allen Fällen erschöpfend und völlig genügend für den Richter ausfallen könne; in vielen Fällen wird sogar ein falsches Resultat daraus hervorgehen müssen. Die späterhin durch die richterliche Untersuchung ans Licht gekommenen Umstände liefern nur zu oft den Beweis, wie wenig sich der Richter auf derlei vorläufige Urtheile verlassen könne. Ferner muß

es lediglich den Rechtsgelehrten und Richtern zugeschrieben werden, wenn die medizinisch-gerichtlichen Gutachten in manchen Fällen nicht nach ihren Wünschen ausfallen. Dieß ist der Fall, wenn z. B. die untersuchenden Medizinalpersonen nicht einmal über den Zweck der Untersuchung gehörig informirt, wenn ihnen keine bestimmte Aufgaben zur Begutachtung vorgelegt, die allenfalls zu erörternden Streitfragen nicht bestimmt vorgeschrieben werden, oder wenn, wie es nicht selten geschieht, Foderungen an sie gemacht werden, die ihre Kräfte übersteigen, außer den Grenzen der Arzneiwissenschaft, somit auch außer den Grenzen der Möglichkeit für sie liegen u. s. w.

Endlich müssen auch noch die Defensionen in Anspruch genommen werden, welche in allen Kriminal-Fällen statt finden, und von den Rechtsanwalten zum Besten der Inkulpaten abgefaßt werden. Die Defensoren mögen es sich immerhin zur Pflicht machen, ihre Inkulpaten, die sie vertreten, von aller Schuld möglichst frei zu machen; allein sie dürfen darum ihre Grenzen nicht überschreiten, und nichts ohne hinreichende Gründe auf Kosten der gerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Medizinalpersonen unternehmen; und doch ist dieses meistens der Fall. Ist von der rechtlichen Seite nichts zu gewinnen, so muß das ärztliche Gutachten ihre Ausfälle aushalten, dieses wird nun auf allen Seiten auf das Schärfste gemustert und jede vorgefundene Kleinigkeit zur Schau gebracht. Der Defensor begnügt sich nicht allein damit, strengstens zu untersuchen, ob es den medizinischen Handlungen und Aussagen nicht etwa an der gehörigen Legalität fehle, ob alle gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten hinreichend beobachtet worden sind, ob gegen die Medizinalpersonen selbst in keiner Rücksicht eine Exception statt finde u. s. w., wobei er nicht selten eine, wenn gleich noch so unbedeutende Nachlese, zu seinem Vortheile zu finden weiß; sondern er wagt sich noch weit über seine Grenzen hinaus, und greift selbst das Wissenschaftliche an, ob ihm gleich die Arzneiwissenschaft selbst fremd ist, und er höchstens ein Handbuch über die gerichtliche Medizin oberflächlich durchlesen hat, woher nun so manche Mißgriffe kommen müssen. Bald findet er einen Scheingrund, die gepflogene medizinische Untersuchung anzugreifen und derselben Vorwürfe zu machen; bald ist der Untersuchungs-Bericht ein Gegenstand

des Vorwurfs, es werden Unvollkommenheiten aller Art, Lücken, Unbestimmtheiten, Unrichtigkeiten, Widersprüche u. dgl. in demselben entdeckt, wodurch die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verdächtig gemacht wird. In Betreff des Urtheils selbst sucht er Ausflüchte bald in der Unzulänglichkeit der aus der Medizin entnommenen Beweise überhaupt, bald greift er bloß die Gründlichkeit des vorliegenden Gutachtens an, erklärt die von dem Gerichtsarzte geführten Beweise für unzureichend, oder die daraus gezogenen Behauptungen für falsch; macht Einwürfe dagegen, widerlegt, bringt scheinbare Gegengründe vor u. s. w.; kurz überall sucht er zum Vortheile seines Inquisiten Blößen zu finden, und nur zu oft geht die Sache so weit, daß die Tendenz, sich muthwillig oder boshaft an den Medizinalpersonen zu reiben, und ihre Gutachten auf alle Weise in ein falsches Licht zu stellen, nicht zu verkennen ist. Ob es nun gleich sehr einleuchtend seyn muß, daß diese Menschen im Arzneiwissenschaftlichen keine kompetente Richter seyn können, und obgleich dieselben aus diesem Grunde kein Gehör bei dem Richter verdienen sollten, sobald sie ihre Grenzen überschreiten, vielmehr jedesmal mit Ernst in ihre Sphäre zurückgewiesen werden dürften, so verfehlen sie doch selten ihre Absicht, dadurch wenigstens Zweifel bei dem Richter zu erregen, und so die Glaubwürdigkeit der medizinischen Gutachten zu beschränken. [123]

Diese wenigen hier ausgehobenen Gründe mögen genug seyn, um einsehen zu können, warum hin und wieder den ärztlichen Aussprüchen in gerichtlichen Fällen ein so geringer rechtlicher Werth zuerkannt wird. Zugleich mögen sich beide Theile hieraus bescheiden, daß ihnen gemeinschaftlich ein Theil zu Schulden komme, und daß diesem nothwendig vor allem abgeholfen werden müsse, wenn anders den medizinisch-gerichtlichen Handlungen und Aussagen der verdiente rechtliche Werth hinreichend gesichert werden soll.

Zweite Abtheilung.

Medizinisch-gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung bei höheren medizinisch-gerichtlichen Behörden.

---

143. §.

Höhere medizinische Instanzen in gerichtlichen Fällen.

Die höheren medizinischen Instanzen, an welche in zweifelhaften und streitigen gerichtlichen Fällen die Appellation statt findet, sind nach den verschiedenen bestehenden Verfassungen, die Medizinalkollegien, medizinischen Fakultäten, oder die in einigen Staaten zu diesem Zwecke besonders errichteten medizinischen Appellationsgerichte, (Medizinalkomiteen) welche aus einem Vorstande und einigen Räthen bestehen, und mit den oberen Justizstellen im gleichen Range sind.[124]

144. §.

Geschäfte dieser Behörden.

In allen Fällen, in welchen der Richter oder die obere Justizstelle die von den Medizinalpersonen erster Instanz gepflogene medizinisch-gerichtliche Untersuchung und das darüber abgegebene Gutachten aus den §. 137. angeführten Gründen nicht für hinreichend brauchbar anerkennen, oder auch nur einen erheblichen Zweifel darüber haben, oder von dem Defensor oder der Partei selbst eine erhebliche Einwendung dagegen gemacht, und auf eine ärztliche Revision angetragen wird, ist die Untersuchung und das Urtheil einer höheren medizinisch-gerichtlichen Behörde zur Entscheidung nothwendig. Die Geschäfte der oberen gerichtlichen Medizinalbehörden bestehen also überhaupt darin, über die von den gerichtlichen Medizinalpersonen erster Instanz gepflogenen medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen und abgegebenen Gutachten auf Auffoderung von den oberen Justizstellen die nöthige medizinische Untersuchung (Revision) anzustellen, und darüber ein entscheidendes wissenschaftliches Gutachten (super arbitrium) abzugeben.

145. §.

Geschäftsgang.

In allen Fällen, in welchen die Entscheidung durch eine höhere medizinisch-gerichtliche Behörde nothwendig wird, muß diese Stelle von den oberen Justizstellen ausdrücklich und zwar schriftlich hiezu aufgefodert werden. Diese Auffoderung kann nicht von dem Richter der ersten Instanz unmittelbar geschehen, sondern lezterer hat lediglich, so oft es nothwendig ist, deshalb seinen schleunigen Bericht an die obere Justizstelle (Appellationsgericht) zu machen, und mit diesem zugleich die betreffenden Akten einzuschicken; der oberen Justizstelle kömmt es alsdann zu, nach genommener Einsicht die kompetente medizinische Behörde um die nöthige Untersuchung und Beurtheilung mit bestimmter Angabe derjenigen Streitfragen, worüber sich dieselben zu verbreiten haben, zu ersuchen, und der Lezteren zugleich die zu diesem Behufe nothwendigen, über den vorliegenden Fall vorhandenen Aktenstücke zustellen zu lassen. [125]

Die höheren medizinisch-gerichtlichen Behörden haben alsdann die Verbindlichkeit, eine solche Untersuchung und Beurtheilung in möglichst kurzer Zeitfrist [126] von einem ihrer Mitglieder, welcher jedesmal der Ordnung nach von dem Vorstande zum Referenten in der Sache bestimmt wird, vornehmen, und öffentlich schriftlichen Vortrag mit Gutachten darüber erstattet zu lassen, sodann über diesen Vortrag sich unter sich zu berathen, und einzeln abzustimmen, das Resultat mit ausdrücklicher Bemerkung aller einzelnen Stimmen, so wie den ganzen Vorgang der Sache umständlich zu Protokoll nehmen, und dasselbe gemeinschaftlich zu unterzeichnen; hierauf dasselbe in Abschrift und gleichfalls mit ausdrücklicher Bemerkung jeder einzelnen Stimme, nach gehöriger gemeinschaftlicher Unterzeichnung, sammt den mitgetheilten Akten an die obere Justizstelle zurückzustellen, die Original-Protokolle aber in ihrer Registratur zu verwahren.

Das Vorgetragene wird entweder mit völliger Uebereinstimmung aller Mitglieder des Kollegiums angenommen, oder es hat wenigstens die Stimmenmehrheit für sich. (Wenn die Stimmen über einen Vortrag gleich ausfallen, so kann der Vorstand durch seinen Beitritt zu

einer oder der anderen Partei entscheiden.) In beiden Fällen wird nun die Sache von der medizinischen Behörde als entschieden angesehen, und die Verhandlung hierüber geschlossen. Findet aber ein solcher Vortrag bei mehreren Mitgliedern einen Anstand, so wird von dem Vorstande ein Korreferent in der Sache aufgestellt, und von demselben das Ganze noch einmal in Untersuchung genommen, und öffentlich in Vortrag und zur gemeinschaftlichen Berathung gebracht; und wenn auch alsdann noch nicht die Mehrheit der Stimmen entscheiden sollte, so werden Vota separata geführt und nach eigenhändiger Unterzeichnung von den betreffenden Individuen an die obere Justizstelle eingeschickt, von welcher die Sache alsdann etwa noch einer anderen medizinisch-gerichtlichen Behörde zur weitern Entscheidung vorgelegt wird.[127])

146. §.

Wesentliche Erfoderniße einer solchen Untersuchung und Beurtheilung.

Da der Richter und die Parteien in dergleichen Fällen von den höheren medizinischen Behörden eine völlige Entscheidung erwarten, so ergiebt es sich schon von selbst, daß dergleichen Untersuchungen und Beurtheilungen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, mit aller Aufmerksamkeit, Präzision und Gründlichkeit geschehen müssen, und dieses nur um desto mehr, da dieselben von jenen der ersten Instanz sehr verschieden und offenbar viel schwieriger sind. Der Gegenstand der Untersuchung ist hier nicht mehr der todte oder lebendige menschliche Körper, oder eine unbelebte Substanz an sich, welche den Untersuchenden als materielles corpus delicti vor Augen liegen, und an welchen das Nöthige durch die Sinne wahrgenommen werden kann, sondern es sind die Handlungen der Medizinalpersonen selbst; es handelt sich hier um die Prüfung und Beurtheilung der von den gerichtlichen Medizinalpersonen der ersten Instanz über die oben angeführten Gegenstände bereits angestellten medizinischen Untersuchungen der darüber erstatteten Berichte, und abgegebenen ärztlichen Gutachten, in wie fern nämlich solche nach richtigen Grundsäzen der Wissenschaft und den besten Regeln der Kunst, der Beschaffenheit der Sache und des Gegenstands angemessen, vollbracht worden sind, und in Hinsicht auf das Faktum

ein bestimmtes, umfassendes und gründliches Resultat liefern, somit für den Richter völlig brauchbar sind oder nicht. Es handelt sich hier ferner um die genaue Prüfung aller in den Akten der richterlichen Untersuchung vorkommenden Thatumstände, welche auf das Faktum einen Bezug haben, und die den Medizinalpersonen der ersten Instanz bei Abfassung ihres Gutachtens nicht bekannt sind, und darum von ihnen auch nicht berücksichtiget werden konnten; dann um die Aufstellung sicherer Resultate, welche daraus überhaupt und insbesondere in Beziehung auf das von der ersten Instanz abgegebene Gutachten hervorgehen, wobei die vorliegenden Thatumstände nicht einmal mehr mit dem Gegenstande selbst, den sie betreffen, gehörig vergliechen werden können, um ihr wahres Kausal-Verhältniß auszumitteln, da derselbe bereits zur ersten Untersuchung verbraucht wurde, und nun entweder gar nicht mehr, oder doch nicht in einem solchen Zustande vorhanden ist, daß er zu einem solchen Zwecke gebraucht werden könnte. Die medizinische Untersuchung beruht also hier nicht auf einer einfachen Beobachtung, auch nicht auf anzustellenden Versuchen, sondern lediglich auf Vernunft-Erkenntnissen, nach richtigen Grundsäzen der Wissenschaft und ächter ärztlicher Erfahrung, ist an sich selbst nichts anders als eine streng wissenschaftliche Beurtheilung, und darum nicht nur an sich schon weit schwieriger, sondern auch in Hinsicht der zu beurtheilenden Gegenstände weit umfassender, als jene bei der ersten Instanz, welche deshalb auch weit umfassendere Kenntnisse aus dem Gebiethe der Heilwissenschaft, und eine sehr vollkommene und geübte Beurtheilungskraft voraussezt.

147. §.

Die wesentlichen Erfoderniße einer solchen Untersuchung insbesondere sind:

1) Daß sie vollkommen erschöpfend sey. Die Gegenstände, worüber sich eine solche Untersuchung überhaupt zu verbreiten hat, sind folgende:

a) die von den Medizinalpersonen der ersten Instanz gepflogene Untersuchung, ob dieselbe dem Zustande und der Beschaffenheit des Gegenstands, dann den betreffenden Streit-

fragen angemessen, nach den Grundsäzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst, und mit der nöthigen Beobachtung der zur Legalität derselben erfoderlichen Förmlichkeiten vorgenommen worden sey?

b) Der Befund der Untersuchung, ob solcher wahr- und vollständig aufgenommen und angegeben, auch von allen zur Untersuchung beigezogenen Medizinalpersonen als solcher anerkannt worden sey, und im entgegengesezten Falle, welcher Theil bei sich ergebenden Widersprüchen mehr Gründe der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit für sich habe, ob der Untersuchungs-Bericht ganz nach Erfoderniß gefertigt und gehörig unterzeichnet sey?

c) Das ärztliche Gutachten, ob demselben keine falsche oder ungewisse Prämissen zum Grunde liegen, ob nicht etwa aus dem Befunde, oder aus anders woher bekannten Umständen unrichtige Folgerungen gezogen worden seyen, ob das Gutachten keine Widersprüche enthalte, oder keine Zweifel übrig lasse, ob es überhaupt nach feststehenden Grundsäzen der Arzneiwissenschaft und nach ächter ärztlicher Erfahrung gründlich genug abgefaßt sey, ob es demselben nicht an Bestimmtheit und Deutlichkeit mangle, ob dasselbe in Beziehung auf die den Fall betreffenden Streitfragen umfassend genug sey, ob nichts in demselben unerörtert geblieben, was allenfalls auf die Aufhellung des Faktums einen besonderen Einfluß haben, oder wodurch wenigstens Einwürfen und Ausflüchten begegnet werden könnte u. s. w. Mit einem Worte, ob das ärzliche Gutachten allen Foderungen, sowohl des Arztes als des Richters genügen könne. Endlich auch noch, ob nicht etwa unter den zur Untersuchung gebrauchten Medizinalpersonen verschiedene Urtheile statt finden, und welche Meinung mehr Gründe für sich habe?

d) Die Zweifel und Einwürfe, welche der medizinischen Untersuchung oder Beurtheilung der ersten Instanz entweder

von dem Richter oder dem Defensor entgegen gesezt werden, ob diese einen Grund haben oder nicht u. s. f.? Und endlich

e) Alle in den Akten der richterlichen Untersuchung vorhandenen Umstände, welauf den Thatbestand einen Bezug haben können, besonders alle späterhin entdeckten wichtigen Thatumstände, welche dem untersuchenden Medizinalpersonale der ersten Instanz nicht bekannt waren, ob diese mit dem ausgestellten und lediglich auf den Befund gegründeten Gutachten übereinstimmen, oder vielmehr damit im Widerspruche stehen, und welches Resultat überhaupt daraus gezogen werden müsse?

Diese Punkte und die darauf begründeten noch zu erörternden Streitfragen werden entweder nach der gesezlichen Bestimmung von der oberen Justizstelle der oberen Medizinalbehörde einzeln bestimmt angegeben, und zur erfoderlichen Prüfung und Erörterung genau vorgeschrieben, oder es wird überhaupt eine ärztliche Revision und Begutachtung des Ganzen, nämlich der sämmtlichen vorhandenen Aktenstücke in Beziehung auf das Faktum gefodert, ohne einzelne Momente besonders hiezu auszuheben, und einer bestimmten Erörterung vorzulegen. Was nun auch der Fall seyn mag, so muß sich eine Untersuchung dieser Art, eine Revision, jedesmal über alle die oben angeführten Punkte verbreiten; Richter und Defensor sind keine Sachverständige, und darum nicht im Stande, alle Mängel einer medizinischen Untersuchung und Begutachtung aufzufinden. Es ist daher die Sache der oberen gerichtlichen Medizinalbehörden bei ihrer Revision alle diese Punkte gehörig zu würdigen, und einer hinreichenden Prüfung zu unterwerfen, wenn sich anders ein erschöpfendes Resultat daraus ergeben soll.

2) Eine solche Prüfung muß übrigens mit der größten Aufmerksamkeit und mit hinlänglicher Sachkenntniß, vollkommen, wissenschaftlich, strenge, nach bewährten Grundsäzen der Medizin, und reifer ärztlicher Erfahrung, auch ohne alle Rücksichten und Parteilichkeit äusserst gewissenhaft vorgenommen werden.

Das abzugebende Gutachten gründet sich auf die vorausgegangene Untersuchung aller der angeführten Punkte, und muß eine vollständig wissenschaftlich gründliche Erörterung aller das Faktum betreffenden Streitfragen seyn, damit der Richter vollkommen in Stand gesezt werde, seinen entscheidenden richterlichen Spruch darauf zu gründen. Was demnach von der Vollkommenheit eines medizinischen Gutachtens in der ersten Instanz gesagt wurde, muß auch hier und zwar nur um desto mehr seine Anwendung finden, als die endliche Entscheidung davon abhängt.

1) Das erste Erfoderniß ist, daß es umfassend oder erschöpfend genug sey. Ein solches Gutachten muß eben so, wie jenes der ersten Instanz, das Urtheil und die Gründe desselben enthalten.

Aus diesem Grunde müssen auch hier diejenigen Prämissen, welche die Gründe des Gutachtens enthalten sollen, ausdrücklich und umständlich vorausgeschickt werden, und da sich ein solches Gutachten über alle jene Punkte zu verbreiten hat, welche als Gegenstäude der Untersuchung aufgeführt worden sind, (§. 147.) so müssen auch alle diese der Ordnung nach als Prämissen dem Gutachten vorangehen. Die erste und nothwendigste Prämisse ist die Zusammenstellung aller in den richterlichen Untersuchungsakten vorkommenden Thatumstände, welche auf das Faktum einen Bezug haben, bis auf die erste medizinisch-gerichtliche Untersuchung, zu einer ordentlichen, richtigen und vollständigen Species Facti, als welche hier forderſamst nothwendig ist. Dann folgt die Darstellung der Art und Weise der gepflogenen ersten medizinischen Untersuchung, mit wörtlicher Auffführung des darüber gefertigten Untersuchungs-Berichts und Gutachtens, mit den etwa dagegen erregten Zweifeln, gemachten Einwürfen u. s. w., und endlich, was allenfalls sonst noch ein Grund des revisorischen Gutachtens seyn könnte; z. B. das Tagebuch über eine allenfalls in demselben Falle statt gehabte ärztliche oder wundärztliche Behandlung u. s. f.

Hierauf folgt nun das Urtheil selbst, welches sich aus allen diesen Prämissen ableiten läßt; dasselbe muß sich, um vollständig genug zu seyn, über alle die eben

angeführten Punkte verbreiten, wobei jedoch die zur Begutachtung besonders vorgeschriebenen, oder von selbst sich ergebenden vorzüglichen Streitfragen jedesmal besonders berücksichtiget und hinreichend erörtert werden müssen, in so weit solches durch hinreichende Motive aus den vorliegenden Prämissen geschehen kann. Uebrigens darf auch zur vollkommenen Berichtigung des Ganzen die Widerlegung der etwa sich ergebenden Einwürfe nicht unterlassen werden.

2) Es muß vollkommen wissenschaftlich gründlich seyn. Mehr als jemals müssen hier, wo man eine völlig gründliche Entscheidung erwartet, die Entscheidungsgründe dem Urtheile jedesmal und zwar nach jeder einzelnen Behauptung ausdrücklich beigesezt werden. Die höheren Medizinalbehörden können und dürfen nicht durch bloße Machtsprüche entscheiden, ihre Authorität giebt ihnen hiezu kein Recht; auch ist es von ihnen mit allem Rechte besonders zu erwarten, daß ihr Urtheil auf völlig bewährten Grundsäzen der Arzneiwissenschaft und auf ächter und reifer Erfahrung begründet sey, damit hier durchaus keinem Zweifel Raum gelassen werde. Jedoch versteht es sich von selbst, daß eine weitläufige Deduktion mit einem verschwenderischen Aufwande von Gelehrsamkeit, (womit dergleichen Gutachten nicht selten prangen) zur wahren Gründlichkeit eben nicht erfoderlich sey.

3) Endlich ist es auch hier besonders erfoderlich, daß alle Resultate des Gutachtens möglichst bestimmt und deutlich vorgelegt werden; da wo die Wahrheit des Faktums nicht bestimmt und unbezweifelt hergestellt werden kann, welches in dergleichen Fällen öfters vorkommt, weil entweder die Untersuchung von der ersten Instanz nicht gehörig vorgenommen, oder der Befund in dem Berichte nicht vollständig und befriedigend genug aufgenommen worden u. s. w., ist es die Pflicht dieser Behörden, dieses den oberen Justizstellen unbefangen zu bekennen, und die Gründe dieser Unzulänglichkeit hinlänglich vorzulegen.

149. §.

Form eines solchen Gutachtens.

Zur Form eines solchen Gutachtens ist nachfolgendes erfoderlich:

1) Die Ueberschrift. Z. B. Medizinisch-gerichtliches Gutachten der Medizinalkomitee u. dgl. zu — in der Untersuchungssache des N. N.

2) Der Eingang. Dieser enthält a) die Veranlassung zu einer solchen Untersuchung und Beurtheilung, nämlich das Ersuchen von der oberen Justizstelle zu — unter den — Tag des Monats und Jahrs — dann b) den Gegenstand der Untersuchung ꝛc.

Z. B. Auf das gefällige Ersuchen des k. b. Appellationsgerichts des — Kreises, unter den 20. Januar 1812, präs. d. 1. Febr. d. J., soll das k. b. Medizinalkomitee zu — in der Untersuchungssache des — ein entscheidendes wissenschaftliches Gutachten aus den mitgetheilten Akten abgeben, welches hiemit in Vollziehung gesezt wird.

3) Die Prämissen. Hierauf werden nun alle diejenigen Prämissen, aus welchen das Gutachten abgeleitet werden soll, vorausgeschickt, als a) die hier erfoderliche medizinische Species Facti bis auf den Augenblick der ersten medizinischen Untersuchung; b) die Darstellung der Art und Weise der gepflogenen ersteren medizinischen Untersuchung, mit wörtlicher Aufführung des Untersuchungs-Berichts; c) das darüber von der ersten Instanz aufgestellte Gutachten u. s. w.

4) Dann folgen die Streitfragen, welche entweder von der oberen Justizstelle selbst zur Erörterung vorgelegt wurden, oder welche sich sonst bei der allgemeinen Revision dieser Art ergeben können, unter der Aufschrift: Streitfragen.

5) Diesen folgt nun die Beantwortung der aufgestellten Streitfragen nach der Ordnung, wie solche aufgestellt sind, oder wie sie nach der Natur der Sache sich ergeben, durch Zifern I. II. III. unterschieden, in folgender Form: — Hierauf antwortet nun das k. Medizinalkomitee, wie folgt: nämlich ad I. u. s. w. Die Beantwortung wird jedesmal summarisch so bestimmt

und kurz als möglich ist, hingestellt, dann folgt unter der Ueberschrift: Beweise, die Beweisführung über die aufgestellte Behauptung nach allen ihren Säzen, durch so viele Beweise, als zur Erhebung der möglichsten Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit für den Richter nothwendig, und nach der Natur der Sache vorhanden sind. Die Beweise selbst werden am besten nach ihrer Wichtigkeit gereiht und nach Erfoderniß, jedoch möglichst kurz, ausgeführt.

6) Zum Beschlusse wird eine kurze Rekapitulation aller einzelnen Resultate beigefügt, und daraus ein allgemeiner Schluß gezogen, der das Hauptresultat der Begutachtung darstellt.

7) Die Schlußformel des Gutachtens kann beiläufig folgende seyn: welches wir demnach, nach hinlänglicher Berathung und völliger Uebereinstimmung u. dgl. hiemit vorlegen wollten.

8) Hierauf wird nun auf der einen Seite die Anmerkung des Orts, Tags und Jahrs, und auf der anderen Seite die Namensunterschrift der sämmtlichen Mitglieder der medizinischen Behörde beigefügt, welchen noch hin und wieder die Siegel derselben beigedruckt werden, was indessen hier nicht nothwendig ist.

150. §.

Gültigkeit oder rechtlicher Werth solcher Untersuchungen und Beurtheilungen.

Da die medizinisch-gerichtlichen Oberbehörden von dem Staate zu diesem Zwecke besonders angeordnet, und öffentlich angestellt sind, und größtentheils aus Männern bestehen, denen umfassende ärztliche Kenntnisse und reife Erfahrung entschieden zuerkannt werden, so haben diese auch sowohl in Rücksicht ihres Moralischen und Scientifischen alle Präsumption für sich, welche zur völligen Gültigkeit und zu einem entscheidenden rechtlichen Werth vor dem Richter erfoderlich ist.

Ein solches Gutachten (Super arbitrium) muß daher, sobald es die völlige Uebereinstimmung aller stimmenden Mitglieder für sich hat, als völlig entscheidend von dem Richter angenommen werden, und es ist durchaus kein hinreichender Grund vorhanden, noch ein drittes Gutachten

darüber einzuholen, weil kein Grund vorhanden ist, die Gültigkeit des ersteren in Zweifel zu ziehen.

Im Falle aber das Gutachten nur die Mehrheit der Stimmen für sich hätte, kann dieses zwar dem Richter genügen; jedoch ist hier noch ein Grund zu zweifeln übrig, und darum ist es auch gestattet, unter solchen Umständen zur völligen Ueberzeugung für den Richter und zur gänzlichen Beruhigung der Parteien noch ein drittes Gutachten von irgend einer Medizinalstelle einzuholen.

Sobald aber eine aufgefoderte obere Medizinalstelle selbst noch Zweifel in ihr Gutachten legen würde, oder wenn das Gutachten derselben die Mehrheit der Stimmen nicht für sich hätte, und sich daher Zweifel ergeben sollten, wobei sich weder der Richter noch die Parteien beruhigen könnten, oder wenn einer solchen Stelle irgend ein gegründeter Vorwurf von Parteilichkeit, Feindseligkeit u. dgl. gemacht werden könnte u. s. f., so wird es ohnehin nothwendig, die Sache noch einmal einem anderen inländischen Kollegium, oder einer höheren Medizinalstelle, wenn eine solche besteht, oder auch mit besonderer Erlaubniß der oberen Justizstellen und aus wichtigen Gründen einer ausländischen Medizinalstelle dieser Art zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegen, und von da ein angemessenes entscheidendes Gutachten zu erheben.

Wenn endlich bei mehreren eingeholten Revisions-Gutachten noch immer Uneinigkeit, Unbestimmtheit oder Ungewißheit statt finden sollte, so ist der Richter ausser allen Stand gesezt, das Faktum strenge darnach zu beurtheilen. Es bleibt alsdann das Meiste seiner eigenen Beurtheilung überlassen, wobei nun freilich die Menschlichkeit der Rechtspflege besonders an der Hand stehen und den richterlichen Ausspruch leiten muß.

Vierte Abhandlung.

Ueber angemessene Taxen für Medizinalpersonen, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen.

Literatur.

Schmidtmüller, Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut 1806.

Wetzler, über das Medizinalwesen in der vormals königlich-baierischen Provinz in Schwaben. Augsburg 1810.

Medizinal-Ordnung für die großherzogliche Residenzstadt Frankfurt und die dazu gehörigen Dorfschaften.

151. §.

Einleitung.

Arzneitaxen und Aerzte-Lohn sind zwar eigentlich Gegenstände für die medizinische Polizei; indessen haben mich folgende Gründe bestimmt, denselben in einer Schrift über gerichtliche Medizin einen Plaz zu geben: weil einer Seits bei dem medizinisch-gerichtlichen Forum nicht selten Klagen und Rechtsstreite über ärztliche Deserviten-Foderungen, Apotheker-Rechnungen u. dgl. vorkommen, zu deren Entscheidung den gerichtlichen Medizinalpersonen eine gewisse Norm, die Regulirung der Taxen betreffend, nothwendig ist, und weil von der anderen Seite die Bemühungen der Gerichtsärzte in gerichtlichen Fällen fast durchgehends nicht nach Verdienst belohnt werden, weshalb dieser Gegenstand allerdings hier eine besondere Würdigung verdienen dürfte.

Das Ganze dieser Abhandlung zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die eine von Arznei- und Apotheker-Taxen, die andere von den Taxen für Medizinalpersonen überhaupt, und die dritte von den Taxen für gerichtliche Medizinalpersonen insbesondere handeln soll.

Erste Abtheilung.

Von Arznei- und Apotheker-Taxen.

152. §.

Nothwendigkeit solcher Taxen.

Zweckmäßige Arznei- und Apotheker-Taxen, so nothwendig solche auch immer sind, bestehen leider in den wenigsten Staaten. In verschiedenen Staaten ist die Bestimmung der Preise für Arzneien und Apotheker-Verrichtungen fast ganz dem Apotheker überlassen, welches dann freilich nur selten für das Publikum befriedigend ausfällt. In anderen Staaten bestehen zwar öffentliche Taxordnungen, allein wohl die meisten derselben trifft der Vorwurf, daß sie durch Zeit und Umstände völlig unbrauchbar geworden sind, und höchstens nur wie alte Münzen wegen der Erinnerung an die Vergangenheit einigen Werth haben.

Es ist freilich eben kein geringes Geschäft, eine solche Taxordnung zu entwerfen, welche allen Foderungen genügen soll, und dieß mag auch ein vorzüglicher Grund seyn, warum man so sehr von dem Versuche hiezu abgeschreckt wird. Allein dieß sollte keinem Staate genügen, der von der Nothwendigkeit derselben hinlänglich überzeugt ist; es ist doch besser eine, obgleich nicht so ganz vollkommene, als gar keine Ordnung zu haben. Unverkennlich ist der Nachtheil für den Staatsbürger, der aus einer solchen Willkühr hervorgehen muß, und wie sollte denn der gerichtliche Arzt die Rechtsstreite über die Foderungen der Apotheker schlichten, wenn er keine feststehende Taxordnung vor sich hat, die ihm zur allgemeinen Norm dient? [128]

153. §.

Allgemeine Grundsäze derselben.

Eine Arzneien- und Apotheker-Taxe zu liefern konnte in dieser Schrift aus mehreren Gründen die Absicht nicht seyn; indessen dürfte es doch nicht ganz zwecklos seyn, die allgemeinsten Grundsäze einer solchen Ordnung hier zu

berühren, um dem Gerichtsarzte, der von dem Richter über diesen Gegenstand zur Entscheidung aufgefodert wird, im Falle keine bestimmte Taxordnung in seinem Lande bestehen sollte, wenigstens eine allgemeine Norm in die Hände zu geben, nach welcher er sein Verfahren einzurichten hat:

1) Eine Arznei- und Apotheker-Taxe muß, wenn sie hinlänglich entsprechend seyn soll, vor allem auf eine im Lande allgemein anerkannte bestimmte Pharmakopöe gegründet seyn. Ehe an eine allgemein geltende Arznei-Taxe gedacht werden kann, muß erst eine bestimmte Pharmakopöe, oder ein legales Dispensatorium vorhanden seyn, welches nicht nur den allenfallsigen Vorrath der gangbaren Arzneien bestimmt, der jedesmal in bester Qualität vorhanden seyn muß, sondern auch die Anweisung enthält, nach welcher die Apotheker eines Landes gleichmäßig zu arbeiten verbunden seyn müssen. Wo dieses nicht eingeführt ist, arbeitet jeder nach einem besonderen Apothekerbuche; dadurch wird nun nicht allein eine große Verschiedenheit in den vorräthigen Arzneien und ihrer Zubereitung statt finden, sondern es würde auch eine eben so große Verschiedenheit in den Taxen Plaz finden müssen, wodurch die Entscheidung in streitigen Fällen nothwendig sehr erschwert wird.

2) Die Taxe selbst muß auf richtigen Grundsäzen beruhen, d. i.

a) es müssen vor allem gewisse Prozente festgesezt werden, welche dem Apotheker als Kauf- und Gewerbsmann gebühren. Der Apotheker muß von der Führung seiner Apotheke standesmäßig leben können, das Kapital, welches er aufwendet, muß daher hinreichende Prozente abwerfen; dabei müssen noch besonders das Mühsame des Apotheker-Geschäfts, die persönliche Aufopferung, der gehabte Aufwand für Erlernung der Apothekerkunst, der Verlust, dem der Apotheker jährlich auf eine so vielfache Weise ausgesezt ist, das zur Führung eines Apotheker-Gewerbs nöthige geräumige und hiezu besonders eingerichtete Haus, das nöthige Personale, die vielerlei Geräthschaften, und andere nöthige Requisiten, u. dgl. m. in Anschlag gebracht werden.

b) Ausserdem muß der wahre Werth von allem, was der Apotheker an Arzneien, oder an Zugehör abgiebt, als Gefäße, Emballage u. s. w. genau nach den jedesmaligen wirklichen Ankaufspreis ausgemittelt und in Ansaz gebracht werden.

c) Ferner müssen die Arbeiten der Apotheker bei Verfertigung verschiedener Präparate in Hinsicht auf die Zeitversäumniß sowohl, als auf den dabei gehabten Kosten-Aufwand, das gewonnene Präparat und die allenfallsigen Nebenpräparate u. dgl., dann die Arbeiten derselben bei Zurichtung roher Arznei-Körper zum medizinischen Gebrauch, oder bei der Zusammensezung und Gestaltung der Arzneien, und das sogenannte Dispensiren betreffend gehörig berechnet werden.

d) Endlich ist es erfoderlich, daß jede Taxordnung den Lokalverhältnissen und Zeitumständen möglichst angemessen sey. Der verschiedene Absaz des Apothekers, die verschiedenen Handlungsverhältnisse, das Steigen und Fallen des Ankaufspreises der Arzneien, und anderer Bedürfnisse, die Preise der Viktualien, das Steigen und Fallen derselben, die Staatsauflagen u. dgl. m., sind Umstände, welche durch Zeit und Ort sehr verändert werden, und darum auch auf eine Taxordnung einen wichtigen Einfluß haben müssen. Was für eine Gegend, für einen Ort anpassend ist, ist es darum nicht auch für einen anderen; anders sind die Verhältnisse des Apothekers in der Stadt, und anders auf dem Lande. Eben so wenig ist es anzunehmen, daß dasjenige, was heute als angemessen erkannt wird, auch für die Zukunft seine völlige Gültigkeit haben könne.

Diese sind nun die allgemeinsten Momente, nach welchen der Gerichtsarzt, wenn er keine bestimmte Taxordnung vor sich hat, das mühsame Geschäft der Revision einer Apotheker-Rechnung behandeln muß. Zu einiger Erleichterung seiner Arbeit kann er sich jederzeit irgend einer in einem anderen Staate etwa bestehenden Taxordnung bedienen, und dieselbe mit der erfoderlichen Rücksicht auf Zeit- und Ortsumstände in Anwendung bringen. [129])

Zweite Abtheilung.

Von den Taxen der Medizinalpersonen überhaupt.

154. §.

Nothwendigkeit einer solchen Taxordnung — die allgemeinsten Grundsäze derselben.

Die Ausübung der Arzneiwissenschaft ist überhaupt ein äusserst wichtiges, kostspieliges, mühe- und gefahrvolles, und in Rücksicht auf einen großen Theil von Menschen ein sehr undankbares Geschäft. Mit allem Rechte müssen daher auch alle diejenigen Individuen, welche sich auf irgend eine Art mit der Ausübung der Medizin befassen, auf eine allen diesen Umständen angemessene Belohnung einen billigen Anspruch haben. Damit aber denselben einer Seits der verdiente Lohn eben so gewiß gesichert, als auf der anderen Seite der leicht die Billigkeit zu sehr übersteigenden Willkühr mancher ärztlichen Individuen Grenzen gesezt werden, wobei kein Theil beeinträchtiget wird, so ist eine gesezliche Regulirung der Taxen nicht nur sehr erwünschlich, sondern auch in jedem wohlgeordneten Staate unentbehrlich. [130] Nur dürfen es sich die gewöhnlichen Polizeibehörden nicht anmassen wollen, dieses Geschäft zu übernehmen; denn es ist leicht begreiflich, daß nur eine medizinische Polizeibehörde, und zwar eine solche, die von Männern im Staate gebildet wird, welche hinlänglich umfassende medizinische Kenntnisse und reife Erfahrung für sich haben, der Sache gewachsen seyn, und als eine kompetente Stelle angesehen werden könne.

Uebrigens bedarf es kaum eines Erwähnens, daß auch hier auf Zeit und Ortsumstände die nöthige Rücksicht genommen werden müsse. Die allgemeinen Grundsäze, nach welchen dergleichen Taxordnungen entworfen werden müssen, finden zwar allenthalben und zu allen Zeiten statt, allein sie werden durch verschiedene Zeit- und Ortsumstände so modifizirt, daß deshalb nothwendig eine Veränderung

in der Taxordnung eintreffen muß. Eine Taxe für die Medizinalpersonen muß daher eben so gut, wie eine Apotheker-Taxe, und wie eine Fleisch- und Brod-Taxe öfteren Veränderungen unterworfen seyn.

Es ist indessen auch dieses keine so leichte Aufgabe; ihre Lösung, so gut und gründlich sie auch immer geschehen mag, wird immerhin noch manchem Vorwurfe ausgesezt bleiben; doch haben Männer von anerkanntem Verdienste bereits die Bahn gebrochen, und der gerichtliche Arzt wird in ihren Arbeiten allerdings eine weise Norm finden, die er mit Recht wird gebrauchen können, wenn er in seinem Berufe über derlei Angelegenheiten zur Entscheidung aufgefodert wird. [131])

[Ich füge zu diesem Ende die von Schmidtmüller und Wetzler gemachten Entwürfe einer solchen Taxordnung, dann die erst jüngsthin für die großherzogliche Residenzstadt Frankfurt und die dazu gehörigen Dorfschaften erschienene Medizinalordnung als Muster bei, nach welchen ich in Beziehung auf das Fürstenthum Bamberg eine den Lokalverhältnissen dieses Fürstenthums, und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessene Modifikation vorgenommen und beigesezt habe, wobei ich jedoch ausdrücklich bemerken muß, daß jeder Ansaz von mir auf das Minimum gestellt ist, unter welchem somit, ohne den Rechten der Medizinalpersonen zu nahe zu treten, nicht entschieden werden darf. [132])

Taxen für praktische Aerzte insbesondere.

155. §.

Die Taxen für die praktischen Aerzte haben sich im Allgemeinen auf einen zweifachen Gegenstand, nämlich 1) auf Besuche und Reisekösten, dann 2) auf wissenschaftliche Bemühungen, als Ordinationen, Konsultationen u. dgl. m. zu beziehen:

Taxen für Besuche und Reisen.

1) Besuche.

	Für das Fürstenth. Bamberg.	Schmidtmüller.	Wetzler.	Franfurt. Mediz. Ordnung.
A. In gewöhnlichen nicht ansteckenden noch besonders eckelhaften Krankheiten.				
a) Innerhalb der Städte, Vorstädte, des Wohnorts des Arzts,				
für den ersten Besuch inclusive der Ordination				
bei Tage	48 kr. bis 1 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	40 kr.
bei Nacht	1 fl. = 1 fl. 48 kr.	2 fl. 45 kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl.
für die folgenden bei Tage	24 = 36 kr.	30 = 36 kr.	20 kr.	24 kr.
bei Nacht	48kr. = 1fl.	1 fl. 15 kr.	1 fl. 30 kr.	—
b) Außerhalb der Städte, Vorstädte, des Wohnorts des Arztes innerhalb des Umkreises einer Viertel Meile				
für den ersten Besuch				
bei Tage	1fl. 36kr. = 2 fl.	2 fl. 24 kr.	2 fl.	1 fl. = 1 fl. 30 kr.
bei Nacht	2 fl. 24 = 48 kr.	4 fl. 12 kr.	—	—
für die folgenden bei Tage	48 kr. = 1fl.	1 fl.	48 kr.	—
bei Nacht	1 fl. 36 = 48 kr.	2 fl.	—	—
B. Bei ansteckenden oder besonders eckelhaften Krankheiten sind wegen der besonderen Aufopferung des Arzts demselben nebst den angeführten Taxen noch 48 kr. besonders für den ersten Besuch, dann 24 kr. für jeden der nachfolgenden zu vergüten, in diesem Anbetrachte dürften nachfolgende Taxen statt finden:				
a) Innerhalb der Städte, Vorstädte u. s. w.				
für den ersten Besuch inclusive der Ordination				
bei Tage	1 fl. 36 = 48 kr.	2 fl. 45 kr.	2 fl.	—
bei Nacht	2 fl. 24 = 48 kr.	4 fl.	3 fl. 30 kr.	—

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidtmüller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
für die folgenden bei Tage	48kr. = 1fl.	48kr. = 1fl.	30 kr.	—
bei Nacht	1fl. 12 bis 36 kr.	1 fl. 15 kr.	2 fl.	—
b) Ausserhalb der Städte, Vorstädte u. s. w. für den ersten Besuch bei Tage	2fl. 24 bis 48 kr.	3 fl. 36 kr.	—	—
bei Nacht	3fl. 12 bis 24 kr.	5 fl. 30 kr.	—	—
für die folgenden bei Tage	1=1fl. 30k.	1 fl. 36 kr.	—	—
bei Nacht	2=2fl. 30k.	2 fl. 15 kr.	—	—
2. Reisen zum Kranken. A. In gewöhnlichen Fällen bei freier Fuhr:		Für jede Meile zum Kranken bei freier Fahrt 1 fl. 12 kr. Für jeden Tag bis der Arzt wieder nach Haus kömmt, inclusive der Rückreise, wobei keine Meilengelder statt finden 7 fl. Finden Hin- und Rückreise bei einer oder paar Meilen in einem Tage statt, so sind keine Meilengelder, aber freie Fahrt zu entrichten 7 fl.	Bei Tage 2 fl. nebst freier Fuhr u. Zehrung, weil die Meilen der Rückreise mit eingerechnet werden. Bei Nacht 3 fl. Für jeden Tag, den der Arzt bei dem Kranken zubringt, ohne die Tage der Rückreise, welche aus obigem Grunde nicht vergütet werden 4 fl.	Für einen Besuch eines auf dem Lande befindlichen Kranken nebst freier Chaise oder Reitpferd nach dem der Ort weit entfernt ist. 3 = 5 fl.
Versäumnißgelder des Tags	5 fl. 30 kr.			
Zehrung oder Diäten Mittags	2 fl.			
über Nacht . . .	3 fl.			

B. In ansteckenden oder sehr eckelhaften Krankheiten findet allerdings auch hier der Anzahl der Besuche angemessene Erhöhung der Taxe statt. Die Physiker sind in Contagionsfällen in Verhältniß ihrer fixen Besoldungen, die sie vom Staate beziehen, einer eigenen Norm unterworfen.

156. §.

Taxen für Ordinationen, Konsultationen und andere wissenschaftliche Bemühungen.

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidtmüller.	Wetzler.	Frankfurt. Med.-Ordn.
1) Für ein im Hause des Arztes abgeholtes Rezept oder eine sonstige Ordination oder Konsultation allda bei Tag . . .	24 bis 36 kr	24 bis 36 kr	24 kr.	24 kr.
bei Nacht . . .	48 kr. = 1 fl.	48 = 54 kr.	1 fl.	1 fl.
2) Für Ordinationen und Konsultationen im Hause des Kranken. (Diese sind schon bei den Besuchen mit eingerechnet. §. 155.)				
3) Für eine Konsultation mit anderen Aerzten, Wundärzten u. s. w. einem jeden für die erste bei Tage .	3 fl = 5 fl 30 k	2 fl. 45 kr.	4 fl.	1 fl.
bei Nacht .	5 fl. 30 kr. = 6 fl.	—	—	1 fl. 30 kr. 2 = 3 fl.
für die folgenden bei Tage	1 fl = 1 fl 30 k	1 fl. 12 kr.	1 fl.	—
bei Nacht	2 fl = 2 fl 45 k	—	—	—
4) Für ein geschriebenes Konsilium, nachdem solches mühsam oder weitläufig ausgearbeitet, auch mit Rezepten versehen ist	5 fl. 30 kr. bis 11 fl.	6 = 11 fl.	3 = 5 fl.	—
5) Für die verlangte Gegenwart eines Arzts als Beistand bei einer Geburt od. chirurgischen Operation	3 fl = 5 fl 30 k	—	—	—
6) Für die schriftliche Anweisung eines Wundarzts zur Behandlung eines Kranken	1 fl.	—	1 fl.	—
7) Für die Korrespondenz mit auswärtigen Kranken, für jeden materiellen Brief	48 kr. = 1 fl.	1 fl. 12 kr.	1 fl.	—
8) Für die verlangte Verfertigung einer Krankheitsgeschichte mit oder ohne Gutachten . . .	2 = 4 = 6 fl.	3 = 9 fl.	2 = 4 fl.	1 fl. 30 kr. bis 4 fl.
9) Für die Ausfertigung eines Attests, Gesundheitsscheins u. dgl., inclusive der Untersuchung . .	48 kr. = 1 fl.	1 fl.	1 fl. 30 kr.	40 kr.

	F. d Fürst. Bamberg.	Schmidt-müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
10) Für die verlangte Besichtigung eines Todten sammt dem schriftlichen Zeugnisse	1fl = 1fl 30k	—	—	1 fl.
11) Für eine Leichenöffnung	8 = 11 fl.	11 fl.	4 fl.	6 fl.

Taxen für ausübende Wundärzte.

157. §.

Die Taxen für die ausübenden Wundärzte des höheren und niederen Ranges beziehen sich gleichfalls entweder 1) auf Besuchgänge und Reisen zu Kranken, oder 2) auf wissenschaftliche und artistische Bemühungen, als Operationen, Verbands, Rezepte, Konsultationen, Korrespondenz, Zeugnisse u. s. w.

Besuchgänge und Reisen sind den Wundärzten des höheren Ranges eben so wie den Aerzten zu berechnen. In Fällen, wo der Wundarzt bei dem Kranken bloß ein Rezept schreibt, oder eine mündliche Ordination macht u. dgl. m., hat derselbe nichts als die Taxe für den Besuch zu erhalten, indem dergleichen, wie bei den Aerzten, schon in den Taxen für Besuche mit eingerechnet sind. Im Falle aber derselbe bei dem Kranken eine chirurgische Verrichtung, eine Operation, oder einen Verband u. dgl. vorzunehmen hat, wird die Taxe für die Besuche nicht besonders gezahlt, weil leztere schon in den Taxen für dergleichen Verrichtungen mit begriffen sind.

In allen sehr eckelhaften oder ansteckenden Krankheiten, als in der Wasserscheu, venerischen Uebeln, bei Krebsschäden, bei ansteckenden hizigen Krankheiten u. s. w., ist der Wundarzt, so wie der Arzt berechtiget, seine Besuche verhältnißmäßig höher zu berechnen.

Für die Wundärzte des niederen Ranges (Bader, Barbierer u. s. w.) können folgende Taxen angenommen werden, als:

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt-müller.	Wetzlet.	Frankfurt. Med. Ordn.
In gewöhnlichen Fällen für einen Besuch im Wohnorte	8 bis 12 kr.			
Für einen solchen, wenn der Wundarzt eine halbe Stunde zu gehen hat .	24 = 36 kr.			
Wenn er eine ganze Stunde zu gehen hat	48 kr. = 1 fl.			
Zur Nachtzeit oder in ansteckenden oder sehr eckelhaften Krankheiten, auch bei schlimmer Witterung ist er berechtigt, einen Drittheil auch wohl die Hälfte mehr zu fodern.				

158. §.

Taxen für die wissenschaftlichen und artistischen Bemühungen.

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt-müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
1) Für das Schröpfen mit der Maschine, und zwar für die Applikation eines jeden Kopfs	8 bis 10 kr.	12 kr.	—	6 bis 10 kr.
2) Für das Sezen der Schröpfköpfe ohne Blutung, für jeden Kopf .	4 = 6 kr.	—	—	—
3) Für die Applikation eines oder mehrerer Blutigel, wenn der Wundarzt die Igel selbst verschafft, für jeden	15 kr.	—	—	15 kr.
Ausserdem für die bloße Bemühung . . .	30 = 48 kr.	1 fl. 12 kr.	—	—
4) Für eine Aderlaß am Arme oder Fuße im Hause des Kranken	24 = 36 kr.	18 = 24 kr.	—	30 kr. = 1 fl.
Für eine solche im Hause des Wundarzts . .	9 = 12 kr.	—	—	—
5) Für eine Aderlaß am Halse	48 kr. = 1 fl.	48 kr.	—	1 fl. 30 kr.
6) — — am Schlafe	48 kr. = 1 fl.	48 kr.	—	4 = 5 fl.
7) Für die Applikation eines Blasenpflasters . . .	24 = 30 kr.	18 = 24 kr.	—	mit 8täg. Behandl. 3 fl.
8) Für das Seidelbast legen auf einem Arme oder am Fuße	30 kr.	—	—	bis zum Fließen 2 fl. 42 kr.
auf beiden	48 kr.	—	—	4 fl.

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt: müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
9) Für das Sezen eines Fontanells	36bis48kr	1 bis 2 fl.	—	b. z. Fluß 2 fl. 42 kr.
10) Für ein Haarseil zie= hen	1 fl.	2 ; 3 fl.	—	b. z. Fluß 5 fl.
11) Für die Applikation eines Klistiers . . .	24 = 30 kr.	24 = 30 kr.	—	24 = 30 kr.
12) Für die Applikation eines Tabaksrauch = Klistiers .	1 fl.	1 fl.	—	2 fl. 42 kr.
13) Für die Applikation des Catheters bei Mannspersonen . .	1fl. 36kr. = 2 fl.	—	—	1fl. 36kr. = 2 fl. 42 kr.
bei Weibspersonen . .	48kr. = 1fl.	—	—	1 = 2 fl.
14) Für die Eröffnung eines Abscesses nach Maßgabe seiner Beschaffenheit .	48 kr. = 1 = 2 fl.	4 fl.	—	2 = 4 fl.
15) Für eine Trepanation mit einer Krone . .	11 fl.	10 = 15 fl.	—	6 = 7 fl.
Wenn dabei die Anwen= dung mehrerer Kronen nothwendig ist, für die Applikation einer jeden Krone besonders . .	2 fl.	2 fl.	—	—
16) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge	11 = 22 fl.	11 = 22 fl.	—	11 = 22 fl.
an beiden Augen . .	22 = 44 fl.	—	—	22 = 44 fl.
17) Für andere Operationen an den Augen, als eines Eiteraugs, Staphiloms 2c.	6 = 8 fl.	—	—	—
18) Für die Extirpation des Auges	6 = 11 fl.	7 = 11 fl.	—	15 = 30 fl.
19) Für die Operation einer Thränenfistel . . .	8 = 11 fl.	8 = 11 fl.	—	
20) Für die Extirpation eines Lippenkrebses, oder eines anderen geringen Krebsschadens an der Na= se 2c.	5fl. 30kr. = 7 fl.	5 = 7 fl.	—	nebst der ganzen Be handlung 12 = 15 fl.
21) Für die Operation der einfachen Hasenscharten	5fl. 30kr. = 8 fl.	5 = 6 fl.	—	m. d. Beh. 15 = 20 fl.
22) Für die Operation einer gedoppelten oder kompli= cirten	8 ; 11 fl.	6 = 8 fl.	—	m. d. wei= teren Beh. 20 = 30 fl.

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt: müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
23) Für die Extirpation der Mandeln	5 fl. 30 kr. = 8 fl.	4 bis 6 fl.	—	—
24) Für das Abnehmen des Zäpfchens	3 = 5 fl. 30 kr	—	—	5 fl. 30 kr.
25) Für die Ausrottung eines Rachen=, Nasen oder Ohren= Polypen, durch die Zange oder Ligatur . .	8 = 11 fl.	7 = 11 fl.	—	nebst Kur 12 = 22 fl.
26) Für die Operation einer Speichelfistel . . .	8 = 11 fl.	8 = 15 fl.	—	u. Behand 15 fl.
27) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2 = 5 fl. 30 kr	2 = 4 fl.	—	3 fl. 30 kr.
28) Für die Oeffnung der Luftröhre	8 = 11 fl.	10 = 12 fl.	—	15 fl.
29) Für die Pharyngotomie	11 = 15 fl.	11 = 14 fl.	—	—
30) Für die Oeffnung der Brust (paracentesis pectoris)	6 = 9 fl.	6 = 9 fl.	—	m. w. Beh 22 fl.
31) Für die Amputation der Brust	11 = 22 fl.	16 = 22 fl.	—	m. d. Beh. 36 fl.
32) Für den Bauchstich (paracentes. Abdom.) .	5 fl. 30 kr.	3 = 5 fl.	—	12 fl.
33) Für die Durchbohrung der Harnblase . . .	6 = 8 fl.	6 = 8 fl.	—	10 fl.
34) Für den Steinschnitt bei einem Erwachsenen .	22 = 33 fl.	33 = 50 fl.	—	75 fl.
bei Kindern	—	—	—	50 fl.
35) Für die Ausschneidung eines Steins aus der Harnröhre	5 fl. 30 kr. = 11 fl.	—	—	20 fl.
36) Für die Operation der Mastdarmfistel . . .	8 = 11 fl.	8 = 10 fl.	—	samt Kur 33 fl.
37) Für die Punktion des Wasserbruchs	1 = 2 fl.	1 = 2 fl.	—	—
38) Für die zur Radicalcur desselben erfoderliche Operation	8 = 11 fl.	9 = 12 fl.	—	8 = 10 fl.
39) Für die Extirpation des				nebst Kur
einen Hoden	11 = 15 fl.	11 = 14 fl.	—	36 fl.
beider	22 fl.	17 = 20 fl.	—	—
40) Für die Unterbindung eines Mutter= oder Mastdarm= Polypen . . .	8 = 11 fl.	6 = 9 fl.	—	15 = 20 = 22 = 30 fl.

	F. d. Furst. Bamberg.	Schmidtmüller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
41) Für die Eröffnung des Munds, der Ohren, des Afters oder der Scham (bei Atretik) . . .	5 fl. 30 kr.	—	—	5 fl. 30 kr. m. d. Beh.
42) Für die Amputation eines Arms	33 fl.	33 fl.	—	33 fl. m. d. Beh.
des Schenkels . . .	—	—	—	45 fl. m. d. Beh.
des Unterschenkels . .	33 fl.	33 fl.	—	36 fl.
einer Zehe oder eines Fingers	6 bis 8 fl.	6 bis 8 fl.	—	8 = 10 fl. m. d. Beh.
43) Für die Operation einer Pulsader = Geschwulst .	11 = 22 fl.	11 = 17 fl.	—	22 = 33 fl.
44 Für die Operation eines Blutader = Knotens .	5 fl. 30 kr.	—	—	3 = 10 fl.
45) Für die Extirpation einer Balggeschwulst nach Maßgabe der Beschaffenheit und Größe . . .	5 fl. 30 kr. = 11 fl.	5 = 15 fl.	—	—
46) Für die Operation eines Skirus, eines großen Krebsschadens nach Maßgabe der Beschaffenheit und Größe, z. B. an der Brust oder am Hoden .	22 = 33 fl.	5 = 15 fl.	—	m. d. Kur 36 fl.
47) Für die Behandlung eines Ueberbeins . . .	5 fl. 30 kr.	—	—	m. d. Kur 6 = 8 fl.
48) Für die Behandlung einer Verstauchung oder Subluration überhaupt	5 fl. 30 kr.	—	—	5 fl.
49) Für die Reposition einer einfachen oder frischen Verrenkung überhaupt . .	6 = 11 fl.	5 = 7 fl.	—	—
50) Für die Einrichtung einer Verrenkung des Oberarms oder auch Vorderams .	—	—	—	9 fl.
51) — des Schenkelbeins oder auch Unterschenkels . .	—	—	—	10 = 12 fl.
52) Für die Einrichtung des Unterkiefers, der Hand, der Finger, der Zehen . .	3 = 5 fl. 30 kr	—	—	3 = 5 fl.
53) Für die Einrichtung einer alten oder zusammengesezten (komplicirten) Verrenkung, wo Entzündung, Wunden, Knochenbrüche oder zerrissene Li=				

	F. d. Furst. Bamberg.	Schmidt: müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
gamente zugegen, oder mehrere Gelenke zugleich verrenkt sind, wird nach der Beschaffenheit der Komplikation der Verrenkung mehr gezahlt.				
54) Für die Reposition eines einfachen Beinbruchs überhaupt	6 bis 11 fl.	5 = 9 fl.	—	—
55) Für die Behandlung eines Knochenbruchs am Oberarm oder Schenkel .	—	—	—	12 = 18 fl.
56) Wenn am Vorderarme oder Unterschenkel beide Röhren gebrochen sind .	—	—	—	12 = 18 fl.
57) Wenn nur eine Röhre gebrochen ist	—	—	—	8 = 15 fl.
58) Für die Behandlung eines komplicirten Knochenbruchs, wo Verwundung, Entzündung, Zersplitterung oder Schlizbruch dabei ist, bei jungen Menschen . . .	8 = 12 fl.	8 = 12 fl.	—	b. z. Heil. 22 = 30 fl.
bei alten	11 = 15 fl.	—	—	30 = 40 fl.
59) Für die Reposition eines Mutterscheidens oder Gebährmutter = Vorfalls .	5 fl. 30 kr.	—	—	F. die Rückbringung d. vorgefallenen Mutterscheide 2 = 3 fl. F. die Rückbringung eines Gebährmutter Vorfalls 4 = 5 fl.
60) Für die Applikation eines Pessariums oder Mutterkranzes . . .	1 = 2 fl. 24 kr	—	—	2 = 4 fl.
61) Für die Zurückbringung eines einfachen Mastdarm= Vorfalls	3 = 4 fl.	—	—	3 = 4 fl.
eines komplicirten . .	6 = 9 fl.	—	—	6 e 9 fl.
62) Für die Reposition eines eingeklemmten Darm= oder Netzbruches . .	5 fl. 30 kr.	—	—	6 fl.
63) Für den Bruchschnitt und dessen weitere Besorgung	11 = 22 fl.	22 = 33 fl.	—	22 = 44 fl.
64) Für die Besorgung einer einfachen Hieb =, Stich =, Quetschungs= oder Brandwunde nach der Größe oder Tiefe derselben, wöchentlich	—	—	—	3 = 4 fl.

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt-müller.	Wetzler.	Frantfurt. Med. Ordn.
65) Für die Besorgung einer komplicirten Hieb-, Stich-, Quetschungs- oder Brandwunde, nach der Wichtigkeit der Komplication oder Tiefe, wöchentlich . .	—	—	—	4-8 fl.
66) Für die Besorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöffnet wird, oder in die inneren Theile gedrungen ist, wöchentlich	—	—	—	6-10 fl.
67) Für die Besorgung einer Schnitt- oder Schußwunde am Kopfe, wenn der Hirnschädel nicht verlezt ist, wöchentlich	—	—	—	4-6 fl.
68) Für die Besorgung einer Kopfverlezung, wo der Hirnschädel verlezt, gebrochen oder eingedrückt ist, wöchentlich . . .	—	—	—	5-8 fl.
69) Für die Behandlung einer äusserlichen Geschwulst, Entzündung, Eiterbeule oder eines offenen Geschwürs, mit oder ohne Beinfaule, wöchentlich	—	—	—	4-7 fl.
70) Für die Behandlung des kalten Brands, so lange der Brand dauert, täglich	—	—	—	1 fl. 30 kr.
71) Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten	5 fl. 30 kr. = 11 fl.	—	—	5 fl. 30 kr.
72) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde oder eines einfachen Abscesses oder Geschwürs .	24-48 kr.	—	—	—
73) Für den ersten Verband einer komplicirten mit Blutung, mit mehreren Verlezungen, Quetschung, Brand u. dgl. oder eines Geschwürs mit Knochenfraß u. s. w.	1-1 fl. 30 kr	—	—	—
74) Für jeden der folgenden Verbände bei einfachen Wunden oder Geschwüren	18-24-30 k	—	—	—
75) Bei komplicirten . .	30-48 kr.	—	—	—

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt: müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
76) Für den Verband eines Krebsschadens, wöchentlich Die eigentlichen Verbandstücke, als Charpie, Binden und Kompressen müssen von dem Kranken beigeschafft, oder dem Wundarzte besonders nach ihrem Werthe vergütet werden. Alles übrige was sonst etwa noch zu einen chirurgischen Verband gehört, so wie die zu einer Operation nöthigen Instrumente hat der Wundarzt beizuschaffen, ohne dafür eine besondere Vergütung verlangen zu dürfen, es sey dann, daß solche dadurch zum ferneren Gebrauche unbrauchbar worden wären, oder von dem Kranken zu seinem ferneren Gebrauche zurückbehalten würden. Alle Verbandstücke und Instrumente, welche ein Wundarzt bei einem an der Wasserscheu Kranken oder an einem offenen Krebs Leidenden u. s. w, gebraucht hat, sind zum ferneren Gebrauche untüchtig und müssen kassirt werden. Jeder Wundarzt, der sich darüber gehörig ausweisen kann, und die Instrumente u. dgl. gerichtlich deponirt, ist berechtigt die Erstattung des Werths vom Kranken zu fodern.	—	—	—	6 fl.
77) Für ein aus dem Hause des Wundarztes abgeholtes Rezept oder sonstige Ordination	24 = 48 kr.	—	—	—
78) Für ein Rezept oder dergleichen Ordination im Hause des Kranken wird nichts besonders gezahlt, weil dieses schon in dem Besuche mit eingerechnet ist. §. 157.				

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt-müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
79) Wenn bei einer Verwundung oder anderen Verlezung aus Furcht einer Verblutung oder anderen Gefahr der Wundarzt oder dessen Gehülfe Tag und Nacht beständig zugegen seyn muß, täglich . .	4 bis 6 fl.	—	—	4 bis 6 fl.
80) Für die Assistenz bei einer chirurgischen Operation.	2 = 6 fl.	—	—	—
81) Für eine Konsultation mit einem Arzte oder anderen Wundarzte . .	3 = 5 fl. 30 kr.	—	—	—
82) Für ein geschriebenes Konsilium nach Umständen	5 fl. 30 kr. = 11 fl.	—	—	—
83) Für eine Krankheits-Geschichte nebst Gutachten	3 = 5 fl. 30 kr.	—	—	—
84) Für die Korrespondenz mit einem Arzte oder Wundarzte, einen Kranken betreffend, für jeden Brief	1 fl. 30 kr.	—	—	—
85) Für einen von dem Wundarzte der zweiten Klasse an einen Wundarzt der ersten Klasse, oder an einen Arzte zu erstattenden Bericht, für den ersten,	1 fl.	—	—	—
für die folgenden . .	36 - 48 kr.	—	—	—
86) Für Korrespondenz mit einem Kranken, für jeden materiellen Brief . .	36 = 48 kr. = 1 fl.	—	—	—
87) Für Ausstellung eines Attestes	48 kr. = 1 fl. 1 fl. 30 kr.	—	—	—
88) Für Besichtigung eines Todten nebst dem Zeugnisse	48 kr. = 1 fl. 1 fl. 30 kr.	—	—	—
89) Für eine ausergerichtliche Leichenöffnung . .	8 = 11 fl.	—	—	—

Taxen für Geburtshelfer.

159. §.

In der Taxe für Besuchgänge und Reisen wird der Geburtshelfer dem Arzte und Wundarzte des höheren Ranges völlig gleich gehalten. Uebrigens verhält es sich bei ihm, wie §. 157. von dem Wundarzte gesagt wurde, daß derselbe, wenn er bei einem Besuche bloß ein Rezept verordnet u. dgl. weiter nichts als die Taxe für den Besuch, und wenn er eine Operation vornimmt, nur die Taxe für dieselbe, aber nicht zugleich auch die Taxe für den Besuch ganz zu erheben habe, da in dem erstern Falle das Rezept und im zweiten Falle der Besuch ganz schon mit eingerechnet sind.

Die Taxen für geburtshülfliche Verrichtungen können folgende seyn:

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidtmüller.	Wetzler.	Frankfurt. Med-Ordn.
1) Für eine natürliche leichte Entbindung	5 fl. 30 kr. bis 11 fl.	6 bis 9 fl.	—	11 fl.
2) Für eine Entbindung von Zwillingen	8 = 11 fl.	8 = 11 fl.	—	—
3) Für eine regelmäßige aber langsame Entbindung, bei welcher mehrere Stunden oder Tag und Nacht zugebracht worden ist . .	9 = 12 fl.	9 = 12 fl.	—	—
4) Für eine durch Wendung bewirkte Geburt . .	11 = 22 fl.	11 = 17 fl.	—	15 fl.
5) Für die nothwendige Bewirkung einer Fußgeburt, in welche etwa eine sogenannte doppelte Geburt verwandelt werden müßte	8 = 11 fl.	8 = 11 fl.	—	—
6) Für eine schwere Kopfgeburt mittelst der Zange bewirkt	12 = 22 fl.	12 = 22 fl.	—	12 fl.
7) Für eine Porforation bei vorankommenden Kopf .	9 = 11 fl.	8 = 11 fl.	—	—
8) Für eine Wendung, bei der der Kopf durch die Zange entwickelt werden müßte	25 = 33 fl.	25 = 33 fl.	—	—
9) Für die Perforation bei vorankommenden Rumpf	12 = 15 fl.	12 = 15 fl.	—	—

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidt-müller.	Wetzler.	Frankfurt. Med. Ordn.
10) Für die Perforation mit Anwendung der Knochenzange	12 = 17 fl.	12 = 17 fl.	—	—
11) Für den Kaiserschnitt beim Leben der Mutter und des Kindes . . .	33 = 55 fl.	33 = 55 fl.	—	—
12) Für den Kaiserschnitt an einer Lebenden, wo jedoch das Kind nicht mehr am Leben ist	30 = 40 fl.	30 = 40 fl.	—	—
13) Für den Kaiserschnitt an einer Gestorbenen, wo das Kind noch lebt . . .	17 = 22 fl.	17 = 22 fl.	—	—
14) Für die mit Schwierigkeit verbundene Wegnahme der Nachgeburt (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . .	5 = 8 fl.	5 = 8 fl.	—	4 = 6 fl.
15) Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola	2 = 5 fl. 30 kr.	2 = 5 fl.	1 fl.	—
16) Für die Bemühungen ein scheintodtes Kind zu beleben	4 = 6 fl.	—	—	4 = 6 fl.
17) Für die Untersuchung einer Schwangeren, wenn sie rein ist	1 fl. 30 kr.	2 = 3 fl.	—	1 fl. 30 kr.
18) Wenn solche unrein ist	3 fl.	—	—	5 fl. 30 kr.
19) Für eine Injektion .	36 kr.	—	—	45 kr.
20) Für die Assistenz bei einer Geburt . . .	2 = 5 fl. 30 kr.	—	—	—
21) Für eine Konsultation mit einem Arzte oder Geburtshelfer, für die erste	5 fl. 30 kr.	—	—	—
für die folgenden . .	3 fl.	—	—	—
22) Für die Korrespondenz mit Kranken, für einen jeden Brief	48kr. = 1fl.	—	—	—
23) Für ein Zeugniß . .	48kr. = 1fl.	—	—	—

Taxen für Hebammen.

160. §.

In Ansehung der Belohnung der Hebammen für die bei der Entbindung und nach derselben der Mutter und dem Kinde geleisteten Dienste, kömmt sehr vieles auf die fixen Besoldungen, welche die Hebammen vom Staate genießen, dann auf die bestehende Verfassung des Orts an. Indessen kann folgende Taxordnung hier zu einiger Norm dienen: [133]

	F. d. Fürst. Bamberg.	Wetzler.
1) Für eine natürliche leichte Geburt, wobei die Hebamme weniger, oder doch nicht mehr als zwölf Stunden zubringt	1=1 fl. 30 kr	1 fl.
2) Für jede fernere Stunde	6 kr.	3 kr.
3) Für eine Zwillingsgeburt	2 fl.	2 fl.
4) Für eine Steiß = und Fuß = Geburt . .	1 fl. 30 kr. = 2 fl.	1 fl. 30 kr.
5) Für eine Wendung	3 = 6 fl.	3 fl.
6) Für die Abnehmung einer unreifen Geburt oder einer Mole	1 fl.	1 fl.
7) Für die Wiederbelebung eines scheintodten Kindes, wenn die Bemühung nicht über eine Stunde gedauert hat	1 fl.	1 fl.
8) Für die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde .	1 = 2 fl.	—
9) Für die aussergerichtliche Untersuchung einer Schwangeren	30 = 48 kr.	—
10) Für Beibringung eines Klistiers . .	12 kr.	12 kr.
11) Für eine Einsprüzung in die Gebährmutter	12 kr.	12 kr.
12) Für eine jede Stunde, welche die Hebamme hin und her zu gehen hat . . .	10 = 12 kr.	6 kr.
13) Für jeden Besuch nach der Geburt, wenn der Weg nicht eine Stunde beträgt . .	8 = 10 kr.	12 kr.

Taxen für Zahnärzte.

161. §.

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidtmüller.
1) Für den ersten Besuch bei Mundkrankheiten, als Geschwüren, Fisteln, Knochenfraß, Auswuchs am Zahnfleisch und bei der Richtung krumm gewordener Zähne bei Kindern	48 kr.	48 kr.
Für jeden nachfolgenden Besuch . . .	18 = 24 kr.	18 = 24 kr.
Bei den übrigen Zahnoperationen werden die Besuche nicht besonders bezahlt, sondern sind schon in den ersteren mit eingerechnet.		

	F. d. Fürst. Bamberg.	Schmidtmüller.
2) Für das Ausziehen eines Vorder- oder Backenzahns	30bis48kr	24bis3 kr
3) Für das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	36=48 kr.	36=48 kr.
4) Wenn mehrere Stiften auszuziehen sind für jeden einzelnen	36 kr.	36 kr.
5) Für das Ausbrennen eines Zahns . .	45 kr.	45 kr.
6) Für das Ausfüllen eines Zahns (nie mit Blei, sondern mit feinem Zinn oder Silber)	48 kr.	48 kr.
7) Für das Ausfüllen eines Zahns mit Gold	1=2 fl. 12 = 24 kr.	dasselbe.
8) Für das Ausbrennen und Ausfüllen mehrerer Zähne mit einander	2=4 fl.	dass.
9) Für das Anbohren eines Zahns . . .	45 kr.	dass.
10) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne .	1=2=4 fl.	dass.
11) Für das Gleichfeilen der Zähne . . .	1 fl. 12 kr.	dass.
12) Für das Stumpffeilen der scharfen, den Mund verlezenden Zähne	1 fl. 12 kr.	dass.
13) Für das Abfeilen kariöser Zähne . .	1=2 fl.	dass.
14) Für das Skarifiziren des Zahnfleisches, oder die Absonderung einiger Theile von demselben	1 fl.	dass.
15) Für die Oeffnung eines Zahngeschwürs	45 kr.	dass.
16) Für die Verfertigung und Einsezung eines künstlichen Zahns . . . . . Bei mehreren wird immer der geringste Saz angenommen.	2=5fl.30kr	dass.
17) Für eine neue Befestigung eines oder mehrerer künstlichen Zähne	1=1fl.30kr	dass.
18) Für die Befestigung loser Zähne mit Golddrath, je nachdem es mehrere oder wenigere sind	1=2fl.24kr	dass.
19) Für die Befestigung loser Zähne mittels gewöhnlicher Bindung	48 kr.	dass.
20) Bei der Richtung krummgewachsener Zähne wird das dabei anzuwendende Goldblatt nach seinem Werth besonders bezahlt.		

Taxen für Thierärzte.

162. §.

Die Thierärzte haben nach der Schwierigkeit ihres Studiums und ihrer Praxis mit allem Rechte Anspruch auf dieselben, für Besuche, Reisen, Verordnungen, Operationen u. dgl., wie die praktischen Aerzte überhaupt.

Aderlassen, Staffelstechen, Lederstecken und andere kleinere chirurgische Operationen, werden ihnen, wie den Wundärzten vergütet. Ueber grössere Operationen, z. B. Euglisiren, Verschneiden oder Kastriren u. a., mag ihnen freistehen, mit den Eigenthümern der Thiere zu paktiren.

Taxen für Krankenwärter.

163. §.

Von einer Taxe für Krankenwärter kann nicht wohl die Rede seyn, wo es keine solche giebt, d. i., wo es an Menschen fehlt, die in den Diensten, welche sie der leidenden Menschheit als Wärter leisten sollen, durch einen zweckmäßigen Unterricht in einer gut eingerichteten Krankenwart-Schule hinlänglich eingeweiht sind. Die Nothwendigkeit solcher Schulen kennen alle praktischen Aerzte nur zu sehr; indessen scheint man in den meisten Staaten zur Zeit keinen Sinn dafür zu haben, obgleich das Menschenelend jeder Art mit jedem Tage allgemein mehr überhand nimmt.[134] Es muß erst die Zeit noch kommen, wo man die leidende Menschheit gehörig würdigt, und ihr den Trost eines hilfreichen Beistandes in ihren Leiden gewährt. Wie es aber auch seyn möge, so dürfen doch diejenigen Menschen, welche sich einem so beschwerlichen Dienste widmen, in Hinsicht ihres Lohnes dafür nie, wie es doch so oft geschieht, einem gemeinen Tagelöhner oder höchstens einem Domestiquen gleich gehalten werden. Folgende Taxe kann einigermassen zum Maßstabe dienen:

1) In gewöhnlichen Fällen, bei nicht ansteckenden noch besonders eckelhaften Krankheiten,

ein männlicher Wärter	bei Tage		
		mit Kost	24 kr.
		ohne Kost	48 kr.
	bei Nacht		24 bis 30 kr.
ein weiblicher —	bei Tage		
		mit Kost	20 kr.
		ohne Kost	40 bis 48 kr.
	bei Nacht		24 bis 30 kr.

2) In ansteckenden oder sehr eckelhaften Krankheiten können dieselben nach Umständen den vierten, dritten Theil, auch die Hälfte mehr fodern.

Der Krankenwart = Dienst bei Wahnsinnigen ist nach Nro. 2. zu bemessen, unter besonderen Umständen auch besonders zu reguliren.

164. §.

Rechte der Medizinalpersonen in Konkursen.

Sämmtlichen Medizinalpersonen (auch die Hebammen nicht ausgenommen) ist von den Gesezen durchgängig das Recht zuerkannt, daß sie bei Konkursen, in so fern ihre Foderungen die lezte Krankheit betreffen, in die erste Klasse der Gläubiger gesezt werden. In Hinsicht dieser lezteren Krankheit wird der Zeitraum nach den jedesmaligen Umständen bemessen, und alles darin begriffen, was mit der lezten Krankheit und dem allenfalls erfolgten Tode u. s. w. in einer nahen Verbindung steht; was die übrigen Foderungen betrifft, so kommen dieselben in die Klasse der nothwendigen Ausgaben, z. B. Alimentation u. s. w., zu stehen.

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen der gerichtlichen Medizinalpersonen insbesondere.

---

165. §.

Von der Besoldung der Gerichtsärzte.

Unter den gerichtlichen Medizinalpersonen sind die Gerichtsärzte fast die einzigen, welche in mehreren Staaten eine fixe Besoldung genießen. Sie genießen solche als Physiker in einer doppelten Beziehung, nämlich als öffentliche Sanitäts = Beamte in Beziehung auf die medizinisch-polizeilichen Geschäfte, die Besorgung armer Kranken, Besorgung der Epidemien u. s. w.; dann als Gerichtsärzte in Beziehung auf die forensischen Geschäfte, in so ferne die Bezahlung dieser sämmtlichen Geschäfte dem Staate aufliegt. Die Besoldung der Physiker ist übrigens in ver-

schiedenen Staaten nach einem verschiedenen Maßstabe von 200 bis 600 fl. regulirt. Es läßt sich zwar im Allgemeinen keine bestimmte Norm festsezen, nach welcher die Besoldung eines Physikers völlig genügend regulirt werden könnte, da sehr vieles von dem grösseren oder geringeren Geschäftskreise, von verschiedenen Lokalumständen u. dgl. mehr abhängen muß; indessen mag es doch leicht einleuchten, daß die Besoldung der Physiker in den meisten Staaten offenbar zu gering sey. Wenn man einmal die Nothwendigkeit einsieht, die Physiker vom Staate zu besolden, so muß auch die Nothwendigkeit anerkannt werden, sie so zu besolden, wie es dem Ansehen und der Würde ihres Standes und der Wichtigkeit ihrer mühe- und gefahrvollen Geschäfte angemessen ist, damit nicht etwa, wie es doch öfters der Fall ist, die Besoldung eines gemeinen Schreibers jene eines Physikers überwiege. Ein Gehalt von jährlichen 600 fl. ist wohl das Maximum, dessen sich Physiker in einigen Staaten zu erfreuen haben, und es muß diesen Staaten allerdings zum besonderen Ruhme gereichen, daß sie den Beruf eines Physikers zu würdigen wissen. Ob indessen dieses Maximum im Allgemeinen völlig entsprechend sey, möchte wohl manchen Einwurf leiden; man rechnet offenbar zuviel auf den Verdienst des Physikers in der ärztlichen Praxis. Wenn sich aber auch die Regierungen wirklich dazu entschliessen wollten, den Physikern eine noch grössere und hinreichend befriedigende Besoldung auszusezen, sollte wohl überhaupt eine Staats-Einrichtung, wo man dem Physiker eine bestimmte Besoldung aussezt, dem Zwecke vollkommen entsprechen? Die Erfahrung spricht allgemein dagegen, und es lassen sich die Gründe hievon leicht einsehen: Ist der Physiker auf eine bestimmte Besoldung gesezt, so ist diese entweder ergiebig genug, um seine Existenz zu sichern, oder nicht. Im ersten Falle ist er gegen die Noth gesichert, er kann leben, und wird daher leicht zu gemächlich und schlaff in in seinem Diensteifer; die mühsame ärztliche Praxis wird ihm alsdann sicher wenig angelegen seyn, am wenigsten aber wird ihm die Besorgung der Armen eine Freude machen, und selbst seine öffentlichen Dienstgeschäfte werden wenig Interesse für ihn haben, da er das Geld dafür schon in seinem Sacke hat u. s. m. Ist ihm dagegen die Besoldung nur sehr kärglich zugemessen, so wird er sich zuviel mit dem Brodstudium zu beschäftigen haben, um sich durch-

zuschlagen, was ihm sicher Zeit, Eifer und Kräfte zu seinen öffentlichen Dienstgeschäften rauben wird, und dabei wird er vielleicht noch darben müssen; es wird ihm wenigstens an den Mitteln fehlen, welche ihm zur steten Vervollkommung seiner Wissenschaft unentbehrlich sind, und so wird er allmählig selbst in seiner Kultur verwildern müssen. Auf der anderen Seite sind durch eine bestimmte Besoldung dem Erwerbsfleiße des fleißigen Physikers offenbar nachtheilige Grenzen gesezt; sein Brod ist ihm vorgeschnitten, für seinen Erwerbsfleiß ist ihm kein Spielraum übrig gelassen, als die ärztliche Praxis, und diese gewährt leider bei den dermaligen Zeitumständen offenbar nur eine sehr geringe Ausbeute, besonders auf dem Lande, wo dem Menschen kaum so viel übrig bleibt, als er nöthig hat, um sein elendes Leben fortzuschleppen, und für die Verpflegung einer kranken Familie nur höchst selten etwas verwendet werden kann. Gesezt aber auch, es würde der Physiker bei einer ausgebreiteten Praxis Vortheile finden, so würden eben dadurch die öffentlichen Geschäfte, als für welche man schon vorhinein gezahlt ist, nicht selten leiden müssen; eine ausgebreitete Praxis auf dem Lande würde sich sicher nicht wohl mit dem Amte eines Physikers vertragen. Es würde sich also auf jedem Falle der Physiker, der den Pflichten seines Amtes genügen leisten will, bei allen seinem Eifer und allem Bestreben, sich und seiner Familie etwas zu erwerben, auf eine bestimmte kärgliche Summe eingeschränkt sehen müssen, über welche er sich nicht wohl hinaus arbeiten kann. In der That keine freudige und aufmunternde Aussicht für Physiker! Aus diesen Gründen dürfte es nun sowohl für den Physiker als für den Staat selbst viel entsprechender seyn, wenn der erste vom Staate durchaus keine fixe Besoldung, nichts als ein Dienstpferd und eine Pferderation erhalten würde, alles übrige aber sich erst verdienen müßte. Dabei muß aber nothwendig vorausgesezt werden, daß 1) seine Verdienste vom Staate nach einer billigen Norm geschäzt und regulirt, und 2) alle Dienstleistungen desselben, von welcher Art sie auch seyn mögen, und an wem solche verrichtet worden, jedesmal nach der bestimmten Norm unfehlbar und ohne Verzögerung belohnt werden müssen. In allen öffentlichen sowohl polizeilichen als gerichtlichen Geschäften muß die Zahlung nach der regulirten Taxe entweder vom Aerar, oder von einer Parthei geleistet werden. Die Besorgung

der armen Kranken muß gleichfalls nach einer bestimmten billigen Taxe, theils auf Kosten des Staates, theils der bestehenden Armen = Institute oder anderer Wohlthätigkeits= Stiftungen, und zum Theile auf Kosten der Gemeinden bestritten werden. Die Besorgung der Epidemien unter Menschen und Thieren ist für die Physiker ein so mühe = und gefahrvolles Geschäft, daß es dem Staate besonders angelegen seyn muß, eine angemessene Belohnung dafür auszusezen, und die unfehlbare und unaufgehaltene Bezahlung zu sichern u. s. w. Auf diese Weise würde der Physiker nicht nur für sich bei seinem Fleiße und Eifer die hinreichenden Mittel an Handen haben, sich seine Existenz erträglicher zu machen, seinen Erwerbsfleiß zu befriedigen, und die Früchte desselben zu erndten, auch sich die nöthigen Mittel zur Vervollkommnung seiner Wissenschaft zu verschaffen, sondern er würde auch stets einen Sporn zur Aufmunterung seines Diensteifers vor sich haben, wodurch er angetrieben würde, alle Geschäfte ohne Unterschied, da er von allen seinen Gewinn zu erwarten hat, auch mit gleichem Eifer und gleicher Anstrengung zu besorgen, und so seinen Posten nach Wunsch vollkommen auszufüllen. [135]

166. §.

Nothwendigkeit einer Taxordnung für gerichtliche Medizinalpersonen. — Gegenstände derselben.

Dasjenige gerichtliche Medizinalpersonale, welches wegen den medizinisch = gerichtlichen Geschäften nicht schon vom Staate hinreichend besoldet ist, hat in allen Fällen ohne Ausnahme auf billige Gebühren einen rechtlichen Anspruch, welche entweder von der zahlungsfähigen Partei oder im Falle der Unvermögenheit derselben vom Aerar gleichmäßig entrichtet werden müssen. [136]

Diejenigen aber, welche vom Staate deswegen schon besoldet sind, haben nach dem Verhältniß ihrer Besoldung in keinem Falle, oder nur alsdann auf besondere Gebühren einen Anspruch, wenn die Partei die betreffende Zahlung zu leisten hat.

Damit nun aber dergleichen Foderungen nach einem billigen Maßstabe bestimmt werden, und nicht der Willkühr der Medizinalpersonen überlassen bleiben, als wodurch mannigfaltige Unordnungen und Streitigkeiten entstehen

würden, so muß vom Staate, und zwar von seinen Medizinalkollegien oder Medizinalkomiteen [137] eine Taxe festgesezt werden, welche in allen Fällen sowohl auf das Aerar als auf die Partei ihre Anwendung findet. Die Gegenstände, auf welche sich diese Taxe zu beziehen hat, sind zweifach: es betrifft entweder die eigentlichen medizinisch-gerichtlichen Geschäfte, oder die in solchen Fällen allenfalls nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung. Da, wo noch keine solche Taxordnung vom Staate festgesezt ist, kann nachstehender Entwurf, der mit besonderer Rücksicht auf das Fürstenthum Bamberg entworfen ist, dem gerichtlichen Arzte einigermaßen zur Norm dienen.

Taxen für die eigentlichen medizinischen Geschäfte.

167. §.

Taxen für die Untersuchungsgebühren bei der ersten medizinischen Instanz.

Für eine gepflogene medizinisch-gerichtlich-ärztliche oder wundärztliche Untersuchung, sammt den darüber erstatteten Bericht, es mag solcher in das richterliche Protokoll diktirt, oder besonders gefertigt werden, haben zu erhalten:

1) Für die gerichtliche Untersuchung eines Gesundheits- oder Krankheits-Zustands, nebst ausgestellten Zeugniß hierüber nach Umständen . . . . . 1 fl. 30 kr. - 3 fl.

2) Für eine einfache Untersuchung oder Besichtigung eines todten, erwachsenen oder neugebornen Kindes nebst dem Untersuchungs-Berichte,
   der Arzt . . . . . 3 fl.
   der Wundarzt, in so ferne er Untersuchung verrichtet . . . . . 3 fl.
   als bloßer Zeuge . . . . . 1 - 1 fl. 30 kr.

3) Für die Besichtigung eines schon in Fäulniß übergegangenen Körpers wird die Taxe um 48 kr. erhöht.

4) Für die Leichenöffnung eines Erwachsenen mit dem Sektions=Berichte
der Arzt . . . . . 6 fl.
der Wundarzt, in so fern er die Leichenöffnung vornimmt . . . . . 6 fl.
als bloßer Zeuge[138] . . . . . 3 fl.

Für die Leichenöffnung eines schon im hohen Grade in Fäulniß übergegangenen Körpers, wenn solche ausdrücklich gefodert wird,
der Arzt . . . . . 11 fl.
der Wundarzt . . . . . 11 fl.

6) Für die Leichenöffnung eines neugebornen Kindes
der Arzt . . . . . 3 fl.
der Wundarzt . . . . . 3 fl.

7) Wenn ein Wundarzt des zweiten Ranges zu einer gerichtlichen Untersuchung in unwichtigen Fällen, oder zur ersten Inspektion in dringenden Fällen gebraucht wird . . 48kr.=1fl30kr

8) Für die gerichtliche Untersuchung durch einen Geburtshelfer oder eine Hebamme, nebst dem ausgestellten Untersuchungs=Attest,
der Arzt . . . . . 1fl.30kr.=3fl.
der Geburtshelfer . . . . . 1fl.30kr.=3fl.
die Hebamme . . . . . 48kr.=1fl30kr

9) Für die Untersuchung durch einen Apotheker, wenn dieselbe in einem Tage vollbracht werden kann,
der Arzt . . . . . 4fl.=5fl.30kr.
der Apotheker . . . . . 4fl.=5fl.30kr.

10) Im Falle die Untersuchung in einem Tage nicht vollendet werden könnte,
der Arzt . . . . . 6 fl. = 11 fl.
der Apotheker . . . . . 6 fl. = 11 fl.
Dabei versteht es sich von selbst, daß dem Apotheker sein dabei gehabter Aufwand jeder Art, nach geschehener Bestätigung von dem Gerichtsarzte, besonders vergütet werden müsse.

11) Der Thierarzt wird in allem dem Wundarzte gleichgehalten.

168. §.

Taxen für medizinische Gutachten.

Für die Erstattung eines medizinisch-gerichtlichen Gutachtens sind folgende Taxen anzunehmen:

1) Für ein kurzgefaßtes Gutachten in einem weniger wichtigen Falle, es mag solches sogleich zu Protokoll gegeben oder nachgebracht werden, der Gerichtsarzt . . . 1 fl. 30 kr.
2) Für ein ausführliches Gutachten von 1, 2 Bogen . . . . . 3 fl. 6 fl. 9 fl.
3) Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker haben
   a) wenn sie das von dem Gerichtsarzte gefertigte Gutachten lediglich unterschreiben, dafür jedesmal den vierten Theil von den dem Arzte gestatteten Taxen zu erhalten;
   b) wenn aber solche aus besonderen Gründen ein gesondertes Gutachten erstatten, haben sie auf das Ganze jener dem Arzte dafür gestatteten Taxen einen billigen Anspruch.
4) Die Hebamme, wenn sie ein Gutachten des Gerichtsarzts unterzeichnet, erhält dafür 24 - 30 kr.

169. §.

Taxen für Reisekosten und Diäten in medizinisch-gerichtlichen Geschäften bei der ersten medizinischen Instanz.

Wenn sich ein gerichtlicher Arzt wegen einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung von seinem Stationsorte entfernen muß, so soll demselben für Reisekosten und Diäten nachstehende Vergütung geleistet werden:

1) Für Reisekosten:
   a) wenn derselbe sich ganz allein an irgend einen Ort begeben müßte, so hat er für ein Reitpferd des Tags zu erhalten . 2 bis 3 fl.
   b) wenn aber seine Gesundheit, die Witterung oder andere Umstände eine Reise zu Pferd nicht zulassen, oder er sich in Gesellschaft eines Wundarzts oder einer anderen zur Untersuchung nöthigen Medizinalper-

son an den bestimmten Ort zu verfügen hat, so hat derselbe für zwei Pferde und Wagen des Tags Vergütung zu erhalten 5fl.30kr.=8fl.

2) Versäumnißgelder des Tags . . 5 fl. = 6 fl.

3) Tischgelder Mittags . . . . . 2 fl.
über Nacht [139] . . . 3 fl.

Auf eine gleiche Weise verhält es sich mit den gerichtlichen Wundärzten des ersten Ranges. [140]

Die Chirurgen des zweiten Rangs aber, wenn solche zu einer medizinisch=gerichtlichen Untersuchung gebraucht werden, und sich deßhalb von ihrem Aufenthalts=Orte entfernen müssen, sollen für jede Meile als Reise=Vergütung erhalten . . . . . 36 = 48 kr.

Wenn sich ein Geburtshelfer oder eine Hebamme einer solchen Untersuchung wegen von ihrem Wohnorte entfernen müssen, so wird ersterer in Hinsicht seiner Reise=Vergütung dem Gerichtsarzte und Wundarzte des ersten Ranges, leztere aber dem Wundarzte der zweiten Klasse gleichgehalten.

Bei einem Apotheker kann wohl nur höchst selten die Nothwendigkeit eintreten, sich einer gerichtlichen Untersuchung wegen von seinem Wohnorte zu entfernen. Sollte es aber doch geschehen müssen, so ist derselbe in Hinsicht seiner Reise=Vergütung ganz wie der Arzt zu behandeln.

170. §.

Taxen für die medizinisch=gerichtlichen Geschäfte bei der zweiten medizinischen Instanz.

Die höheren medizinischen Instanzen sind entweder vom Staate der medizinisch=gerichtlichen Geschäfte wegen besoldet, oder nicht. Im ersten Falle müssen diese Geschäfte von ihnen gratis besorgt werden, und es werden entweder gar keine Taxen dafür entrichtet, oder diese fallen dem Aerar zu. Im zweiten Falle haben dergleichen medizinische Behörden auf gesezmäßige Taxen einen billigen Anspruch, welche ihnen entweder von der betreffenden Partei, oder im Falle des Unvermögens vom Aerar entrichtet werden müssen.

Für die Revision und das Superarbitrium über eine medizinisch=gerichtliche Untersuchung, und das darüber aus=

gestellte gerichtärztliche Gutachten sind einem inländischen Medizinalkollegium, oder einem solchen Komitee jedesmal nach der Verschiedenheit des Falls, und der Weitschichtigkeit der Untersuchung und Beurtheilung desselben

11 = 22 = 33 fl.

zu entrichten.

171. §.

Taxen für die ärztliche und wundärztliche Behandlung in medizinisch-gerichtlichen Fällen.

In vielen Fällen, welche einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung unterliegen, tritt zugleich die Nothwendigkeit einer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung u. dgl. ein. Diese gehört zwar nicht zu den medizinisch-gerichtlichen Geschäften, sondern ist in so ferne lediglich Privatsache, als es dem Hilfsbedürftigen freisteht, sich diesem oder jenem Arzte oder Wundarzte anzuvertrauen, und eine solche Behandlung nicht gerade von den gerichtlichen Medizinalpersonen vorgenommen werden muß, welches leztere sogar, wo es thunlich ist, darum vermieden werden soll, weil dadurch diejenige gerichtliche Medizinalperson, die eine solche Behandlung übernimmt, zur weiteren Untersuchung in demselben Falle unbrauchbar wird. Wenn indessen der Staat überhaupt befugt oder sogar verpflichtet seyn muß, über die sogenannten stillschweigenden Verträge seiner Bürger, des Hilfsbedürftigen, wie des Hilfgebenden, in dem Maße zu wachen, daß solche die Grenzen der Billigkeit zur Gefährde des einen oder des anderen Kontrapersanten nicht bloß, sondern zur Gefährde des allgemeinen Wohls überhaupt nicht überschreiten, so muß dieses um destomehr in dergleichen Fällen geschehen, wo die ärztliche oder wundärztliche Behandlung u. s. w. auf Kosten der schuldig befundenen Partei vorgenommen wird, somit sowohl von Seite der Kranken selbst, als des behandlenden Arztes oder Wundarztes die Grenzen der Billigkeit leicht überschritten werden können. Der Richter hat daher in solchen Fällen besonders darüber zu wachen, daß kein unnöthiger und übertriebener Kostenaufwand zum Nachtheile des Schuldigbefundenen gemacht werde, und deshalb auch die Foderungen der zur Hülfe gezogenen Aerzte, Wundärzte und Apotheker jedesmal einer angemessenen Prüfung unterwerfen zu lassen. (141)

Uebrigens finden in solchen Fällen die nämlichen Taxen statt, wie solche im Allgemeinen in Betreff der ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen und der Apotheker bereits in den §. 153, 155—158 festgesezt worden.

172. §.

Sorge der richterlichen Behörden für die ungesäumte Entrichtung der Taxen an die gerichtlichen Medizinalpersonen.

Fast allgemein und längst verjährt sind die Klagen der gerichtlichen Medizinalpersonen über die verzögerte Bezahlung ihrer Gebühren in medizinisch-gerichtlichen Geschäften. Der Grund hievon liegt im Allgemeinen darin, daß der Richter von dem Grundsaze ausgeht, es müsse vorerst durch den Prozeßgang hergestellt werden, wer der Schuldige sey, somit die Bezahlung zu leisten habe. Bei dem sehr langsamen Prozeßgange, wobei die Prozesse oft mehrere Jahre unentschieden bleiben, ist es denn ganz natürlich, daß sich die gerichtlichen Medizinalpersonen gewöhnlich aufs Warten verstehen müssen. Wenn nun erst vollends der unglückliche Fall eintritt, daß etwa der Schuldige gar nicht ausgemittelt, oder nicht habhaft gemacht werden kann, oder doch, wie es meistens der Fall ist, nicht zahlungsfähig ist, so ist das Loos dieser Individuen in der That sehr traurig, besonders wenn ihre Existenz nicht schon durch eine gute fixe Besoldung hinreichend gesichert ist. Und bei allem dem kommen oft noch Willkühr und Laune des Richters, oder gar unfreundschaftliche Verhältnisse derselben mit den gerichtlichen Medizinalpersonen mit ins Spiel, und dann sind dieselben gar übel dran, sie mögen anrufen so oft und so viel sie wollen, das Ohr des Richters ist für sie verschlossen, so wie sein Herz.

Möchten doch die Regierungen diese so allgemeinen als vieljährigen Klagen der gerichtlichen Medizinalpersonen einmal recht beherzigen, und die Rechte dieser Menschen ernstlicher in Schuz nehmen! Dann dürften wir hoffen, daß diesen Klagen recht bald wirksamst abgeholfen werden möchte. Bis dahin aber dürften die Regierungen wenigstens den ernsthaften Schritt thun, den Zentbeamten die ungesäumte Entrichtung der festgesezten Taxen in gerichtlichen Fällen an die Medizinalpersonen schärfer zur Pflicht zu machen, und ihnen die strengste Verantwortlichkeit darüber aufzulegen, zugleich aber in solchen Fällen nachfolgende Grundsäze zur Norm zu nehmen:

Derjenige, der einer solchen Hülfe bedarf, ist vor allem, wenn er zahlungsfähig ist, verbunden, dem Arzte oder Wundarzte ohne Zögerung die Zahlung dahin zu leisten, und zwar ohne alle Rücksicht, wer ihm seine Krankheit zugefügt hat, da es dann seine Sache ist, den Regreß an denjenigen zu suchen. Ist aber derselbe nicht zahlungsfähig, so bleibt dem Arzte und Wundarzte freilich nichts anders übrig, als abzuwarten, welche Partei durch die richterliche Entscheidung des Prozesses als schuldig anerkannt wird. Ist nun die leztere zahlungsfähig und habhaft gemacht, so soll sie ohne allem Aufschub durch richterliche Gewalt zur Zahlung angehalten werden. Sollte aber die schuldig befundene Partei entweder nicht habhaft gemacht, oder nicht zahlungsfähig seyn, so müssen die Dienstleistungen des Arztes oder Wundarztes eben so wie bei Armen behandelt merden, d. h. der Staat ist alsdann schuldig, wenn dergleichen Medizinalpersonen anders nicht schon vom Staate hinreichend besoldet sind, die Bemühungen derselben in dergleichen Fällen theils aus den Aerarial-Kassen, theils aus dem Armen- und Stiftungs-Fonde, theils aus den Gemeinde-Kassen angemessen zu vergüten, da es sehr natürlich ist, daß der Arzt oder Wundarzt u. dgl. in keinem Falle unentgeltliche Dienste leisten können, noch zu leisten verbunden sind, folglich aller Billigkeit nach dafür bezahlt werden müssen.

Anmerkungen.

Zur ersten Abhandlung.

Zu §. 3. 1) So oft ein bestimmter Fall Erörterung durch heilkundige Kenntnisse zur Möglichkeit einer richterlichen Sentenz heischt, muß solcher nothwendig vorerst vor das Forum der Arzneiwissenschaft gebracht und allda möglichst entschieden werden, worauf sodann der Richter seinen Spruch gründet. Die Heilkunde tritt also in solchen Fällen bestimmend auf, und wird zur sogenannten Medicina forensis. Leztere ist daher, wie Metzger (in seinem Systeme der gerichtlichen Arzneikunde) mit Recht sagt, die der Rechtspflege vorleuchtende Medizin, und wurde ehehin sehr unrichtig die medizinische Rechtsgelehrsamkeit (Jurisprudentia medica) genannt. (Der Verfasser.)

Zu §. 6. 2) Materiell und formell, theoretisch und praktisch werden gewöhnlich als identische Begriffe angenommen; allein strenge genommen ergiebt sich offenbar, daß hier einiger Unterschied statt findet. So wie sich nämlich das Materielle an sich lediglich auf den Inhalt, und das Formelle auf die Form, wie die Wissenschaft behandelt wird, bezieht, das Theoretische aber in dem Inbegriffe der anwendbaren Kenntnisse und Grundsäze einer Wissenschaft, und das Praktische in der Anwendung derselben besteht, so kann der formelle Theil an sich so gut als der materielle theoretisch und praktisch behandelt werden; theoretisch nämlich, in wie ferne bloß diejenigen Grundsäze aufgestellt werden, welche in Beziehung auf Inhalt und Form anwendbar sind; praktisch aber, in so ferne die Anwendung dieser Grundsäze in der doppelten Beziehung gelehrt wird. (D. Verf.)

3) Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen. Tübingen 1800. Seite 171.

„Aus dem Begriffe der gerichtlichen Heilkunde folgen zwei Fragen, nämlich, welche Kenntnisse der Heilkunde sind zur genauen Bestimmung gesezlicher Fälle dienlich? und wie müssen sie angewendet werden, daß sie am besten dazu dienen? — Was die Kenntnisse betrifft, welche vorzüglich aus der Heilkunde zur Erwägung der gerichtlichen Fälle dienen, so sind sie zugleich in dem Systeme der Heilkunde begriffen, und sie selbst gehören daher nicht in die gerichtliche Heilkunde, denn sie erhalten ihre Wahrheit nur durch die Verbindung mit den Prinzipien nnd den Erfahrungen, welche das System der Heilkunde begründen. Das System der gerichtlichen Heilkunde kann gar keine Prinzipien enthalten, nach welchen die Wahrheit medizinischer Kenntnisse beurtheilt werden kann, diese gehören daher schlechterdings nicht in ihr Gebieth, sondern sie kann nur Prinzipien enthalten, nach welchen die gerichtlichen Fälle bestimmt werden, zu deren Beurtheilung medizinische Kenntnisse nothwendig sind, daher kann sie aber auch keine Gründe enthalten, welche den Arzt bestimmen, was er über den Fall urtheilen soll, sondern nur die Gründe, wie er sein Urtheil der Form nach abfassen soll, daß es für den Richter brauchbar wird. Das Besondere, was daher der Arzt als gerichtlicher Arzt wissen muß, besteht in der Kenntniß der Fälle, über welche sein Urtheil verlangt wird, und nach den daraus fließenden Folgen darin, da er sich mit den Gegenständen der Heilkunde, welche darauf Bezug haben, vorzüglich bekannt machen muß, und dann in der Kenntniß der Form, in welcher er sein Urtheil zu übergeben hat.“

Ruland, Entwurf der Staatsarzneikunde. S. 118.

„So wie sich bei jeder Erkenntniß zweierlei unterscheiden läßt, nämlich Form und Inhalt, so muß das, was von einzelnen Erkenntnissen gilt, auch von denselben gelten, wenn sie unter sich verbunden, ein Ganzes ausmachen. Es ist demnach auch in Hinsicht der gerichtlichen Arzneiwissenschaft das Formelle derselben von ihrem Inhalte zu unterscheiden. Das Formelle der gerichtlichen Arzneiwissenschaft kann aber in nichts anderen, als in Bestimmung der Beschaffenheit des medizinisch-gerichtlichen Gutachtens und

in der Art bestehen, zu den Daten desselben zu gelangen. Das Besondere, was den Inhalt hergiebt, besteht in den Fällen, über welche das Urtheil des Arzts verlangt wird, und in diesen lezteren Anbetracht ist es natürlich, daß der Arzt mit den Gegenständen der Heilkunde bekannt sey, die darauf Bezug haben."

Zu §. 7. 4) Gruner, über die Methodik in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in Loders Journal. 1. B. 2. St. S. 322.

„Nicht nur allein in Kriminal-Fällen, sondern auch in allerhand Fragen des Civil- und Kirchenrechts hat der Richter den Arzt nöthig. In allen streitigen Punkten, deren Grund und Erklärung einzig und allein die Arzneiwissenschaft geben kann, müssen auch die Aerzte mit ihren Entscheidungsgründen gehört werden."

5) Ebenderselbe l. c.

„So wird der Rechtsgang sicherer, und die Arzneikunde, die holde Göttin, welche dem kaltblütigen oder voreiligen Richter das Schwerdt der Rache aus den Händen windet, oder doch nur auf den Schuldigen lenkt. Ohne die gerichtliche Arzneiwissenschaft müßte man für die Unschuld besorgt seyn, welche den Schein des Verbrechens gegen sich hat, durch sie wird manche angebliche Kindesmörderin vom Blutgerüste abgerufen, deren Hauptverbrechen war, unehlich geschwängert zu seyn, und aus Furcht einer öffentlichen Schande heimlich geboren zu haben; durch sie fällt oft der ungerechte Verdacht einer Giftmischerei, den die entfernte Aehnlichkeit einiger Zufälle bei dem unerfahrnen Richter sehr leicht erzeugen konnte; durch sie wird der Bürger von der zugreifenden Gerechtigkeit gesichert, und hat nichts von dem tumultuarischen Verfahren zu erfahren, das einst in Frankreich erst den Calas und andere brave Männer bei der geringsten Wahrscheinlichkeit mordete, dann den Prozeß revidirte, und die Restitutio in integrum mit der Translokation der modernden Ueberreste und mit ehrlichem Begräbnisse abschloß. Traurige Ansicht der Justizpflege, die den Mangel an Menschen- und Medizinal-Kenntniß so schwer büßen, und mit so vieler Ueberwindung öffentlich geschehen muß?"

6) Ebenderselbe l. c.

„Die gerichtliche Arzneikunde ist ein theoretisch-praktisches Referat an den Rechtsgelehrten aus allen Fächern der Medizin.“ (Man vergleiche damit die Anmerkung zu §. 14. 10)

Zu §. 8. 7) Selle, in seiner Einleitung in die Natur- und Arzneiwissenschaft. S. 304.

„Wie die Medicina clinica mehr Kunst erfodert, so sezt die Ausübung der gerichtlichen Medizin mehr Wissenschaft voraus, und dadurch unterscheiden sich hauptsächlich diese beiden Zweige der Medizin. Aber der allgemein umfassende Blick, den die gerichtliche Arzneiwissenschaft erfodert, ist eben so wenig die Gabe eines jeden, als es bei der medizinischen Praxis der Blick aufs Individuelle ist.“

Pfeufer, königl. baierischer Landgerichtsarzt, in einem ungedruckten Aufsaze über die Bildung des Gerichtsarzts:

„Es wird keinem erheblichen Zweifel unterworfen seyn, daß eine bedeutende Differenz zwischen der Sphäre eines sogenannten praktischen und der eines gerichtlichen Arztes obwalte. Jener kann als solcher die gerechteste Auszeichnung und allgemeine Achtung genießen, und in die Wirkungssphäre von diesen versezt sich kaum über die Mittelmäßigkeit erheben. Der praktische Arzt kann auf seine Fragen entweder von dem Kranken oder dessen Angehörigen immer Antworten erwarten, die, wenn sie auch nicht so ganz bestimmt seyn sollten, unter einander verglichen, ihm doch einige Aufschlüsse geben, und ihn in seinen Planen leiten können. Der gerichtliche Arzt aber muß auf diese Wohlthat gewöhnlich Verzicht thun; in den seltensten Fällen erhält er Antwort auf seine Fragen, in den meisten ist jeder Versuch unnüz, der Leichnam, den er obduciren soll, ist stumm, und die Gerichte, von denen er Aufschluß haben will, haben ebenfalls keine Sprache für ihn. Auf der anderen Seite kann der praktische Arzt immerhin sein Urtheil modifiziren, manche Lücke unausgefüllt lassen, ohne eine Rüge befürchten zu müssen, oder Schaden zu stiften; sieht der Kranke, daß ihm sein Arzt nicht anschlägt, daß seine Krankheit einen höheren Grad erreicht, so sucht er sich entweder seinen Besuchen ganz zu entziehen, oder zieht neben ihm noch einen anderen Arzt zu Rathe. Der gerichtliche Arzt dagegen ist allein an sich gewiesen; die Gerichte er-

warten von ihm in allen Fällen bestimmte Entscheidung, und er würde sich in ihren Augen sehr herabsezen, wenn er auf ergangene Requisition erst die Meinung eines anderen Arztes einholen wollte. Seine Arbeit ist überdieß stets der Urtheilskraft und dem Scharfsinn mehrerer ausgesezt und muß immer die Feuerprobe aushalten. Auf seiner Untersuchung und seinem Urtheile beruht die richterliche Entscheidung, folglich öfters das Wohl oder der Untergang eines Menschen, oder einer ganzen Familie; die Akten werden geschlossen, und an dem Wesen der Untersuchung können weder Fakultäten noch Kollegien etwas ändern, nur in der Zusammenstellung der Momente und den daraus abgeleiteten Folgerungen hat die Kritik noch Spielraum; ist z. B. das Sektions-Geschäft planlos und unachtsam vorgenommen worden, sind die Momente, auf die es dabei vorzüglich ankömmt, nicht genau ausgehoben worden, und mit Fleiß und Ueberlegung geordnet, so mögen die Defensoren oder Gerichte noch so sichere Bemerkungen machen, die Sektion kann nicht wiederholt werden, eine reine Thatsache ist nicht mehr zu erhalten, und eine hierauf zu begründende Entscheidung eine platte Unmöglichkeit. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sich von einem Manne, der sich in mehreren Zweigen der Arzneiwissenschaft besonders auszeichnet, auch eine höhere Empfänglichkeit und Bildungsfähigkeit für das ärztlich-gerichtliche Fach erwarten läßt, doch muß die Bildung für dasselbe auch etwas unterschiedenes haben, so sich in der ärztlichen Bildung als solches nicht darstellt. Zwar ist eine hinlängliche Kenntniß der gesammten Arzneiwissenschaft für den gerichtlichen Arzt ein eben so grosses Bedürfniß, wie für den Praktiker; die Vorkehrungen zur Bildung von diesen sind daher auch, wenn auch nur mittelbar für jenen von wohlthätigen Folgen, und schon in dieser Hinsicht nothwendig und verdienstlich; doch wird der Arzt im Gerichtshofe der Civil- und Kriminal-Gesezgebung in Lagen versezt, in welche der praktische Arzt als solcher niemals gerathen kann, und welche eine spezielle Bildung erfodern. Wie strenge muß nur bei solchen Untersuchungen das Formelle berücksichtiget werden? Wie sehr wird die Vernachläßigung desselben dem gerichtlichen Arzte angerechnet? Zu wie vielen Streitigkeiten giebt öfters eine solche Vernachläßigung Veranlassung? Detaillirt man aber vollends das Wesentliche einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung, verfolgt man alle die feinen Nuancen

und mannigfaltigen Verwicklungen, die dem gerichtlichen Arzte in seinem Amte vorkommen, so muß man allerdings einsehen, daß eine eigene Bildung hiezu unentbehrlich sey.“

Man vergleiche damit Wetzler über das Medizinalwesen in der vormaligen königl. baier. Provinz Schwaben. Augsburg 1810. S. 41.

Zu §. 11. 8) Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft 1805.

„Es wird hierunter nicht irgend ein System der spekulativen Weltweisheit verstanden, sondern vorzüglich eine geübte Fertigkeit in der Logik, d. i. der Kunst, die Wahrheit zu entdecken, und richtige Schlüsse zu ziehen; überdem praktische Menschenkenntniß, Studium der Seelenlehre und der Seelenkrankheiten, und ein gesunder gebildeter Verstand, fähig, die oft verhüllten Verhältnisse der Dinge zu durchschauen und einzusehen.“

Zu §. 13. 9) Metzger, l. c. S. 53 — 60.

Zu §. 14. 10) Gruner, l. c.

„Die gerichtliche Arzneiwissenschaft sezt, wie Selle mit Recht erinnert, eine genaue und gründliche Bekanntschaft mit dem ganzen Umfange der Arzneiwissenschaft, so wie der verwandten Hilfswissenschaften voraus; aber noch mehr einen gewissen Scharfblick, bei jedem einzelnen Fall das Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung zu finden, also die möglichst größte Theorie und Praxis mit der richtigsten Applikation verbunden. Kein einziger Fall ist dem anderen vollkommen ähnlich, weil vielfache Verschiedenheit, Individualität, Zufälligkeit u. s. w. eintreten können. Die Entscheidung bleibt oft sehr intrikat, entweder, weil sich Begehungs- oder Unterlassungs-Sünden in dem Obduktions-Berichte finden, oder die Phänomene an dem Körper des Entleibten sich nicht mit den bekannten Erfahrungssäzen der Arzneiwissenschaft vereinbaren lassen, oder weil der Richter bestimmte Entscheidung fodert, wo höchstens nur medizinische Probabilität übrig bleibt.“

Zu §. 16. 11) Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

„Es ist dem gerichtlichen Arzte nüzlich ja nothwendig mit dem Geiste der Geseze, besonders der Kriminal-Justiz des Staates, worin er lebt, eine vertraute Bekanntschaft gemacht zu haben, und in der juristischen Literatur nicht ganz fremd zu seyn. Kleins Annalen der Gesezgebung, so wie auch die neueren Kompendien des Kriminalrechts von Klein, Meister, Feuerbach, und für unsere Zeiten besonders der Code Napoleone, u. a. m., sind daher für die gerichtliche Arzneiwissenschaft interessante Werke."

Kopp, Jahrbücher der Staatsarzneikunde. Dritter Jahrgang.

„Die Kenntniß von allen Gesezen, welche sich mit medizinischen Gesezen verknüpfen, die mithin einen Bezug auf die Staatsarzneiwissenschaft haben, ist dem gerichtlichen Arzte von großem Nutzen. Er betritt hier ein Feld, das außer dem Gebiete der Medizin und selbst von der gerichtlichen Arzneikunde genau gesöndert ist, aber wenn ihm solche feststehende Geseze bekannt sind, so wird er in seinen Berichten und Decisionen, und in der Beantwortung aller der Fragen, die ihm von Rechtsgelehrten vorgelegt werden, dasjenige mehr hervorzuheben suchen, worauf es bei dem Richter vorzüglich ankömmt. Damit wird aber nicht gesagt, daß der gerichtliche Arzt die Rechte durchaus studieren sollte, dieser Diletantismus wäre eben so unzweckmäßig, als wenn der Jurist, wie man gerathen hat, die gerichtliche Medizin gründlich zu erlernen sich bemühen wollte; nein, es soll nur in der Darstellung der gerichtlichen Medizin mehr auf Geseze Rücksicht genommen werden, als dieses von Neueren, z. B. Roose, Schmidtmüller u. s. w. geschehen ist. Der Zweck ist dabei, dem Arzte eine historische Kenntniß der hier einschlagenden Geseze zu verschaffen; man hat nicht zu fürchten dabei in die Inkonvenienz zu verfallen, in welche Valentin, Plenk, Sickora, Schwaben, Müller, Fahner und andere Schriftsteller der gerichtlichen Medizin verfallen sind, indem sie in einer ungeheuren Ausdehnung der gerichtlichen Medizin einen juristischen Zuschnitt gaben, und die Eintheilung der Materien von den verschiedenen Zweigen des Rechts entnahmen. Die Hinweisung auf die Geseze wird mit Vortheil in die gerichtliche Medizin eingeflochten, welches die älteren forensischen Schriftsteller sehr gut einsahen."

Zu §. 20. [12]) Wetzler l. c. in der Anmerkung zu der königl. baier. Verordnung für die Provinz Schwaben, die Prüfung der Aerzte und Physiker betreffend. Nr. 8. 9. 10. S. 40.

„So wie der Jurist oder Kameralist wenigstens ein Jahr lang bei einem Amte praktizirt und sich mit der Geschäfts-Routine bekannt gemacht haben muß, bevor er auf irgend einen Staatsdienst Anspruch machen kann, so muß auch der Arzt ein Jahr lang bei einem Stadt- oder Land-Physiker praktizirt und sich mit der Geschäfts-Routine bekannt gemacht haben, bevor er in den Staatsdienst eintreten kann. Dieses ist um so nöthiger, als die jungen Aerzte gewöhnlich auf den Universitäten zum Staatsdienste gar nicht vorbereitet werden, und darum, wenn sie so glücklich sind, bald eine Physikatsstelle zu erhalten, mit den bestehenden Verordnungen, mit den Verhältnissen ihrer Stelle und mit dem Geschäftsgange gänzlich unbekannt, sich äußerst ungeschickt betragen und dadurch in den Augen der übrigen Beamten sowohl als ihrer Untergebenen sich lächerlich machen.“

Pfeufer l. c.

„Man sollte keinen als gerichtlichen Arzt anstellen und ohne Aufsicht selbstständig und willkührlich handeln lassen, so wenig als der Doktor Medizinä sogleich zur Ausübung der praktischen Heilkunde zugelassen wird, bevor er nicht am Krankenbette unter der Aufsicht eines anderen Arzts praktizirt hat. Der individuelle Karakter der Bildung zum gerichtlichen Arzte scheint mir hauptsächlich in der Fertigkeit zu liegen, alle einzelne Momente, die zur Aufhellung des sogenannten Corpus delicti nur einigen Bezug haben, gehörig zu individualisiren, treu aufzufassen, und sie zum vollendeten Ganzen zu verbinden. Der Richter muß ohne medizinische Kenntnisse eine klare Einsicht von demjenigen bekommen, was ihm der gerichtliche Arzt zum Behuf der Kriminal- oder Civil-Gesezgebung überliefert, und doch durf dabei das Einzelne nicht aus der allgemeinen Verbindung gerissen, und der Geist der individuellen Doktrin nicht verfehlt werden; jeder ärztliche Untersuchungs-Bericht sollte daher ein faßlicher Unterricht und Rekapitulation der gesammten medizinischen Rechtspflege seyn. Diese Fertigkeit ist aber vorzüglich das Resultat der Erfahrung und fortgesezter mit Genialität verbundener Uebung. Es kann sich nicht fehlen, daß der fleißigste Arzt in den ersten

Vorfällen seines gerichtlichen Geschäftskreises sich nicht zu benehmen weiß, daß ihm vielleicht bei der Mannigfaltigkeit der Momente eines oder das andere unterm Auffassen zur Totalität verloren geht. Bei bloßen theoretischen Uebungen darf es daher nicht belassen werden, sondern der Arzt, der zum gerichtlichen Arzte gebildet werden soll, muß sobald möglich in die Lage versezt werden, in der er einst selbstständig und ohne alle Leitung handeln soll, das ganz eigene, individuelle Verfahren, die bestimmte Art und Weise, wie eine gerichtliche Untersuchung anzufangen und zu führen ist, kann nur durch fortgesezte Wahrnehmung, durch eigenes Beobachten erkannt, und durch eigenes Handeln erlernt werden, auch der zweckmäßigste Vortrag und die Erklärung der scharfsinnigsten Schriften sind hiezu nicht allein zureichend; ich will zwar ihnen hiedurch nicht allen Werth absprechen, ja es wäre der schädlichste Mißgriff, wenn der gerichtliche Arzt sich bloß auf solche praktische Uebungen beschränken, und alle theoretischen Vorträge oder das Studium der dahin einschlagenden Schriften als überflüssig verwerfen sollte, die Erfahrung soll hier nur der Probierstein seyn, um die Aechtheit und den Vorzug von jenen zu prüfen, das Verworrene und Dunkle in seinen Kenntnissen zu ordnen und zu beleuchten, denn ohne vollständige theoretische Kenntnisse werden seine Grundsäze und Maximen nie Festigkeit bekommen, und alle seine Beobachtungen nie auf den Vorzug einer Erfahrung Anspruch machen können, Theorie und Praxis müssen sich beide die Hände geben, ausserdem bleibt die Bildung des Gerichtsarzts einseitig; nur der Arzt, in dessen Bildung der ordnende Geist der Theorie mit der Mannigfaltigkeit der Erfahrung zum harmonischen Ganzen zusammen wirken läßt, wird seinen gerichtlichen Posten wohl ausfüllen, und allen Foderungen entsprechen, welche die Gesezgebung an ihn zu machen berechtiget ist.“

Zu §. 21. [13]) Nur ist es zu beklagen, daß unter der grossen Menge derjenigen, welche sich anmassen, über Schriften zu richten und ihren Werth oder Unwerth öffentlich auszusprechen, nur so wenige dazu wahrhaft berufen seyn mögen, oder aus wahren verdienstlichen Motiven sich diesem Geschäfte unterziehen. Aus diesen hinlänglich bekannten Gründen können auch wohl nur wenige Rezensenten auf ein wahres Zutrauen einen Anspruch haben. (D. Verf.)

Zu §. 23. 14) Metzger, Roose, Schmidtmüller, Authenrieth, Oechy, Knebel, Remer, Hofbauer u. a. m. haben sich dieses Verdienst erworben.

15) Gruner l. c.

„Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist im Grunde nichts mehr und nichts weniger als ein theoretisch-praktisches Referat an den Rechtsgelehrten aus allen Fächern der Medizin. Es ist also nicht weiter die Frage von einseitigen Definitionen, von legaler Anatomie, Physiologie, Diätetik, Chirurgie, Chemie, Entbindungskunst u. s. w. weit eher davon, ob sich nicht bei diesem vielfachen Eingreifen neue Gesichtspunkte auffinden lassen, wodurch die gerichtliche Arzneikunde der beabsichteten Vollkommenheit etwas näher gebracht werden könnte. Die bisherige Behandlung scheint bloß dem dringenden Bedürfnisse angemessen zu seyn, gerade so viel aus allen Fächern zu geben, als man bedeutenden Falls zur Beurtheilung und Entscheidung braucht, gleichwohl liegt öfters die Wahrheit tiefer als man glaubt, und auf die relative Nüzlichkeit des einen Theils der Wissenschaft vor dem anderen kömmt in der Entscheidung einzelner Fragen außerordentlich viel an; ein einziger anatomischer Mißgriff des Physikers vereitelt die medizinische und richterliche Entscheidung; die schiefe oder mangelhafte Kenntniß der Physiologie führt zu fehlerhaften pathologischen Schlüssen; die Vernachlässigung der Lebens-Ordnung läßt öfters Gifte wittern, wo bloße Fehler im Verhalten, oder Genuß schädlicher Substanzen im Hinterhalte liegen; das Oberflächliche der Chemie und Arzneimittellehre, und die Unerfahrenheit, wie jedes Mittel wirkt und wirken soll, verleitet zu allerhand Trugschlüssen, das Hin- und Herschwanken der Zeichenlehre und Chirurgie läßt aus zweifelhaften Erscheinungen auf solche Verlezungen folgern, die nicht da, oder doch anders sind; das Unreife der Entbindungskunde bezüchtiget die Damen gewisser Vergehungen, die man nicht gern ohne Erröthen, und nicht eher gesteht, als bis man muß u. s. w. Sollte es nicht möglich und ausführbar seyn, von allen diesen Disziplinen in Bezug auf die gerichtliche Arzneikunde Skizzen oder vollendete Abhandlungen zu geben? Der Anatomiker hat Anleitungen, wie man kunstmäßig zergliedern soll, sollte nicht auch eine gerichtliche Anatomie statt haben, in welcher außer dem Mechanischen auch das Wie

und Warum der gerichtlichen Sektionen mit den erfoderlichen Gründen dokumentirt wäre? Sollte dieses nicht auch von den übrigen Disziplinen gelten? Wenn z. B. aus den hie und da unbenüzt liegenden Akten, oder aus den bereits gedruckten Sammlungen die Daten zu einer Semiotik, Pathologie u. s. w. zusammen gestellt, geordnet und zweckmäßig bearbeitet würden? Ueber den Nuzen solcher Monographien für das Ganze darf ich wohl nicht weitläufige Beweise führen."

16) Man will damit nicht sagen, daß die gerichtliche Medizin in dem Nimbus erhabener Worte nach der hohen und mystischen Sprache der modernen Philosophie erscheinen soll, als welches offenbar sehr zweckwidrig seyn würde. Nur der wahre und reine Geist der Philosophie möge in diese Doktrin eindringen. Eine hohe Poesie im Ausdrucke auf die gerichtliche Medizin übertragen, würde die leztere in den Augen des Rechtsgelehrten sehr herabwürdigen und ein solches Prachtwerk für denselben völlig unbrauchbar machen. (D. Verf.)

Zu §. 24. 17) Gruner l. c.

„Wir haben Anleitungen zu den Physikats-Geschäften geschrieben, und Formeln zur Ausstellung der Fundscheine gegeben, wir haben grössere und kleinere Sammlungen angelegt, um die Sachkundigen über die hieher gehörigen Gegenstände zu belehren, und den Anfängern die Fackel zur Beleuchtung vorzuhalten, und dennoch bleibt noch mancherlei Wünschenswerthes übrig. Es ist für den geübten Physiker leicht, die herkömmlichen Formeln in vielfältiger Gestalt bis zu einem Bändchen anzuschwellen, und jeder Formel sein kunstmäßiges Gutachten kürzlich beizufügen, aber das ist höchstens genug für den Richter zur Fassung des Urtheils, zu wenig aber für das lesende Publikum; dieses macht an den Schriftsteller mehr Anspruch als an den Physiker, was dort nur Wink oder Fingerzeig war, wird hier detaillirt erwartet, das oberflächliche Hinsezen der Säze, wenn es auch von den Franzosen und Engländern den Stempel der Originalität erhalten hat, ist nicht befriedigend für den Kenner, nicht instruktiv genug für den Anfänger. Sollen solche Werke wahren und dauerhaften Nuzen stiften, so würde ich rathen, einzelne Obduktionen mit ähnlichen in älteren und

neueren Schriften zu vergleichen, und das Resultat kurz und treffend beizufügen, in streitigen Fällen die Gründe beider Theile anzuführen und überhaupt durch kluge Benuzung der erlangten Belesenheit der Nothdurft anderer abzuhelfen, so etwas ist nicht von den meisten Physikern zu fodern, nun so wird es für sie Inkumbenz, lieber gar nichts zu schreiben, als durch Alltagsfälle zu ermüden, oder nur instruktive und schwere Fälle in Umlauf zu bringen. Es ist wahrlich höchst ermüdend, sich durch den Schwall der Physikats-Machwerke, wie sie seit einigen Jahren erschienen, ohne Ueberdruß und Widerwillen durchzuarbeiten, zum größten Unglück schien es den Tyronen unter den Physikern die leichteste Art der Schriftstellerei zu seyn, wie den jungen Predigern das Debütiren mit Predigen; möchten uns doch beide mit ihren unreifen Produkten verschonen, und nur erprobte Veteranen ihre Stimmen zum Besten der leidenden Menschheit erheben? Wir haben alte und neue Sammlungen von grösserer oder minderer Gründlichkeit, aber wir sehen auch vielen die Flüchtigkeit in der Abfassung oder den decisiven Ton der Entscheidung an. In Sachen, wo Ehre und Schande, Leben und Tod der Angeklagten die Alternative machen, sollte gereifte Kenntniß und gereiftes Urtheil die Hand des Referenten leiten, und nichts in den Bescheid kommen, was nicht an den Probierstein bewährter Theorie und Praxis probehaltig wäre. Die Gutachten der Vorfahren scheinen mir zu sehr mit Gelehrsamkeit und theorethischen Erklärungen, wie mit unnüzen Ballast überladen, die Gutachten der Neueren dagegen sind meistens zu mager und zu leicht abgefaßt, mehr nach modischen Theorien, als nach Wahrheit geformt, mehr hingeworfen, als ausgeführt, mehr Winke, als gründliche Deduktion des Medizinisch-Wahren. Sollte denn nicht hier eine gewisse Mittelstraße zu ebnen und zu betreten seyn? Der Rechtsgelehrte ist an die Gründe für und gegen gewöhnt; man könnte und sollte sie daher immer anführen, ohne jedoch das steife Gewand überzuhängen, und so würden die hartherzigen Polycarp, Leyser und Konsorten endlich einmal einsehen, daß es für sie keine Schande ist, von Kunstverständigen zu lernen, was zur bündigen Entscheidung der Rechtsfragen unumgänglich nöthig war, der weitere Nuzen würde für die praktischen Gerichtsärzte seyn; so verächtlich auch manche von ihnen auf Fakultäts-Gelehrte und Fakultäts-Gutachten

herabblicken, so fehlt es doch nicht an billigen Männern, die den wahren Katheder-Gelehrten von dem Charlatan zu unterscheiden wissen, und von hier mehrere Aufklärung erwarten, als die bloße Praxis geben kann. Gesezt aber, es sey die Ausführlichkeit in der rechtlichen Behandlung nicht immer thunlich, so könnten doch die herauszugebenden Sammlungen solcher Gutachten durch unterlegte Anmerkungen und weitere Erörterungen mehr Ansehen und einen bleibenden Werth erhalten."

Zu §. 25. [18]) Wetzler l. c.

„Da das Medizinalwesen einen Zweig der Staats-Verwaltung ausmacht, die Physiker als Staatsbeamte und bei den obersten Regierungs-Behörden als Gerichtsärzte angestellt sind, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Kandidaten der Medizin auf den Universitäten gründlicher, als bisher geschah, in der medizinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde, so wie auch vorzüglich in der Physikats-Praxis unterrichtet würden, damit der Staat geübte Gesundheits-Beamte erhalten möchte. Es ist in der That unbegreiflich, wie so wenig Aerzte, die doch alle Bildungsstufen durchgegangen sind, selbst nachdem sie mehrere Jahre Physiker gewesen sind, sich in den Geschäftsgang finden und die Kenntnisse sich eigen machen können, die ihnen als Staatsbeamten unerlässig sind, wie so wenige, — übrigens davon abgesehen, daß sie gute Praktiker seyn können, — in der gerichtlichen Arzneikunde gründlich bewandert sind, und doch muß dem Staate natürlich viel daran gelegen seyn, daß sie eben so brauchbare Beamte als Aerzte seyen."

Pfeufer l. c.

„Wir haben vor Kurzem gelesen, sagt der große Gerichtsarzt Metzger (in seinem kurzgefaßten System der gerichtlichen Medizin), daß auf gewissen Universitäten die Vorlesungen über die gerichtliche Arzneikunde für überflüssig erklärt wurden, ohne daß man eigentlich hätte erfahren können, wodurch sich diese Wissenschaft an den Staat versündiget haben könnte; wenn auch dieser Vorwurf nur einzelne Lehranstalten treffen kann, so ist es doch gewiß, daß die Bildung zum gerichtlichen Arzte überhaupt nicht mit Energie betrieben werde, wie es die Wichtigkeit des Gegenstands foderte. Es dürfte noch immer ein fast allge-

mein verbreiteter Fehler seyn, daß man über die grosse Vorkehrung zur Bildung des praktischen Arzts jene des gerichtlichen Arzts zu vergessen scheint; es muß durchaus auffallend seyn, daß es den Anschein hat, als behandle man auf vielen Universitäten die gerichtliche Arzneiwissenschaft immer noch als eine Nebensache, und halte dieselbe einer durchgreifenden Bearbeitung für unwürdig. Ferne sey es von mir, solchen Lehranstalten den geringsten Vorwurf zu machen; ich schäze die Verdienste solcher ausgezeichneter Männer zu sehr und kenne zum Theil selbst ihre Bemerkungen in dieser Rücksicht, als daß ich dieses für ein Versehen ihrer Seits halten sollte; nein, der Gruud liegt tiefer und ist mit dem mangelhaften Zustande des gesammten Sanitätswesens zu sehr verkettet, als daß Einzelne dagegen etwas ausrichten könnten. Die Klage über die vernachlässigte Bildung der Polizeiärzte hält mit der Klage über die vernachlässigte Bildung der Gerichtsärzte gleichen Schritt."

Das Einseitige und Unvollständige der gericht-ärztlichen Bildung fällt nur zu sehr in die Augen, wenn man den größten Theil der Gerichtsärzte in der Ausübung ihrer Berufs-Geschäfte beobachtet. Es ist oft zu sehr auffallend, wie wenig Kenntnisse dieselben in der praktischen Zergliederungskunde besizen, wie fremd sie in dem Fache der Chirurgie, der Entbindungskunde und der Chemie, besonders dem Technischen dieser Wissenschaften sind, wie wenig sie mit der Veterinärkunde bekannt sind u. dgl. Ihren Untersuchungs-Berichten und Gutachten fehlt es größtentheils an der erfoderlichen Form. Eben so wenig ist die Bearbeitung des Inhalts allen Foderungen entsprechend; bald fehlt es an der nöthigen Gründlichkeit, bald an Vollständigkeit, Bestimmtheit u. s. w. Was läßt sich nun erst von den gerichtlichen Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und Apothekern erwarten, deren Bildung in diesem Fache fast ganz vernachlässiget wird. (D. Verf.)

Zu §. 26. [19]) Wetzler l. c.

In der königlich-baierischen Provinz Schwaben wurde auf erstatteten Vortrag des bemerkten Medizinalraths Wetzler die gesezliche Verfügung getroffen, daß jeder, der als Gerichtsarzt angestellt zu werden wünschte, vorerst ein

Jahr lang bei einem Stadt- oder Landphysikate praktizirt haben mußte, allein in dem später erfolgten allgemeinen Organisations-Edikte, das Medizinalwesen in dem Königreiche Baiern betreffend, ist diese Verfügung nicht beibehalten.

Zu §. 28. [20]) Wetzler l. c. — (Siehe die Anmerkung zu §. 20 — 25.)

Zu §. 30. [21]) Pfeufer l. c.

„In allen Lehrbüchern, Systemen und Entwürfen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft trifft man eine weitläufige Aufzählung der Eigenschaften und Kenntnisse an, die ein gerichtlicher Arzt besizen soll. Nebst einem rechtschaffenen und standhaften Karakter, nebst einer ausgezeichneten Menschenkenntniß und Weltklugheit fodert man von ihm, daß er, im vollesten Sinne des Worts, Arzt sey, d. h., daß er sich über gründliche Kenntnisse in der Anatomie, Physiologie, allen Theilen der Pathologie und Therapie, wie nicht weniger in der Chirurgie, Chemie und Materia medica, denen sämmtlich die Philosophie zur Grundlage dienet, ausweisen kann. Es fragt sich nun, wie sich der Staat nach der gegenwärtigen Einrichtung überhaupt versichern könne, daß der anzustellende Arzt alle diese Kenntnisse auch wirklich in sich vereinige? Noch viel weniger kann ich nach dieser Bestimmung die eigene Prüfung der gerichtlichen Aerzte, die in den meisten Staaten auch jeder Doktor Medizinä zu bestehen hat, als zweckmäßig ansehen; man fodert ja nach dieser Bestimmung von dem Gerichtsarzte keine andere Eigenschaften, als die jeder Arzt im allgemeinen besizen muß; von öffentlich authorisirten Fakultäten ist zu erwarten, daß sie nur hinlänglich befähigte Männer zu den Ehrenposten eines Doktor Medizinä erheben, dessen Bildung sich auf die gesammte Arzneiwissenschaft bezieht, somit auch die gerichtliche Medizin in sich begreift und doch wäre es Unbescheidenheit, den in den gebildeten Staaten herrschenden Gebrauch einer besonderen Prüfung bei Anstellung der Gerichtsärzte unbedingt als überflüssig zu verwerfen, man schien vielmehr durch diese Prüfung einem Bedürfnisse steuern zu wollen, so man nur zu tief fühlen mußte, und sprach eben dadurch öffentlich seine Ueberzeugung aus,

daß zu dem gerichtlichen Arzt eine individuelle Bildung erfodert werde, daß es etwas anderes sey, als praktischer Arzt aufzutreten, und etwas anderes, das Amt eines Gerichtsarzts zu verwalten: denn daß man diese Verfügungen wegen bloßer Formalität, oder aus anderen unlauteren Absichten getroffen habe, scheint mir eine so unerweisbare, als ungerechte Behauptung zu seyn; daß aber die bisher fast allgemein übliche Methode, zu erforschen, ob ein Individuum, so die Stelle eines Gerichtsarzts übernehmen soll, auch alle hiezu nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften besize, unsicher und in mancher Rücksicht unzweckmäßig war, wird bald einleuchten. Der anzustellende Gerichtsarzt sollte sich nicht über seine heilkundigen Kenntnisse, sondern bloß über seine gericht-ärztliche Bildung und Brauchbarkeit legitimiren (der Verfasser ist vollkommen damit einverstanden); alles, was bloß allein auf jene Bezug hat, muß von dieser Prüfung entfernt bleiben, kann ohne offenbare Beleidigung derjenigen, die den Supplikanten der Ehre eines Doktor Medizinä würdig achteten, nicht berücksichtiget werden; die ganze Prüfung muß sich bloß auf das rein ärzlich-gerichtliche (und polizeiliche) beschränken. Allein wie ist es möglich in der kurzen Zeitfrist, in welcher die Prüfung gewöhnlich anberaumt ist, eine sichere und richtige Ansicht von den Kenntnissen eines Mannes zu erhalten, und ein gegründetes Urtheil über seine Brauchbarkeit zu fällen? Weder eine mündliche noch schriftliche Prüfung kann sich über das hinreichend verbreiten, was den guten und brauchbaren Gerichtsarzt karakterisirt, das eigenthümliche Handeln, die Fertigkeit im Auffassen und Zusammenziehen der Momente liegt außer ihrer Sphäre, und doch ist die schriftliche Prüfung in jeder Hinsicht der mündlichen vorzuziehen. Mit gleichem Rechte soll auch auf die Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit der Gerichtsärzte strenge Aufmerksamkeit verwendet werden, zwar sind dieses Eigenschaften, die man an keinem Arzte gleichgültig übersehen kann, am wenigsten aber im Karakter des Gerichtsarzts vermißt werden dörfen, denen es bloß um Wahrheit zu thun ist, die daher von jedem Verdacht irgend einer Partheilichkeit frei und gegen falsche Eindrücke gesichert seyn müssen; aber wie ist hierüber durch die gewöhnliche Methode einen gerichtlichen Arzt zu prüfen, eine ganz reine Aufklärung zu erhalten? Hiezu gehört doch wohl nicht sowohl ein Prüfen, als vielmehr ein

kaltes Beobachten desselben in verschiedenen Verhältnissen und Situationen; man lernt oft einen Arzt nicht eher kennen, als bis er sich um eine gerichtliche Stelle meldet. Den größten Theil seiner Laufbahn bringt er frei von aller Aufsicht, entfernt von denjenigen zu, die über seine Fähigkeit zu einer Stelle aburtheilen sollen; die Zeugnisse von Lehranstalten können sich unmöglich über dergleichen Gegenstände so genau und bestimmt verbreiten, als es zur Ergründung seines moralischen Karakters nothwendig wäre. Allem diesem kann nur durch eine vollkommene Bildung abgeholfen werden, wenn nämlich die Bildung zum gerichtlichen Arzte überhaupt mit mehr Energie und Eifer betrieben werden wird, wenn sie von den bisher bezeichneten Gesichtspunkten aus geleitet wird, so ist die ganze Bildung zugleich eine unausgesezte Prüfung, die sich zwar der Form nach von der bisher gebräuchlichen unterscheidet, ihrem Wesen nach aber weit zweckmäßiger und vortheilhafter seyn dürfte; zu dieser Prüfung ist zwar kein nach Stunden und Tagen bemessenes Fragen und Antworten nothwendig, wohl aber ein richtiger Beobachtungsgeist und eine unpartheiische Beurtheilung der handlenden Menschen. Ein einziger Fall, den der Arzt für sich und ohne leitenden Einfluß zu besorgen hat, giebt größeren Aufschluß als spizfindige Einwürfe und Wochen lange Prüfungen. Zwar haben auch die mündlichen Prüfungen ihre guten Seiten, und müssen besonders dadurch bedeutende Vortheile gewähren, daß sie in das theoretische Feld der gerichtlichen Medizin eindringen können; aber man denke nur nicht, daß sie der sicherste Weg seyen, sich von der wissenschaftlichen Bildung und dem Vorzuge eines Arztes zu überzeugen, und daß hiemit alles abgethan sey; ohne genaue Beobachtung des handlenden Menschen würde dieß leicht auf Fehlschlüsse führen, noch viel weniger kann ihr ein Vorzug vor der praktischen Prüfung eingeräumt werden, doch ist auch diese ohne jene unzureichend, beide müssen sich die Hände reichen, denn immer bleibt die Bildung des gerichtlichen Arzts einseitig, wenn sie nicht nach diesem Gesichtspunkt berechnet ist.“

Wetzler l. c. (Die Prüfungen der Physiker im Königreich Baiern betreffend.)

Auf Vortrag des Medizinalraths Wetzler wurde von der königlich-baierischen Regierung anfänglich für die Pro-

vinz Schwaben in Betreff der Prüfung der zu Physikaten Adspirirenden folgendes verordnet:

„Nro. 6) Erledigte Stadt- und Landphysikate werden noch nicht angestellten Aerzten nicht anders als nach einem förmlichen Konkurs, und zwar nur den würdigsten und fähigsten Kompetenten verliehen.

7) Jährlich wird ein solcher Konkurs gehalten, und der Anfang desselben auf den — festgesezt.

8) Bei diesem Konkurse wird nur eine schriftliche Prüfung gehalten, welche sich auf die Gegenstände, deren Kenntniß den Physikern als Staatsbeamten unumgänglich nöthig ist, erstreckt, als a) auf die medizinische Polizei; b) auf die gerichtliche Arzneikunde; c) auf den Wirkungskreis und die Pflichten der Physiker, und d) auf die in der Provinz bestehenden medizinisch-polizeilichen Verordnugen.

9) Daher kann kein junger Arzt zum Konkurse zugelassen werden, der nicht vorher aus der praktischen Heilkunde geprüft und approbirt worden ist, und wenigstens ein Jahr bei einem Stadt- oder Landphysikate praktizirt hat.

10) Deshalb müssen diejenigen Aerzte, welche zum Konkurse zugelassen zu werden wünschen, vier Wochen vor demselben bei der unterzeichneten Stelle darum ansuchen und ihren Bittschriften das Prüfungs- und Approbations-Attest, so wie ein Zeugniß über ihre Praktik bei einem Physikate beilegen.

Bei der im Jahre 1808 erfolgten allgemeinen Organisation des Medizinalwesens im ganzen Königreich Baiern wurde in diesem Betreff nachstehende allerhöchste Verordnung erlassen:

a) die Prüfungen der Aerzte an den Medizinalkomiteen sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannte Proberelation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltenen Würden, und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung unter Leitung eines älteren Arzts seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung; die Konkurs-Prüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor andern zum Eintritt in den Staatsdienst beurkundet. Die Vollendung der ersteren ist eine unabänderliche Bedingniß zum Zutritt zur zweiten.

b) Zu den Konkurs-Prüfungen, die wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausschreiben werden, kann jeder Arzt, welcher seine Proberelation abgelegt, und von einem Medizinalkomitee das Zeugniß der Fähigkeit zur Ausübung der Arzneiwissenschaft, der operativen Chirurgie, und Geburtshilfe, der Veterinärwissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat; dieses Zeugniß muß drei Tage vor der wirklichen Konkurs-Prüfung zur Einsicht des Medizinalkomitee kommen, welches in einer Sizung die Namen und übrigen Notizen der Konkurenten in ein Protokoll bringt.

11) Die Konkurs-Prüfungen werden nur schriftlich vorgenommen, und dazu fünf Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshülfe, eine aus der Veterinärwissenschaft, und eine aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von dem Komitee entworfen, und den Konkurenten eine nach der andern vorgelegt u. s. w. (Organisations-Reskript vom 8. Dezember 1808, die Prüfung der Gerichtsärzte betreffend. Königlich-baierisches Regierungsblatt 1808, 2r Band. S. 2892.)

22) Pfeufer l. c.

„Die Zahl derjenigen Aerzte, die sich auf die Ausübung der gerichtlichen Medizin besonders verlegen, ist überhaupt sehr gering, und konnte auch überdieß nicht grösser seyn, weil die Verwaltung der gerichtlichen Medizin in den meisten Staaten nur an wenige vertheilt, und das Studium derselben für so viele andere unnüz ist.“

23) Ebenderselbe l. c.

„Es ist in dieser guten Welt einmal so herkömmlich, daß jeder sich vorzüglich mit dem abgiebt, was ihm hinlänglichen Unterhalt gewährt, man mag philosophiren wie man will. Sicherheit seiner Existenz ist denn doch der nächste Sporn, so die Menschen die Unbequemlichkeiten und Aufopferungen vergessen macht, welche die Uebernahme einer bestimmten Wirkungssphäre nothwendig begleiten; allein gerade die gerichtliche Medizin und die medizinische Polizei gewähren dem Arzte für so manche be-

trächtliche Aufopferung fast gar keinen Gewinn; der Arzt, welcher also hier keine eigene Entschädigung erhält, muß dem einträglicheren Gewerbe nachgehen, und es wäre eine unbillige Foderung, wenn er dieses verlassen und jenes übernehmen sollte. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man sich vorzüglich auf die Bearbeitung der eigentlichen praktischen Heilkunde verlegt, deren Ausübung doch zur Noth ihren Mann ernährt, und daß man den Aufwand von Zeit und Geld, so durch das Studium der Staatsarzneiwissenschaft um vieles vermehrt wird, so viel möglich zu vermeiden sucht."

24) Ebenderselbe l. c.

„Endlich ist noch zu bedenken, daß selbst der größte Theil derjenigen, die für die Verwaltung der gerichtlichen Medizin eigens aufgestellt sind, außer Stand ist, das so nöthige Fortschreiten in ihrem Fache gewissenhaft zu betreiben, daß sie also, wenn sie auch einmal einen gewissen Grad der Vollkommenheit darin erreicht haben, nach und nach wieder depotenzirt, daß sie nothwendig verbildet werden. Der Beruf der Physiker fodert, da sie gewöhnlich auf dem Lande wohnen, daß sie auch die polizei-ärztlichen und die eigentlichen praktischen Geschäfte besorgen; den meisten von ihnen muß aber nach den gegenwärtigen Verhältnissen, die auch in dem liberalsten Staate in Verhältniß anderer Staatsdiener immer noch sehr traurig sind, so ziemlich der Lust benommen seyn, sich mit voller Energie und Anstrengung einem Fache zu widmen, wovon sie nicht viele reife Früchte erwarten können. Wenn man Tage lang in den unwegsamsten Gebirgen herum irren muß, und des Abends von seiner kümmerlichen Praxis nach Hause gekehrt ist, so fühlt man freilich keinen grossen Beruf zu tiefen Spekulationen, und ist zufrieden, die dringendsten Geschäfte abgethan zu haben; sollten aber auch diese ungünstigen Verhältnisse beiseitiget seyn, so fehlen doch dem Landarzte die mannigfaltigen Berührungs-Punkte, die bei Bearbeitung wissenschaftlicher Gegenstände schlechterdings nothwendig sind, deren Erzeugung aber bloß in der Macht des Staates liegen. So lange daher dieser sich nicht entschließt, den gerichtlichen Aerzten fröhlichere Aussichten zu eröffnen, und sie für ihre Bemühungen hinlänglich zu entschädigen, so lange wird auch die Klage über manglende Bildung gerichtlicher Aerzte nicht verschwinden,

und ein grosser Theil eines so viel entsprechenden Feldes unbearbeitet und gestaltlos liegen bleiben.“

Zur zweiten Abhandlung.

Zu §. 33. [25]) Baumer, Medicina forens. Francof. et Lips. 1778. — Plenk, Anfangsgründe der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Wien 1793. — Valentin. — Sickora. — Schwaben. — Müller. — Fahner u. dgl.

[26]) Beide werden bei Baumer unter den Gegenständen des bürgerlichen Rechts aufgezählt.

Zu §. 34. [27]) Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde §. 302. — Metzger, gerichtlich-medizinische Abhandlungen. Königsberg 1803. S. 9.

Ruland l. c. S. 122.

„Man glaubte wohl ehemal die Materialien der gerichtlichen Arzneiwissenschaft richtig nach den verschiedenen Titeln der Rechtswissenschaft zu vertheilen; so gab es z. B. einen Theil der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, der sich mit Anwendung auf das bürgerliche Recht beschäftigte; einen andern, der sich auf des kanonische und Kriminal-Recht bezog; endlich einen, der die Fälle der Anwendung heilkundiger Kenntnisse auf das Kriegs-Recht behandelte. Allein, da die gerichtliche Arzneiwissenschaft fortschreiten kann, ohne auf diese Rechtstitel Rücksicht zu nehmen, so kam man billiger Weise von einer solchen Anordnung des Systems zurück, durch welche wahrscheinlich der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die unschickliche Benennung Jurisprudentia medica war zugezogen worden; unterdessen ist es unläugbar, daß alle in diese Rechtstheile einschlagende Fälle dem Arzte zur Begutachtung vorgelegt werden können und müssen, allein es versteht sich wohl, daß dieses keine dem Titel der Rechtsgelehrsamkeit entsprechende Eintheilung einer von derselben ganz verschiedenen Doktrin begründen, sondern nur die Größe ihres Umfangs beurkunden könne.“

Zu §. 35. [28]) Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde. 1805.

Zu §. 37. [29]) Valentin, Pandect. m. legal. und Novell. med. legal. — Roose, Grundriß medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frankfurt am Main 1802. — Schmidtmüller, Handbuch ꝛc.

[30]) Nach Gruners Wünschen (über die Methodik in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft) sind wir bereits im Besize vollständiger Monographien über einzelne Fächer der gerichtlichen Medizin, als über die gerichtliche Anatomie von Autenrieth, Oechy, Roose und andere, — die gerichtliche Chemie von Remer, — die gerichtliche Entbindungskunde von Knebel, — und die gerichtliche Psychologie von Hofbauer. Möchten wir doch recht bald auch die übrigen Zweige dieser Doktrin, als die gerichtliche Semiotik, die Chirurgie u. dgl. auf gleiche Weise bearbeitet sehen?

Zu §. 38. [31]) Roose, Grundriß ꝛc. §. 22.

„Da die Aufhellung von Rechtsfällen aus medizinischen Grundsäzen das Wesen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ausmacht, so ist es zweckmäßig, sie nach den einzelnen Disziplinen der Heilkunde abzuhandeln, die eine Anwendung auf Rechtsfälle erleiden; doch ist hiebei zu bemerken, daß wohl in keinem Falle isolirt eine Disziplin eine Anwendung auf Rechtsfälle erleide, sondern, daß jeder Fall eine gründliche Kenntniß mehrerer und nicht selten aller medizinischen Disziplinen erfodere.“

Schmidtmüller, Handbuch ꝛc. §. 300, 301. — Dessen Beiträge ꝛc. S. 26 — 29.

„Der Arzt hat als solcher, nur dann seines Namens vollkommen würdig, wenn er mit allen Theilen der Medizin vertraut ist, eben von allen diesen Kenntnissen als gerichtlicher Arzt Gebrauch zu machen, um den Gerichten in bestimmten Rechtsfällen die nöthige Aufklärung geben zu können; keine verwickelte Frage kann er so leicht aus rein nosologischen, rein chirurgischen u. s. w. Lehren genügend beantworten, von allem, was er als Arzt ergriffen, muß er als gerichtlicher Arzt Gebrauch machen; wie ihm demnach als Arzt sein Ganzes in verschiedene Theile zerfällt, die er zum Ganzen eint, so hat er auch das Forensische in Theilen aufzugreifen und zum bestimmten

Ganzen zu vereinigen. Die Systematik der gerichtlichen Arzneikunde muß demnach dieselbe der Medizin überhaupt seyn. Ist über diese immerhin noch so viel Redens, so hat sie dennoch noch immer ein allgemein adoptirtes Schema, welches demnach auch das der Medicina forensis seyn muß, so lange, bis ein besseres der ganzen Medizin als Eintheilungs-Basis untergelegt ist. Ich habe übrigens gar kein Bedenken, zu gestehen, daß mir eine jede Eintheilung, die genügender und wissenschaftlicher ist, als die besonders von Roose und mir angenommene, willkommen seyn werde; bis jezt kenne ich aber keine."

32) Kopp, Jahrbücher der Staatsarzneiwissenschaft. 2r Jahrgang S. 9.

„Dadurch, daß die gerichtliche Arzneikunde das System der ganzen Arzneikunde mit ihren Hilfswissenschaften anwendet, um Rechtsfälle überhaupt zu beleuchten, werden auch bei den medizinischen Untersuchungen der einzelnen Gegenstände und aller der hieher fallenden Rechtsfragen gemeinhin mehrere Theile der Medizin zu Rathe gezogen, so die Pathologie, Semiotik und Chemie bei allen Fällen von Vergiftungen, — bei verheimlichten Schwangerschaften die Physiologie, Semiotik und Entbindungskunde, — bei Potenz-, Impotenz- und Sterilitäts-Streitigkeiten Physiologie, Pathologie, Semiotik und Therapie u. s. w. Man mag sich aber noch so sehr bemühen, eine reine systematische Abtheilnng in den Inhalt der gerichtlichen Medizin zu bringen, so wird man doch nicht befriedigend zu seinem Zwecke gelangen; der Natur der hier (als Rechtsmaterie eine medizinische Aufklärung heischenden) vorkommenden Gegenstände nach werden sich dabei Schwierigkeiten im Weg stellen, die nicht zu beseitigen sind. Wollte man die Klassifikation nach den Fächern der Medizin machen, so würde man viele Fächer ganz weglassen müssen, und die wenigen beizubringenden, wie Physiologie, Pathologie und Chirurgie u. s. w. würden die ihnen untergeordneten Abschnitte nicht gehörig umfassen, viele würden mit demselben Rechte so gut unter diese, wie unter jene gebracht werden können, hiedurch wird natürlich der Absicht einer wissenschaftlichen Einheit in der Darstellung Eintracht gethan. Es ist klar, daß wenn isolirt eine gerichtliche Entbindungskunde, eine gerichtliche

Chemie u. s. w. bearbeitet wird, man weniger kollidirt; unverträglich würde es aber seyn, wenn man das Ganze der gerichtlichen Medizin in eine gerichtliche Anatomie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Entbindungskunst, Physik, Chemie, u. s. w. eintheilen wollte, die Abschnitte würden dann größtentheils eine physische Magerkeit erhalten, und ihre Titel bei dem dürftigen Inhalte das Vornehmste werden, es würden überall sich Lücken zeigen, und ohne ein Ganzes zu seyn, müßte öfters auf andere Abschnitte verwiesen werden."

Zu §. 39. 33) Erhard l. c. S. 174—178.

„Die Gegenstände der Heilkunde müssen daraus gefunden werden, daß wir die Fälle des menschlichen Lebens aufsuchen, welche durch die Kenntnisse der Heilkunde zu beurtheilen sind, diese sind aber 1) die Beurtheilung des körperlichen Zustands eines Menschen an sich; 2) die Beurtheilung dieses Zustands in so fern er von einem anderen hervorgebracht worden; 3) die Beurtheilung der Aussagen über den eigenen oder fremden körperlichen Zustand; und 4) die Beurtheilung des Einflusses äußerer Dinge auf den Körper."

Ruland l. c.

Zu §. 41. 34) Kopp, Jahrbücher der Staatsarzneikunde. 2r Jahrgang. 1809. S. 14.

Zu §. 42. 35) Vater, Schlesische Civil-Medizinal- und Sanitäts-Verfassung. Breslau 1800. 1. Theil.

Zu §. 43. 36) Kopp, Jahrbücher rc. 2r Jahrgang. 1809. S. 11.

Zur dritten Abhandlung.

Zu §. 50. 37) Legale Inspektions-Ordnung für die Kurbadischen Lande. Mannheim 1803.

Erste Abtheilung. Erster Abschnitt.

Zu §. 52. 38) Brinkmann, Anweisung vollständige Visa reperta zu liefern. Düsseldorf 1802. §. 4.

„Es versteht sich von selbst, daß wenn ein Physikus, Amtschirurgus, oder auch selbst jeder Arzt und Wundarzt irgend einen, dem Publiko schädlich seyenden Umstand entdeckt, er im Gewissen verbunden sey, selbiges gehörigen Orts anzuzeigen, nur muß er hiebei die seinem Stande gemäße Regeln der Klugheit beobachten.“

Ruland l. c. S. 160.

„Da der gerichtliche Arzt und Chirurg als die öffentlichen Beamten ihres Distrikts zu betrachten sind, so muß jeder Arzt und Wundarzt gehalten seyn, dem Gerichtsarzte die Anzeige über ihnen bekannt gewordene Verlezungen des öffentlichen Lebens und jedes schnelle verdächtige Absterben eines Menschen u. s. w. zu machen, damit der Gerichtsarzt solche zur Notiz des Richters bringe. Ist der Gerichtsarzt abwesend, oder verhindert, so hat jener die Anzeige selbst zu machen. Von den Hebammen wird gefodert, daß sie alle auf ihr Geschäft sich beziehende, ihnen bekannt werdende Vorfälle dem gerichtlichen Arzte anzeigen, z. B. Verheimlichung einer Schwangerschaft und Geburt, Beschädigung und Mord eines neugebornen Kindes, Beschädigung der Gebährenden u. s. w.; der gerichtliche Arzt ist alsdann verbunden, den ihm nothwendig scheinenden Gebrauch davon zu machen, und ist im Untersuchungsfalle dafür verantwortlich. Damit er sich aber, im Falle er die erfoderlichen Maaßregeln nicht ergreift, und die Sache hinterher doch klagbar würde, nicht allenfalls mit nicht geschehener Anzeige entschuldigen könne, so ist es räthlich, sich über die geschehene Anzeige beim Gerichtsarzt jedesmal eine Bescheinigung geben zu lassen.“

Zu einem solchen Behuf ist auch eine wohl eingerichtete Todten-Beschau von besonderer Wichtigkeit. (D. Verf.)

39) Siehe die Badische legale Inspektions-Ordnung.

Zu §. 54. 40) Das Corpus delicti kann, so wie sich die Rechtsgelehrten ausdrücken, entweder als formell oder materiell betrachtet werden; das Corpus delicti formale ist der Inbegriff aller Thatumstände, welche in dem gegebenen Falle sich ergeben und den Thatbestand in sich enthalten, d. i. die eigentliche Species facti; unter Corpus delicti materiale

aber wird sowohl derjenige Gegenstand, an welchen die That selbst vorgieng, als jener, wodurch sie vollbracht wurde, verstanden. (Der Verf.)

Zu §. 56. [41]) Badische legale Inspektions-Ordnung. §. 7.

„Vor allen Dingen ist es den Pflichten des Amts und der Menschlichkeit gemäß, daß da, wo bei Anlangung der Kunstverständigen sich noch irgend ein Anschein ergebe, daß der zu untersuchende Körper vielleicht noch in das Leben zurück gerufen werden könne, nicht nur kein Mittel dazu unversucht bleibe, vielmehr darauf das erste Bestreben gerichtet sey.“

Zu §. 58. [42]) Auf die Aufbewahrung des zu untersuchenden Gegenstands (Corpus delicti) hat der Richter überhaupt die größte Sorgfalt zu richten, indem leicht Zufall, oder böse Absicht hier einen gefährlichen Einfluß haben können. Bei Aufbewahrung eines Leichnams muß vor allem dafür gesorgt werden, daß derselbe besonders bei heißer Jahreszeit nicht etwa durch schlechte Aufbewahrung in Fäulniß übergehe. Bei Aufbewahrung eines durch die Kälte Erstarrten oder Erfrornen muß die größte Behutsamkeit statt finden, damit nicht etwa Theile abgebrochen werden, oder der Körper durch plözliches Aufthauen eine nachtheilige Zerstörung leide u. s. w. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß auch auf die Aufbewahrung verdächtiger Substanzen verwendet werden. Ich erinnere mich eines Falls, wo bei einem Leichnam der Verdacht einer Vergiftung statt fand; die Sache wurde indessen zweifelhaft und erst nach einer geraumen Zeit, und durch mehrmalen angestellte Prüfungen des verdächtigen Magen-Inhalts wurde die Wirklichkeit der Vergiftung unbezweifelt hergestellt. Inzwischen war die verdächtige Substanz in einem unversiegelten alten Topfe an einem unverschlossenen Orte, der mehreren Menschen leicht zugänglich war, ohne alle Aufsicht und Bewachung aufbewahrt worden. Wie leicht hätte der Defensor, wenn ihm dieser Umstand bekannt gewesen wäre, hierin einen wichtigen Grund finden können, das Urtheil des Richters umzustossen, und seinen Inkulpaten wenigstens vom Tode zu retten. (Der Verf.)

43) Weitz, in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. S. 48.

„Die Obrigkeit muß jederzeit den Leichnam wo möglich in der nämlichen Lage liegen lassen, in welcher er gefunden worden, und nach geschehener Entdeckung desselben lieber Jemanden zur Bewachung bis zur Obduktion hinstellen.“

Dasselbe sagt die kurbadische Inspektions-Ordnung; auch Brinkmann u. a. m.

Zu §. 60. 44) Siehe hierüber die kurbadische Inspektions-Ordnung. Nr. 5—9. u. s. w.

Zu §. 61. 45) Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 5

„Eine solche Untersuchung ist auf dem Plaze, wo der Körper gefunden worden, und wo er durch Anordnung der Obrigkeit bis zur Ankunft des Besichtigungs-Personals bewahrt werden muß, wenn nicht etwa ein nothwendiger Rettungs-Versuch eine frühere Fortbringung an einen anderen Ort nothwendig gemacht hätte, vorzunehmen.“

In dem Fürstenthume Bamberg war es ehehin Verfügung, todtgefundene neugeborne Kinder auf dem Lande zur medizinisch-gerichtlichen Untersuchung jedesmal nach der Hauptstadt zu schicken, um dadurch die in anderen Fällen gewöhnliche Abschickung des Landphysikus und Land-Zent-Wundarzts auf das Land und den hieraus entspringenden Kostenaufwand zu vermeiden. Wie sehr aber hiedurch so manche Untersuchung erschwert und oft gar vereitelt werden mußte, läßt sich leicht von selbst einsehen. (Der Verfasser.)

Zu §. 62. 46) Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 6.

„Die Besichtigung selbst muß auf das schleunigste nach eingelangter Nachricht von dem Fall veranstaltet werden.“

Lietzau, von der Tödtlichkeit der Verlezungen.

„Der Arzt muß sich allezeit vor der Untersuchung eines Leichnams zu erkundigen suchen, wie viel Zeit seit dem Tode des Verstorbenen verflossen ist, oder wenn er dieses

nicht erfahren kann, muß er untersuchen, ob an dem Körper schon die Zeichen des wahren Todes sichtbar sind; denn so wie die Gesetze, um das Lebendig-Begraben zu verhüten, befehlen, daß jeder Leichnam eine gewisse Zeitlang über der Erde stehen muß, und nicht früher beerdigt werden soll, als bis die Zeit verflossen ist, oder bis die Zeichen des wahren Todes schon vollständig da sind, so kann auch der gerichtliche Arzt, um das Lebendig-Seciren zu vermeiden, nicht eher das Messer in die Hand nehmen, als bis der Leichnam die gesetzmäßige Zeit hindurch über der Erde gewesen ist, oder bis die Zeichen des Todes erschienen sind. Es ist mir öfters begegnet, daß ich von dem Gerichte aufgefodert wurde, die Sektion noch an dem nämlichen Tag, da der Verstorbene ums Leben gekommen war, zu verrichten; aber aus Furcht, daß mir eben dasselbe begegnen könnnte, was dem berühmten Vesal wiederfahren ist, habe ich mich beständig geweigert, die Sektion zu unternehmen, und die Gerichte haben die Gründe des Aufschubs auch immer als gültig anerkannt."

Zu §. 63. [47]) Erhard l. c. S. 180.

„Damit über die Einhaltung und genaue Beobachtung der Formalien und Kautelen gehalten werde, so müssen, wo es angeht, bei der Untersuchung zugleich eine gerichtliche Person und ein Protokollist seyn; im Falle aber die Untersuchung wegen Kürze der Zeit keine Formalien gestattet, so nimmt der Arzt einen unbescholtenen Mann zum Zeugen."

Ruland l. c. S. 148.

„Oft ist die Lage der Dinge bei medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen von der Art, daß es dem Arzte unmöglich ist, alles so genau, als es unter veränderten Umständen hätte geschehen können, zu bemerken; daher ist es besonders bei Obduktionen nöthig, den Ort, die Zeit u. s. w. nicht unbemerkt zu lassen. Meistens dieser Kautelen wegen scheint die Gegenwart des Richters, eines Aktuars und wenigstens zweier Zeugen durch die Gesetze verfügt worden zu seyn. — S. 149 heißt es: „Wenn eine Untersuchung keinen Aufschub leidet, und weder der Richter, noch eine andere richterliche Person unvermeidlicher Hindernisse wegen zugegen seyn könnte, so kann zwar der

Arzt u. s. w. die Untersuchung für sich allein vornehmen, jedoch soll er sich dabei eines oder des anderen unbescholtenen Zeugens bedienen.“

Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 4.

„Dem Akte der Untersuchung selbst muß eine obere, oder Amtsperson, als Untersuchungs-Richter mit einem Aktuar oder verpflichteten Schreiber und zweien Urkundspersonen anwohnen. Bei der zufälligen nicht zu beiseitigenden Verhinderung aller Ober- und ämtlicher Personen sollen diese eine von ihnen hinlänglich tüchtig erachtete und verpflichtete Person aus der übrigen Dienerschaft, oder aus den städtischen Rechtsgliedern außer dem Aktuar unter ausdrücklicher Bemerkung der Ursachen in dem Protokolle an ihrer Statt anordnen dürfen.“

In der königlich-preußischen Kriminal-Ordnung heißt es:

„Bei der Besichtigung lebender Verwundeter ist die Gegenwart des Richters nur auf den Fall, daß eine zweite Untersuchung erfoderlich ist, nothwendig.“

Die Gesetze gestatten hin und wieder, besonders in geringfügigen Fällen, daß die medizinisch-gerichtliche Untersuchung auch ohne Gegenwart des Richters oder eines Substituten vorgenommen werden dürfe. Allein abgesehen davon, daß die Wichtigkeit eines Falls nur selten zum vorhinein bestimmt, am wenigsten aber vom Richter beurtheilt werden könne; so giebt diese Nachsicht auch leicht zu einem schädlichen Mißbrauch Anlaß, indem die Richter größtentheils nur dann dergleichen Untersuchungen beizuwohnen pflegen, wenn eine gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen werden muß, und selbst in diesen Fällen nicht selten theils aus Gemächlichkeit, theils aus übertriebener Delikatesse und Abscheu unter dem Vorwand anderer Geschäfte eine andere Gerichtsperson an ihrer Stelle substituiren. Dieser Mißbrauch dürfte es allerdings nothwendig machen, daß die Gesetze den Richter hierin mit weniger Nachsicht behandelten, und demselben begreiflich machten, daß es durchaus kein wichtigeres Geschäft für den Richter geben könne. Die verpflichteten Zeugen (Gerichtsschöppen, Skabini) werden gleichfalls nicht in allen Staaten und bei allen Fällen beigezogen, indessen

sollten dieselben zur vollkommenen Legalität der Handlung nie vermißt werden, ob sie gleich bei ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit meistens ganz überflüssige Zuschauer sind, weswegen auch eine bessere Auswahl erfoderlich seyn dürfte. (Der Verfasser.)

Zu §. 64. [48]) Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde. 1805.

„In Fällen von minderer Wichtigkeit, z. B. bei nicht tödtlichen äußerlichen Verlezungen, so wie auch bei Todesfällen, wobei kein Vorsaz oder Schuld eines dritten mitgewirkt hat, oder wo durch die äusserliche Besichtigung die Ursache des Todes hinlänglich bestätiget werden mag, kann der Wundarzt allein ein gültiges Zeugniß ausstellen, zumal, wenn es in der Nähe an einem Arzte fehlt und bei Verzögerung der Obduktion Gefahr obwaltet, aber wie gesagt, nur in unwichtigen Fällen. Wie schlecht hingegen oft die Obduktionen ausfallen, wenn unwissende Wundärzte solche allein vornehmen, darüber belehrt uns Büttners aufrichtiger Unterricht ꝛc.“

Brinkmann l. c. S. 14.

„In der peinlichen Halsgerichts-Ordnung wird zwar bloß von Wundärzten, die zu dergleichen Kriminal-Untersuchungen gebraucht werden sollen, gesprochen. Zu den Zeiten Karls des Fünften waren nämlich die Aerzte in Deutschland so selten, daß man sie zu dergleichen Untersuchungen nicht haben konnte. Es ist nun aber gleichsam zum allgemeinen Gesez geworden, daß ein Arzt und ein Wundarzt zusammen die Untersuchung anstellen müssen.“

In der königlich-preußischen Kriminal-Verordnung §. 140. heißt es:

„Bei körperlichen Verlezungen muß in minder wichtigen Fällen, und wo der schwer Verlezte noch lebt, das Attest eines approbirten Chirurgen ad Acta gebracht werden. In wichtigen und bedenklichen Fällen aber, bei lebensgefährlichen und solchen Verlezungen, die den Verwundeten auf eine lange Zeit in einen kranken Zustand versezen, oder Verstümmlungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarzts nach dem Augenschein des Richters übertrieben, oder auch sonst verdächtig zu

seyn scheint, muß der Richter bei den Besichtigungen einen Physikus oder approbirten Arzt zuziehen.“

In mehreren Staaten ist die Gegenwart des Gerichtsarzts nicht bei allen Fällen, sondern nur bei wichtigen gesezlich nothwendig, bei Verlezungen z. B., welche von keiner Erheblichkeit sind, wird die Aussage eines Wundarzts — bei Untersuchungen einer der Schwangerschaft oder Niederkunft verdächtigen Weibsperson, jene eines Geburtshelfers oder einer Hebamme allein schon als genügend angesehen. Allein da die Wichtigkeit des Falls nur selten vorhinein richtig bestimmt werden kann, auch die Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen nur selten so beschaffen sind, daß man ihre Aussagen allein als völlig hinreichend ansehen kann, und vorzüglich der Gerichtsarzt sowohl als Arzt, als auch als geprüfte und vom Staate aufgestellte gerichtliche Medizinalperson die hinreichende Präsumption der Tüchtigkeit für sich hat, und als ein vom Gesezе bestellter vollgültiger Zeuge angesehen werden kann, übrigens auch von den Gesezen zu einem vollen Beweis jedesmal zwei sachkundige Zeugen erfodert werden, so dürfte eine solche gesezliche Verfügung allerdings mehr beschränkt zu werden verdienen. (Der Verf.)

49) Ruland l. c. S. 153.

„Der Richter kann in Fällen, wo die weibliche Schaamhaftigkeit zu schonen ist, die Untersuchung einer Hebamme auftragen, wobei derselbe doch einige Rücksichten zu beobachten hat, denn nicht über alle solche Fälle möchte eine Hebamme Kompetenz zu urtheilen haben. Sie müssen also nur bei Sachen von minderer Wichtigkeit zugezogen und noch dabei von dem Arzte über dasjenige unterrichtet werden, worauf sie vorzüglich zu sehen haben.“

Brinkmann l. c.

„Wenn beim weiblichen Geschlechte eine gerichtliche Untersuchung anzustellen ist, als, ob eine Weibsperson schwanger sey, oder kürzlich geboren habe u. dgl., so kann die Untersuchung einer Hebamme, jedoch im Beiseyn eines Arzts, überlassen werden.“

Morgagni in seinen 3. medizinisch-gerichtlichen Gutachten, (Annalen der Staatsarzneikunde 1. und 2.)

über die Befugnisse der Hebammen, von der Jungferschaft zu urtheilen, und ihre Unwissenheit über diesen Gegenstand.

50) Kopp l. c. 1. Jahrgang. S. 77.

„Der Apotheker macht die Obduktion in allen medizinisch-gerichtlichen Fällen, welche die Aufhellung durch den Beistand der Chemie, Physik und Naturgeschichte verlangen, z. B. bei Ausmittlung eines Giftes u. dgl., indessen müssen diese forensischen Geschäfte alle im Beiseyn des Physikers verrichtet werden.“

Ruland l. c. S. 166.

„Bei Vergiftungen mag der gerichtliche Arzt einem Apotheker die Untersuchung des sogenannten Corpus delicti übertragen, übrigens wäre zu wünschen, daß der gerichtliche Arzt, wenn es seyn kann, diese Untersuchungen immer selbst vornehme, oder wenigstens unter seiner Aufsicht vornehmen lasse; jedoch ist in allen Fällen, in welchen chemische Untersuchungen nothwendig sind, besonders auch außer der vorhin angedeuteten Beziehung, z. B. bei Prüfungen verdächtiger Nahrungsmittel und Getränke, der Apotheker als ein Sachverständiger dem gerichtlichen Arzte als Gehilfe in solchen Arbeiten beizugeben, um im nothwendigen Falle als Zeuge dienen zu können.“

Zu §. 65. 51) Die hier aufgestellte Behauptung findet hin und wieder einen Widerspruch. Die bei medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen beigezogenen Wundärzte werden von vielen nur als Gehilfen oder Handlanger der Gerichtsärzte betrachtet, denen nur die mechanischen Verrichtungen bei Sektionen zugestanden werden. Der Grund dieser Behauptung mag darin liegen, weil vielleicht die meisten Wundärzte nicht mehr zu leisten fähig sind. Indessen scheint dieses nach der gesezlichen Bestimmung nicht ihr ganzer Beruf zu seyn. In den älteren Zeiten, wo man noch nicht so viele Aerzte bei der Hand hatte, ist nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karl des Fünften nur von Wundärzten allein die Rede, welche die medizinisch-gerichtlichen Geschäfte vorzunehmen hatten; in den späteren Zeiten aber wurde der Gerichtsarzt und ein anderer Arzt, oder ein Wundarzt hiezu erfodert, folglich der Wundarzt dem Arzte an die Seite gestellt. Nach der gesezlichen Bestim-

mung haben die Wundärzte nicht nur die gericht=ärztlichen Zeugnisse, Fundscheine, Obduktions=Berichte u. dgl. mit zu unterzeichnen, oder eigene auszustellen, und werden somit als sachkundige Zeugen angesehen, sondern sie haben auch das Gutachten des gerichtlichen Arzts selbst mit ihrer Namensunterschrift zu bestätigen, oder im Falle sie nicht damit einverstanden wären, dem Richter ihre Gründe hievon nebst ihrer Meinung vorzulegen, folglich auch, so wie der Gerichtsarzt ihr Urtheil über die Sache abzugeben. — Lietzau, (l. c. §. 57. S. 101.) hält zwar die Unterschrift des Wundarzts bei dem gericht=ärztlichen Gutachten nur für eine bloße Formalität, indem er dieselben durchaus für unfähig hält, hier eine Stimme abzugeben. Den Grund dieser gesezlichen Verfügung glaubt er einzig darin zu finden: „da das Urtheil des Gerichtsarzts als Vernunft=Erkenntniß von dem Richter nicht beurtheilt werden kann, folglich nur als eine historische Wahrheit angesehen wird, und ein Zeugniß nur alsdann als ein voller Beweis für eine Sache angesehen werden kann, wenn dasselbe von zwei vereideten und über alle Einwendung erhabenen Zeugen einstimmig abgelegt worden, so ordnete der Gesezgeber, daß das medizinische Gutachten von dem Physikus und dem Wundarzte zugleich unterschrieben werde.“ Allein auch schon in diesem Betracht dürfte die Unterschrift des Wundarzts nicht als eine bloße Formalität angesehen werden können, da diese hier eben soviel Werth haben muß, als ein von ihm gleichwohl nur über eine historische Wahrheit ausgestelltes Zeugniß, welches die Gesezе zum vollen Beweis nothwendig machen. Uebrigens möchten die Gesezе offenbar einen noch größeren Werth auf diese Unterschrift legen, indem sie es dem Wundarzte zur Pflicht machen, im Falle er mit dem gericht=ärztlichen Gutachten nicht einverstanden seyn sollte, ein gesondertes Gutachten dem Richter vorzulegen; auf diese Weise erkennen sie ihm nicht nur die Fähigkeit zu, über die Sache nach den Grundsäzen der Wissenschaft zu urtheilen, sondern sie berufen sich selbst auf seine Vernunft=Erkenntnisse, indem sie verlangen, daß er, so wie der Gerichtsarzt, sein Gutachten abgeben soll. Noch mehr, in Fällen, welche äussere Verlezungen, oder andere chirurgische Krankheits=Zustände betreffen, wird sogar von vielen peinlichen Rechtsgelehrten den Aussagen der Wundärzte ein größeres Gewicht, als jenen des Arzts beigelegt, indem bei einem vorhandenen Wider=

spruche dem ersteren der Vorzug zuerkannt wird. Der Wundarzt ist daher nach der gesezlichen Bestimmung allerdings als eine dem Arzte gleichgesezte Person zu betrachten und in diesem Anbetrachte sind auch die Foderungen, die an denselben gemacht werden, hinreichend begründet. Hieraus ergiebt sich nun aber freilich sehr einleuchtend, wie wenig die gewöhnlichen Landchirurgen (Landbader) zur Verrichtung zentwundärztlicher Geschäfte geeignet seyn können. (Der Verf.)

Zu §. 66. 52) Brinkmann l. c. S. 2.

„Die Obrigkeit muß sorgen, daß die angegebenen Visa reperta öffentlichen Glauben verdienen, hiezu aber wird anerkannte Wissenschaft und Treue erfodert. Erstere beruht auf vorhergegangener hinreichenden Prüfung, diese ist in den mehresten Staaten den Medizinalkollegien anvertraut, solche ist durchaus nothwendig, wenn schon der Arzt oder Wundarzt die Doktorwürde erhalten hatte u. s. w.“

53) — — —

Zu §. 68. 54) Brinkmann l. c. S. 13.

„Im Falle die Untersuchung eines Verwundeten oder krank gewesenen bald nachher anzustellen ist, erfodert es sowohl die Justiz als Klugheit, für den die Kur besorgt habenden Arzt und Wundarzt, daß selbige die Untersuchung für sich allein nicht vornehmen, sondern selbst begehren, daß noch ein anderer oder mehrere Kunstverständige zugezogen, damit nicht nachher der Zweifel gegen sie aufgeworfen werden könne, daß sie allenfalls wegen nicht hinreichend besorgter Kur die Untersuchung selbst nicht getreu genug angestellt hätten. Unterdessen darf doch der Richter, wenn keine offenbar wichtige Ursachen angegeben sind, dem Arzte oder Wundarzte, der die Kur besorgt hat, den ihm als Kunstverständigen gebührenden Glauben nicht absprechen, als welches Heister in seiner Diss. de medico vulneratum curante a sectione cadaveris non excludendo. Helmstad. 1749. weitläufig ausgeführt hat,“

Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde, 1805. S. 36. sagt:

„Wenn ein Verlezter nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit unter Behandlung eines Arztes oder Wund-

arztes verstorben, so ist es nicht zweckmäßig, daß von ihnen die Obduktion unternommen werde, sondern dieselbe muß durch einen anderen Arzt oder Wundarzt verrichtet werden; doch sind jene nicht allein von der Obduktion nicht auszuschliessen, (ausser in so ferne eine Anklage gegen sie statt findet) sondern vielmehr in Rücksicht auf die bezweckte Erläuterung der bezweifelten Tödtlichkeit zu dieser Handlung zuzuziehen."

55) Ueber diesen Punkt sind sowohl die Privatmeinungen, als die öffentlichen gesezlichen Bestimmungen und Verfügungen verschieden.

Ruland l. c. S. 152.

„Da die Distriktsärzte und Wundärzte, oder die sogenannten Physici und Zentchirurgi von dem Staate als das zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehörige Personale angestellt und in Pflichten genommen sind, so kömmt es eigentlich nur diesen zu, diejenigen medizinischen Akte auszuüben, die den Zweck der Bestimmung eines Faktums zum Gebrauch für den Richter haben; indessen kann theils wegen der Größe des Distrikts, theils aus anderen Verhinderungs-Gründen aus mancherlei Ursachen eine auf der Stelle nöthige Untersuchung auch einem anderen vom Richter übertragen werden; daß jener aber zuvor vereidet werde, ehe er die Geschäfte beginnt, versteht sich von selbst. Jedoch ist in solchen Fällen zur völligen Sicherheit und um allen Vorwürfen zuvorzukommen räthlich, das, was von dergleichen substituirten Medizinalpersonen verhandelt worden, in der Folge noch einem ordentlichen Gerichtsarzte zur Einsicht und Beurtheilung zu übergeben."

John, Lexikon der k. k. Medizinal-Gesеze. II. Th. S. 261. §. 5. u. s. w.

Im Oesterreichischen bestehen Kreisärzte, welche bei gerichtlichen Leichenöffnungen und Untersuchungen gegenwärtig seyn müssen. Im Falle aber dieselben der Sektion nicht selbst in Person, wegen Krankheit oder sonstigen erheblichen Verhinderungen, beizuwohnen im Stande wären, in solchen Fällen mögen dieselben einen anderen geschickten Arzt, mit dem Beding jedoch, daß derselbe, wenn er mit dem gewöhnlichen Eide bis hieher noch nicht versehen ware, solchen erst abzulegen hätte, an ihrer Statt

zu substituiren befugt seyn. Auf gleiche Weise bestehen Kreis=, Leib= oder Wundärzte, welche zu den medizinisch=gerichtlichen Geschäften angewiesen und von dem Richter dazu zu gebrauchen sind. Uebrigens sind die Kriminal=Gerichte nach der dermal bestehenden Gerichts=Ordnung eben nicht gebunden, den beeideten Kreis=, Leib= oder Wundarzt zur Untersuchung und Erhebung der Beschaffenheit der That zu belangen, sondern können auch einen jeden Leib= oder Wundarzt als Kunstverständigen hiezu berufen.

In dem Hofgerichts=Dekret vom 26. Weinmonat 1782 heißt es:

Bei einem sich ergebenden Falle, daß Militärpersonen an Civilpersonen einen Exzeß ausüben, soll der Augenscheins=Befund allemal von den Militärchirurgen, wenn sie im Orte oder in der Nähe sind, aufgenommen werden, wenn diese aber weit entfernt wären, hiezu Kreisärzte und Chirurgen in dringenden Fällen gebraucht werden, so wie hiedurch auch den Civilgerichten eingeräumt wird, in den Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des Corpus delicti formale zu thun ist, in Ermanglung des Kreisärzts und Chirurgen die näheren oder sogar im Orte anwesenden Militärchirurgen gebrauchen zu können.

In den königlich=preußischen Landen (Berliner Kriminal=Ordnung 1805) sind gleichfalls Kreisärzte angestellt, welchen die medizinisch=gerichtlichen Geschäfte zukommen. Als Zentchirurgen sind keine besonders ernannt; es ist dem Richter überlassen, welche er zu solchen Geschäften gebrauchen wolle, jedoch ist es Verfügung, daß der größern Sicherheit wegen jedesmal zwei derselben beigezogen werden. Die Stelle eines Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments= oder Bataillonschirurgen, oder durch einen besonders zu vereidenden Arzt ersezt werden.

Badische Inspektions=Ordnung Nr. 1.

„Es soll der für legale Fälle angestellte Physikus der Besichtigung und Leichenöffnung in medizinisch=gerichtlichen Fällen selbst anwohnen; wäre aber in einem gewissen Amtsbezirke keiner geordnet, oder solcher wegen unvermeidlicher Hinderungen nicht zu haben, so soll ein anderer benachbarter, wo möglich vaterländischer Arzt zugezogen, alsdann aber, wenn dieser nicht schon auf solche

Legal-Fälle besonders vereidet ist, (weshalb ihm, wenn das Amt keine gewisse Nachricht davon hat, darüber ein vorzuweisendes schriftliches Zeugniß abzufodern und zu den Akten zu legen ist) solcher desfalls besonders in Pflichten genommen werden. Eben so nöthig ist es, daß, wo für ein Amt ein Landchirurg geordnet ist, dieser, wo aber kein solcher vorhanden ist, ein anderer geschworner Wundarzt zugezogen werde; wenn jedoch auch kein solcher, aber ein examinirter und approbirter inländischer Wundarzt vorhanden ist, so müßte dieser besonders vereidet, niemals aber ein nicht examinirter Chirurg zugezogen werden, sondern lieber ein benachbarter qualifizirter Wundarzt erbeten, jedoch alsdann das nämliche, wegen Beibringung eines schriftlichen Zeugnisses und der besonderen Vereidung beobachtet werden."

In dem vormaligen Fürstenthume Bamberg waren auf dem Lande größtentheils noch keine Physiker, und eben so wenig brauchbare Zentwundärzte vorhanden, aus diesem Grunde war die Verfügung getroffen, daß für die Besorgung der medizinisch-gerichtlichen Geschäfte auf dem Lande ein eigener Landphysikus und Ober-Land-Zentwundarzt aufgestellt waren, welche in allen wichtigen Vorfällen das Land zu bereisen, und die nöthigen Untersuchungen zu pflegen hatten. Für minder wichtige Fälle aber, für einfache Besichtigungen, so wie für die erste Inspektion in dringenden wichtigeren Vorfällen waren in jedem Amte brauchbare Landwundärzte als Zentwundärzte der zweiten Klasse angestellt, welche auf Auffoderung des Richters auch ohne die Gegenwart des Arzts das Nöthige zu berichtigen hatten. Daß eine solche Verfügung nicht die vollkommenste war, läßt sich leicht einsehen, denn abgesehen, daß dieses immerhin mit grossen Kosten verbunden war, so ergiebt sich auch, daß es nicht selten auf die Untersuchung selbst einen ungünstigen Einfluß haben mußte, da es sich öfters fügte, daß bei einem sich ergebenden wichtigen und dringenden Fall auf dem Lande der Landphysikus und Ober-Land-Zentchirurg nicht sogleich bei handen seyn konnten, als es die Umstände nothwendig machten, die Untersuchung wurde daher nicht selten, und nicht ohne Nachtheil verzögert. Schon die zu weite Entfernung der entlegenen Gegenden des Landes mußte manche höchst wichtige Untersuchung erschweren und unvollkommen

machen; bei heißer Jahreszeit hatte oft schon die Verwesung die zerstörendsten Fortschritte gemacht, bis der Landphysikus ankommen konnte u. s. w. Nicht minder fehlerhaft war die Verfügung, todtgefundene neugeborne Kinder zur Untersuchung in die Hauptstadt einzuschicken; bei einer weiten Entfernung waren die kleinen Leichname nicht selten im Sommer durch die überhand genommene Fäulniß zerstört und im Winter hart gefroren, und so auf jedem Falle zur Untersuchung unbrauchbar geworden u. s. f. Nach der Vereinigung des Fürstenthums mit den königlich-baierischen Landen wurde das Land bald allenthalben mit besoldeten Gerichtsärzten besezt; da indessen unter den Landwundärzten nur wenige vorhanden waren, so mußte die alte Verfassung in so ferne noch beibehalten werden, daß in allen wichtigeren Fällen, wenn in einem Distrikte kein brauchbarer Chirurg vorhanden, der Ober-Land-Zentwundarzt aus der Stadt auf das Land abgeschickt werde. Geringere Fälle bleiben den Zentwundärzten der zweiten Klasse überlassen, doch dürfen diese nichts ohne die Gegenwart des Gerichtsarzts unternehmen.

In dem allgemeinen Organisations-Edikte des Königreichs Baiern, heißt es, die Instruktion für Physiker betreffend, 18) die Untergerichte haben endlich zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Aufstellung der dießfalls erfoderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse bloß allein den Gerichtsarzt zu requiriren. (Im Falle ein Distriktsarzt in einem Distrikte nicht gebraucht werden könnte, oder in demselben Distrikte noch gar keiner angestellt wäre, werden die medizinisch-gerichtlichen Geschäfte dem nächst befindlichen Gerichtsarzte übertragen.)

Zu §. 69. 56) Brinkmann l. c. §. 3.

„Der Arzt kann in dergleichen Fällen nie eine Untersuchung anstellen, als wenn er von der Obrigkeit dazu aufgefodert wird.“

Gegen die schriftliche Auffoderung ist richterlicher Seits die Einwendung gemacht worden, daß dieses in dringenden Fällen nicht möglich, aber auch nicht nothwendig sey; manche schnell anzuordnende Untersuchung würde

dadurch verzögert werden; nur in dem Falle, wenn der Arzt u. dgl. nicht in demselben Orte anwesend sind, möge der Auftrag schriftlich geschehen. Indessen dürfte der Fall wohl sehr selten vorkommen, wo es nicht möglich seyn sollte, eine schriftliche Auffoderung, welche ohnehin nur ganz kurz abgefaßt zu seyn braucht, zu erlassen. Ein solcher schriftlicher Aufsaz kann kaum mehr Zeit kosten, als die Ertheilung eines mündlichen Auftrags, besonders wenn lezterer durch unwissende rohe Menschen besorgt werden soll. Mündliche Aufträge sichern übrigens nie die erfoderliche Pünktlichkeit in solchen Fällen, so gut wie ein schriftlicher Auftrag, auch dann nicht, wenn sie durch die Zentknechte selbst besorgt werden; es können leicht Unordnungen entstehen, bei welchen man alsdann nicht wissen kann, an wem die Schuld liege. Aus diesen Gründen wäre es allerdings sehr zu wünschen, daß die Richter ihre Auffoderungen, wo immer möglich, schriftlich ergehen lassen möchten; dieser Wunsch muß dem Verfasser um desto mehr Ernst seyn, da ihm mehrere Fälle bekannt sind, wo durch mündliche Aufträge dergleichen Unordnungen erfolgt sind. (Der Verfasser.)

Zu §. 70. 57) Ueber die Verhältnisse des Arzts und des Rechtsgelehrten hat Metzger ein kleines Gutachten in seinen neuen medizinischen Beobachtungen I. N. VII. S. 108. u. s. f. eingerückt.

Der Ausdruck: Requiriren, Requisition, hat hie und da bei dem richterlichen Personal einen Anstand gefunden, indem das gerichtliche Medizinalpersonale durchgehends von dem Richter als untergeordnet betrachtet werden wollte. Dagegen muß aber mit Recht bemerkt werden, daß eine solche Anmaßung des Richters, in Beziehung auf den Gerichtsarzt, lächerlichen Stolz und Unwissenheit verrathe, indem es sich schon von selbst versteht, daß der Gerichtsarzt vermöge seiner Anstellung, so gut wie der Zentbeamte, als Staatsbeamter angesehen werden müsse, und folglich beide in einem völlig gleichen Rangverhältnisse zu einander stehen, und keiner dem anderen subordinirt seye. Nach dieser Vorausseżung ist es sehr einleuchtend, daß der Richter der ersten Instanz dem Gerichtsarzte keine Befehle oder Aufträge zu ertheilen, sondern denselben nur zu ersuchen oder zu requiriren habe. Anders ist freilich das

Verhältniß des Gerichtsarzts zu den höheren Justizstellen, hier ist ersterer so gut wie der Zentbeamte eine subordinirte Person, und von daher haben beide Befehle und Aufträge zu erhalten.

Wetzler l. c. S. 25.

„In Hinsicht der medizinischen Justizpflege steht der Physiker unmittelbar unter dem Hofgerichte, und empfängt von daher Befehle und Aufträge, deshalb hat der Physikus im Eingange eines legalen Berichts nicht auf Befehl, sondern auf Ersuchen des Land- oder Stadtgerichts zu sezen."

58) Ruland l. c. S. 155.

„Der Gerichtsarzt, wie der Wundarzt haben die Pflicht, auf die Requisition des Richters ohne Zeitverlust die ihnen aufgetragene Untersuchung vorzunehmen; jedoch hört diese Verbindlichkeit auf, wenn ihm von dem Richter etwas zugemuthet werden wollte, was außer seinem Wirkungskreise, außer seinen Kräften und Pflichten liegt, oder was der Ehre und Würde seines Standes nicht angemessen ist. So sind die gerichtlichen Medizinalpersonen nicht schuldig Folge zu leisten, wenn ihnen zugemuthet werden wollte, einen schon gänzlich oder doch größtentheils in Fäulniß übergegangenen Leichnam zu obduziren: denn theils kömmt bei solchen Umständen ohnehin die Obduktion zu spät, da sich wegen zu großer Veränderung der Theile durch die Fäulniß keine genaue Untersuchung mehr anstellen, und daher auch kein zuverlässiges Resultat gewinnen läßt, theils kann bei dem wirklichen Unternehmen einer solchen Obduktion, wo nicht das Leben, doch die Gesundheit des Obduzenten selbst in augenscheinliche Gefahr gesezt werden. Hat aber der Arzt dennoch Muth genug, unter solchen Umständen eine solche zu unternehmen, so hängt dieses von ihm ab, verdient aber im Unterlassungsfalle nicht den mindesten Tadel. (Man vergleiche damit den §. 84.) Zumuthungen, die seiner Würde offenbar entgegen sind, muß er als ein Mann männlich geradehin von sich weisen; eine solche erniedrigende Zumuthung wäre es, wenn ein Arzt oder Wundarzt den Auftrag erhielten, wie es doch schon geschah, vom Galgen gefallene Inquisiten in Gesellschaft von Scharfrichtern zu untersuchen, ob sie auch kunstmäßig

gehenkt worden sind. (Pyls Magazin. Metzger System der gerichtlichen Arzneikunde.) Eben so kann auch dem gerichtlichen Arzte nicht zugemuthet werden, daß er eine Untersuchung vornehme, welche seine Freunde oder gar einen der Seinigen betrift u. s. w.

Zu §. 71. 59) Die Gerichte wollen es größtentheils nicht zugeben, daß dem Gerichtsarzte bei der vorzunehmenden ersten medizinisch-gerichtlichen Untersuchung in einer Sache, die allenfalls dem Richter über das Faktum bekannt gewordenen Notizen, oder die bereits darüber geführten Protokolle u. dgl. mitgetheilt würden; andere gestatten höchstens, daß dem ärztlichen Personale Protokollextrakte über solche Umstände mitgetheilt werden, welche sich auf Alter, Geschlecht, Lebensart, Körper- und Geisteszustand, schädliche Einflüsse, welche mit dem vorhandenen Zustande etwa in einer nähern Verbindung stehen können, beziehen, und dieses aus dem Grunde, weil die Geseze bei der ersten medizinisch-gerichtlichen Untersuchung in einer Sache die Absicht haben, das Faktum so viel möglich rein aus der Untersuchung der Corporis delicti herzustellen, und weil es die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gerichtsärzte oft dadurch irre geführt wurden, indem sie dergleichen Notizen zuviel Glauben beimeßten, Thatumstände als richtig annahmen, die entweder ganz falsch, oder doch kaum halb bewiesen waren, und ihre Untersuchung und Beurtheilung größtentheils darauf gründeten.

Was nun aber den ersten Punkt betrift, so ist es nicht zu verkennen, daß, wenn die Absicht des Gesezes wörtlich befolgt werden sollte, dergleichen Untersuchungen und darauf gegründete Urtheile in den wenigsten Fällen hinreichend verläßig und erschöpfend ausfallen, und oft ihren Zweck ganz verfehlen würden, (man vergleiche damit die Anmerkungen zu §. 113. 114. 115. 116. 117.) es dürfte demnach, unbeschadet der Absicht der Geseze, immerhin sehr nüzlich und nothwendig seyn, daß dem Gerichtsarzte bei der Untersuchung dergleichen vorhandene Notizen, welche auf das Faktum, und somit auch auf die Untersuchung selbst einen wesentlichen Bezug haben, mitgetheilt würden. Was nun den Mißbrauch betrift, der etwa davon gemacht werden könnte, so kann darum der Vortheil nicht leicht entbehrt werden, der beim richtigen Gebrauche daraus erwachsen

muß, abgesehen, daß der gerichtliche Arzt wohl wissen muß, daß sein Urtheil nie auf ungewisse Thatsachen begründet seyn darf; weswegen er dergleichen Notizen nie einen größeren Werth beizulegen hat, als sie verdienen, noch weniger aber seine Untersuchung ganz darauf beschränken und sein Urtheil darauf begründen darf; auf der andern Seite ist es nicht zu verkennen, welcher Vortheil zum Behuf der Untersuchung und Ausmittlung des Faktums daraus hervorgehen könne. Durch dergleichen Notizen werden dem Gerichtsarzte öfters Gesichtspunkte angegeben, auf welche er bei seiner Untersuchung Rücksicht zu nehmen hat, die er unstreitig ohne die ersteren nicht so leicht würde gefunden haben, und deren Vernachlässigung doch offenbar die Untersuchung mangelhaft oder ganz zwecklos gemacht haben würde. Es soll z. B. in irgend einem Falle Verdacht einer Vergiftung vorhanden und dieses zwar dem Richter, keineswegs aber dem Obduzenten bekannt seyn, wie leicht dürfte es hier geschehen, daß lezterer ohne seine Schuld vielleicht auf den Magen- und Darminhalt gar nicht achtet, denselben wenigstens keiner besonderen chemischen Untersuchung unterwirft, besonders wenn ihn nicht gewisse Merkmale einer giftigen Wirkung in den Magen und den Därmen darauf aufmerksam machen, welches doch nicht bei allen Giften der Fall ist, auch wohl unter besonderen Umständen von einer ganz anderen Ursache abgeleitet werden könnte. Sicher würde in einem solchen Falle die Untersuchung zwecklos ausfallen, oder ein offenbar falsches Faktum aufgestellt werden. Beispiele dieser Art könnten mehrere aufgeführt werden, wenn es noch erfoderlich seyn sollte, die Nüzlichkeit und Nothwendigkeit der Mittheilung solcher Notizen weiter darzuthun. Die Billigkeit dieser Foderung, so wie die Nothwendigkeit derselben wird von den vorzüglichsten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft übereinstimmend anerkannt, wovon ich nur einige zum Beweise hier anführen will.

Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. S. 39.

„Auf eine Vorstellung des königlichen Kriminal-Senats in Berlin an das Justizministerium, und auf Requisition desselben an das königliche Ober-Kollegium-medikum wurde vom lezteren unter den 8. März 1790 ein Reskript an sämmtliche Physikos erlassen, des Inhalts: daß sie

dahin angewiesen werden, sich vor und bei den Obduktionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund des Körpers einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des Obduktions-Attestes von dem Inquirenten gefodert werden. Zu diesen Antrag wurde der Kriminal-Senat durch die Bemerkung veranlaßt, daß viele Physici bei den Obduktionen, besonders todtgefundener neugeborner Kinder sich umständlich nach den Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt zu erkundigen pflegten, um über die Todesart der Kinder desto zuverlässiger urtheilen zu können, sie waren aber vermuthlich bei diesem Geschäfte zu weit gegangen, und hatten die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten, daher sie auf ihre Befugnisse eingeschränkt und angewiesen werden mußten, alle Erörterungen, welche nicht zur Obduktion selbst gehören, auf die etwa nachfolgenden Auffoderungen zu versparen. Metzger erlaubt sich aber dagegen zu bemerken, daß die Mitwirkung des gerichtlichen Arztes bei Obduktionen durch diese Verfügung zu sehr eingeschränkt werde, so wie der praktische Arzt nicht bloß seine Aufmerksamkeit auf den kranken Körper richtet, sondern sich erkundigt, was vor der Krankheit vorhergegangen, das die Ursache des gegenwärtigen Zustands seyn kann, so muß der gerichtliche Arzt, wenn er mit Einsicht arbeiten soll, wissen, was vor dem Absterben des ihm vorgelegten todten Körpers vorhergegangen ist, um das, worauf bei der gegenwärtigen Untersuchung besonders geachtet werden soll, richtig beurtheilen zu können. (Man vergleiche damit die königlich-preuß. Kriminal-Ordnung §. 162.)“

Remer sagt (in Kopps Jahrbüchern der Staatsarzneiwissenschaft. II. Jahrg. S. 136.)

„Ich kann nicht umhin, die Bemerkung hinzuzufügen, daß es zu wünschen wäre, daß der gerichtliche Arzt möchte sorgfältiger von den Begebenheiten, welche in der Geschichte der von ihm zu obduzirenden Person liegen, und Einfluß auf die Katastrophe, welche seine Interzession nothwendig macht, gewonnen haben, unterrichtet werden, als in den meisten Fällen geschieht. Damit will ich nicht sagen, daß man uns die Akten vollständig zum Durchlesen vor der Obduktion vorlegen soll, um so mehr, da ich weiß, daß die Rechtsgelehrten fast einstimmig der entgegengesezten

Meinung sind; sondern ich wünschte nur, daß man uns nicht behandle, wie man Handwerker behandelt, von denen man ein Gutachten über ein in Frage stehendes Stück Arbeit haben will. Dem Schuster kann man wohl die Frage vorlegen, ob der Schuh fest, gut oder schlecht gearbeitet sey, ohne daß man nöthig hat, ihm den Grund, weshalb man fragt, auseinander zu sezen. Allein wenn man dem Arzte einen Leichnam vorlegt, und verlangt von ihm, er solle die Todes-Ursach ausmitteln, ohne ihm auch nur die mindeste Aufklärung aus der Geschichte des Falls zu ertheilen, so wird es schwer, ja fast unmöglich seyn, eine vollständige Untersuchung der Leiche anzustellen. Metzger, in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, geht in seinen Foderungen an die Gerichte mit einer zu großen Lebhaftigkeit zu Werke, und fodert zu viel, fast sollte man geneigt seyn, zu glauben, der treffliche Mann, der sich nur oft durch sein Temperament hinreißen ließ, habe Privat-Veranlassungen zu der Animosität erhalten, womit er davon spricht; allein abgesehen von dieser Heftigkeit und dem zuviel, hat er wahrlich recht. Ferner möchte ich dringend alle obrigkeitliche Behörden bitten, den obduzirenden Aerzten die Fragen, deren Beantwortung sie verlangen, so bestimmt und vollständig vorzulegen, als möglich ist."

Kopp sagt (in seinen Jahrbüchern ꝛc. IV. Jahrgang S. 551. in der Anmerkung.)

„Die vermehrten Beobachtungen über die Möglichkeit des Athmens des Kindes im Uterus, die Ungewißheit, die in der Lungenprobe liegt, machen es immer nothwendiger, daß sich der gerichtliche Arzt bei Obduktionen todtgefundener Kinder nach den Vorfällen bei der Geburt genau erkundigt. Hieraus wird es klar, wie unzweckmäßig es ist, wenn in Preußen ein Gesez besteht, wodurch die Untersuchung des gerichtlichen Arzts bloß auf den ihm gelieferten Körper eingeschränkt, und ihm alle weitere Nachforschung untersagt wird."

Ruland l. c. S. 163.

„Der Richter hat Sorge zu tragen, daß dem ärztlichen Personale nichts fehle, dessen Abgang die Untersuchung weniger zuverlässig in Hinsicht der daraus zu ziehenden Resultate zweifelhaft und unsicher machen könnte. Es

versteht sich aber wohl, daß das Fehlende durchaus nicht in der Macht des Arztes sey, denn sonst würde dieser dafür zu sorgen haben. Ein Beispiel möge zur Erläuterung dienen: Man beauftragt den Arzt ein todtgefundenes Kind zu obduziren, dessen Mutter vielleicht schon in gefängliche Haft gebracht worden ist, und von welcher der Richter schon einiges auf das zu obduzirende Kind Bezug habendes in Erfahrung gebracht hat; das Erfahrne ist entweder wahr oder nicht, und kann in der Folge noch weitere Erörterungen von Seite des Arztes nothwendig machen, diesem würde nun sogleich abgeholfen, wenn dem obduzirenden Arzt das dem Richter schon Bekannte mitgetheilt würde, um darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen. Bedenket man noch, daß solche hinterher oft zu erholende Erörterungen das Elend der Inquisiten, den selbst die Gerechtigkeit in gewisser Hinsicht noch Schonung schuldig ist, verlängern, bedenket man, daß die Untersuchungskosten oft bei einer solchen Verzögerung zu sehr anwachsen, so ist diese Foderung billig, dem Arzte die schon geführten Akten und alles, was der Richter vor der Untersuchung des Arztes schon weiß, demselben mitzutheilen und dadurch geschieht gewiß kein Eingriff in den rechtlichen Vorgang der Sache von Seite des Arztes. Bei Untersuchungen über Geisteszerrüttungen, sie mögen wahr oder angeschuldigt seyn, die zuerst bei Gericht vollbracht werden, dient es ohnehin zur Abkürzung des Verfahrens und zur vorgängigen Aufklärung des Arzts, wenn ihm die Untersuchungs-Akten zur Erörterung der streitigen Punkte eingehändigt werden."

Zu §. 72. 60) Zu dieser Bestimmung ist fast allgemein das rheinländische Maaß und das Nürnberger Zivil-Gewicht angenommen. Es ist indessen gleichviel, welches Maaß und Gewicht gebraucht werden wolle, wenn es nur zu diesem Gebrauche genau bestimmt und ausdrücklich bemerkt wird, welches man gebraucht habe. (Der Verfasser.)

61) Es wäre freilich sehr zu wünschen, daß die nöthigen Sektions-Instrumente für jeden Distrikt auf ärarialische Kosten angeschafft und unter der Aufsicht des Gerichtsarzts beim Physikate aufbewahrt würden, da es nur selten in dem Vermögen der Landwundärzte steht, einen solchen Aufwand auf dergleichen Instrumente zu

machen, weswegen sie auch bei so manchem vergebens gesucht werden, oder wenigstens in einem äusserst schlechten Zustande vorhanden sind. Da, wo die Zentwundärzte eine besondere Besoldung vom Staate beziehen, mit der Verbindlichkeit, sich die nöthigen Instrumente anzuschaffen, und dieselben stets in einem guten Zustande zu erhalten, muß dem gerichtlichen Arzte die Aufsicht darüber übertragen seyn.

Zu dem zweiten Abschnitt.

Zu §. 75. 62) Es kann öfters ein später entdeckter Umstand das Resultat einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung ganz umstoßen, oder doch bedeutend umändern. Bleibt ein solcher unentdeckt, oder wird übersehen, so ist ein falsches Resultat die Grundlage eines ungerechten Ausspruchs des Richters. Ein interessantes Beispiel dieser Art mag hier zum Beleg dienen. Ein Landmann wurde von seinem Nachbar und Verwandten auf dem Felde mit Ohrfeigen mit der flachen Hand und einigen Peitschen-Hieben mit der Peitschen-Keule über den Nacken mißhandelt; er stürzte darauf zu Boden; man brachte ihn nach Hause, wo er auf seinem Bette nach Verlauf von ungefähr zehn Tagen starb. Bei der Leichenöffnung fand man ein blutiges Extravasat in dem Grunde des Hirnschädels, weswegen auch der Gerichtsarzt kein Bedenken trug, die Verlezung, welche als die einzige Folge der Mißhandlung angesehen wurde, als absolut tödlich auszusprechen. Erst nach Verlauf eines halben Jahres konnte der Richter einer Verwandten des Verstorbenen habhaft werden, (weil sie in einem fremden Gebiethe wohnte) welche, da sie eine Zeitlang, und zwar in Abwesenheit der Frau, ganz allein bei und um den Kranken war, vor Gericht abgehört werden mußte. Aus ihren Aussagen ergab sich nun, daß der Verstorbene an dem Tage der erlittenen Mißhandlung schlaftrunken aus seinem Bette, und zwar mit dem Kopfe hart auf den Boden aufgefallen war; sie hatte ihn darauf wieder zu Bette gebracht, worauf er sogleich zu rasen angefangen, und sich wiederholt erbrochen hatte. Dieser Fall auf den Kopf mußte nun offenbar bei den vorhandenen Umständen als ein sehr wichtiges Moment zum Tode mit

angesehen werden, um desto mehr, als ohnehin die Ohrfeigen mit flacher Hand und einige Hiebe mit der Peitschen-Keule nicht so leicht für sich allein eine tödtliche Verlezung zur Folge haben konnten. Das Gutachten des Gerichtsarzts wurde daher bei der Revision dahin reformirt, und der Beschuldigte von der Todesstrafe freigesprochen. Dieser an sich interessante Fall wurde in der Folge aus mehreren Gründen den Physikern des Main-Kreises zur gemeinsamen Beantwortung, als eine nach ihrer Instruktion gewöhnliche Jahres-Aufgabe vorgelegt, und Landgerichtsarzt Pfeufer hat denselben mit seinem darüber gefertigten Gutachten in Kopps Jahrbücher, II. Jahrgang, Seite 248, bekannt gemacht, worüber ich hier die Rezension von der Salzburg-medizinisch-chirurgischen Zeitung vom 30. April 1810. den wesentlichsten Betreff nach beifügen will:

„In seinem sehr genau und gelehrt ausgearbeiteten Gutachten stimmt der Herr Verfasser dahin, daß der Tod des Bauerns N.. als nothwendige Folge der erlittenen Mißhandlung anzusehen, und folglich dieselbe als absolut lethal zu betrachten sey. Nach des Rezensenten Dafürhalten dürften indessen doch gegen dieses Gutachten, und besonders gegen die von ihm behauptete absolute Lethalität der Verlezung (durch die Ohrfeige, denn nur auf diese nimmt der Verfasser hiebei Rücksicht) erhebliche Einwendungen zu machen seyn. Die Wirklichkeit der absoluten Lethalität der in ihrer Wirkung doch nur durch Hirnerschütterung und Gefäßverlezung erklärbaren Ohrfeigen ist deswegen nicht mit Gewißheit zu behaupten, weil 1) der Sektions-Bericht selbst anerkannter Maßen mangelhaft war, 2) der Verwundete nachmals aus dem Bette mit dem Kopfe auf die Erde gefallen, auf diesen Fall aber offenbar zu wenig Gewicht von dem Verfasser gelegt worden ist, da er doch eben so gut, als die Ohrfeigen und gerade nach diesen um so eher und mit so leichter tödtlichen Folgen eine Hirnerschütterung und Gefäßzerreißung zur Folge haben konnte; 3) die absolute Lethalität eines solchen Extravasats, das nicht einmal eine der Hirnhöhlen einnahm; noch auf den grossen Hirnknoten oder dem kleinen Gehirn auflag, so wie die Entzündung der Hirnhäute keineswegs schlechthin entschieden ist; 4) auf

den möglichen Antheil, den die Schläge auf das Genick an den erfolgten Tod haben konnten, zu wenig Rücksicht genommen worden ist u. s. w. (Der Verfasser.)

Zu §. 77. [63] Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde.

„Die nöthigen Eigenschaften des Rechtsgelehrten, in so fern er in gerichtlich-medizinischen Geschäften mitzuwirken hat, sind folgende: 1) Achtung für den gerichtlichen Arzt, 2) Sinn für das vorhabende Geschäft, 3) die Gabe, den streitigen Punkt, welcher von dem gerichtlichen Arzte zu erörtern ist, genau zu bestimmen; 4) das Talent, ein deutliches Protokoll zu entwerfen, und 5) das Bestreben, dem Gerichtsarzt sein Geschäft zu erleichtern.“

Lietzau, von der Tödtlichkeit der Verlezungen und Handlungen. Berlin 1811.

„Der untersuchende Richter erscheint nach der preußischen Kriminal-Ordnung §. 168. bei der Untersuchung als Zeuge in folgender Rücksicht, 1) daß die durch das Gesez vorgeschriebenen Formalitäten richtig beobachtet worden sind; 2) daß die Untersuchung von Sachverständigen wirklich vorgenommen worden ist; 3) er bezeugt ferner jeden öffentlichen Schritt der Sachverständigen bei der Untersuchung; 4) auch bezeugt er, wenn er will, daß er sich dasjenige, was durch äußere Sinne wahrgenommen werden kann, habe vorzeigen lassen; endlich 5) bezeugt er den Obduktion-Befund, aber nicht als Augen- sondern nur als Ohrenzeuge.“

Zu §. 78. [64] Brinkmann, l. c. S. 14.

„Obgleich der Arzt bei der Untersuchung die Direktion führt, so muß er doch nie den Wundarzt als seinen Diener ansehen, sondern gleichmäßig als einen Kunsterfahrnen betrachten, und als solchen behandeln.“ (Man vergleiche hiemit den §. 64.)

Zu §. 79. [65] Ob der Gegenstand überhaupt zu einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung, und zu welcher insbesondere er geeignet sey, kann nur der Arzt bestimmen. Z. B. ob bei einem schon bedeutend in Fäulniß überge-

gangenen Leichnam noch eine Leichenöffnung zum gerichtärztlichen Behuf statt finden könne u. s. w. Welche Untersuchung aber zur Aufhellung der Rechtsfragen nothwendig seyn könne, haben Richter und Arzt gemeinschaftlich zu bestimmen; im Falle sie aber nicht mit einander übereinstimmen sollten, gilt die Entscheidung für das Sicherste. (Der Verfasser.)

Liebau, l. c. S. 75.

„In der königlich-preußischen Kriminal-Ordnung §. 159. heißt es: Wenn die Gerichtspersonen, welche die Obduktion dirigiren, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung sind, ob es der Sektion bedürfe, so muß dieses geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt; denn gesezt, der Arzt behauptet, daß die Sektion geschehen müsse, und die Gerichtspersonen verneinen die Nothwendigkeit derselben, so muß der Arzt arzneiwissenschaftliche Gründe haben, um den gewaltsamen Tod des Verstorbenen für wahr zu halten, und behaupten die Gerichtspersonen die Nothwendigkeit der Leichenöffnung, so muß dieselbe aus rechtlichen Gründen eben dasselbe schließen. In beiden Fällen sind also entweder arzneiwissenschaftliche oder rechtliche Gründe über die Existenz einer gewaltsamen Todesart vorhanden, und also muß auch alsdenn, wenn die Gerichtspersonen und der Physikus in ihren Meinungen verschieden sind, die Sektion geschehen."

66) In allen rein medizinischen Fällen hat der gerichtliche Arzt die Untersuchung selbst, jedoch in den Augen eines sachkundigen Zeugen, vorzunehmen. In anderen Fällen hat er dieselbe nach Umständen von anderen, jedoch unter seiner Aufsicht und Leitung vornehmen zu lassen. Im Falle der gerichtliche Arzt selbst ein geübter Wundarzt, Geburtshelfer oder Pharmazevtiker seyn sollte, kann derselbe jedesmal die dahin einschlagende Untersuchung selbst vornehmen, doch muß er sich dabei noch eines Wundarzts, Geburtshelfers oder Apothekers, als eines sachverständigen Zeugens bedienen. Im Falle eine zur Untersuchung requirirte Medizinalperson unerfahren und ungeschickt gefunden würde, die Untersuchung gehörig vorzunehmen, ist der Gerichtsarzt verbunden die Untersuchung selbst vorzunehmen, oder im Falle er sich nicht dazu geeignet fände, sein Unvermö-

gen vor dem Richter zu bekennen, damit eine andere Medizinalperson hiezu beigerufen werde. (Der Verfasser.)

Brinkmann, l. c.

„Jeder Arzt muß im Falle der Unwissenheit oder Ungeübtheit des Wundarzts oder der Hebamme die Untersuchung selbst verrichten, wie er demnach auch, da die mehresten Wundärzte hierin nicht genug erfahren sind, die eigentliche innere Untersuchung selbst anstellen muß, im Falle er nicht auf's vollkommenste von der hinreichenden Fertigkeit und Wissenschaft des zur Sektion requirirten Wundarzts versichert ist; widrigenfalls muß er für die begangenen Fehler und Versäumnisse billig haften, und gehörig dafür bestraft werden. Obgleich der Wundarzt gehalten ist, die Sektion bei dergleichen Untersuchungen zu verrichten, so ist es doch immer die Pflicht des Arztes, dahin zu sorgen, daß die Sektion und fernere Untersuchung kunstmäßig geschehe."

67) Ruland, l. c.

„Der gerichtliche Arzt hat die Pflicht, den gegenwärtigen Richter auf alles schon bei der Obduktion aufmerksam zu machen, auch die nöthigen Erörterungen über das zu geben, was sich auf das Faktum bezieht, aber im Gegentheil sich aller Bemerkungen über das rechtliche Verhältniß des Gegenstandes zu enthalten und hierin nicht im geringsten unmaßgebliche Vorschläge zu machen."

Brinkmann, l. c. S. 7.

„Ueber den Thatbestand des Befunds kann nicht leicht ein Zweifel entstehen, weil die vorgefundenen Umstände von den Sinnen erkannt werden können. Eben darum ist es nöthig, daß bei der Untersuchung selbst, jeder zu bemerkende Umstand von allen Gegenwärtigen beobachtet, anerkannt und allenfalls durch lautes Hersagen desselben gleichsam außer Zweifel und Streit gesezt werde."

Der gerichtliche Arzt thut daher sehr wohl, wenn er während der Untersuchung alles, was geschieht und was sich dabei ergiebt, Schritt vor Schritt, Punkt vor Punkt laut hersagt, oder hersagen läßt, wohl auch, wo es nothwendig ist, einem jeden die genaueste Einsicht davon nehmen läßt, und dann dasselbe für sich einsweilen anmerkt,

um solches nach geendigter Untersuchung getreu in das richterliche Protokoll legen zu können. (Der Verfasser.)

Zu §. 84. [68]) Erhard l. c. Ruland l. c.

„Alle medizinisch-gerichtlichen Fälle lassen sich im Allgemeinen unter vier Gattungen bringen, bei welchen überhaupt nachfolgende Untersuchungen statt finden:

I. Es entsteht die Frage von einem körperlichen Zustand eines Menschen an sich, als über Alter, Körper-Konstitution, Gesundheit, zufälligen Körper-Zustand, als Schwangerschaft, Mannbarkeit, angeborne Mängel, Idiosynerasien, unablegbare Gewohnheiten, Gemüths-Zustände, Nüchternheit oder Trunkenheit, Krankheiten, Leben und Tod eines Menschen. In dergleichen Fällen genügt nach Umständen entweder die einfache Besichtigung, oder es wird eine genauere Erforschung durch sorgfältige Beobachtung des Individuums unter verschiedenen Umständen erfodert.

II. Es ist die Rede von dem körperlichen Zustand eines Menschen, in so ferne er von einem Dritten hervorgebracht worden seyn konnte. Hier entsteht die zweifache Frage, was ein Mensch auf den andern wirkte, und ob eine gewisse Wirkung wirklich von dem Beschuldigten hervorgebracht worden seyn konnte, und zwar ob absichtlich oder zufällig. Im ersten Falle ist a) der gegenwärtige Zustand des fraglichen Individuums zu untersuchen und zu bestimmen, dann b) was von diesem Zustande ihm schon vorher eigenthümlich war, ehe der andere auf ihn wirkte, (z. B. individuelle Körper-Konstitution, Krankheits-Anlagen, wirkliche Krankheits-Zustände u. s. w.); c) was der Effekt war, den die Handlung des anderen unmittelbar hervorgebracht, was die Folgen waren, die nothwendig daraus entstehen mußten, und welche sich nur zufällig damit verbinden konnten. In lezterer Rücksicht ist wieder zu beurtheilen, welche Folgen aus der besonderen Beschaffenheit des Beschädigten, und welche aus der Lage, in der er sich befand, entsprungen. — Im zweiten Falle ist der Zustand des einen, von dem die Wirkung seyn sollte, und das Verhältniß, in wel-

chem er zu den anderen stünde, zu untersuchen; (hieher gehört z. B. die Untersuchung, ob Jemand Vater eines Kindes seyn könne, ob er mit gewissen Waffen oder Materialien die Absicht den andern zu tödten haben konnte u. s. w.) In beiden Fällen ist also die Untersuchung mannigfaltig und oft sehr verwickelt, sie betrift nicht nur denjenigen, an welchem der Zustand vorkömmt, sondern auch denjenigen oder dasjenige, wodurch er hervorgebracht worden seyn könne. Zuweilen kann in solchen Fällen eine einfache Besichtigung zur Ausmittlung der Wahrheit hinreichen; wenn die Untersuchung einen Leichnam trift, so ist die Eröffnung des Leichnams nothwendig u. s. w.

III. Es entsteht die Frage, ob die Aussage eines Menschen über den eigenen oder fremden körperlichen Zustand wahr sey. Hieher gehört unter andern die Untersuchung, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden, wenn eine Kindesmörderin das leztere behauptet. Da nun hier auszumitteln ist, ob der Zustand wahr oder falsch, und ob Irrthum oder Betrug Ursache der Unwahrheit sey, so ist meistens eine sehr genaue Untersuchung erfoderlich; eine einfache Besichtigung ist hier selten genügend, es wird meistens eine öftere und genauere Beobachtung des Individuums unter verschiedenen Umständen und Verhältnissen nothwendig, zuweilen sind zur Ausmittlung der Wahrheit selbst gewisse Versuche nothwendig, z. B. das Brennen u. dgl. bei einer nachgeahmten Epilepsie, bei der Behauptung einer Mutter, daß sie ihr Kind todt gebohren habe, kann die Lungenprobe entscheiden u. s. f.

IV. Es kommt endlich die Frage vor über verdächtige Substanzen, Nahrungsmittel, Arzneien, angebliche Arkana, Gifte, Witterung, Aufenthaltsort und den nachtheiligen Einflüssen desselben auf Gesundheit und Leben des Menschen. Hier ist zur Entdeckung der Wahrheit die Untersuchung dieser Gegenstände an sich in naturhistorischer, chemischer und pharmazevtischer Hinsicht erfoderlich, dann aber auch die Untersuchung desjenigen körperlichen Zustands, der dadurch hervorgebracht worden seyn soll, ob und in wie weit derselbe auf diese Rechnung gebracht werden könne.“

69) Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde. 1805. Seite 57.

„Ein schon gänzlich in Fäulniß übergegangener Kadaver kann kein Gegenstand der Obduktion mehr seyn, theils weil durch die Fäulniß die eigentliche Beschaffenheit der Theile zu sehr verändert ist, als daß eine genaue Untersuchung noch statt finden könnte, theils weil die Obduzenten dabei Gefahr laufen, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden. Auch ist der Physikus berechtigt, ungeziemende und sein Amt entehrende Aufträge von sich abzulehnen.“ (§. 70.)

Teichmeyer, Instit. m. legal. C. XX. Q. X. p. m. 187.

„Putredo mutat formam cadaveris et laesionum in tali sensu medicus distinguere non potest; nec medicus ejusmodi corpus cum dispendis sanitatis inspicere tenetur, talis inspectio etiam nullius est usus. “

So lange indessen der Körper noch nicht gar zu sehr von der Fäulniß zerstört ist, kann man noch immer hoffen, daß die Obduktion nicht ganz vergeblich vorgenommen werde, und es ist von dem gerichtlichen Arzt zu erwarten, daß er sich in solchen Fällen nicht ohne Noth der Erfüllung seiner Pflichten entziehen werde. Meckel hat uns hierin ein Beispiel zur Nachahmung hinterlassen. Zwei Beispiele von sehr verspäteten Obduktionen und ihren Resultaten finden wir übrigens in der Geschichte des Kriminal-Prozesses gegen G. R. in U. Siehe die gerichtlich-medizinischen Abhandlungen von Metzger II. Th. Selbst ein ganz in Fäulniß übergegangener und durch die Verwesung größtentheils zerstörter Leichnam, sogar bloße Skelete können öfters noch wichtige Aufschlüsse geben. Ein Beleg hievon mag folgendes Beispiel geben.

Es entstand der Verdacht, daß Jemand zwei Personen, nämlich Mann und Weib, mittelst eines Strickes um den Hals habe erwürgen, und aus den Weg räumen lassen. Die der That Verdächtigen wurden eingezogen, und ein theilweises Geständniß derselben hatte den geschöpften Verdacht noch mehr begründet. Drei Jahre verstrichen indessen, und die Wahrheit konnte nicht völlig ausgemittelt werden, bis endlich durch Zufall, durch das Scharren eines Hundes, von einem Fleischer im Walde zwei in die

Erde vergrabene Leichname entdeckt wurden. Die Leichname wurden erhoben, man erkannte, daß der eine männlichen, und der andere weiblichen Geschlechts war. Lezterer war noch nicht ganz verweset, doch war das Fleisch durchaus Kreiden weiß und leicht zerreiblich; der männliche Leichnam dagegen war ein bloßes Skelet, und nur aus der Beschaffenheit der Knochen konnte man das Geschlecht errathen. Beiden Leichnamen war der Kopf vom Rumpfe abgefallen, welcher einzeln in der Grube lag. An dem weiblichen Leichname bemerkte man die Finger beider Hände so stark eingezogen, wie beim heftigsten Krampfe oder in dem Ausdrucke des heftigsten Schmerzes. Diese und alle übrige begleitende Umstände machten es aus den höchsten Grad wahrscheinlich, daß die beiden Leichname eben jene Unglücklichen seyen, welche man für ermordet hielt, und daß sie wirklich auf die in Anspruch genommene Weise ihr Leben verloren haben möchten, welches denn auch bald nachher durch das vollkommene Einbekenntniß der Thäter außer allem Zweifel gesezt wurde.

Eben so hatte man den Verdacht geschöpft, daß eine Frau durch Vergiftung ums Leben gekommen seyn möchte. Dieselbe lag schon ein ganzes Jahr hindurch unter der Erde; der Leichnam wurde ausgegraben, und nicht verweset, sondern wie eine Mumie eingetrocknet gefunden, ein Umstand, welcher den geschöpften Verdacht einer Vergiftung (durch Arsenik) die größte Bestätigung geben mußte. (Der Verfasser.)

70) Lietzau, l. c. S. 75.

„Wird der Arzt von einer Gerichtsperson aufgefodert eine Leichenöffnung vorzunehmen, so muß er, noch ehe er die Obduktion mit allen Förmlichkeiten unternimmt, den Leichnam äußerlich besichtigen, und sich nach den Umständen erkundigen, welche dem Tod vorhergegangen sind, oder ihn begleitet haben, nach den Ort, wo der Leichnam gefunden worden, nach der Lage, in welcher der Körper nach dem Tode gewesen. Kurz, nach allen denjenigen Dingen, aus welchen er nach arzneiwissenschaftlichen Gründen schliessen kann, ob der Tod in diesem Falle gewaltsam erfolgt ist, oder nicht. Eben dasselbe sucht der Richter aus richterlichen Gründen zu erkennen.“

71) Wetzler, l. c. S. 96.

„Bei der der Hebamme von Seite der Obrigkeit aufgetragenen Untersuchung einer Person, welche für schwanger gehalten wird, oder kürzlich erst entbunden worden seyn soll, muß die Hebamme unpartheiisch und mit Bedacht verfahren, nach Ueberzeugung und Gewissen urtheilen, und in ihren Aussagen klar und deutlich seyn; sie soll wohl bedenken, daß eine Uebereilung von ihrer Seite eine Person nicht nur Zeitlebens unglücklich machen, sondern sie sich selbst um alles Zutrauen bringen könne, sie soll daher bei der Untersuchung die muthmaßlichen und wahrscheinlichen Kennzeichen der Schwangerschaft wohl von den gewissen unterscheiden und darnach ihre Aussagen einrichten.“

Zum dritten Abschnitt.

Zu §. 85. 72) Gewöhnlich wird unter dem Ausdrucke Visum repertum, Obduktions-Bericht, Fundschein u. dgl. nicht nur allein der Bericht über die Art und Weise der gepflogenen medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und der Befund derselben, sondern auch zugleich das ärztliche Gutachten, oder die Beurtheilung des Arztes zur Grundlage der richterlichen Sentenz verstanden, (Ruland l. c.) obgleich dieser Begriff nicht eigentlich in diesem Ausdrucke enthalten ist. (Der Verfasser.)

Zu §. 87. 73) Lietzau, l. c. §. 52. S. 87. (Man vergleiche damit den §. 134.)

Zu §. 88. 74) In den meisten Staaten besteht die gesezliche Verfügung, daß gleich bei der Untersuchung über den Akt derselben ein vollständiges Protokoll von dem Richter geführt werde, in welchem der Befund nach den Angaben der Sachverständigen wörtlich aufgenommen wird; dadurch wird nun der zweifache gesonderte Obduktions-Bericht von Seite des Richters und der Sachverständigen entbehrlich gemacht. Nach der preußischen Kriminal-Verfassung (Berlin 1805. §. 168.) ist folgende Verfügung eingetreten: „dem Richter wurde befohlen, über die Obduktion ein vollständiges Protokoll zu führen, jeden we-

sentlichen Schritt der Sachverständigen im Protokolle zu bezeugen, und sich dasjenige, was durch die äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen zu lassen. Auſſer den Thatbestand hat er auch das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im allgemeinen zu Protokoll zu bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-Berichte vorzubehalten, und endlich das Protokoll von ihnen unterzeichnen zu lassen. Nach §. 169. haben die Sachverständigen auſſer diesen noch einen besonderen Obduktions-Bericht abzufassen, und demselben das Gutachten samt den Gründen beizufügen. Kopp findet (in seinem dritten Jahrgange S. 110.) diese Disposition sehr wichtig, als wodurch das gemeinschaftliche Abhalten des Protokolls vom Richter und den Obduzenten hinwegfällt. Bei dieser Kontraverse erlaube ich mir hier folgende Bemerkungen anzufügen: Für's erste scheint das gemeinschaftliche Abhalten des Protokolls durch die königlich-preußische Kriminal-Verordnung nicht ganz aufgehoben, sondern nur modifizirt zu seyn: denn nach derselben ist dem Richter befohlen, den Thatbestand der Untersuchung in sein Protokoll aufzunehmen, und zu diesem Ende sich dasjenige, was durch die äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, von den Sachverständigen vorzeigen zu lassen. Auch heißt es in den §§. 172. 173., wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Dingen abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefodert werden. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Art gehoben werden, so sind, wenn nur von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Daraus ergiebt sich nun deutlich genug, daß die Sachverständigen an dem Obduktions-Protokolle Antheil nehmen müssen, sonst könnten sie über dergleichen Abweichungen nicht zur Rede gestellt werden u. s. w. Endlich spricht Lietzau l. c. (dem allerdings die königlich-preußische Verfassung genau bekannt seyn mußte) an mehreren Stellen zu deutlich von der gemeinschaftlichen Führung des Obduktions-Protokolls, als daß man den Schluß daraus ziehen könnte, dieses seye durch die neue Kriminal-Verordnung aufgehoben worden. Wenn es sich aber auch

wirklich so verhielte, so läßt sich doch die Wichtigkeit dieser Disposition nicht so leicht einsehen: denn a) ist es einleuchtend genug, daß nur der Sachverständige den Befund gehörig angeben und beschreiben könne. Zwar können die Thatsachen des Befunds durch die äusseren Sinne aufgefaßt werden; allein es werden doch arzneiwissenschaftliche Kenntnisse vorausgesezt, welche man von den Rechtsgelehrten nicht erwarten noch fodern kann. Wie will der Rechtsgelehrte bestimmen, was an einem menschlichen Körper gesund oder krank ist u. s. w.? Wäre demnach dem Richter die Abfassung des Protokolls allein überlassen, so würden nothwendig viele Unrichtigkeiten mit einfliessen, die dann erst durch den Obduktions-Bericht von Sachverständigen berichtiget werden müßten. b) Auf diese Art würde ein zweiter Obduktions-Bericht von Seite des gerichtlichen Arztes unentbehrlich, zugleich aber auch die Veranlassung zu mannigfaltigen unnöthigen Differenzen zwischen dem Obduktions-Protokoll und dem Obduktions-Bericht gegeben, und da diese doch nur durch Sachverständige, und nicht von den Rechtsgelehrten entschieden werden können, das vom Richter einseitig gefertigte Protokoll ganz überflüssig gemacht werden. Dagegen entspricht das gemeinschaftliche Abhalten des Protokolls allen Foderungen: denn so einleuchtend es ist, daß der Befund gleich bei der Untersuchung am besten aufgenommen werden könne; eben so einleuchtend ist es, daß Niemand als der Sachverständige den wahren Befund gehörig angeben könne. Aus diesem Grunde ist es also sehr zweckmäßig, daß der gerichtliche Arzt seine Aussagen über den Befund sogleich bei der Untersuchung vor dem Richter mache, und lezterer dieselben wörtlich zu Protokoll nehme; auf diese Weise tritt der Richter als Ohrenzeuge auf, und verbürgt, daß diese Aussagen wirklich geschehen sind. Zwar nimmt der Richter nicht auf gleiche Weise auch die Aussagen der übrigen Sachverständigen zu Protokoll; allein dieses ist auch nicht nothwendig, denn indem er die von dem gerichtlichen Arzte erhobenen Aussagen am Ende allen gegenwärtigen öffentlich vorlesen läßt, erhebt er stillschweigend auch die Zeugnisse der lezteren, und überzeugt sich zugleich von der allenfallsigen Uebereinstimmung der Zeugen, oder von den unter ihnen etwa statt findenden Differenzen und Widersprüchen, und kann selbst im lezten Falle, da der Gegenstand noch vorhanden ist, vielleicht noch manches zur Aus-

gleichung und Berichtigung möglich machen. Endlich kann sich der Richter auch zum theile selbst von der Wahrheit der Angaben durch seine äusseren Sinne überzeugen, und somit auch als Augenzeuge gelten. Auf diese Art erhält nun die Handlung nicht nur alle erfoderliche Legalität, sondern es wird auch dadurch der besondere Obduktions-Bericht von Seite des Arztes ganz überflüssig, somit auch die Veranlassung zu öfteren Differenzen zwischen beiden aufgehoben. Das Nachbringen eines besonderen Obduktions-Berichts ist unter diesen Umständen offenbar überflüssig, da zur Legalität eines auf diese Art gefertigten Obduktions-Protokolls nichts mehr gefodert, auch durch den nachgebrachten Obduktions-Bericht nichts weiter hiezu beigetragen werden kann; denn entweder ist der Obduktions-Bericht mit dem Obduktions-Protokolle völlig gleichlautend oder nicht: im ersten Falle sagt demnach der Obduktions-Bericht ganz dasselbe, was im Obduktions-Protokolle enthalten ist, welches im Grunde auch nicht anders seyn kann und soll, da der nämliche Sachkundige, der das Prorokoll nach seinem wesentlichen Inhalte angegeben hat, auch den Obduktions-Bericht fertigt, und kein Grund vorhanden seyn kann, warum er die Sache anders in dem Obduktions-Berichte, als in dem Protokolle angeben sollte. Wozu sollen nun aber zwei ganz gleichlautende Zeugnisse, die nicht different seyn können und dürfen, nützen? — Ist aber der Obduktions-Bericht von dem Protokolle abweichend, so wäre die Veranlassung hiezu lediglich durch eine solche Verfügung gegeben. Der Arzt, der seinen Obduktions-Bericht später nachzubringen hat, kann sich mehr Zeit dazu nehmen, er findet auch vielleicht in dem Obduktions-Protokolle hin und wieder Unvollkommenheiten, Mängel, Lücken, oder gar Unrichtigkeiten; er vermißt vielleicht etwas, was ihm zur Ausführung seines Gutachtens nothwendig, oder doch wohl zu statten kommen könnte u. s. w., er erlaubt sich daher in seinem Obduktions-Berichte manches zu ändern, dieses hinwegzulassen, jenes beizusezen, diesem Umstande ein stärkeres Kolorit zu geben, um ihn mehr herauszuheben, jenen dagegen mehr im Hintergrunde zu stellen, überhaupt seinem Berichte mehr Vollständigkeit und Bestimmtheit zu geben. (Ich habe öfters Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen.) Was bleibt nun aber bei solchen Abweichungen dem Richter übrig? Nichts

anderes, als daß er dem Obduktions-Protokolle mehr, als dem Obduktions-Berichte Glauben beimesse, da ersteres bei der Untersuchung selbst von Sachverständigen gefertiget wurde, wo alles vor Augen lag, und nicht leicht etwas übersehen werden konnte. Folglich würde auch in diesem Falle der nachgebrachte Obduktions-Bericht, abgesehen, daß unnöthige Differenzen dadurch veranlaßt würden, für den Richter ohne allen Nuzen seyn. Diese Gründe dürften vielleicht hinreichend seyn, den Vorzug der gemeinschaftlich abgehaltenen Untersuchungs-Protokolle zu rechtfertigen. (Der Verfasser.)

Zu §. 89. [75] Badische Verordnung. Nr. 8.

„Dieses Protokoll muß an dem Orte der Besichtigung selbst, und zwar nicht etwa mit Bleistift, konzeptweise, sondern gleich in völlig protokollmäßiger Form gefertigt werden. Wenn aber das förmliche Niederschreiben an dem Orte der Besichtigung durchaus aus nicht zu hebenden Hindernissen unmöglich ist, so müßte solcher Umstand in den Akten angegeben, übrigens aber das Wesentliche des Protokolls an Ort und Stelle wenigstens mit Bleistift bestmöglichst nach den Regeln aufgezeichnet, und dann noch an demselben Tage zu Hause ordentlich und in Beiwohnung aller zur legalen Untersuchung nöthigen und dabei anwesenden Personen ausgeführt werden.“

[76] Badische Verordnung l. c.

„Sowohl der äußerliche als innerliche Befund soll nach allen seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen nicht von dem Arzte oder Wundarzte, sondern von dem verordneten Gerichtsschreiber auf Angabe von jenen in das Protokoll geschrieben werden. Dagegen, was den Erfund aller medizinisch-chirurgischen Wahrnehmungen und der einschlagenden Thatumstände betrift, muß von einem Arzte diktirt werden.“

Lietzau l. c. §. 50. S. 79.

„Das Obduktions-Protokoll enthält das Zeugenverhör der Sachverständigen, und der untersuchende Richter referirt in dem Protokolle, was er von den Sachverständigen gehört hat, oder er ist Ohrenzeuge. Junge Rechtsgelehrte,

welche den Gerichtsgebrauch noch nicht hinlänglich kennen, glauben, daß sie nicht die Aussagen der Sachverständigen wörtlich niederschreiben, sondern dasjenige, was sie selbst wahrgenommen haben, verzeichnen müssen; ja einer der berühmtesten Rechtsgelehrten behauptet dieses mit ausdrücklichen Worten, und endlich sagt er: „Welche traurige „Rolle spielt die richterliche Person, die ohne viele und „anschauende Kenntnisse mit richterlichem Ansehen und „Beglaubigungskraft dem Sektions-Geschäfte beiwohnen „soll? welche Glaubwürdigkeit gebührt denn dem, dem „das innere Auge für das fehlt, was er sehen will? „oder genügt die Gegenwart und Aufmersamkeit ohne „Sachkunde? Wenn beglaubigt werden soll, daß der Arzt „wirklich alle die feinen Beobachtungen angestellt hat, „die im künftigen Viso reperto glänzen? Daher die „Seltenheit, daß ein wahres Obduktions-Protokoll geführt wird: denn die wenigsten besagen mehr, als daß „eine Obduktion geschehen ist, wozu doch wahrhaftig der „in den Rechten für so wichtig gehaltene Beglaubigungs-Aktus nicht erst nöthig wäre? Und wenn nun einmal „ein recht schönes Obduktions-Protokoll in den Akten zu „lesen ist, ist es von Seiten des Inquirenten, wenn er „nicht wahre anatomische Kenntnisse besizt, irgend etwas „mehr als Charlatanerie? Was kann geschehen seyn, „als daß der Arzt dem richterlichen Jaherrn etwas in „die Feder diktirt, was dieser nicht verstanden noch gesehen hat? Die Würde des Juristen steht vielleicht nirgends in einer demüthigerenden Lage als eben hier u. s. w.“ Wenn man diese Stelle liest, so sollte man denken, die Sachverständigen hätten bloß die Sektion zu verrichten, und der Richter als Nichtverständiger führe die Wahrnehmungen an, welche den Inhalt des medizinischen Zeugnisses ausmachen, er wäre also der eigentliche Augenzeuge und nicht der gerichtliche Arzt und Wundarzt. Aber gesezt der untersuchende Richter bezeuge in dem Obduktions-Protokolle, daß die Aorta verlezt gewesen war, und die Obduzenten wollten nichts davon wissen, wem wird der urtheilende Richter Glauben beimessen? Ganz natürlich dem Obduzenten, und nicht der protokollirenden Gerichtsperson, als welche ganz und gar keine Tüchtigkeit zur Ablegung eines solchen Zeugnisses hatte und auch nicht haben durfte. Der untersuchende Richter erscheint in dem Obduktions-Protokolle zwar auch als Zeuge, aber nur in

folgender Rücksicht (Kriminal = Ordnung §. 168.): 1) Daß die durch die Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten richtig beobachtet worden sind. 2) Daß z. B. die Sektion des Leichnams von den Sachverständigen wirklich verrichtet worden ist. 3) Er bezeugt ferner jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen, nämlich daß sie z. B. zuerst den Körper äusserlich besichtiget haben, alsdann zur Eröffnung des Leichnams nach den drei Haupthöhlen geschritten seyen u. s. w. 4) Auch bezeugt er, wenn er will, daß er sich dasjenige, was durch die äusseren Sinne wahrgenommen werden kann, habe vorzeigen lassen, z. B. da die Obduzenten sagten, daß die Milz zerrissen wäre, ließ ich mir dieselbe vorzeigen; aber er kann nicht sagen, die Milz war zerrissen, sonst müßte er dieses Eingeweide und seine Struktur kennen, und als Sachverständiger urtheilen. 5) Endlich bezeugt der untersuchende Richter den Obduktions = Befund, aber nicht als Augen = sondern nur als Ohrenzeuge. Er schreibt nieder, was der Physikus sagt, daß er wahrgenommen habe, und da er auch nicht einmal die Kenntnisse besizt, um das, was er von dem Physikus gehört hat, getreu und richtig referiren zu können, ohne die Aussagen derselben Wort für Wort nachzuschreiben, so läßt er sich die bei der Obduktion gemachten Wahrnehmungen von dem Physikus diktiren oder vorsagen. — Hier erscheint also die Würde des Juristen in keiner demüthigenden Lage, das Gesez macht ihm ja ohnehin schon zur Pflicht (Kriminal = Ordnung §. 320.) die Angaben getreu und vollständig, auch so viel möglich mit der Zeugen eigenen Worten niederzuschreiben; warum sollte es denn bei der Zeugen = Aussage der Sachverständigen für den Richter erniedrigend seyn, die eigenen Worte derselben zu gebrauchen, besonders da er selbst nicht im Stande ist, die Wahrnehmungen der Aerzte richtig zu bezeichnen.“

77) Lietzau, l. c. §. 50. S. 77.

„ Wenn die Sektion geendiget ist, giebt der Physikus die gemachten Wahrnehmungen zu Protokoll. Dasselbe wird nun von dem Richter langsam und deutlich vorgelesen und der Wundarzt bei jedem Punkte befragt, ob das, was niedergeschrieben ist, von ihm auch wirklich wahrgenommen worden sey, und wenn es derselbe be-

jahet, so wird das Protokoll vom Physikus und Wundarzte unterschrieben.“

Badische Verordnung.

„Das Obduktions-Protokoll muß von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte, auch von den Urkundspersonen, dann von dem Gerichtsschreiber unterschrieben seyn.

Ruland, l. c. S. 149.

„Richter, Aktuar, Arzt und der gegenwärtige Chirurg unterschreiben das Obduktions-Protokoll.“

Zu §. 90. 78) In einigen Staaten besteht die Verfügung, daß der Wundarzt u. dgl. von dem Richter über den Befund der Untersuchung besonders zu Protokolle vernommen werde; allein dieses ist weder nothwendig, noch sonst besonders zweckmäßig und nüzlich, da dadurch öftere Differenzen veranlaßt werden müssen, welche die Ausgleichung der Sache erschweren oder verzögern: aus diesem Grunde giebt fast allgemein nur der gerichtliche Arzt den Befund zu Protokoll, und der gerichtliche Wundarzt u. s. w. unterzeichnet dasselbe, wenn er damit ganz einverstanden ist. (Der Verfasser.)

Lietzau, l. c. S. 77.

„Zeugen werden vor Gericht immer einzeln vernommen; da aber die Sachverständigen eben denselben Gegenstand zu gleicher Zeit und unter gleichen Umständen wahrnehmen, auch eben denselben Grad von Glaubwürdigkeit besizen, so ist es unmöglich, daß ihre Aussagen verschieden seyn können, und aus diesem Grunde wird nicht über die Aussage eines jeden Sachverständigen ein besonderes Protokoll aufgenommen, sondern beide Aussagen werden als vollkommen übereinstimmend in einem einzigen Protokolle referirt; aber obgleich beide Sachverständige einen gleichen Grad von Glaubwürdigkeit besizen, so giebt doch nicht der Wundarzt sondern der Physikus, (weil lezterer mehr umfassende Kenntnisse besizen muß, und durch seine öffentliche Anstellung als gerichtlicher Arzt ein über alle Einwendung erhabener Zeuge ist) die gemachten Wahrnehmungen zu Protokoll: denn beide haben zwar eben denselben Gegenstand zu gleicher Zeit und unter denselben Umständen, aber nicht auf einerlei Art wahrgenommen. Der Wundarzt nahm dasjenige wahr, was er z. B. bei der Leichenöffnung unmittelbar durch seine Sinne erkannte,

der Physikus hingegen macht seine Wahrnehmungen methodisch oder beobachtet, denn der leztere, nicht der Wundarzt, faßt das Gutachten ab, er kann also auch nur beurtheilen, welche Wahrnehmungen Gründe des Gutachtens seyn können, und auf diese Art giebt er seinen Wahrnehmungen Vollständigkeit und Bestimmtheit, so daß er nichts übersieht, was ein Erkenntniß-Grund für das in der Folge abzufassende Gutachten seyn kann, und nichts hinzufügt, was überflüssig wäre. Ist in dem Obduktions-Protokolle keine Vollständigkeit der Wahrnehmungen enthalten, so wird auch nicht der Wundarzt, sondern der Physikus für die Vollständigkeit der Wahrnehmungen verantwortlich, da dieser methodisch hätte wahrnehmen sollen. Wollte nun der Richter die Sachkundigen einzeln vernehmen, so würden ihre Zeugnisse niemals übereinstimmen: denn der Wundarzt, welcher nicht zu unterscheiden weiß, welche Wahrnehmungen Gründe für das in der Folge abzufassende Gutachten enthalten, würde vieles übergehen, was in dieser Rücksicht wichtig ist, und vieles anführen, was nicht zur Sache beiträgt. Der Richter, welchem die Sorge für bestimmte Antworten obliegt, (Kriminal-Ordnung §. 321.) kann in diesem Falle dem Wundarzt nicht vorher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankömmt, und aus diesem Grunde ist es durch den Gerichts-Gebrauch auch eingeführt, daß der Physikus eine Aussage macht und der Wundarzt bloß befragt wird, ob die Beobachtungen des Physikus mit seinen Wahrnehmungen übereinstimmen."

Zu §. 92. [79] Ruland, l. c. S. 153.

„Wenn einem fremden Arzte, oder einem Chirurgen, einer Hebamme u. s. w., entweder in Abwesenheit des Gerichtsarzts, oder wegen anderen Hindernissen desselben eine Untersuchung aufgetragen wird, so ist der Distriktsarzt verpflichtet, den Untersuchungs-Bericht desselben zu revidiren, und seine nöthigen Bemerkungen darüber beizusezen.

Zu §. 93. [80] Ruland, l. c. S. 145.

„In Fällen, wo der Richter nicht dabei seyn kann, darf der Arzt die Untersuchung zwar allein vornehmen, jedoch muß er das von ihm geführte Protokoll von einem

Zeugen unterschreiben lassen. Befund-Scheine, Obduktions-Atteste, welche von den Medizinalpersonen ohne solche Bestätigung ausgefertigt werden, sollten keine Gültigkeit bei dem Richter haben.“

Zu §. 95. [81] Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 8.

„Es muß alles vollständig also aufgeschrieben werden, wie es sich bei der Untersuchung ergiebt, da in dem Gutachten der Arzts oder Wundarzts kein Thatumstand vorkommen, und zum Grunde des Urtheils genommen werden darf, der nicht in solchem Protokolle aufgezeichnet ist.“

[82] Brinkmann, l. c. §. 4.

„Da nach den Gesezen bei Kriminal-Untersuchungen einige Gerichtspersonen gegenwärtig seyn müssen, so muß der das Visum repertum entwerfende Arzt oder Wundarzt die Namen der bei der Untersuchung gegenwärtigen Gerichtspersonen gleich im Anfange seines Visi reperti anmerken. Gleich im Anfange des Fundscheins müssen der Name des Richters, auf dessen Requisition die Untersuchung geschehen, wie nicht weniger die Namen der übrigen gegenwärtigen Personen deutlich angeführt seyn. Ausserdem muß klärlich die Zeit, wann der Arzt und Wundarzt requirirt worden, wie nicht weniger, wie lange nachher die Obduktion wirklich vorgenommen worden, vermeldet werden.“ (Siehe Ruland l. c. und Erhard l. c. S. 128.)

[83] Ruland l. c.

„Oft ist die Lage der Dinge bei der Untersuchung von der Art, daß es dem Arzte unmöglich ist, alles so genau, als es unter veränderten Umständen hätte geschehen können, zu entdecken und zu bemerken; daher ist es besonders bei der Obduktion nöthig, den Ort und die Zeit, wann und wo die Untersuchung vorgenommen wurde u. s. w. nicht unbemerkt zu lassen.“

Zu §. 96. [84] Brinkmann, l. c. S. 7.

„Sobald der Arzt die schriftliche Relation über den Befund gehörigen Orts übergeben hat, darf er weiter nichts hinzusezen.“ (Man vergleiche damit den §. 91. und 112.)

Zu §. 98. [85] Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 26.

„Das Verzeichniß des Befundes in dem Protokolle soll in einer zweckmäßigen, deutlichen und bündigen Schreibart abgefaßt seyn, und was ohne Ziererei deutsch gesagt werden kann, soll in dieser Muttersprache ausgedrückt werden; doch sollen da, wo die deutschen Kunstausdrücke nicht allgemein angenommen, und allenfalls doppelsinnig, und somit unverständlich sind, die lateinischen und griechischen Kunstausdrücke in einer Einklammerung beigesezt werden.“

Zu §. 99. [86] Brinkmann, l. c.

„In der Erzählung der Umstände muß der Verfasser des Obduktions-Scheins die natürliche Ordnung beobachten, und mit Erzählung der entdeckten Umstände gleichmäßig fortfahren, als wie er selbige untersucht hat. Dieses gereicht dem Verfasser um so mehr zur Ehre, da man hieraus sieht, daß er die Obduktion kunstmäßig zu verrichten verstanden hat. Zudem macht diese natürliche Ordnung in der Erzählung die Beurtheilung für jeden anderen leichter.“

Zu §. 100. [87] Formularien.

Bamberg, den 2. d. M. 1812.

I. Medizinisch-gerichtliches Untersuchungs-Protokoll, den am 2. d. M. in der Gegend von N. in einem Graben gefundenen Leichnam betreffend.

Auf die von dem Bauern N. zu N. am 2. d. M. Morgens 9 Uhr bei dem hiesigen Landgerichte geschehene Anzeige, daß in dem Walde bei N., in der Gegend N., nahe an der Landstraße in einem Graben ein Mensch todtgefunden worden sey, beschloß das königliche Landgericht N. sogleich die erfoderliche Einsicht davon zu nehmen, und deshalb das hiezu nöthige Personale NN. unverzüglich zu requiriren. Nachdem sich nun das von dem bemerkten königlichen Landgerichte zur vorzunehmenden Untersuchung requirirte Personale nach Verlauf einiger Stunden eingefunden hatte, verfügten sich gegen 11 Uhr Mittags der Landrichter N., mit dem verpflichteten Aktuar N., Gerichtsdiener N., dann zweien Gerichtsschöppen NN., dem

Landgerichtsarzte N. und dem Zentwundarzte N., an den bemerkten Ort, wo auch der Leichnam noch wirklich vorgefunden wurde.

Derselbe lag in dem Walde N., in der Gegend N., in einem drei Schuh tiefen Graben nahe am Wege, mit dem Gesichte auf der Erde; war in einem braunen wollenen Kittel gekleidet, ohne Kopfbedeckung. Bei Erhebung des Leichnams fand man die Stelle, wo das Gesicht gelegen war, mit Blute befleckt. Da kein Zeichen des Lebens mehr bei demselben bemerkt wurde, so wurde der Körper, weil die weitere Untersuchung desselben an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden konnte, in Begleitung des Gerichtsdieners von zweien Bauern auf einer Trage nach dem nahe gelegenen Dorf, in das Haus des Orts-Chirurgen gebracht, und nachdem wir uns gleichfalls dahin verfügt hatten, die weitere Untersuchung mit demselben vorgenommen.

I. Aeussere Untersuchung oder Besichtigung.

Bei der äusseren Untersuchung des Leichnams ergab sich an demselben: (sein Aussehen, seine Kleidungsstücke ꝛc. nach abgenommenen Kleidungsstücken, das Aeussere des Körpers, Alter, Geschlecht, Körper-Konstitution, Merkmale der Verwesung, äußere Verlezungen u. s. w.)

II. Eröffnung des Leichnams, und zwar bei der

A. Eröffnung des Kopfes,
B. — der Brust,
C. — des Unterleibs,

hat sich folgendes ergeben: 1. 2. 3. 4. 5. ꝛc.

Bamberg, den 2. Mai 1812.

II. Formulare. Medizinisch-gerichtliches Untersuchungs-Protokoll in Betreff der wegen Niederkunft und verübten Kindermordes verdächtigen NN.

Auf die von dem Dorfgerichte zu N. unter den — Morgens 9 Uhr geschehene Anzeige, daß die unverehlichte N. zu N. ein Kind heimlich geboren und wahrscheinlich umgebracht habe, wurde von dem königlichen Landgerichte N. sogleich der Beschluß gefaßt, die geeignete Untersuchung deshalb unverzüglich vorzunehmen, und zu diesem Ende das hiezu nöthige Personale zu requiriren.

Da sich nun das hiezu requirirte Personale bei dem königlichen Landgerichte eingefunden hatte, verfügten sich die am Rande bemerkten Individuen Mittags gegen 12 Uhr nach N., den Aufenthaltsort der bemerkten N., und in Begleitung des Orts-Vorstands, in das Haus derselben, wo sie in eine finstere Kammer zur ebenen Erde, gleich rechts neben der Hausthür, geführt wurden, als worin N. zulezt gewohnt und geboren haben soll. Die Inkulpatin war nicht zu Hause, man ließ sie daher im Dorfe aufsuchen, mittlerweile fand man bei Durchsuchung der Kammer ausser einigen Hausrath und einem schlechten Bette, Spuren vom Blute auf dem Boden und an der Thüre, unter der Schwelle der Seitenmauer aber eine Grube 8 rheinl. Zoll tief und 22½ Zoll lang, und nebst dem noch ein Loch 7½ rheinl. Zoll tief in der Erde. Auf einem nicht weit von der Thüre stehenden Kasten lag etwas in einem alten Schurze eingewickelt, es war dieß ein neugebornes Kind, welches mit Erde ziemlich besudelt war. Auf dem Fußboden in einer Ecke des Zimmers fand sich etwas Stroh, in welchem die Nachgeburt versteckt war. Beide wurden in gerichtliche Verwahrung genommen. Inzwischen wurde die Inkulpatin beigebracht, und gestand auf die an sie gestellte Frage, wem das ihr vorgezeigte Kind zugehöre? daß es ihr Kind sey, welches sie vor drei Tagen geboren habe, worauf sie sogleich im amtliche Verwahrung genommen wurde. Da die enge und finstere Kammer die nähere Untersuchung des Corpus delicti nicht zuließ, so wurde das todte Kind sammt der Nachgeburt in Beiseyn der Inquirenten in die Wohnung des Gerichts-Schulzen gebracht, und dort mit aller Genauigkeit besichtiget und sezirt.

I. Bei der Besichtigung desselben ergab sich 1. 2. 3. ꝛc.

II. Bei der Sektion des Leichnams aber hat sich folgendes vorgefunden 1. 2. 3. ꝛc.

Mehrere Beispiele von Untersuchungs-Berichten werden ohnehin in dem Verlaufe der besonderen medizinisch-gerichtlichen Praxis vorkommen. (Der Verfasser.)

Zum vierten Abschnitt.

Zu §. 103 und 104. [88] Erhard, l. c. S. 177.

„Die Rücksichten, welche man bei einem Urtheil noch außer der Wahrheit seines Inhalts zu nehmen hat, bestehen in dem Vortrage desselben, in so fern er für gewisse Personen und zu einem gewissen Gebrauche bestimmt ist, und in einer bestimmten Anordnung der Säze des Urtheils. Die Absicht dabei ist zweierlei, daß es zu seiner Bestimmung deutlich und hinlänglich, und daß es keinem Mißbrauche ausgesezt sey u. s. w.

Ruland, l. c. S. 138.

„Jedes medizinische Urtheil muß so beschaffen seyn, daß es brauchbar für den Richter werde. Dieses aber ist nur dadurch möglich, daß es den Bedingungen entspreche, die es zum Gebrauche für gewisse Personen, nämlich das richterliche Personale, tauglich machen. Es kommt daher außer der Wahrheit seines Inhalts hauptsächlich auf die Form desselben an. Die Absicht dabei ist zweierlei, daß es zu seiner Bestimmung hinlänglich und deutlich, und daß es keinem Mißbrauche ausgesezt sey. Um dieser Absicht zu entsprechen, werden gewisse Formalien, die durch die Geseze vorgeschrieben sind, nicht übersehen werden dürfen, es ist dieses um desto dringender nothwendig, als sonst bloß wegen dem Mangel der nöhigen Einhaltung jener Formalien, das seinem Inhalte nach richtigste medizinische Gutachten von dem Richter als illegal angesehen und zurückgewiesen werden muß. Zweitens beziehen sich auf diese Formalien wieder Kautelen, die der gerichtliche Arzt nicht vernachlässigen darf, wenn er sich nicht allerlei Unannehmlichkeiten selbst zuziehen will.“

Zu §. 104. [89] Lietzau, l. c. §. 57. S. 96. (Man vergleiche damit §. 136.)

Zu §. 105. [90] Lietzau, l. c. §. 51. S. 101.

„Der Obduktions-Bericht (und das Gutachten) soll von den Obduzenten, d. i. vom den Physikus und Chirurgus unterschrieben seyn. (Kriminal-Ordnung §. 170. 171.) Dawider wird aber sehr oft gefehlt, wenn der Physikus und Chirurgus an verschiedenen von einander entfernten

Orten wohnen, das Inquisitoriat auf die bald möglichste Einreichung des Visi reperti dringt, und der Physikus nicht Zeit genug behält, um das Gutachten dem Wundarzte zur Unterschrift mit der Post zu schicken, und besonders wenn er nicht ganz gewiß weiß, daß der Wundarzt zu Hause ist, und es ohne Aufenthalt zurücksenden kann. Die Unterschrift des Wundarzts ist indessen eine leere Formalität: denn nicht der Wundarzt, sondern der Physikus giebt das Gutachten, der erstere hat dabei keine Stimme, weil er als Wundarzt, er seye Stadt- oder Bataillons- oder Regiments-Chirurgus, auf keinem Falle die Kenntnisse besizt, die zur Abfassung eines Gutachtens erfoderlich sind, und dieselben auch nicht zu besizen braucht. Der Wundarzt unterschreibt das Obduktions-Protokoll, weil er bei der Obduktion als ein gültiger Zeuge angesehen wird. Die Wahrnehmungen, welche z. B. bei einer Leichenöffnung gemacht werden, werden zwar in dem Gutachten wörtlich angeführt, aber deswegen darf der Wundarzt das Gutachten nicht mit unterschreiben: denn sonst müßte es auch von allen anderen Zeugen, deren Aussagen in demselben als Beweismittel angeführt sind, unterschrieben werden, welches doch Niemand behaupten will. Die Idee, welche dieser Vorschrift zum Grunde liegt, scheint bei dem Gesezgeber diese gewesen zu seyn: Die Urtheile des Gerichtsarzts werden vom Richter als eine historische Wahrheit angesehen, obgleich dieselben als Vernunft-Erkenntnisse nicht bezeugt werden können, und da ein Zeugniß nur alsdann als ein voller Beweis für eine Sache angesehen wird, wann dasselbe von zwei vereideten und über alle Einwendung erhabenen Zeugen einstimmig abgelegt war, so verordnete der Gesezgeber, daß auch das medizinische Gutachten von dem Physikus und dem Wundarzte unterschrieben werden müsse. Wollte aber der Gesezgeber diese Idee ausführen, so hätte er verordnen müssen, daß das medizinische Gutachten jederzeit von zweien Physizis abgegeben werden müsse, alsdann würde der erste Physikus der Referent und der zweite der Korreferent der medizinischen Relation oder des medizinischen Gutachtens gewesen seyn."

Der Verfasser kann dieser Meinung nicht beistimmen; man vergleiche damit die Anmerkung zu §. 64. In einigen Staaten ist sogar verfügt, daß der Wundarzt über sein

Gutachten jedesmal von dem Richter besonders zu Protokoll vernommen werde, und zwar in der Art, daß ihm vom Richter bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden müssen; der Verfasser kann aber auch dieser Verfügung seinen Beifall nicht geben, indem dadurch offenbar die Veranlassung zu den häufigsten Differenzen gegeben, und vielleicht in den meisten Fällen eine Revision nothwendig gemacht werden muß. (Der Verfasser.)

Zu §. 106. 91) Nach der königlich-preußischen Kriminal-Ordnung §. 160. muß wenigstens das Urtheil unverzüglich zu Protokoll gegeben werden, wenn es sogleich geschehen kann, und die Gründe des Urtheils müssen schriftlich nachgebracht werden.

Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 23.

„Das medizinisch-chirurgische Gutachten und Urtheil soll nicht in das Protokoll, sondern für sich allein besonders, sobald als möglich aufgesezt werden, es wäre denn der Fall, daß das medizinische Gutachten ganz leicht und evident, oder im Gegentheil gar kein erhebliches bestimmtes Urtheil gestellt werden könnte, als wo sodann der Arzt dieses füglich am Ende des medizinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Protokolls nur bemerken und mit dem Wundarzte unterschreiben darf.“

Brinkmann, l. c. S. 7.

„Er muß sich auch mit Ueberreichung des Visi reperti nicht übereilen lassen, sondern sich die gehörige Zeit dazu nehmen; der Richter ist verbunden, ihm allerwenigstens vier und zwanzig Stunden und auf Begehren auch längere Zeit hiezu zuzulassen, welches hauptsächlich alsdann nothwendig ist, wenn die Beurtheilung des Falls verschiedenen Schwierigkeiten ausgesezt ist; auch ist es immer besser, wenn sämmtliche bei der Untersuchung gegenwärtige Medizinalpersonen nachher zusammen kommen, und wenn es seyn kann, über die Beurtheilung des Falls sich vereinigen.“ (Siehe hierüber Lietzau S. 100. und die Anmerkung zu §. 111.)

Zu §. 107. 92) Viele Gerichtsärzte glauben, daß sie allemal dem Inkulpaten zu Gunsten sprechen, und dem-

selben so viel möglich durchzuhelfen suchen müßten; ihre Gutachten sehen daher öfters mehr einer Defension gleich. Eine solche übertriebene Menschlichkeit ist Schwäche, und steht hier durchaus nicht am rechten Plaze; sie beschränkt die Gerechtigkeit, nimmt den Verbrecher unbedingt in Schuz und fährdet dadurch die allgemeine Sicherheit. (Der Verfasser.)

Zu §. 109. 93) Vergleiche damit die Anmerkung zu §. 110. Nr. 2. 3.

Zu §. 110. 94) Brinkmann, l. c. S. 8.

„In der Beurtheilung selbst muß jeder Arzt und Wundarzt folgende allgemeine Regeln beobachten:

1) Daß er nie sein Urtheil über Sachen gebe, als wozu er zugleich hinreichende Gründe anzugeben im Stande ist, denn da er Sachen untersuchen soll, die er durch seine äußeren Sinne entdecken kann, und Niemand von ihm zu fodern bemächtiget ist, über solche Sachen, die außer seiner Sphäre sind, zu urtheilen, so folgt, daß er immerhin nach den Gesezen der Logik die Gründe, warum er so und nicht anders geurtheilt hat, anzugeben im Stande seyn soll; dieses fodern auch die Rechtsgelehrten und mit Recht. (Carpzow. Pract. crim. p. I. Eu. 26. Nr. 28.) Es darf daher weder der Arzt noch der Wundarzt in der Beurtheilung etwas Ungewisses zum Grund legen, das Suppositum mag auch sonst noch so viel Wahrscheinlichkeit haben, denn hier gilt die Regel: a posse ad esse non valet consequentia. Hieraus folgt ferner:

2) daß nie eine dergleichen Beurtheilung sich über andere Objekte erstrecken dürfe, als solche, welche durch äussere Sinne entdeckt werden können. Es ist daher der gerichtliche Arzt nicht verbunden, über Erscheinungen (Phoenomena) bei einem Menschen zu urtheilen, von welchem man keine physischen Gründe anzugeben im Stande ist; wenn z. B. bloß allein die Rede davon ist, ob einer den Gebrauch seiner Sinne verlohren habe, und närrisch worden sey, so geht dem Arzt nichts anders an, als in so ferne er untersuchen und bestimmen kann, ob diese von jedem Menschen

leicht zu erkennende Narrheit physische im Körper liegende Ursachen habe, und welche diese seyen; mehr kann der Arzt hier nicht sagen, und wenn er mehr sagt, so handelt er wider die Geseze der medizinischen Gelehrsamkeit, und in gewisser Rücksicht wider die Regeln der Klugheit, die er sich selbst schuldig ist. Es kann sowohl der Richter als ein jeder anderer Mensch aus den Geberden, Handlungen und Worten urtheilen, ob dieses oder jenes einen vernünftigen Mann, oder einen Narren verrathe; um dieses zu bestimmen, braucht man wahrlich kein Arzt zu seyn, und dieses kann auch der Arzt als Arzt nicht besser beurtheilen, als jeder anderer Mensch; hiezu gehört eigentlich, um es kunstmäßig und zwar in so fern solches hier möglich ist, mit Gewißheit zu bestimmen, philosophische Menschenkenntniß, mithin würden die Gründe der Beurtheilung aus der Moral-Philosophie geholt werden müssen, welche den praktischen Arzt in diesem Fache gar nicht angeht. Ganz anders würde es sich aber verhalten, wenn der Arzt bei einem Melancholischen, von jedem durch seine närrischen Handlungen und Gespräche leicht zu erkennenden Narren fände, daß dieser Mensch vorher Hämorrhoidal-Beschwerden gehabt, und nunmehr alle Zeichen des in der Leber oder Milz, oder auch in den sogenannten Hämorrhoidal-Gefäßen angehäuften und nun zu langsam bewegten Bluts sich bei ihm entdeckten, hier, sage ich, würde der Arzt vielleicht urtheilen können, ob diese Narrheit zu heilen wäre, ob selbige in ein Wüthen übergehen könne, ob hier sogenannte lucida intervalla möglich seyen u. s. w.

3) Hieraus folgt ferner, daß er nie dergleichen Gutachten in allen denjenigen Sachen abgeben könne, die nur in eigentlichen Subtilitäten und größtentheils Schikanen der Sachwalter bestehen, z. B. ob eine Frau, die wenige Tage vom Ende des 9. Monats niedergekommen sey, für eine Ehebrecherin deswegen gehalten werden könne, weil ihr Ehemann zu der Zeit abwesend gewesen u. s. w. Eben so wenig darf er philosophische unerwiesene Subtilitäten anführen, oder gar auf selbige irgend einen Saz bauen.

4) Es darf daher der Arzt oder Wundarzt ein solches Gutachten nicht auf bloßes Hörensagen festgründen, in

so fern er solches selbst nicht gleichfalls hat untersuchen können, sondern er soll nur das, was er gefunden und gesehen hat, zu Grund legen, es sey dann, daß es solche Umstände beträfe, die er nicht mehr selbst erforschen könnte, sondern von anderen erfahren müßte, z. B. welche Lage und Richtung der Verwundete beim Empfang der Wunde gehabt, was man gleich nach der Verwundung mit ihm angefangen habe; und hiebei muß dann in solchen Fällen doch immer vom Arzte zugleich bemerkt werden, daß ihm dieser oder jener Umstand erzählt worden sey, daß er also verlaute u. s. w.

5) Wo nun die Umstände von der Art sind, daß der Arzt in Zweifeln bleibt, wie er urtheilen soll, da muß er es jederzeit vielmehr ganz offenherzig gestehen, als sich in Gefahr sezen, zur Bestrafung eines Unschuldigen, oder zur Loslassung eines Schuldigen Veranlassung zu geben, wobei noch zu bemerken ist, daß in jedem zweifelhaften Falle immer eher die Beurtheilung gelinder als strenger gefällt werden soll. Dieser gewöhnliche Rath muß nur nicht unrecht verstanden werden, lieber gar keine Beurtheilung, wo der Fall zweifelhaft ist, und bescheiden die Obduktions-Gründe in dem Obduktions-Scheine ohne Zurückhaltung darlegen. Der Richter mag entscheiden, ihm stehen mehrere Wege offen, um zur Wahrheit zu gelangen. Der zu mitleidige Arzt erlaubt sich öfters mehr, als es kraft jener Regel erlaubt ist, und wird unberufen zum Advokaten des Beklagten.

Eine politische Regel, welche die Aerzte und Wundärzte in dergleichen Fällen sorgfältig zu beobachten haben, ist, daß sie an niemand anders, wer er auch sey, als dem Richter die eigentliche Lage der Sache entdecken; denn im Falle durch Schwazhaftigkeit z. B. ein Missethäter, der sicher zu seyn glaubte, entflieht, versteht es sich von selbst, daß sie sich sehr strafbar dadurch machen würden."

Zu §. 112. 113. 114. 95) 96) 97) Lietzau l. c. S. 85.

„Wahrnehmungen, welche z. B. an dem todten Körper gemacht werden, enthalten keine zureichenden Gründe für die Urtheile, welche der Arzt fällen soll; der obduzirende Arzt hat zwar die Wirklichkeit des Todes und die Verlezungen an dem todten Körper wahrgenommen, aber wenn

er keine andere Data dazu hat, so kann er aus diesen Wahrnehmungen oft nicht einmal erkennen, daß die wahrgenommenen Verlezungen eine Ursache des Todes gewesen sind: um schließen zu können, daß eine Verlezung eine Todes-Ursache gewesen sey, muß der gerichtliche Arzt vor allem wissen, daß der Verstorbene noch bei Lebzeiten die Verlezung erhalten habe, welches er, wenn der Tod schnell erfolgt, aus den bei der Leichenöffnung gemachten Wahrnehmungen nicht erkennen kann. Zu demjenigen, was die Gründe des Gutachtens enthält, gehören also auch alle diejenigen Thatsachen und Begebenheiten, welche beweisen, daß die Verlezungen dem todten Körper im lebendigen Zustande zugefügt worden waren. Ferner verlangt der Richter von dem gerichtlichen Arzte in einem solchen Falle zu erfahren, nicht ob die Verlezung, sondern ob die verlezende Handlung eine Ursache von dem Tode eines anderen gewesen ist, und mit welchem Grade der Fürwahrhaltung der Thäter die Tödtlichkeit seiner Haudlung erkannt hat; nun kann der Arzt zwar aus der Verlezung als einer Wirkung auf die Handlung als die Ursache schließen, er kann aber nicht bestimmt schließen, weil eine Wirkung viele und ganz verschiedene Ursachen haben kann, auf die Sache A. als die Ursache muß zwar die Sache B. als Wirkung nothwendig folgen, aber der Sache B. als der Wirkung darf die Ursache A. nicht nothwendiger Weise vorhergehen, denn auch die Sache C. D. E. kann eine Ursache derselben seyn. Wenn daher der gerichtliche Arzt nach Beendigung des Obduktions-Protokolls sogleich im allgemeinen sein Gutachten giebt, schließt er auf diese Art von der Verlezung auf die verlezende Handlung; die Verlezung ist ein Zeichen, aus welchem er die Handlung erkennt, aber er schließt nicht bestimmt auf die Haudlung, und daher ist sein Gutachten alsdann nur ein vorläufiges, wobei er sich vorbehält, die Wahrheit desselben noch näher zu untersuchen und zu bestimmen. In dem späterhin nachgebrachten Gutachten selbst bestätigt oder hebt er sein vorläufiges Gutachten auf, und er muß alsdann nicht von der Verlezung auf die Handlung, sondern von der Handlung, als der ersten Ursache, auf die Verlezung, und von der Verlezung, als einer untergeordneten Ursache, auf den Tod, als die unmittelbare Wirkung der lezteren, schließen. Aus diesem Grunde muß der Arzt die tödliche Handlung ganz genau kennen, und daher gehören zu demjenigen, was die Gründe seines Ur-

theils enthält, alle diejenigen Thatsachen und Begebenheiten, welche die Art und Weise beweisen, wie eine Handlung geschehen ist. Das ärztliche Gutachten muß also 1) die bei der Obduktion gemachten Wahrnehmungen vollständig enthalten; 2) alle diejenigen Thatsachen und Begebenheiten, welche beweisen, daß die bei der Leichenöffnung bemerkten Verlezungen noch bei Lebzeiten des Verstorbenen verursacht worden waren; 3) alle diejenigen Thatsachen und Begebenheiten, welche die Art und Weise, wie die Handlung (das Wirklichmachen des Todes) geschehen ist, deutlich machen, und dann erst kann der gerichtliche Arzt sein Urtheil, welches in den vorangeschickten Prämissen gegründet ist, bestimmen, d. i. die Wahrheit desselben darthun.“

Badische Inspektions-Ordnung, Nr. 24.

„Das Urtheil muß jedesmal aus den in dem Untersuchungs-Protokolle mit Zahlen bezeichneten Resultaten der Untersuchung hergeleitet werden. Müßten aber einem Urtheile Thatsachen unterlegt werden, welche die untersuchenden Aerzte nicht selbst durch ihre Sinne erkannt haben, sondern die ihnen durch das Informations-Protokoll sowohl, als von anderen mitgetheilt zur Kenntniß gekommen sind, oder die sie um gewisser Befunde willen, als vorausgegangen unterstellen müssen, so muß dieses ausdrücklich darin angemerkt und das Urtheil darauf bedingt werden. (Nr. 25.) Auch dürfen in das Urtheil keine fremde außerhalb den Akten geschöpfte Beweisthümer, sondern bloß solche, die aus dem Befunde oder dem Informations-Protokolle des Richters über den Thatbestand erhoben werden können, eingestreut werden.“

Zu §. 116. [98] Badische Inspektions-Ordnung. Nr. 11.

„Das Protokoll ist nachher dem Arzte und Wundarzte, welche zur Untersuchung gebraucht wurden, eben so alles, was in dem Wege der richterlichen Information über den Thatbestand des Verbrechens sowohl, als über die vorausgegangenen und begleitenden Umstände des Vorgangs erhoben worden ist, zu übergeben. (Nr. 23.) Es muß aus

dem desfallsigen Untersuchungs-Protokolle und dem etwa weiter dazu gehörigen Informations-Protokoll über den Thatbestand des Verbrechens das Nöthige von dem Richter den Aerzten und Wundärzten, entweder, wenn sie in dem Gerichtsorte wohnen, gegen einen Schein in Urschrift, oder im Falle sie auswärts wohnen, oder aus anderen Ursachen der Richter es nöthig fände, in beglaubigter Abschrift zugestellt werden.“

Lietzau, l. c. S. 85.

„Da der Arzt, um bestimmend urtheilen zu können, nothwendig mit allen denjenigen Thatsachen und Begebenheiten bekannt seyn muß, welche die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, beweisen, (man sehe die Anmerkungen zu den §§. 71. 112. 113. 114. 117.) und dieselben nur aus den richterlichen Akten erfahren kann, so folgt, daß dem Gerichtsarzte, wenn er im Stande seyn soll, ein richtiges Gutachten abzugeben, die Untersuchungs-Akten mitgetheilt werden müssen, um diejenigen Thatsachen, welche die Gründe seines Urtheils enthalten, selbst aufzusuchen und zusammen zu stellen.“

[99] Schmidtmüller, Beiträge zur Vervollkommung der Staatsarzneikunde. S. 126. über die Tagbücher der Aerzte:

Formulare:

Namen, Geschlecht, Alter und Wohnort des Kranken.	Individualität desselben, bestimmt durch		Form des Uebelseyns.
	Außendinge	seine Organisation.	

Besuche.	Verordnungen.	Andere Bemerkungen.

Zu §. 117. [100] Lietzau, l. c. S. 100.

„Der obduzirende Arzt giebt nach geendigter Untersuchung nicht bloß seine gemachten Wahrnehmungen, sondern auch das Resultat der Obduktion zu Protokoll. Die-

ses ist aber nur ein vorläufiges oder problematisches Urtheil (sehe §. 113.) welches ein Meinen, nicht aber ein Wissen ausdrückt, und wobei er sich vorbehält, dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände abzuändern, oder beizubehalten, dieses geschieht nun in dem nachgebrachten Gutachten. Der Gesezgeber selbst erkennt das Urtheil sogleich nach der Obduktion bloß für ein vorläufiges, er sagt, (Kriminal-Ordnung §. 160.) das Gutachten der Sachverständigen soll im Allgemeinen zu Protokoll gebracht, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-Berichte vorbehalten werden. Warum sollen die Gründe des medizinischen Gutachtens dem Obduktions-Berichte vorbehalten werden? Weil die Obduktion nur unzureichende Gründe giebt, und solche Gründe zwar ein vorläufiges, aber kein bestimmtes Urtheil hervorbringen können. Da nun die weiteren Gründe zu einem bestimmten ärztlichen Gutachten in den richterlichen Akten enthalten sind, diese aber dasjenige, was dem gerichtlichen Arzte als ein Grund für sein Gutachten dient, nicht eher vollständig enthalten können, als bis die Untersuchung geendiget, und die Sache als spruchfertig anzusehen ist, so folgt, daß es der gerichtliche Arzt auch nicht eher, als nach völliger Beendigung der richterlichen Untersuchung abgeben kann. Ganz anders hingegen wird nach dem jezigen Gerichts-Gebrauche verfahren; kaum ist die Obduktion geschehen, als die Inquisitoriale auch schon auf die Einreichung des Visi reperti dringen und Excitatorien über Excitatorien erlassen. Der gerichtliche Arzt weiß noch nicht einmal, ob z. B. die Verlezungen dem Verstorbenen bei Lebzeiten zugefügt worden, und er soll schon sein Gutachten abgeben, ob die Verlezungen tödtlich gewesen sind. Die untersuchenden Richter führen als einen Grund ihrer Maxime, auf die schleunige Abfassung des Visi reperti zu dringen, an, daß die Urtheile der gerichtlichen Aerzte ihnen zu einem Leitfaden bei der Untersuchung dienen müßten; aber dieses ist nicht ganz richtig, das Verfahren des Richters wird durch Anzeigen (Indizien) bestimmt, und zu diesen gehört auch das vorläufige Urtheil des Gerichtsarztes, welches er dem Obduktions-Protokolle hinzufügt, das eigentliche Gutachten oder der Obduktions-Bericht ist daher bloß zum Gebrauche des urtheilenden Richters, wenn derselbe die Imputation der tödtlichen Handlung vornimmt, indem z. B. die Existenz eines begangenen Todtschlages in demselben erwiesen wird, und zwar aus

Thatsachen, welche der untersuchende Richter vorher ausgemittelt hat. Die Ausmittlung der Thatsachen, d. i. die Untersuchung muß folglich vorangehen, und erst, wenn diese geendiget ist, kann von dem Arzte ein Gutachten gefodert werden. Dieses ist eine natürliche Folge von dem Grundsaz, daß der gerichtliche Arzt z. B. nicht allein über die Tödtlichkeit der Verlezung, sondern auch über die Tödtlichkeit der verlezenden Handlung des Thäters sein Gutachten abgeben soll, und wird dieser Grundsaz als richtig anerkannt, so muß auch zugegeben werden, daß der gerichtliche Arzt nicht eher, als nach vollständig beendigter Untersuchung sein völlig bestimmtes Gutachten abzufassen im Staude sey."

Zu §. 118. [101]) Lietzau, l. c. S. 92.

„Die medizinische Species Facti ist daher der vorzüglichste und beinahe einzig sichere Probierstein, auf welchen der Richter die Glaubwürdigkeit des ärztlichen Gutachtens prüfen kann, und es ist zu verwundern, daß die Richter die schwachen Seiten desselben nicht benuzt haben; wie viele Gutachten von gelehrten Fakultäten und erfahrnen Medizinal-Kollegien würden als unreife Geburten einer ewigen Vergessenheit übergeben worden seyn?

Zu §. 119. 120. 121. [102]) [103]) [104]) Erhard, l. c. S. 175.

„Der Arzt muß gewissenhaft bei sich überlegen, zu was ihm das Gewisse seiner Kenntnisse berechtigt und muß solches mit deutlichen Worten von dem, was noch trüglich seyn könnte, unterscheiden."

Ruland, l. c.

„Die Sentenz des Gerichtsarzts soll sich jederzeit als gewiß und unbezweifelt aussprechen, daher muß derselbe in seinem Urtheile nur dasjenige als gewiß aufstellen, wozu ihn das Zuverlässige seiner Kenntnisse berechtigt, und solches von dem Zweifelhaften mit größter Präzision unterscheiden."

Badische Inspektions-Ordnung.

„Das Urtheil muß in allen Fällen bestimmt und entschieden seyn, jedoch muß sich der Arzt eben so hüten,

daß er nicht ein absprechendes Urtheil hinlege, wo er nicht nach Wahrheit des Thatbestands und nach den Grundsäzen der Arzneiwissenschaft dazu berechtigt ist. Dort, wo derselbe kein völlig bestimmtes Urtheil zu geben vermag, ist dieses zu bemerken, so wie es Pflicht für denselben ist, in Fällen, wo keine volle Gewißheit statt findet, das Wahrscheinliche zu bestimmen und in der Ungewißheit oder auch nur bei dem geringsten Zweifel die gelindere Meinung zu führen. Ist aus den von dem gerichtlichen Arzte zu bemerkenden Gründen kein zuverlässiges Urtheil möglich, so ist es in diesem Falle erlaubt und selbst zur Pflicht gemacht, das, was ihm nach Gründen nicht wahrscheinlich oder dunkel ist, zu sagen, und sich zu hüten, nicht größere Gewißheit dem Urtheile beizumessen, als die Umstände nach wissenschaftlichen Regeln zulassen.

(Man vergleiche damit die Anmerkung zu §. 14. und 24. Gruner ꝛc.)

Unverantwortlich ist der Leichtsinn, mit welchem praktische Aerzte jede neue Theorie der Medizin (welche in den neueren Zeiten, wie die Pilsen über Nacht hervorwuchsen, und meistens als leere Ausbeuten der spekulativen Philosophie für nichts weiter als Spiele und Träumereien der erhizten Phantasie, Afterprodukte überspannter Köpfe angesehen werden konnten) gierig auffassen, und geradezu, ohne erst durch den Ausspruch der Erfahrung von der Wahrheit und Gründlichkeit derselben im geringsten überzeugt zu seyn, am Krankenbette in Anwendung bringen. Aber noch weit weniger verzeihlich ist der Leichtsinn, wenn der gerichtliche Arzt davon Gebrauch machen, und sein ärztliches Gutachten in gerichtlichen Fällen darauf gründen will. Die gute Mutter Natur hat weislich dafür gesorgt, daß der menschliche Körper in sich selbst hinreichende Mittel besize, nicht nur über die meisten Krankheiten Meister zu werden, sondern auch sogar die Mißgriffe so mancher Heilmeister unschädlich zu machen. Wenn aber der gerichtliche Arzt sein Urtheil einmal bestimmt ausgesprochen hat, so giebt es kein Mittel mehr, dasselbe unwirksam zu machen, der Richter, der die Wahrheit desselben nicht selbst zu beurtheilen vermag, nimmt es zur Grundlage seines Ausspruches. (Der Verfasser.)

Zu §. 122. [105]) Erhard, l. c. S. 179.

„Der gerichtliche Arzt muß, so viel es sich thun läßt, alles mit der Sprache des gemeinen Lebens angeben.“

Ruland, l. c. S. 148.

„Deutlich muß es für den Richter seyn, wenn es so viel möglich mit Umgehung aller besonderen Terminologie, die nur vollkommen ausgebildeten Aerzten verständlich ist, gesagt wird. Dabei ist es dem gerichtlichen Arzte unbenommen, die gewöhnlichen Kunstausdrücke beizusezen.“

(Man vergleiche damit die Anmerkung zu §. 98.)

Zu §. 124. (Man vergleiche damit die Anmerkung zu §. 99.)

Zu §. 125. [106]) Erhard, l. c. S. 175.

„Der gerichtliche Arzt muß sich ferner hüten, nicht im geringsten dem Richter im Rechtlichen des Urtheils vorzugreifen, sondern nur bloß die Bestimmung des Faktums offenbar machen.“

Zu §. 126. [107]) (Man vergleiche damit die Anmerkung zu §. 136. Lietzau, l. c. §. 58. S. 100.)

Zu §. 127. und 128. [108]) Erhard, l. c. S. 176, 177.

„Was das Formulare betrifft, so ist es bei allen Gegenständen der gerichtlichen Medizin gemeinschaftlich, daß im Eingange bemerkt werden muß, auf wessen Verlangen und von wem, ob von einem Arzte, oder Chirurgen, und zu welchem Zwecke das Gutachten gegeben wird; dann folgt, was der Arzt an dem Gegenstand selbst beobachtete, dann was er von anderen erfahren hat, und endlich die Reflexionen darüber. Am Schlusse folgt die Versicherung, daß der Arzt, oder wer sonst das Urtheil fällt, alles mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung beurtheilt habe. Die besonderen Formalien für einzelne Fälle modifiziren sich nach den vier Hauptrubriken, unter welche alle gerichtliche Fälle subsumirt werden können: 1) Im Falle der Zustand eines Menschen an sich, ohne Rücksicht auf einen anderen zu beurtheilen ist, so muß, nachdem die hiezu nöthigen Prämissen in dem Untersuchungs-Berichte vorausgeschickt worden sind, die

Beurtheilung vom Arzte darüber folgen, in so fern solches bestimmt geschehen kann, auch müssen die verschiedenen Meinungen und Zweifel, welche hierüber statt haben könnten, angeführt werden. 2) Ist Rücksicht auf einen Thäter zu nehmen, so folgt, nach den vorausgeschickten Prämissen das Urtheil, was von dem durch die Untersuchung ausgemittelten Folgen eines solchen Zustands nothwendig dem Thäter (dessen Beschreibung hier mit besonderer Rücksicht auf demselben als Urheber der That, wenn er dem Arzt bekannt wird, oder das Instrument einzuschalten) beizumessen ist. 3) Betrifft der Fall eine Aussage über einen Menschen, so ist nach der nothwendigen Prämisse das Urtheil dahin zu fällen, ob Wahrheit oder ein Irrthum oder offenbare Lüge statt gefunden habe. 4) Ist der Gegenstand der Untersuchung etwas lebloses, so muß das Urtheil die über den Gegenstand anzustellenden Behauptungen, dann die Beurtheilung derselben, und endlich die Untersuchung, ob Irrthum oder Betrug dabei obwaltet, enthalten."

Ruland, l. c.

„Es ist eine gemeinschaftliche Bestimmung eines jeden medizinischen Gutachtens, daß 1) im Eingange desselben bemerkt werde, auf wessen Befehl oder Verlangen, und von wem, ob von einem Arzte, Chirurgen, oder von beiden, auch gleich, ob von einem Distriktsarzte u. s. w., zu welchem Zwecke und in wessen Gegenwart die Untersuchung vorgenommen worden sey. Die Formel könnte hier folgende seyn:

Dem Verlangen des Justizamts N. zu Folge und zwar in Gegenwart des Amtmanns N., des Aktuars N., ist von Endesunterzeichneten die Untersuchung des — vorgenommen worden. Zunächst folgt nun, was der Arzt an dem Gegenstand der Untersuchung selbst gefunden und beobachtet, dann was er von anderen erfahren hat, und endlich die Reflexionen hierüber. Zum Schlusse wird die Versicherung beigefügt, daß der Arzt, oder wer sonst das Urtheil fällt, mit der gehörigen Behutsamkeit untersucht und mit reifer Ueberlegung und nach Gewissen beurtheilt habe."

Besondere Formularien von medizinisch-gerichtlichen Gutachten werden ohnehin in der Folge noch häufig vorkommen. (Der Verfasser.)

Zu dem fünften Abschnitt.

Zu §. 130. [109]) Lietzau, l. c. §. 47.

Zu §. 133. [110]) Lietzau, l. c. §. 46, 47.

„Der gerichtliche Arzt ist ein vom Gesetze bestellter Zeuge, welcher vermöge seiner Wissenschaft die Fähigkeit besizt, den veränderten Zustand des menschlichen Körpers zu erkennen, und vom Richter aufgefodert wird, die geschehenen Veränderungen wahrzunehmen und gerichtlich zu bezeugen. Der Physikus, als der eigentliche Gerichtsarzt, dessen Beruf es ist, sachverständige Zeugnisse vor Gericht abzulegen, wird daher auch in Ansehung seiner Tüchtigkeit geprüft, ehe er als Gerichtsarzt anerkannt wird, und aus diesem Grunde wird er als ein über alle Einwendung erhabener Zeuge angesehen. Da indessen in diesen Zeugnissen lediglich von Thatsachen die Rede ist, welche durch die Sinne aufgefaßt werden können, und sämmtliche Individuen des gerichtlichen Medizinalpersonals in ihrem Fache als Sachverständige anzusehen sind, denen die Fähigkeit zuerkannt werden muß, dasjenige, was sich bei der Untersuchung ergiebt, gehörig zu beschreiben, so ergiebt sich daraus, daß den verschiedenen Individuen, als Aerzten, Wundärzten u. s. w. in ihren Zeugnissen ein gleicher Grad von Glaubwürdigkeit zuerkannt werden müsse. (Lietzau §. 50.)

Derselbe §. 51. „Das Obduktions-Protokoll enthält das Zeugen-Verhör der Sachverständigen, und der untersuchende Richter referirt in dem Protokolle, was er von den Sachverständigen gehört hat.“

[111]) Erhard, l. c. S. 183.

„Da der gericht-ärztliche Bericht dem Arzte und Chirurgen deswegen abgefodert wird, weil sie nur den Vorgang vermöge ihrer Kenntnisse richtig beobachten und möglichst ausführlich beschreiben können, so darf der Richter von dem von ihnen erzählten Faktum nicht abweichen, sondern muß es genau nach ihrer Angabe zum Grund seines Spruches legen.“

Ruland, l. c. „Wenn man von dem Zwecke der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ausgeht, so ist es aus der

Bestimmung derselben unmittelbar einleuchtend, daß es um die genauere Erörterung des Faktums zu thun sey, folglich muß auch in Absicht des Faktums dem Obduktions-Berichte und dem Gutachten alle Rechtskraft zukommen. Es folgt hieraus ferner, daß der Richter nicht im geringsten Befugniß habe, davon abzugehen."

Zu §. 134. [112]) Liebau, l. c. §. 47. 48. 50.

Derselbe §. 52. „Das in dem Obduktions-Protokolle enthaltene Zeugniß giebt dem Richter einen vollen Beweis, oder ist glaubwürdig: 1) wenn die Sachverständigen über alle Einwendung erhabene Zeugen sind, d. i. wenn ihre Tüchtigkeit geprüft, und ihre Treue als Zeugen nicht im geringsten verdächtig ist; 2) wenn beide Sachverständige in ihrem durch eigenes Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussagen übereinkommen; 3) wenn sich in dem abgelegten Zeugnisse derselben kein Widerspruch befindet, oder wenn das Zeugniß mit sich selbst übereinstimmt; 4) wenn ganz und gar keine Thatsache ausgemittelt worden ist, welche das Zeugniß zweifelhaft machen könnte."

[113]) Die königlich-preußische Kriminal-Ordnung §. 172. 173. sagt: „Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Dingen abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefodert werden. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Art gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen.

Liebau sagt hierüber §. 58. „Das Gutachten enthält die Wahrnehmungen, welche bei der Obduktion gemacht worden; diese Wahrnehmungen mußte der Arzt sogleich nach Beendigung der Obduktion zu Protokoll geben, damals waren die Erkenntnisse, welche er durch seine Sinne erhalten hatte, am lebhaftesten, es konnte von seiner Seite kein Gedächtnißfehler vorgehen, und seine Aussagen erhielten dadurch die höchste Glaubwürdigkeit eines Augenzeugen. Wenn nun die Wahrnehmungen der Obduzenten,

so wie sie dieselben im Gutachten aussagen, von den Wahrnehmungen, so wie dieselben im Obduktions-Protokolle enthalten sind, abweichen, so kann dieses auf zweierlei Art geschehen; entweder widersprechen sich die in dem Obduktions-Protokolle und dem Berichte verzeichneten Wahrnehmungen, oder der Obduktions-Befund in dem Protokolle wird durch andere in dem Obduktions-Berichte enthaltene Wahrnehmungen ergänzt. Widersprechen sich die Wahrnehmungen, so sind freilich diejenigen, welche sogleich nach Beendigung der Obduktion beschrieben worden, wahrscheinlicher als diejenigen, welche einige Zeit darnach ausgesagt worden, aber das Zeugniß der Sachverständigen verliert dadurch doch an Glaubwürdigkeit und kann nicht als ein voller Beweis angesehen werden. Werden die in dem Obduktions-Protokolle verzeichneten Wahrnehmungen durch andere in dem Obduktions-Berichte enthaltene Wahrnehmungen ergänzt, so verliert das Zeugniß gleichfalls seine Glaubwürdigkeit, weil der gerichtliche Arzt dadurch, daß er nicht die Fertigkeit besaß, in dem Augenblicke, als er die Wahrnehmungen machte, zu beurtheilen, welche Wahrnehmungen die Gründe des künftigen Gutachtens enthalten, sondern hiezu noch Zeit und Ueberlegung brauchte, seine Tüchtigkeit als Zeuge zweifelhaft macht, und den Richter in Ungewißheit läßt, ob er nicht noch etwas zu bemerken vergessen hat, was auf das Gutachten einen wesentlicheu Einfluß gehabt haben würde. Wenn also das Zeugniß des Gerichtsarzts eine vollkommene Beweiskraft haben soll, so muß es in dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte ganz gleichlautend seyn, und bis auf die geringfügigsten Umstände wörtlich übereinstimmen."

Zu §. 136. 114) Lietzau, l. c. §. 57.

„Die Glaubwürdigkeit, welche medizinische Gutachten bei dem Richter haben, beruht auf folgenden Punkten: 1) daß die sachverständigen Verfasser des Gutachtens vereidet sind, und die Glaubwürdigkeit eines über alle Einwendung erhabenen Zeugens, die Tüchtigkeit und Treue haben; 2) daß sich in dem Gutachten kein Widerspruch befindet; 3) daß keine Thatsachen ausgemittelt worden sind, welche gegen die ärztlichen Urtheile Zweifel erregen könnten, oder daß das Visum repertum volle Beweiskraft hat;

4) daß endlich die Thatsachen und fremden Wahrnehmungen, aus welchen der Gerichtsarzt seine Urtheile herleitet, vollständig bewiesen sind; denn beruhen sie bloß auf verdächtigen oder gar auf verwerflichen Zeugnissen und unvollkommenen Beweisen, so können sie nicht als zureichende Gründe des Urtheils angesehen werden und vermindern folglich die Glaubwürdigkeit, welche dieselben bei dem Richter haben würden, oder heben sie gänzlich auf.“

115) In der königlich-preußischen Kriminal-Ordnung §. 172. 173. heißt es: Wenn die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus den befundenen Thatumständen hergeleitete Urtheil betrifft, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einflusse ist, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden.

Lietzau sagt hierüber §. 58. „Wenn die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle nnd dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil betrifft, so kann durch diesen Widerspruch die Glaubwürdigkeit des Gutachtens nicht im geringsten leiden. Der obduzirende Arzt giebt nach geendigter Leichenöffnung nicht bloß seine gemachten Wahrnehmungen, sondern auch das Resultat der Obduktion zu Protokoll, dieses ist aber nur ein vorläufiges, oder problematisches Urtheil, welches ein Meinen, nicht ein Wissen ausdrückt, und wobei er sich vorbehält, dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände abzuändern, oder beizubehalten, dieses geschieht nun in dem nachgebrachten Gutachten, und folglich leidet die Glaubwürdigkeit des Gutachtens nicht im geringsten, wenn dasselbe dem vorläufigen Urtheile widerspricht, oder dasselbe ganz aufhebt, dann das leztere wurde gegeben, noch ehe der Arzt zureichende Gründe für die Wahrheit seines Urtheils hatte, das erstere hingegen, als er schon die Wahrheit aus zureichenden Gründen erkennt hatte. Wenn also das Urtheil des gerichtlichen Arztes in dem Gutachten dem vorläufigen Urtheile in dem Obduktions-Protokolle widerspricht, so hat der Richter keinen Grund, an der Wahrheit des ersteren zu zweifeln und das Gutachten des Collegii medici der Provinz einzuholen.“

116) Erhard, l. c. S. 183. „Was die Beurtheilung der Folgen der Ursachen, oder die Zurechnung be-

trifft, welche der Arzt in seinem Gutachten angiebt, so müssen zwei Fälle unterschieden werden; entweder drückt sich der Arzt bestimmt aus, daß nach den gewissen Grundsäzen seiner Kunst die Sache sich so verhalten müsse, oder er giebt nur mögliche Fälle an, wie es sich verhalten könne, d. h. sein Urtheil ist dogmatisch oder casuistisch. Im ersten Falle hat der Richter kein Recht eine andere Beurtheilung des Faktums in seiner Sentenz zum Grund zu legen, das Einzige, was er auf Verlangen der Partheien hier thun kann, ist, daß er den Bericht an den medizinischen Rath schickt, und sein Gutachten darüber abfodert, urtheilt dieser mit dem gerichtlichen Arzte gleich, so darf der Richter nicht mehr davon abweichen. Im Falle aber die Parthei eine gültige Perhorreszenz des Rathes hervorbringen könnte, so müßte der Bericht an ein auswärtiges Kollegium geschickt werden, die Parthei müßte dann drei vorschlagen, und der Richter hätte dann die Wahl, an welches der Bericht gelangen sollte. Ist nun auch dieser Bericht mit dem ersteren einstimmig, so ist die Sache gleichfalls entschieden; weicht aber das Urtheil ab, so hat der Richter die Verbindlichkeit, dem milderen Ausspruche zu folgen. Hat aber der gerichtliche Arzt den Fall kasuistisch beurtheilt, so kann der Richter unter den Urtheilen, die keinen Einfluß auf die Strenge der Sentenz haben, sich die Ansicht des Vorfalls auswählen, darf aber nie strengere Beurtheilung der milderen vorziehen. Wollte hier eine Parthei an den medizinischen Rath appelliren, und versuchen, ob dieser nicht dogmatisch urtheilen werde, so kann ihr es der Richter nicht wehren, und im Falle der Perhorreszenz muß auch die Verschickung zugestanden werden."

Zu §. 137. [117]) Unter welchen Umständen eine Medizinalperson erster Instanz keine Glaubwürdigkeit hat, somit auch zu medizinisch-gerichtlichen Geschäften nicht gebraucht werden kann, ist bereits schon §. 68. angemerkt worden. Die Fälle aber, wie eine Revision statt findet, sind im allgemeinen folgende:

1) Die Revision vom Gerichtsarzte findet statt, wenn die medizinisch-gerichtliche Untersuchung von einem Wundarzte, Geburtshelfer, einer Hebamme, oder einem Apotheker ohne Dabeiseyn des Gerichtsarzts unternommen worden wäre.

2) Revision bei einer höheren Medizinalbehörde findet statt: a) wenn eine solche Medizinalperson zu einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung und Beurtheilung gebraucht worden wäre, welche nach dem §. 68. durchaus nicht dazu gebraucht werden darf; b) ferner unter den im §. 137. Nr. 4. 5. 6. angeführten Umständen. (Der Verfasser.)

Erhard, l. c. S. 185.

„Da der gerichtliche Arzt seinen Kenntnissen nach geprüft wurde, und im Dienste des Staates ist, folglich ein unbescholtener Mann seyn muß; da er noch besonders verpflichtet ist, so kann gegen ihn nie eine gänzliche Perhorreszenz statt finden, sondern es kann nur in Fällen, wo man wegen gewissen Verhältnissen eine besondere Strenge oder Nachsicht voraussezen könnte, ihm noch ein Arzt als Zeuge seiner aufrichtigen Untersuchung beigegeben werden. Diese Fälle wären, wenn er von der die Untersuchung betreffenden Person notorisch in hohem Grade beleidigt, oder mit ihr in engem freundschaftlichem Verhältnisse stünde, oder in naher Verwandtschaft wäre. Wollte er sich in diesen Fällen die Untersuchung selbst verbitten, so ist ein Kollegialarzt, oder wo es angeht, ein Rath dazu zu beordnen. Nur im Falle es seine eigene Eltern, Geschwistern, Kinder oder sein Weib beträfe, wäre er damit zu verschonen. Zur Beförderung des Justizganges muß aber festgesezt werden, daß die Revisionen des gerichtlichen Arzts nur dann statt finden, wenn es für eine Partei entweder das Leben oder eine empfindliche Strafe am Leibe, Vermögen und Ehre gilt.“

Ruland, l. c. S. 167.

„Wegen dem Schein der Parteilichkeit werden gegen die gerichtlichen Aerzte gleiche Maßregeln, wie gegen andere Zeugen in Fällen gelten, in welchen an seiner Wahrhaftigkeit Zweifel entstanden, und es ist ihm demnach entweder ein anderer Arzt als Zeuge beizugeben, oder dem lezteren das ganze Untersuchungs-Geschäft zu übertragen. Dieselben können sehr verschieden seyn, z. B. die zur Untersuchung gekommene Person könnte den gerichtlichen Arzt zu irgend einer Zeit beleidigt haben, oder auch von der anderen Seite in irgend einer genauen Verbindung mit ihm stehen. Am vernünftigsten würde es freilich von ihm seyn,

die Untersuchung solcher Art von selbst von sich abzulehnen, was ihm auch aus bewegenden Gründen nicht verweigert werden darf. Es kann z. B. dem gerichtlichen Arzte nicht überlassen werden, eine Untersuchung, die seine Eltern, Geschwistern, Weib und Kinder beträfe, selbst vorzunehmen, oder derselben beizuwohnen, unter solchen Umständen kann ihm nicht einmal die Revision des von einem anderen aufgesezten Gutachtens überlassen oder zugemuthet werden."

Die Untersuchung und das Urtheil verlieren ihre Rechtskraft deswegen nicht, wenn sie anstatt von dem gerichtlichen Arzt von einem anderen substituirten und von dem Richter anerkennten Arzte verrichtet wurden, wenn lezterer nur auf diesen Fall vereidet worden ist. Auch nicht, wenn dergleichen Untersuchungen ohne Gerichtsarzt von einem Wundarzte u. s. w., unter gewissen Umständen auf Requisition des Richters vorgenommen würden, wenn nur die sonst dabei vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht versäumt und im lezteren Falle die Untersuchungs-Akten und das Gutachten nachher von dem gerichtlichen Arzte nach Vorschrift revidirt und bestätigt worden ist. (Der Verfasser.)

Was die Glaubwürdigkeit derjenigen gerichtlichen Medizinalpersonen betrifft, welche in einem gerichtlichen Falle allenfalls eine erfoderliche ärztliche oder wundärztliche Behandlung übernommen haben, so sehe man die Anmerkung zu §. 84.

Kopp, 3. Jahrg. S. 711.

„Die neue königlich-preußische Kriminal-Ordnung verlangt §. 178., daß bei Abweichungen zwischen dem Obduktions-Berichte und dem Odduktions-Protokolle, das ärztliche Urtheil betreffend, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichen Einflnß ist, das Gutachten des Collegii medici in der Provinz eingeholt werde, (vergleiche damit die Anmerkung zu §. 136. [116]) auch soll solches nach §. 174. geschehen, 1) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes Sachverständiges Urtheil abzugeben; 2) wenn sie untereinander in diesem Urtheile nicht übereinstimmen; 3) wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche befinden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und worüber bei dem Richter gegründete Zweifel gegen die Richtigkeit des abzulegenden

Gutachtens, entstehen. In Schlesien mußten seit einigen Jahren alle Obduktionen nebst den Gutachten an die treffende Collegia medica eingeschickt werden, welches nun laut obiger Disposition wegfallen wird.“

Zu §. 138. [118]) Erhard, l. c. S. 186.

„Der Vorwurf gegen den gerichtlichen Arzt, daß er in seinem Berichte absichtlich falsche Umstände angegeben habe, ist als eine den gänzlichen Verlust seiner Ehre nach sich ziehende Beleidigung (Injuria atrocissima) anzusehen, und in wie fern der Vorwurf nicht zu erweisen ist, mit unnachlässiger Leibesstrafe, oder einer Geldstrafe an die Medizinal-Anstalt zu belegen. Im Falle sie aber erwiesen würde, ist der Arzt zur ewigen Gefangenschaft zu verurtheilen, denn er ist, indem er solche Bosheit ausüben konnte, des bürgerlichen Zutrauens unwerth und also auch keines bürgerlichen Geschäftes mehr fähig.“

Ruland, l. c. S. 170.

„Käme aber bei allem dem die Klage über einen solchen gerichtlichen Arzt vor, er habe nur aus Parteilichkeit, oder aus einer anderen sträflichen Ursache, z. B. durch Bestechung bewogen, solche Umstände berichtet, sie seyen hiernach zur Vergrößerung oder Verringerung des faktischen Befunds, und des nach diesen zu fällenden Urtheils, so wäre der im Falle des wirklichen Erweises dieser Beschuldigung als falscher Zeuge Hergestellte nicht nur mit Verlust seines Amtes, und aller bürgerlichen Ehre zu bestrafen, sondern es wäre ihm auch strengstens aufzulegen, sich aller ärztlichen Praxis für das weitere, unter noch härterer Ahndung im Uebertretungs-Falle, zu enthalten, weil ein solcher Arzt nothwendiger Weise kein Menschenleben schont, und für nichts mehr als für einen privilegirten Mörder anzusehen seyn würde.“

Johns Lexikon der k. k. Medizinal-Gesetze. 1. Th. (Gutachten.) „In verschiedenen Gelegenheiten war wahrzunehmen, daß die in Kriminalfällen um ihre Meinung befragten Mediker, Physiker und Chirurgen entweder aus Unwissenheit, Unüberlegtheit, oder meistens aus einer irrigen und übel aufgenommenen Gewissens-Zärtlichkeit kein Bedenken tragen, mit Außerachtlassung ihrer obhabenden theueren Eidespflichten, ihre abzugebenden Mei-

nungen entweder gar Wahrheitswidrig, oder doch auf eine dunkle und zweifelhafte Art abzugeben, ja wohl von einem bereits gegebenen klaren und wohlgegründeten Parere abzugehen, und nach der Hand ein anderes, und dem vorigen widersprechendes und ungegründetes auszufertigen. Gleichwie es nun keineswegs zugelassen werden kann, daß solchergestalten die Kriminal-Prozesse vergrössert, und diese so heilsame Justitia vindicatoria muthwilliger Weise hintergangen und vereitelt werde, folglich das Laster unbestraft bleibe, oder doch nicht nach Maaß seiner Schwere und Vorschrift der Geseze bestraft werde, so sollen die hier landesbefindlichen Mediker, Physiker und Chirurgen in allen Fällen, wo von ihnen die Gerichtsstellen eine Meinung abverlangen, jederzeit nach vorheriger reifer Ueberlegung und Erinnerung ihrer obhabenden theueren Eidespflichten ihre Gutachten mit Anführung der Bewegursachen klar, deutlich und verlässig, ohne Gebrauch dunkler und zweifelhafter Ausdrücke, unter gänzlicher Beiseitigung einer irrigen und übelverstandenen Gewissens-Zärtlichkeit abgeben, und ohne sich darum zu bekümmern, mit was für einer Strafe die Inquisiten angesehen werden, und falls sie aber über den nämlichen Fall oder Missethäter zweimal befragt würden, ihre vorige Meinung und gegebenes Gutachten niemals anders, ohne zugleich wohlgegründete Ursachen dieser Abänderung und Abweichung von der vorigen Meinung beizufügen. Welches alles um so gewisser zu erfüllen ist, als falls einer oder der andere dagegen handeln würde, derselbe nicht nur kassirt, sondern auch nach Beschaffenheit mit einer noch schwereren Strafe nach aller Schärfe der Geseze ohne weiters angesehen werden soll. Hofreskript. Wien 1764."

Zu §. 139. [119] Leyser, Polycarp und Konsorten, über die Unzulänglichkeit der gerichtlichen Leichenöffnungen. Mehrere über die Unzulänglichkeit der Lungenprobe u. s. w.

[120] Ruland, l. c. S. 6. Widerlegung der Leyserschen Einwürfe ꝛc. Uden, Valentin, Müller, Kopp u. a. m.

Zu §. 140. [121]) 141. [122]) 142. [123]) Ruland l. c.

„Da dergleichen Einwürfe, welche von Leyser und anderen Rechtsgelehrten der Gültigkeit und dem rechtlichen Werthe des ärztlichen Urtheils in gerichtlichen Fällen entgegengesezt wurden, offenbar theils Beleidigungen für den Arzt sind, theils auf grobe Ignoranz, oder wenigstens absichtliche Verdrehung, und endlich auf eine aufgeblähte Arroganz der Rechtsgelehrten, welche durchaus in allem die Priorität sich anmaßen, beruht, so halte ich es der Mühe nicht werth, diese weiter zu verfolgen, um desto mehr, da wir von den aufgeklärten Zeiten und dem Geiste der Philosophie, der in alle Wissenschaften eingedrungen ist, mehr Einsicht, Humanität und Duldung zu erwarten berechtiget sind.“

Speyer, königlich-baierischer Landgerichtsarzt, in einem ungedruckten Aufsaze, einige Bemerkungen, die Glaubwürdigkeit der Medizinal-Berichte betreffend.

„Sollte nicht schon in der wechselseitigen Beschaffenheit der Arzneiwissenschaft und Rechtslehre eine sehr wichtige Ursache dieser Begebenheit enthalten seyn? Das permanente Objekt der Arzneiwissenschaft ist der Organismus, dieser in ewiger Verwandlung und Metamorphose begriffene Mikrokosmus. Auch bei der empirischen Ansicht des Organismus ist an keine Bearbeitung der Heilkunde als System zu denken, ohne grösseren oder geringeren Einfluß der Spekulation. In so fern die alten Aerzte durch den Mangel einer wahren philosophischen Ansicht von dem eigentlich höheren produktiven Standpunkte ausgeschlossen, und auf den der Reflexion eingeschränkt waren, producirten sie, statt wahren Theorien, Hypothesen. Welche Periode der medizinischen Geschichte man auch betrachten möge, niemals wird man die Heilkunde blos als ein dürres Aggregat von Fakten erblicken, sondern immer medizinische Systeme finden, welche dieser oder jener hypothesischen Annahme über den verborgenen Geist des organischen Lebens ihr Daseyn zu danken haben. Der Einfluß verschiedener medizinischen Systeme zeigte sich natürlich sehr offenbar in dem Raisonnement und den Urtheilen, welche die gerichtlichen Aerzte zu liefern hatten; sehr mannigfaltige Fälle giebt es, wo der gerichtliche Arzt sich in seinen Schlüssen über den erheben muß, was er durch die Sinne allein erblickt, und wozu ihn das Messer leitet.

Der im Geiste der Humoralpathologie räsonnirende gerichtliche Arzt erklärt das Aufgefundene z. B. bei der Erstickung, der Apoplexie u. s. w. ganz anders, als der Nervenpatholog, und von beiden sind die Urtheile des Brownianers wieder himmelweit verschieden. Die Jurisprudenz hatte, bevor sie durch den gepriesenen Genius des großen Kant eine zur Wissenschaft führende Revolution erlitt, eine rein positive Seite. Vor zwanzig Jahren war sie kaum etwas mehr, als ein chaotisches Aggregat von Gesezen aus allen Zeitaltern, welche das ungetrübte Gepräge des so verschiedenen Geistes ihrer Stifter an sich trugen. War damals Justitia wohl mehr als eine kalte unerbittliche Göttin? War nicht der trockne Buchstabe ihr Symbol, das ihre Priester knechtisch verehrten und befolgten? Damals foderte der Richter von dem gerichtlichen Arzte nur das durch die Sinne Erkennbare; der Wiederschein ihrer eigenen Positivität sollte sich in den Aussprüchen des gerichtlichen Arztes ausdrücken. Wie wenig konnten solchen Richtern die sich oft genug darbiethenden Medizinal-Berichte genüge leisten, welche sich auf Theoreme und Hypothesen stüzten? Hierin glaube ich also den ersten tief liegenden Grund des Mißtrauens und Argwohns zu finden, mit welchem die Richter von jeher die Medizinal-Berichte zu betrachten gewohnt waren. Seit der Erscheinung der Elemente von John Brown, also seit ungefähr zwölf Jahren hat das Ganze der Heilkunde eine so wesentliche Veränderung erlitten, daß sie dem Inhalte und der Form nach als eine ganz andere aufgetreten ist, wozu sich besonders die seit einigen Jahren vorgenommene Uebertragung der neueren philosophischen Ansichten auf die Heilkunde sehr wirksam gezeigt haben. In so fern nun die gerichtliche Medizin nichts weiter ist, als ein solcher Inbegriff medizinischer Wahrheiten, welche sich zu einem bestimmten, dem Staatsbedürfnisse entsprechenden Zwecke vereinigen, da sich in ihr alle Zweige der gesammten Heilkunde konzentriren, so ist es ganz natürlich, daß sich auch die jezige Medicina legalis, in so fern sie auf einer anderen theorethischen Ansicht der Dinge beruht, ganz und gar verändert hat, und sich wesentlich von der Vorstellungsart unterscheidet, welche vor zwölf oder zwanzig Jahren die herschende war. Selten nur mögen die Richter und die höheren Gerichtsstellen dieser veränderten Beschaffenheit der Wissenschaft eingedenk seyn; sie kennen nur dieje-

nige Vorstellungsart über die einzelnen Zweige der gerichtlichen Medizin, welche zu der Zeit die herrschende war, als sie vielleicht das Kollegium über gerichtliche Medizin frequentirten. Wenn unter diesen Umständen gegenwärtig ein junger Arzt sein Gutachten abgiebt, z. B. über Wahnsinn, Kindermord, Vergiftung u. s. w., und diese Materien nach der Ansicht behandelt, welche dem gegenwärtigen Standpunkte der Medizin als Wissenschaft entspricht, wo der Richter überall auf Stellen stößt, welche mit den Aussprüchen und Grundsäzen, die zu seiner Zeit Axiome waren, im offenbaren Widerspruche stehen, so ist er sehr geneigt, solchen Medizinal-Berichten die Glaubwürdigkeit zu versagen und ihnen mit Mißtrauen zu begegnen. Die neue Terminologie ist auch nicht geeigenschaftet, ihm Zutrauen einzuflößen, eben so wenig als die neuen Begriffe z. B. über die Natur und Wirkungsart der Gifte, wo vielleicht von Oxi- und Desoxidations-Prozesse, von den der Tendenz nach, den Organismus zur Hypersthenie oder Asthenie bestimmenden Körpern, oder gar von solchen die Sprache ist, welche als Repräsentanten des Stick-, Kohlen- oder Wasserstoffs-Pol auftreten. Alles dieses sind ihm, der alles nach den Schärfen, faulen Säften u. s. w. erklären hörte, und dieser gemeinschaftlichen Vorstellungsart zugethan ist, fremdartige Benennungen und Begriffe, welche ihn an der Richtigkeit der geführten Argumentation zweifeln lassen. Wer mit dem unübersehbaren Umfange der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vertraut ist, und weiß, über welche verschiedenartige Gegenstände der gerichtliche Arzt sein Gutachten abzugeben hat, wird begreifen, in welche mannigfaltige Collisionen der nach den neueren medizinischen Grundsäzen urtheilende gerichtliche Arzt mit dem älteren Richter kommen muß, welchem die älteren Autoren über gerichtliche Medizin, Auktoritäten, und ihre Aussprüche Axiomen sind. Wie verschieden denkt man nicht jezt über die Ursache der meisten Krankheits-Formen, und die Erkenntniß der aus ihnen resultirenden Todesarten, als zu den Zeiten eines Bohn, Alberti, Teichmeyer, Hebenstreit u. s. w.? In so fern aber das Mißtrauen der Richter über die Glaubwürdigkeit der Medizinal-Berichte in ihrer verkehrten Ansicht der Wissenschaft selbst seinen Grund hat, und also auf individuelle Vorurtheile beruht, ist dasselbe eine Unbilligkeit, und man kann sie mit Recht auffodern, dieselben abzulegen und sich mit dem

gegenwärtigen Standpunkte der gerichtlichen Medizin vertrauter zu machen.

Ein anderer Grund, worauf sich die Neigung der Juristen, in die Medizinalberichte Mißtrauen zu sezen, herleiten läßt, liegt unstreitig in der Disharmonie der gerichtlichen Aerzte und der medizinischen Fakultäten selbst u. s. w., welche über dergleichen Gegenstände, wegen der Differenz der theoretischen Ansicht die verschiedenartigsten Aussprüche thun. Nothwendig sezt diese geringe Harmonie der Meinungen der gerichtlichen Aerzte über die wichtigsten Angelegenheiten der gerichtlichen Medizin die Wissenschaft und ihre Priester bei den Richtern in Mißkredit, und diesen Grund des Mißtrauens kann man ihnen schlechthin nicht verübeln; wohl aber sollte er ein Sporn seyn, die Aerzte dahin zu vermögen, sich in ihren Ansichten über die wichtigeren in der medicina legali ihre Anwendung findende Materien mehr zu verständigen, und den Richtern nicht das empörende Schauspiel ihres Haders und ihrer Zwietracht zu bereiten. Solange es jedoch nicht gelingen wird, vollkommene Einheit und Harmonie in die theoretische Ansicht der Heilkunde zu bringen, so lange nicht eine sichere, festbegründete, der mathematischen gleiche Konstruktion des Organismus statt vieler schwankenden dasteht, so lange werden auch dieß nur fromme Wünsche bleiben.

Wie vieles indessen von Seiten des medizinischen Personals selbst geschehen müsse, um den Medizinal-Berichten Glaubwürdigkeit zu verschaffen, ist hinlänglich bekannt. Allerdings ist es eine sehr schwierige Sache, in jedem gerichtlichen Falle alle diejenigen Bedingnisse zu erfüllen, welche erfoderlich sind, um einem solchen Berichte die Kriterien der Glaubwürdigkeit zu sichern. Nur in so fern der gerichtliche Arzt ein Vertrauter seiner Wissenschaft ist, sich die gleiche Weihe in ihrer empirischen und spekulativen, ächt scientifischen Seite erworben hat, und Menschen-Kenntniß und Routine hiermit verbindet, ist er befähigt, allen sich von dieser Seite eröffnenden Auffoderungen genüge zu leisten, und Berichte zu verfassen, welche sich dem Richter durch ihre Bündigkeit, Klarheit und tiefe Sachkenntniß empfehlen. Angehend jungen gerichtlichen Aerzten kann man nicht genug empfehlen, alle die Formalitäten bei gerichtlichen Handlungen, und den darüber zu liefernden Gutachten streng zu beobachten, welche bei den Gerichts-

höfen üblich sind. Denn wäre auch alles noch so zweckmäßig und den Kunstfoderungen entsprechend entworfen, so nimmt der Defensor aus der Vernachlässigung eines hier erfoderlichen Umstands Gelegenheit die Nullität der ganzen Handlung zu erweisen. Allerdings kann man es den Defensoren nicht verargen, mit allen erdenklichen Waffen für das Wohl des ihnen anvertrauten Klienten zu fechten, aber unerträglich ist es doch auch, welche Kleinigkeiten sie oft aufsuchen und herauszuheben trachten, um irgend einen Scheingrund zum Vortheile des Inkulpaten zu gewinnen. Es ist durchaus nicht zu billigen, daß es dieselben nicht bei dem Wesentlichen, der Lage der Sache entsprechenden bewenden lassen, und es wagen, ohne Gründe, bloß durch Spizfindigkeit, verächtliche Winkelzüge und Finessen geleitet, die gerichtlichen Gutachten, oder vielmehr die gerichtlichen Aerzte anzugreifen und auf eine inhumane Weise gegen sie zu Felde zu ziehen.

Um ihren Berichten die volle Glaubwürdigkeit zu verschaffen, sollten es sich die gerichtlichen Aerzte sehr angelegen seyn lassen, sich noch ehe sie eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung vornehmen, über alle den Vorgang betreffende Umstände, in so fern diese allenfalls bekannt sind, zu informiren; die gerichtlichen Aerzte könnten und sollen in manchen Fällen mit Recht darauf dringen, sie durch die Einsicht der Akten über den Stand der Sachen zu belehren, was besonders bei der Dezision über verhehlte und erdichtete Krankheiten sehr nöthig seyn möchte. Alle billige Gerichtsstellen werden sich auch zur Erfüllung dieser Foderung bereitwillig finden lassen. In allen solchen Fällen, wo Personen erst Wochen oder Monate nach der empfangenen Verlezung sterben, müssen sie sich eine getreue und vollständige Geschichte der ganzen Krankheit durch alle ihre Stadien, und der dabei instituirten Behandlungsart zu verschaffen suchen, indem aus dieser Kenntniß für die medizinisch-gerichtliche Untersuchung oft sehr vieles Wichtige resultiren kann. Da bei gerichtlichen Sektionen die wesentliche Tendenz dieser Handlung dahin gerichtet ist, den Richter über die wahre Beschaffenheit des zu Untersuchenden aufzuklären, dieser Zweck aber durchaus nicht erreicht werden kann, wenn der todte Körper schon starke Progressen in der Fäulniß gemacht hat, so muß, um den Medizinal-Berichten die erfoderliche Glaubwürdigkeit zu

sichern, vor allem darauf gesehen werden, die Obduktion wo möglich vor dem Eintritt dieses die organische Struktur tilgenden Prozesses zu unternehmen. Dieß gilt vorzüglich von den in den heißen Sommertagen Verunglückten, und noch besonders von denen, welche im Wasser oder durch Gifte umgekommen sind. Es ist demnach ein großer Verstoß gegen alle richtigen Grundsäze der gerichtlichen Arzneikunde, wenn man z. B. verordnet, todtgefundene Kinder nach entfernten Orten zur Untersuchung einzuschicken, wie dieses in früheren Zeiten in unserem Staate gebräuchlich war. Es ist dieses schlechterdings nur dann zu gestatten, und immer nur ein leidiger Nothbehelf, wenn sich in der Gegend, wo man den todten Körper findet, kein der Sektion gewachsenes medizinisches Personal finden sollte; wo aber dergleichen Personen an Ort und Stelle sind, erscheint es als eine wahre Inkonvenienz, die erforderliche gerichtliche Handlung nicht von diesen sogleich vornehmen zu lassen. Eine Behauptung, in der unstreitig alle besseren gerichtlichen Aerzte mit mir übereinstimmen werden."

Zweite Abtheilung.

Zu §. 143. [124] In einigen Staaten, z. B. in den österreichischen, sind die medizinischen Fakultäten die höheren Instanzen in medizinisch-gerichtlichen Fällen. (Johns Lexikon der k. k. österreichischen Medizinal-Geseze unter den Rubriken Fakultät, Gutachten u. a. m.) — In den k. preußischen Staaten sind es die Collegia medica. (K. preuß. Kriminal-Ordnung §. 176. ꝛc.) — In dem Königreiche Baiern sind es die Medizinal-Komiteen. (K. baier. Regierungsblatt 1808. 72. Stück.)

Zu §. 145. [125] Der §. 175. der k. preußischen Kriminal-Ordnung verordnet, daß in diesen Fällen der Richter dem Collegio medico bestimmte Fragen zur Beantwortung, zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungs-Akten vorzulegen habe. Dasselbe ist auch in dem Organisations-Edikte, die Medizinal-Komiteen im Königreiche Baiern betreffend, vorgeschrieben.

126) Den Medizinal-Komiteen in dem Königreiche Baiern ist eine Zeitfrist von längstens vierzehn Tagen vorgeschrieben, nach welcher sie jedesmal ihr Gutachten abgegeben haben müssen.

127) Folgendes ist der gedrängte Auszug, die Organisation der Medizinal-Komiteen im Königreiche Baiern betreffend, aus dem k. baierischen Regierungsblatte 1808, 72. Stück, S. 2889.

„Zu München, Bamberg und Trient (dermalen zu Salzburg) sind Medizinal-Komiteen errichtet. Jedes Komitee besteht aus einem Vorstande, dann aus Räthen, nach Umständen auch aus Assessoren, und das im Size eines Komitees residirende General-Kommissariat hat demselben im Falle des Bedarfs einen Sekretär, welcher die Einlaufs- und Sizungs, Protokolle, dann die Expeditionen und die Registratur zu besorgen hat, so wie einen Kanzelisten zu überlassen. Der Vorstand hat den Rang und trägt die Uniforme eines Kreis-Kanzlei-Direktors; die Räthe sind durchaus den Kreis-Medizinalräthen gleich gestellt, die Assessoren aber erhalten keine Besoldung, sondern nur Examinations-Gebühren.

Diese Medizinal-Komiteen, welche in der Kategorie der Kollegial-Stellen stehen, und eine Kollegial-Verfassung haben, sind mit den Prüfungen der angehenden Aerzte und Apotheker und der Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfordernden forensen Vorfallenheiten, worüber die Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidungen nöthig haben, beauftragt.

Jeder dieser dreien Komiteen sind bestimmte Appellationsgerichte des Königreichs zugetheilt. Hat nun eines dieser Appellationsgerichte über einen gerichtlichen oder peinlichen Fall eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nöthig, so übersendet es dem einschlägigen Medizinal-Komitee die betreffenden Akten mit einem Kommunikate, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben seyn muß.

Die Entscheidung soll besonders in Kriminal-Fällen und wenn der Inquisit im Verhafte sizt, längstens in Zeit von vierzehn Tagen, vom Tage der Präsentation angerechnet, vom Medizinal-Komitee abgegeben seyn, es wäre denn, daß dasselbe zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erfoderlich finden sollte. Es kann aber hierin nichts selbst verfügen, sondern es hat die dießfalls erfoderlichen Verfügungen durch das einschlägige Appellationsgericht einzuleiten. Da die Medizinal-Komiteen in gleichem Range mit den Appellationsgerichten stehen, so haben die Verhandlungen zwischen ihnen durch Kommunikate zu geschehen. Dem Vorstande der Komitee liegt die Vertheilung der eingelaufenen Gegenstände unter die respektiven Referenten ob. Der Respizient hat über einen solchen Akt einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung und in Bezug auf die in Frage stehenden Gegenstände eine kurze aber genaue Geschichts-Erzählung des Hergangs enthalten soll, zu machen, die wichtigen Aktenstücke, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorzulesen, und am Ende seine Meinung, so wie die Gründe dafür vorzutragen, worauf der Vorstand die Umfrage hält, die Stimmen sammelt und das Konklusum nach ihrer Mehrzahl ausspricht. Falls das Votum des einen oder des anderen Mitgliedes erhebliche Einwendung gegen die Meinung und den Antrag des Referenten enthalten sollte, so ist, je nachdem die Umstände sind, die Sache entweder noch einmal vorzunehmen und deßfalls ein Korreferent zu ernennen, oder das separat Votum zum Konklusum zu legen, und in dem Gutachten zu bemerken, daß das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern durch die Mehrzahl derselben erhalten worden; auch sollen jedem Gutachten die Entscheidungs-Gründe beigesezt werden.

Vierteljährig haben die Medizinal-Komiteen die Geschäfts-Protokolle sammt den schriftlichen Arbeiten der Mitglieder an das Ministerium des Inneren zu schicken u. s. w.

Zur vierten Abhandlung.

Zu §. 151. [128] Schmidtmüller l. c. S. 119.

„Es fehlt hieran leider nicht nur in Baiern, sondern ich darf sagen beinahe überall. Wenigstens überwiegt die Zahl der Länder, Länderchen und Provinzen, in denen man von einer Arznei-Taxe nichts weiß, bei weitem die Zahl derjenigen, die dergleichen Taxen haben. Es ist in der Regel die Bestimmung des Preises der Arzneien dem Apotheker überlassen, und ist jeder Apotheker ein gewissenhafter Mann, so mag das mit Fug der Fall seyn: denn gerade er muß alles am richtigsten zu erwägen wissen, was bei der Festsezung der Preise seiner Materialien zur Bestimmung billiger Prozente in Betracht zu ziehen ist. Allein an das Gewissen eines Handelsmanns zu appelliren, der sich den Gewinn an seinen Waaren selbst bestimmen soll, ist, man darf dieß immerhin behaupten, wenn auch nicht immer im Speziellen, doch im Allgemeinen eine mißliche Sache.“

Zu §. 153. [129] Erhard l. c.

„Die Taxordnung der Apotheker muß auf folgende Gründe gebaut werden:

1) Was kostet dem Apotheker seine Apotheke nebst dem nöthigen Vorrath?
2) Wie stark ist sein Konsumo?
3) Was kosten die rohen Stoffe?
4) Was kosten die Präparate nach den Preis, wie sie der Laborant im Großen liefern kann, berechnet?
5) Was machen ihm die Verfertigung der verschiedenen Rezepte für Mühe und Unkosten?
6) Was geht ihm jährlich an Instrumenten zu Schanden, und verdirbt ihm an Arzneien?
7) Was kosten die Vehikel, in denen er die Arzneien liefert?
8) Was kostet die Unterhaltung des nothwendigen Personals?
9) Was kann er für seine Mühe als Belohnung verlangen?

Aus diesem wird nun nach Nr. 1. 6. 8. 9. bestimmt, wie viel Prozent nach seinem Konsumo, auf die Arzneien zu schlagen sind, dann wird aus Nr. 3. 4. der Preiß für die Stoffe, und nach 5. 7. der Preis für ihre Formen berechnet.“

Schmidtmüller, l. c. S. 124.

„Wie viele Prozente dürfen nun nach allen diesem dem Apotheker von seiner Einkaufs-Summe zugestanden werden? Geradehin läßt sich dieses nicht bestimmen, wie sich schon aus der Würdigung der verschiedenen Momente, auf welche sich die Konstruktion der Arznei-Taxen fasset, zum Genügen ergiebt. Ich bin allerdings der Meinung, daß bei einer Bewilligung von 50 Prozente nach dem bloßen Einkaufs-Preiß der Apotheker nicht bestehen kann, nicht nur nichts gewinne, sondern verliere, darf er zumal auch von solchen Dingen nicht mehrere Prozente nehmen, welche er bedeutenden, oft mehrere Tage dauernden chemischen Operationen unterwerfen muß, bei denen oft so viele Gefäße zu Grunde gehen, deren Resultat oft aller Sorgfalt und Aufsicht ungeachtet Schaden und Verlust ist, die nur eine geringe Ausbeute und oft eine große Menge ganz unbenuzter Nebenprodukte geben u. s. w.

Zu §. 154. [130] Schmidtmüller l. c. S. 95.

„Es liegt am Tage, daß der Mann, der mit ununterbrochenem Eifer den schwierigsten Studien obzuliegen sich verpflichtet sieht, Zeit und Geld zu Betreibung derselben unvermeidlich nöthig hat, und der im Besize hinlänglicher Kenntnisse gleichen Eifers bedarf, mit unermüdlicher Langmuth und Sorgfalt, mit dem anhaltendsten Scharfblicke dieselben Kenntnisse zum Wohl seiner Mitmenschen oft gegen ihren Willen in Anwendung zu bringen. Es liegt am Tage, daß dieser fleißige, stets nüchterne, wahrheitsliebevolle, wachsame, und für sein kurzes Leben keine Gefahr scheuende Mann nothwendige Ansprüche auf die reelle Erkenntlichkeit und Dankbarkeit der Gesellschaft hat, der er angehört, als deren Opfer er lebt und zu sterben bereit ist.“

[131] Ebenderselbe l. c. S. 106.

„Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Verfassung einer solchen Medizinal-Taxordnung ihre große Schwierigkeiten habe. Wollte man sich aber immer hüten, das Schwierige zu berühren, so dürfte wohl der größte Theil der für die Menschheit wohlthätigen Unternehmungen sich auch nicht einmal eines Embryon-Lebens erfreuen. Auch eine

weniger allen Foderungen entsprechende solche Taxordnung ist immer besser als gar keine. (§. 103.) Eine solche Taxordnung muß von Zeit zu Zeit eine Veränderung leiden, wie sie eben der Lauf und die Veränderung der Zeit nothwendig macht: denn eine medizinische Taxordnung vom Jahre 1732 paßt eben so wenig für das Jahr 1806, und die nachfolgende, als wenig ein Schrannen-Zettel, oder irgend eine andere Preißkourant-Liste vom genannten Jahre für alle Zeiten paßt.“

Wetzler, l. c. S. 42.

„Obgleich die Regulirung einer solchen Taxe ein äußerst schwieriges Unternehmen ist, so muß man doch gleichwohl dem Verlangen der Aerzte, die Gebühren ihrer Dienstleistungen gesezlich bestimmt und gesichert zu wissen, entsprechen, so wie man anderer Seits auch das Publikum vor willkührlichen und übertriebenen Foderungen der Aerzte sicher stellen, und es in Kenntniß sezen muß, welchen Arztlohn es bezahlen müsse. Eine solche Taxe ist aber immer nur ein Nothbehelf, sie muß natürlich immer mangelhaft und unvollkommen seyn, weil sie dem Vermögensstande der Staatsbürger angepaßt seyn soll, dieses aber nicht nur in den verschiedenen Städten und Bezirken, sondern auch bei den verschiedenen Ständen und Klassen der Einwohner derselben Stadt, desselben Bezirks höchst verschieden ist.“

132) Schmidtmüller hat größtentheils nach dem von der königl. preuß. Regierung im Jahre 1802 aufgestellten Muster gearbeitet, und Wetzler ist Schmidtmüllern gefolgt. Wetzler l. c. S. 48. sagt: „Unter dem 13. April 1807 wurde von dem Lande die nachstehende Verordnung der Taxe der höchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt, diese erfolgte aber nicht, indem die höchste Stelle erklärte, daß eine Taxordnung für das ganze medizinische Personale des ganzen Königreichs bekannt gemacht werden würde. Die unterzeichnete Stelle hat sich unterdessen veranlaßt gefunden, sowohl um Streitigkeiten in Ansehung der Belohnung der Aerzte zu begegnen, als auch den Aerzten die Belohnung ihrer Bemühungen gesezlich zu sichern, nachstehende Taxe zur Richtschnur zu nehmen.“

Zu §. 160. [133] Schmidtmüller l. c. S. 116.

„In Ansehung der Belohnung der Hebammen hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium Streit entstehen, der aus keiner Lokal-Norm entschieden werden kann, so giebt die Taxe für die Geburtshelfer, in so ferne sie auf die den Hebammen zukommenden Verrichtungen paßt, den Maßstab für dieselben in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertel des Sazes für die Geburtshelfer gebührt, der aber auf ein Drittheil erhöht werden kann, wenn es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben."

Zu §. 163. [134] In dem Fürstenthume Bamberg wurde unter der königl. baierischen Regierung ein solches Institut projektirt, und auch einigermaßen zu Stand gebracht, in so fern nämlich einige weibliche Individuen zum Krankenwartsdienst in der Hauptstadt in eine Stiftung aufgenommen wurden, mit dem Vorsaze, daß künftig alle erledigte Stellen dieser Stiftung mit dergleichen Individuen zum nämlichen Zwecke besezt werden sollten. Allein dieses ist bis hieher nicht weiter befolgt worden. Uebrigens fehlt es auch an einem ordentlichen Unterrichte im Krankenwartsdienste für solche Individuen. Das allgemeine Krankenhaus wird gleichfalls nicht in dieser Absicht benuzt, denn dasselbe behält seine Krankenwärterinnen so lange für sich, bis solche zum Dienste ganz unbrauchbar sind, und dann können sie aber auch zu den Stadt-Krankenwartsdienst nicht mehr gebraucht werden. (Der Verfasser.)

Zu §. 765. [135] Im Königreiche Baiern war den Physikern anfangs nebst 600 fl. auch noch eine Pferde-Ration zugestanden — Leztere wurde indessen in der Folge wieder gestrichen. Die Stadtphysiker haben nach Verhältniß der Größe der Städte 500 bis 800 fl. und darüber. Humaner hat wohl noch nie eine Regierung die Physiker behandelt.

Wetzler l. c. S. 30. (Verordnung die Organisation der Land- und Stadtphysikate betreffend.)

1) Jeder Land- und Stadtphysikus erhält vom Eingange des künftigen Monats Julius anfangend eine Besoldung von 600 fl., unter der Bedingung, daß er sich ein Reitpferd halte.

2) In diese 600 fl. ist aber alles eingerechnet, was die Physiker bis hieher entweder aus dem landesfürstlichen Aerar, aus den Steuer = Kassen, von säkularisirten Klöstern, oder von Landschaften, wie auch von Gemeinden und milden Stiftungen, sowohl an Besoldungen als an Emolumenten oder Naturalien bezogen haben.

3) Zugleich wird den künftigen Wittwen und Kindern der Land = und Stadtphysiker nach allen Bestimmungen und Modifikationen des Pensions = Regulativ dasjenige bewilligt, was rücksichtlich der anderen Staatsdiener dieser Besoldungs = Klasse bestimmt ist ꝛc.

Schmidtmüller, Beiträge, S. 97.

„Wie jeder Staatsdiener, so hat gewiß auch der unentbehrliche Arzt und Physikus (nimmt man auf die Wichtigkeit seiner Geschäfte für den Staat, und auf die mit seinem Amte verbundenen unvermeidlichen Beschwerden und Lebensgefahren Rücksicht) den gerechtesten Anspruch auf einen fixen Gehalt, der ihn in Stand sezt, sich ökonomisch sorgenfrei seinem Studium, und so recht eigentlich der Menschheit zu widmen. Jedem Unbefangenen erscheint diese Foderung gewiß so gerecht, daß er sich bei einiger Umsicht in unserem lieben deutschen Vaterland nothwendig wundern muß, die immerhin öffentlich aufgestellten Aerzte mit einem fixen Gehalt zu sehen, der sogar fast unter dem des Thorwärters des Orts ist, in welchem der Herr Doktor als Exzellenz der Armseligkeit sein Leben in Kummer und Sorgen, und leider nothwendig zugleich in literärischer und anderer Vewahrlosung verseufzt, oder aus Noth und Langeweile verspielt, oder aus Verdruß vertrinkt und verschläft, oder aus was immer für eine andere Weise, nur nicht auf eine zweckmäßige, dahin lebt. Was läßt sich Jemanden in medizinisch = polizeilich = und gerichtlicher Hinsicht als Pflicht auflegen, der das Jahr 200 bis 50 — 70 fl. Gehalt bezieht? Es verdient daher allen Dank von Seite der Menschheit, daß der Monarch von Baiern allen seinen Staaten Aerzte geben wollte, dieselbe als Staatsdiener erklärte, und ihnen zweckmäßige Gehalte fixirte. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß ein Gehalt von 600 fl. in unseren Zeiten für einen Mann mit Familie eben nicht sehr bedeutend sey, wenn zumal dem, der ein solches Gehalt bezieht,

die Verbindlichkeit gegeben ist, ex officio mehrere Reisen auf eigene Kosten zu machen, ohne auch nur geringe Diäten verrechnen zu dürfen. Indessen möchte man doch kühn fragen, welcher Staat hat seine Gesundheitsbeamten bis jezt gleich ehrenvoll wie Baiern gewürdigt?" — Wenn übrigens nicht zu verkennen ist, daß die Physiker ungeachtet ihrer guten Besoldung dennoch größtentheils eine sehr kümmerliche Existenz auf dem Lande haben, so liegt freilich der Grund darin, daß der Verdienst der ärztlichen Praxis auf dem Lande mit jedem Tage kärglicher ausfällt und ausfallen muß. Sollte es daher nicht für den Staat sowohl, als für die Physiker vortheilhaft seyn, wenn leztere nur als öffentliche Sanitäts-Beamte zur Verwaltung der Staatsarzneiwissenschaft, und nicht zugleich als praktische Aerzte angestellt würden? dann hätte der Staat deren nur eine geringere Anzahl nothwendig, diesen könnten weit grössere Distrikte und mit denselben noch eine grössere Besoldung wenigstens zu 1000 fl. zugetheilt werden. Die medizinische Praxis auf dem Lande aber könnte füglich jungen Aerzten überlassen werden, welche angewiesen werden müßten, ohne fixe Besoldung als praktische Aerzte auf dem Lande ihre erste Karriere zu machen, bevor sie zu einem anderen ärztlichen Posten zugelassen werden können. Auf diese Weise würde zugleich der Vortheil erzielt werden, daß die jungen Aerzte sich dem Staate und ihrer Wissenschaft nüzlich zu machen, die Gelegenheit an der Hand hätten, und nicht, wie es bis jezt geschehen ist, nachdem sie ihre Prüfungen zurückgelegt hatten, schaarenweis in Städten sizen bleiben, und bis zu ihrer Versorgung ein ganz geschäftloses Leben führen, oder die Zahl der Pfuscher vermehren, und den anderen aufgestellten Aerzten das Brod aus dem Munde nehmen. (Der Verfasser.)

Zu §. 166. [136] In einigen Staaten, wo die Physiker gar keine, oder nur eine sehr geringe Besoldung beziehen, hat man den lezteren dadurch eine Vergütung zugestanden, daß im Falle die Zahlung von der zahlungsfähigen Partei geleistet wird, die doppelte Taxe entrichtet werden muß, als welche in anderen Fällen das Aerar zu leisten hat, indessen ist es einleuchtend genug, wie ungerecht dieses sey. (Der Verfasser.)

137) Sehr auffallend ist es, wenn Justiz-Kollegien oder gar Finanz-Behörden sich anmassen, über die Gebühren der gerichtlichen Medizinalpersonen zu entscheiden. (Der Verfasser.)

Zu §. 169. 138) Wetzler l. c. S. 31. 98. (Verordnung die Organisation der Land- und Stadtphysikate betreffend.)

N. 4) Dagegen (d. i. gegen eine fixe Besoldung von 600 fl. jährlich) haben die Landphysiker alle Geschäfte bei gerichtlichen und Kriminal-Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien, Vieh-Krankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der Medicina forensis unentgeltlich zu verrichten, wie auch die Armen in ihren Bezirken unentgeltlich zu besorgen.

5) In jenen gerichtlichen Geschäften, in welchen die Parteien die Kosten tragen müssen, hat der Landphysikus bei seinen Visis repertis außer seinem Wohnorte mit Einschluß des deßhalb zu fertigenden Obduktions-Scheins und Gutachtens eine Tages-Gebühr von 5 fl. zu beziehen. Für das Pferd soll in diesem Falle nach Maaß der Entlegenheit so viel bezahlt werden, als man landüblich für ein entlehntes Pferd zu bezahlen hat."

Ebenderselbe. S. 175. Die Diäten der gerichtlichen Wundärzte sind im 50. Stück des Schwäbischen Regierungsblatts vom Jahre 1804 bestimmt, nämlich 2 fl. 30 kr. für einen jeden Tag."

Nach der Großherzogl. Frankfurter-Medizinal-Ordnung erhält jeder der anwesenden Physiker für eine Legal-Sektion und Bericht 5 fl., und derjenige, welcher das Konzept ausfertigt das Doppelte, und jeder gegenwärtige Chirurgus juratus für eine gerichtliche Untersuchung 2 fl.

Zu §. 171. 139) Die Erfahrung hat es leider nur zu oft bestätigt, wie gern in solchen Fällen von allen Seiten die Grenzen überschritten werden. Einer der z. B. von dem anderen eine Beschädigung erlitten hat, und zum Voraus weiß, daß sein Thäter die Kosten tragen muß, kann leicht aus Rache oder aus einer anderen Absicht einen unnöthigen Aufwand machen; so ist mir selbst ein Fall bekannt, wo

Jemand aus Versehen von dem anderen auf der Jagd geschossen wurde; zu seiner Herstellung wurde offenbar übertriebener Aufwand gemacht; mehrere Aerzte und Wundärzte wurden ohne Noth herbeigeholt, welche durch ihre Dienstfertigkeit während einer sehr langen Kur-Zeit einen ungeheuren Kosten-Aufwand veranlaßten, den der auch nur im geringsten als Schuldigbefundene tragen mußte. Auch von Seite der Aerzte und Wundärzte ist man in dergleichen Fällen nicht mehr schonend; es geht auf Kosten des Schuldigen, heißt es, und diesen braucht man nicht zu schonen, am wenigsten wenn er Geld hat. Daß aber auch der Richter selbst nicht allemal vom Verdachte einer solchen Eigennüzigkeit ganz frei seyn dürfte, auch darüber ließen sich Fakten anführen, wenn es nothwendig seyn würde, darzuthun, daß sie nicht auch Menschen wären, die somit so gut wie andere fehlen können, und wirklich fehlen. (Der Verfasser.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbesserungen.

Da der Titl. Verfasser vom Druckorte zu weit entfernt war, und demselben nicht alle Revisions-Bögen gegeben werden konnten, so schlichen folgende Druckfehler ein, welche der Leser gütigst verbessern wolle.

Seite	2	Zeile 8 v. u.	anstatt	Cinopiis	lese Ein Opus
—	11	— 15 v. u.	—	Pandertae	— Pandectae
—	20	— 16 v. o.	—	Umfang	— Umfange
—	28	— 21 v. o.	—	daher	— von daher
—	29	— 19 v. u.	—	Auf	— Daß
—	44	— 11 v. o.	—	habe	— haben,
—	77	— 15 v. u.	—	Gesezen	— Gesezen haben,
—	129	— 20 v. o.	—	Gelenke	— Gebilde
—	134	— 15 v. u.	—	feineren	— ferneren
—	138	— 22 v. u.	—	scheinen	— erscheinen
—	142	— 10 v. u.	—	unbedngit	— unbedingt
—	171	— 9 v. u.	—	gestattet	— angehalten
—	172	— 5 v. u.	—	durchlesen	— durchgelesen
—	175	— 16 v. u.	—	erstattet	— erstatten
—	175	— 12 v. u.	—	nehmen	— zu nehmen,
—	182	— 5 v. o.	—	der	— des
—	269	— 11 v. o.	—	Idivsineraſien	— Idiosineraſien,
—	271	— 16 v. o.	—	dispendis	— dispendio
—	278	— 13 v. o.	—	Sachkunde?	— Sachkunde, wenn

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dorn, Georg Anton,

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung oder die Anweisung zu zweckmäßigen und legalen medizinischen Untersuchungen, Erstattung der Untersuchungs-Berichte und Gutachten in den vorzüglichsten medizinisch-gerichtlichen Fällen ; nach einer systematischen Ordnung dargestellt und durchgehend mit lehrreichen Beispielen von ärztlichen Untersuchungs-

München 1813

Med.for. 3 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289897-3